Deutsches Geld und deutsche Währung

Von Wilhelm Jutzi





Duncker & Humblot reprints

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56485-9

Deutsches Geld und deutsche Währung.

Dentsches Geld und deutsche Währung.

Von

W. Juhi,

Leiter bes handelsteils ber Kölnischen Zeitung.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot. 1902.

Mae Rechte vorbehalten.

Vorwort.

So groß die Zahl der Schriften auch sein mag, die sich mit den Problemen des Geldes und der Währung befassen, so wenig Beachtung ist dabei im allgemeinen der Aufgabe geschenkt worden, das Verständnis dieser Fragen auch weiteren Kreisen durch eine unbedingt gemeinverständlich gehaltene Darstellung zu erschließen. Hauptsächlich diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß die Beschäftigung mit diesen Vingen trotz ihrer großen Bedeutung als das besondere Recht und die besondere Aufgabe verhältnismäßig kleiner Kreise der Wissenschaft und der Vankwelt ansgesehen wird. Selbst die Kenntnis der Grundlagen unseres deutschen Gelds und Währungssystems ist infolgedessen nur äußerst mangelhaft verbreitet.

Nachdem durch die Novelle zum Bankgesetz vom 7. Juni 1899, durch das Gesetz, betr. Änderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900, sowie durch die Bekanntmachungen vom 13. Juni 1900, 8. November 1900 und vom 31. Oktober 1901, auf diesem Gediete wichtige Abänderungen teils vorbereitet, teils schon durchgeführt worden sind, hat sich das vorliegende Schriftchen die Aufgabe gestellt, unser gesamtes Gelds und Währungssystem, so wie es sich jetzt darstellt, in knapper und durchaus gemeinverständlicher Form zusammengesaßt vorzusühren. Dabei sind die Lehren von der Entstehung des Geldes und die hauptssächlichsten Streitpunkte der Währungspolitik in der gleichen Weise inssoweit behandelt, als dies zum Verständnis des Ganzen notwendig war. Sollte die Darstellung nicht allzusehr an Übersichtlichkeit verlieren, so

konnte die historische Entwickelung des Geldes im allgemeinen, wie unseres Währungsspstems im besonderen nur andeutungsweise berührt werden. Anderseits erleichtert die fortwährende Bezugnahme auf den konkreten Fall des deutschen Gelde und Münzspstems wesentlich das Verständnis der mehr theoretischen Fragen, so daß die Arbeit trot der Grenzen, die ihr mit Kücksicht auf unbedingte Aufrechterhaltung ihrer Gemeine verständlichkeit gezogen werden mußten, vielleicht doch geeignet ist, auch als Leitsaden beim Eintritt in das Studium des Gelde und Währungseproblems zu dienen.

Die im zweiten Teile der Arbeit enthaltene Zusammenstellung der Gesetze, Ausführungsverordnungen und Bekanntmachungen aus dem Gebiete der deutschen Münze und Bankgesetzgebung bildet die Grundlage, auf der die im ersten Teile enthaltene zusammenfassende Darstellung sich aufbaut. Für den praktischen Gebrauch in der Geschäftswelt dürfte gerade der zweite Teil nicht ohne Bedeutung sein.

Röln, im März 1902.

Der Berfasser.

Inhaltsübersicht.

		Seite
I.	Einleitung. Grundbegriffe des Geld= und Bahrungsmefens	1
II.	Deutsches Geld und beutsche Bahrung	8
	A. Währungsgelb S. 8. — B. Scheibegelb S. 13. — C. Krebit-	
	gelb S. 17. — D. Zahlungsmittel und Zahlungsmethoben S. 27.	
III.		31
IV.		41
V.		52
	A. Gefet, betreffend bie Ausprägung von Reichsgolbmungen vom	J_
	4. Dezember 1871 S. 52. — B. Bundegratsbeschluß vom 7. Dezember 1871	
	S. 57. — C. Münggeset vom 9. Juli 1873 S. 60. — D. Gefet wegen	
	Einführung der Reichsmunggesete in Elfaß-Lothringen vom 15. November	
	1874 S. 74. — E. Gefet, betreffend Unberungen im Munzwesen vom	
	1. Juni 1900 S. 75. — F. Bekanntmachung bes Reichskanzlers, betreffend	
	bie Ausprägung von Reichsgolbmunzen auf den beutschen Munzstätten für	
	Rechnung von Privatpersonen vom 8. Juni 1875 S. 77. — G. Be-	
	fanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876, betreffend die Behand-	
	lung falicher, beschädigter und abgenutter Reichsmünzen S. 79. —	
	H. Sammlung der Bekanntmachungen und Berordnungen, betreffend die	
	Außerfurssetzung, das Berbot ober die Gestattung des Umlaufs von	
	Münzen nebst dem Gesetz vom 28. Februar 1892, betreffend die Bereins-	
	thaler österreichischen Gepräges S. 81.	
VI.	, , , , , ,	106
	A. Gefet über die Ausgabe von Bapiergeld vom 16. Juni 1870 S. 106. —	-00
	B. Gefet, betreffend die Ausgabe von Reichskaffenscheinen S. 107. —	
	C. Geset, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874	
	ausgefertigten Reichskaffenscheine vom 21. Juli 1884 S. 110. — D. Gefet,	
	betreffend ben Schut bes jur Anfertigung von Reichskaffenscheinen ver-	
	wendeten Bapiers gegen unbefugte Nachahmung vom 26. Mai 1885 S. 111.	
II.		112
. 11.	A. Geset über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870	112
	S. 112. — B. Gefes, betreffend die Ausgabe von Banknoten vom	
	21. Dezember 1874 S. 114. — C. Bankgeset vom 14. März 1875 S. 116. —	
	21. Segember 10.4 C. 114. — C. Suntyeleg bom 14. Mary 1010 C. 110. —	

- VIII -

		Sette
	D. Geset, betreffend bie Abanderung bes Bankgesetes vom 18. Dezember	
	1889 S. 148. — E. Gefet, betreffend die Abanberung bes Bankgefetes	
	vom 7. Juni 1899 G. 149 F. Befanntmachung, betreffend bie Un-	
	wendung ber §§ 42 und 43 bes Bankgesetzes vom 14. März 1875. Bom	
	29. Dezember 1875 S. 153 G. 3meite Bekanntmachung, betreffend	
	bie Anwendung ber §§ 42 und 43 bes Bantgesetzes vom 14. März 1875.	
	Bom 7. Januar 1876 S. 154. — H. Bekanntmachung, betreffend die Gin-	
	lösung ber Banknoten ber Sächsischen Bank. Bom 3. September 1879	
	S. 155. — I. Statut ber Reichsbank S. 156. — K. Bertrag zwischen	
	Breußen und bem Deutschen Reiche über bie Abtretung ber Preußischen	
	Bank an das Deutsche Reich S. 165. — L. Berzeichnis sämtlicher vom	
	Reichsbankbirektorium zu Berlin unmittelbar ober mittelbar abhängiger	
	Zweiganstalten S. 170.	
VIII.	Allgemeine Bestimmungen über ben Geschäftsverkehr mit	
	der Reichsbank	180
IX.	Reichsbankanteilscheine	221
	Sachregister	229

I.

Einleitung.

Grundbegriffe des Geld= und Währungswesens.

Wenn der Mensch seine Bedürfnisse befriedigen, wenn er Nahrung, Kleidung und Wohnung haben und wenn er darüber hinaus sich körperliche oder geistige Genüsse verschaffen will, so muß er arbeiten, d. h. er muß irgendwelche Güter herstellen oder durch seine Thätigkeit erwerben, mit denen er entweder seine Bedürfnisse unmittelbar befriedigt, oder die er gegen andere austauscht, um dann diese für sich zu verwenden.

Zur Zeit der ersten Anfänge der menschlichen Wirtschaft, solange noch die Sinzelwirtschaft überwog, war die Bedürfnisdefriedigung auf dem Wege des Austausches noch wenig oder gar nicht entwickelt, sie war vielmehr meistens eine unmittelbare. Auch die Bedürfnisse selbst waren noch klein. Zu "paradiesischer Zeit" genügte ein Feigenblatt, um die Blöße des Menschen zu bedecken, den Apfel brach man vom Baume der Erkenntnis, die Früchte der Natur standen zur Verfügung. Der späterhin auftauchende Jäger erlegte das Wild, verzehrte sein Fleisch und band sich sein Fell als Kleidungsstück um, der nachgeborene Ackerbauer zog Getreide, aus dem er sich selbst sein Mehl und Brot bereitete, er züchtete Vieh, das ihm Fleisch, Milch und Wolle lieferte, er zog Flachs und Hanf und stellte sich daraus mit eigener Hand und mit Hilfe seiner Hausgenossen seine Kleidungsstücke her. Ein Austausch dieser Erzeugnisse gegen andere sand anfangs gar nicht oder doch nur in sehr geringem Umfange statt.

Je mehr sich aber auf der Grundlage der schon zum Sondereigentum vorgeschrittenen Einzelwirtschaft im Laufe der Jahrhunderte — sei es Juşi, Deutsches Geld.

anfangs unbewußt, später bewußt — bas Princip ber Arbeitsteilung und mit ihm ber Übergang zu ben untersten Stufen ber Berkehrswirtschaft und schließlich zur Volkswirtschaft herausbildete, um so mehr mußte auch bas Unzulängliche jenes Zustandes ber Bebürfnisbefriedigung hervortreten und an seiner Stelle ein Tauschverkehr sich entwickeln. Sobald man einmal dahin gekommen war, daß nicht mehr jeder einzelne feinen ganzen Bedarf an Gütern ber verschiedensten Art felbst bezw. mit Hilfe feiner Hausgenoffen berstellte, sondern sich auf ganz bestimmte Zweige der Gütererzeugung beschränkte, alfo z. B. nur Rleibungsftude, ober nur Adergerate, nur Baffen u. f. w. herstellte, so mußte gleichzeitig auch das Bedürfnis auftauchen, die Erzeugnisse biefer auf ein bestimmtes Gebiet begrenzten Thätigkeit gegen folche Erzeugniffe der Mitmenschen auszutauschen, die man zwar selbst nicht herstellte, die aber für irgendwelche Zwecke, sei es ber Nahrung ober ber Kleibung u. f. w. unentbehrlich waren. Die Bedürfnisbefriedigung blieb keine unmittelbare mehr, die sie bis bahin gewesen mar, sie murbe mittelbar und bediente sich nunmehr des Tauschverkehrs. Es hat nun offenbar in den ersten Anfängen dieser Entwickelung ein Naturalaustausch stattgefunden, b. h. es wurden die von dem einen hergestellten Guter gegen folche des andern unmittelbar umgetauscht, also etwa Waffen gegen Kleidungsstücke, Udergeräte gegen Getreibe, Getreibe gegen Bieh u. f. w. Schon febr früh mußte sich aber die außerordentliche Schwerfälligkeit und die gangliche Unzulänglichkeit eines folden ohne jedes besondere Hilfsmittel bewirkten Tauschverkehrs herausstellen.

Um sich das besonders deutlich und greifdar vor Augen zu führen, braucht man sich diese Art des Berkehrs nur in die heutige Zeit mit ihrer weit fortgeschrittenen Arbeitsteilung übertragen zu denken. Es würde dem einzelnen ganz unmöglich sein, in jedem beliebigen Augenblick für die Erzeugnisse seiner Thätigkeit einen Abnehmer zu sinden, der ihm im Austausch dafür gerade die Dinge geben kann, die er selbst bedarf. Auch stehen, selbst wenn diese Boraussezung zutrifft, die auszutauschenden Güter keineswegs immer in einem derartigen Wertverhältnis, daß das eine ohne weiteres gegen das andere hergegeben werden kann. Der Schuhmacher, der Schuhe hergestellt hat und sie gegen Brot austauschen will, wird letzteres von dem Bäcker nur dann bekommen können, wenn dieser gerade Bedarf nach Schuhen hat, er wird aber in diesem Falle für seine Schuhe weit mehr Brot bekommen, als er für den Augenblick bedarf. Der Überschuß wird ihm vertrocknen und verderben, er macht also bei direktem Tausch ein durchaus unwirtschaftliches Geschäft. Der Weg des

Naturalaustausches ist daher in vielen Fällen überhaupt nicht gangbar. immer aber äußerst schwierig und umständlich. Je stärker indessen im Laufe ber Zeit bas Bedürfnis nach ber Ausgestaltung bes Güteraustausches anwuchs, um so größer murben bie Bemühungen, jene Schwierigkeiten zu überwinden und Erleichterungen zu schaffen. Dabei hatte die Erfahrung ichon früh gezeigt, daß Büter, die nur felten und in geringen Mengen gesucht waren, entweber gar nicht ober nur mit Verluft veräußert werben konnten, daß aber andere Gegenstand einer allgemeinen, von zeitlichen und örtlichen Verhältnissen weniger abhängigen Nachfrage blieben, b. h. sich burch eine gemisse Marktgängigkeit auszeichneten. Man suchte nun nach einem Gut, bas diese Vorzüge in besonderem Mage in sich vereinigte, von bem man ficher fein konnte, baß es von jedermann ju jeder Beit genommen wurde und daß jedermann bereit war, den Überschuß an seinen eigenen Erzeugnissen bafür hinzugeben. Man suchte, mit andern Worten, nach einem Tauschgut, einem Tauschmittel, b. h. nach Belb.

Die Rolle des Tauschmittels ober Geldes haben nun bei den verichiebenen Bölkern und auf verschiebenen Rulturstufen gang verschiebene Dinge gespielt. So sehen wir, daß beispielsweise bei Jagervölkern Tierfelle, bei Romaden und hirtenvölkern Bieh, bei Ruftenvölkern Mufcheln u. f. w. als Tauschmittel bienten, und daß heute noch bei manchen Bolksstämmen in Afrika Glasperlen, Kakaobohnen, Baumwollenes Zeug und ähnliche Dinge zu dem gleichen Zweck verwandt werden. Auch Gisen= ober Rupferstücke bienen vielfach bemfelben Zweck. Bei allen benjenigen Bölkern, die zu höheren Rulturftufen aufgestiegen sind, sehen wir aber icon verhältnismäßig fehr fruh die Edelmetalle Gold und Silber die Rolle des Geldes übernehmen. Daß man sich gerade diesen Metallen zuwandte, kann nicht wundernehmen, da sie vermöge ihrer besonderen Eigenschaften von jeher ein Gegenstand besonderen Begehrens gewesen find. Bermöge ihres schönen Aussehens, ihres Glanzes, ber Möglichkeit leichter Bearbeitung und ihrer verhältnismäßigen Seltenheit waren fie zur herstellung von Schmuck aller Art, von Ziergeräten u. f. w. in besonderem Maße geeignet und schon aus diesem Grunde von jeher allgemein gesucht. Sie mögen auch gerabe wegen ihrer vielfachen Verwendung zu persönlichem Schmuck am frühesten Gegenstand des Sonderbesites geworden sein, und eben beshalb lag es nabe, daß sich schon frühzeitig ein Tauschverkehr in ihnen herausbildete. Man fand bann weiter, baß ihre Widerstandsfähigkeit gegen äußere Ginfluffe, ihre Gleichartigkeit in ihren Teilen, ihre Teilbarkeit und Dehnbarkeit in Berbindung mit ber nach ihnen stets herrschenden Nachfrage und ber Seltenheit ihres Borkommens, sie in besonderem Daße zu Tauschmitteln eigne. In einer wechselvollen, Jahrhunderte burchziehenden Geschichte, beren Darftellung hier zu weit führen murde, haben sie benn auch in den verschiedensten Formen und unter ben verschiedensten Verkehrsbedingungen die Aufgabe eines allgemein anerkannten und im Verkehr von jedermann gern genommenen Tauschmittels mit immer mehr machsender Bollfommenheit gespielt. Sie sind infolgebessen in ber gesamten Rulturwelt mit bem Begriffe Geld fo innig verwachsen, daß wir heute mit bem Worte Geld gang unwillfürlich die Vorstellung von Gold- und Silberstücken verbinden. Beibe Metalle find also nach ber ganzen Art ihrer ursprünglichen Berwendung und ihrer Ginführung in ben Verkehr in erster Linie Taufchmittel für ben Güteraustaufch. Gie find felbst auf bem Bege bes Tausches in den Verkehr gelangt und allmählich allgemein anerkannte Tauschmittel geworden. Als solche leisten sie der Einzelwirtschaft wie ber Bolkswirtschaft unschätbare Dienste, indem fie ben ganzen Guteraustausch in ber einfachsten, raschesten und leichteften Beise ermöglichen, bie bei bem Naturalaustausch unvermeiblichen Verluste verhüten und eine Unfumme von Arbeit erfparen. Sie werden gegen alle im Bertehr befindlichen Güter umgetauscht, mit dem Wert aller verglichen und erhalten fo weiter die Eigenschaft eines allgemeinen Wertmaßstabes. Ihr Besit ermöglicht die Verfügung über alle im Verkehr befindlichen Güter, da jebermann jederzeit bereit ist, solche gegen Geld umzutauschen.

Abgesehen von dieser auf ihrer Eigenschaft als Tauschmittel beruhenden Bedeutung sind aber beide Metalle weiter auch Zahlungsmittel in solchen Fällen geworden, in denen ein Austausch von Gütern überhaupt nicht stattsindet. Schon auf den untersten Kulturstusen sinden wir die Erscheinung, daß der Stammeshäuptling oder ein hervorragender Heerschrer besondere Leistungen seiner Stammes und Bolksgenossen sürch in Anspruch ninnt und nötigenfalls mit Gewalt erzwingt. Ursprünglich sind auch diese Leistungen ohne Vermittelung irgend eines Zwischengliedes, durch unmittelbare Hingabe dessen, was gefordert wurde, also beispielsweise von Getreibe, Schnuckgegenständen, Wassen u. s. w. gethätigt worden. Wo sich aber einmal die Sinrichtung des Geldes eingebürgert hatte, wurden sie frühzeitig auch in Geld entrichtet, mochte dieses Geld nun in Tierfellen, in Vieh, in Sisenstücken oder in Gold oder Silber bestehen. Nachdem mit dem Aussteigen zu höheren Kulturstusen Recht und Geset

an die Stelle ber Gewalt getreten maren, blieb die Aufgabe, als Rahlungsmittel zu bienen, bem Gelbe nicht nur erhalten, sonbern murbe noch weiter ausgebilbet. Bermögensrechtliche Leiftungen aller Art, Steuern, Strafen, Schabenersatleistungen u. f. w. sind nunmehr an den Grundherrn, bie Kirche, ben Landesherrn, an Staat und Stadt u. f. w. in Geld zu ent= richten, wenn sich auch Überreste ber alten Naturalleistungen in manchen Gegenden noch bis in bas jest vergangene Sahrhundert hinein, beisvielsweise in der Form des Zehnten, erhalten haben. Neben diesen und anderen, zwangsweise auf Grund öffentlichen Rechts erfolgenden Leistungen werden auch Leistungen auf Grund privatrechtlicher Verträge wie 3. B. Gehaltsund Lohnzahlungen in Geld erfüllt, ebenso werden völlig freiwillige Leistungen wie Geschenke, Stiftungen u. f. w. burch Bermittelung bes Geldes bewirkt. Die Eigenschaften des Geldes als Taufch und Zahlungsmittel ermöglichen ihm sonach die Berfügung über alle im wirtschaft= lichen Verkehr befindlichen Güter und machen es weiter zum wichtigsten Werkzeug nicht nur der Wertübertragung, sondern vor allen Dingen der Rapitalanfammlung, bas Wort Rapital babei im weitesten Sinne gefaßt. Gerade die lettere Eigenschaft des Geldes hat in besonderem Mage Unlag bazu gegeben, daß bie Begriffe Geld und Kapital vielfach durcheinander geworfen und als gleichbedeutend gebraucht werden. ift baber nicht überfluffig, barauf zu verweifen, daß Geld zwar immer auch Kapital ist, daß aber Kapital durchaus nicht immer Geld zu sein braucht, sondern sehr wohl etwas anderes sein kann. Beibe Begriffe beden sich also keineswegs.

Die hier kurz gekennzeichnete, in alle wirtschaftlichen und socialen Berhältnisse hineingreisende Verwendung des Geldes verleiht ihm einen bestimmenden Einfluß auf den Sang unserer ganzen volkswirtschaftlichen Entwicklung. Schon aus diesem Grunde wird es begreislich, wenn die Staatsgewalt, sodald sich irgend einmal ein Sut zum Gelde, d. h. zum allgemein anerkannten Tauschmittel und Zahlungsmittel herausgebildet hatte, ihrerseits Veranlassung nahm, regelnd in die Verhältnisse des Geldes einzugreisen. Ein besonderer Anlaß hierzu war der Staatsgewalt auch schon um deswillen gegeben, weil einerseits eine ganze Reihe von Leistungen und Verpslichtungen wie Steuern, Strafen, Schadenersaßeleistungen u. s. w. in Geld anzusehen, andererseits in der Rechtsprechung Vermögensschähungen, Erbteilungen u. s. w. vorzunehmen waren. Der Staat hatte also ein wohlbegründetes und berechtigtes Interesse daran, daß im Geldwesen geordnete Zustände herrschten. Er mußte daher zus

nächst und in einer jeben Zweifel ausschließenben Weise feststellen, welches Tauschgut innerhalb seines Gebietes als allgemein und gesetzlich anerkanntes Geld dienen, d. h. von jedermann in unbeschränktem Umfange zum Ausgleich von Forderungen aller Art in Zahlung genommen werden follte. Der Staat mußte, mit andern Worten, die Währung feststellen. Währung ift also bas gesetlich festgelegte Recht irgend eines Gegenstandes, in unbegrenzter Menge als Zahlungsmittel, b. h. als Gelb zu bienen. Diefe Feststellung ber Währung burch bie Staatsgewalt erfolgt unter normalen Verhältnissen nicht etwa willkürlich, sondern immer im Anichluß an die gegebenen Berhältniffe, b. h. ber Staat erhebt basienige Tauschgut jum gesetlich anerkannten Gelbe, jum Bahrungsgelbe, bas im Verlaufe ber wirtschaftlichen Entwicklung sich bereits allgemein als Tauschgut eingebürgert hat. Bestimmt bemgemäß ber Staat, baß irgend welche Metalle gesetlich anerkanntes Gelb fein follen, fo legt er bamit die Metallmährung fest. Wählt er dabei nur ein Metall, so bekennt er sich zum Monometallismus, mählt er zwei, zum Bimetallismus. Hat die Gefetgebung eines Staates ausgesprochen, baß bas Silber bas gesetlich anerkannte Tauschgut, b. h. basjenige Geld sein foll, bas von jedermann in unbeschränktem Mage in Zahlung genommen werben muß, in dem alle an den Staat abzuführenden Zahlungen zu leisten find, auf bas alle richterlichen Erkenntnisse vermögensrechtlicher Art lauten u. f. w., fo mählt er bamit bie Silbermährung, fest er bas Gold an die hier näher bezeichnete Stelle des Silbers, fo geht er zur Goldmährung über. Sind in einem Staate Gold und Silber als gefetliche Zahlungsmittel anerkannt, jedoch ohne daß bas Wertverhältnis zwischen beiden Metallen gesetlich näher bestimmt ift, so liegt Parallel= mährung vor, ift bagegen gleichzeitig auch bas Wertverhältnis zwischen ben beiden als Zahlungsmittel anerkannten Metallen festgesett, so handelt es sich um Doppelmährung.

Der Staat hat aber nicht nur ein Interesse baran, bas Metall zu bestimmen, bas als Geld bienen soll, er muß, wenn er geordnete Zustände schaffen will, auch anordnen, in welcher Sinheit und in welcher Stückelung bas zum Währungsgelde erhobene Metall im Verkehr umlausen soll, b. h. er muß bas Münzsystem feststellen. Auch nach dieser Nichtung hin hatte die freie wirtschaftliche Entwicklung der Gesetzgebung bereits vorgearbeitet, denn wo auch immer im Lause der Zeit irgend ein Metall zum Gelde geworden war, ba trat auch die Neigung hervor, dieses Metall in bestimmten Formen und mit bestimmtem Gewicht und Feingehalt in den

Berkehr zu bringen, um das lästige Nachwiegen und die Nachprüfung der einzelnen Stücke auf ihren Feingehalt zu ersparen. Je mehr sich der Berkehr entwickelte, um so größere Bedeutung erhielt einerseits diese Ersparnis, andererseits die Gewährleistung für Gewicht und Feingehalt der Münzen, und es war daher nur natürlich, wenn der Staat dazu überging, mit seinem Ansehen und seiner Macht diese Gewährleistung zu übernehmen und gleichzeitig den Berkehr vor Täuschungen zu schützen. Jene Gewährleistung ersolgt durch die Prägung, die besagt, daß das mit ihr versehene Stück Metall (Geld) einen bestimmten Feingehalt und ein bestimmtes Gewicht besitzt. Ein mit dieser amtlichen Beglaubigung versehenes Stück Geld heißt Münze und die Grundsähe, nach denen die Bemessung des Gewichts und des Feingehalts ersolgt, werden das Münzsystem genannt.

II.

Deutsches Geld und deutsche Währung.

A. Bährungsgeld.

In den einzelnen Staaten der Gegenwart sind sowohl die Währungswie die Münzsysteme außerordentlich verschieden, doch läßt sich im allgemeinen sagen, daß gerade diejenigen Staaten, deren Volkswirtschaft am raschesten im Voranschreiten begriffen ist, in den letzten Jahrzehnten in wachsendem Maße der Goldwährung sich zugewandt haben.

In Deutschland herrschte bis zu Beginn der siedziger Jahre die Silberwährung auf Grund der Münzkonvention von 1857 mit einer ganzen Anzahl von Münzspstemen, die je nach der historischen Entswicklung der einzelnen Bundesstaaten außerordentlich verschieden waren und zu großen Erschwerungen des Verkehrs Anlaß gaben. Nur die Stadt Bremen hatte die Goldwährung. Die Gründung des Neichs brachte auch auf diesem Gebiete die lange ersehnte Einheit. Durch die Neichssgesetze vom 4. Dezember 1871 und 9. Juli 1873 wurde die Goldswährung eingeführt, d. h. das Gold als dasjenige Metall bezeichnet, das in unbeschränktem Maße sowohl im Güteraustausch wie bei der Besgleichung von Forderungen aller Art in Zahlung genommen werden muß, auf das alle richterlichen Erkenntnisse lauten, insoweit sie vermögensserechtlicher Natur sind, in dem Steuern, Strafen u. s. zu entrichten sind. Bezüglich der Maße, in denen dieses Währungsgeld in dem Verkehr umlaufen soll d. h. bezüglich des Münzsußes bestimmen die §§ 1 und 2

¹ Der Artikel 1 bes Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bestimmt in Absat 1: An bie Stelle ber in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Währungseinheit bildet die Mark, wie solche durch § 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, festgestellt worden ist.

bes Reichsmunggesetes vom 4. Dezember 1871: "Es wird eine Reichsgoldmunze ausgeprägt, von welcher aus Ginem Pfunde feinen Goldes 1391/2 Stud ausgebracht werden. Der zehnte Teil biefer Goldmunze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingeteilt." Die deutsche Reichsmark ist also zunächst nicht bas Silberstück, bas wir alle kennen, sondern der 1395te Teil eines Pfundes feinen Goldes und die vorerwähnte Reichsaolbmunge ift bas Behnfache ber Reichsmark (Behnmarkftud), mahrend bie weiter geprägten Goldmünzen (Zwanzigmarkstücke und Fünfmarkstücke) den doppelten, bezw. halben Wert jener Reichsgoldmunze darstellen. Mit ber Wahl der Mark zur Münzeinheit lehnt sich das jett gultige beutsche Münzsystem an das alte Thalersystem an. Die neue Reichsmark ist nichts anderes, als ein Drittel der alten Thaler auf der Grundlage des alten Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber von 1: 151/2 in Gold übergeführt. Bu berücksichtigen bleibt hierbei jedoch, daß jene Goldmungen zwar ben auf ihnen angegebenen Bruchteil eines Pfundes feinen Goldes enthalten, daß fie aber außerdem, um ihre Wiberftandsfähigkeit gegen bie Abnutung im Berkehr zu erhöhen, mit einem Bufat von anderen Metallen (Rupfer), der sogenannten Legierung, und zwar dergestalt versehen find, daß %10 des Gehalts der Münze auf das Währungsmetall Gold Infolge diefes Mischungs= und 1/10 auf die Beimischung entfallen. verhältnisses wiegen 125,55 Zehnmarkstücke und 67,775 Zwanzigmarkstücke je 1 Pfund. Das gesetliche Rauhgewicht (Gold und Beimischung) bes Zehnmarkstücks beträgt 3,982 477 g und das des Zwanzigmarkstücks 7,96495 g, während das Feingewicht (Goldgewicht) beider Münzen sich auf 3,584 229 g bezw. 7,16846 g beläuft. Die jo hergestellten Münzen find Währungs- ober Rurantmungen mit unbeschränkter Zahlungskraft. Ihnen stand bisher auch das goldene Fünfmarkftud jur Seite, das fich aber im Verkehr nicht bewährt hat und durch die Münzgesetnovelle vom 1. Juni 1900 wieder beseitigt Die Verforgung des Verkehrs mit den erforderlichen ist. Währungsmungen erfolgte bei Ginführung ber Goldwährung unter Buhilfenahme der frangösischen Kriegsentschädigung, die es dem Reiche möglich machte, auf ber Grundlage bes zwischen Gold und Silber bamals bestehenden Wertverhältnisses von 1: 151/2 Zug um Zug gegen die eingezogenen Landesfilbermunzen neue Reichsgolbmunzen in Umlauf zu bringen und das eingezogene Silber abzustoßen. Seitbem erfolgt bie Verforgung bes Verkehrs mit Reichsgoldmungen fozufagen felbitthätig burch bas von bem Münzgefet vom 9. Juli 1873 und ber Bekanntmachung bes Reichskanglers vom 8. Juni 1875 aufgestellte Syftem ber freien

Brägung auf private Rechnung. Letteres besteht barin, baß jeber Privatperson bas Recht zusteht, bei ben Reichsmungstätten Zwanzigmartstücke auf ihre Rechnung prägen zu lassen und zwar gegen eine Präge= gebühr von 3 Mf. für das Pfund feinen Golbes. Der Private, der von biefem Rechte Gebrauch macht, erhält somit für bas Pfund feinen Golbes Durch dieses System wird der Vorrat an Währungsmunzen bem schwankenden Bedarf des Verkehrs an folden ohne weitere Schwierigkeiten angepaßt, denn die Ausprägung von Gold wird von Privatversonen nur bann verlangt, wenn bie Umwandlung bes Goldes in Währungsmunzen einen Gewinn läßt. Ift bas nicht ber Kall, d. h. ist Überfluß an Goldmünzen vorhanden und ber Wert der letteren badurch gefunken, fo muß auch die Ausprägung auf Privatrechnung gang von felbst und fo lange aufhören, bis ber Bedarf und Vorrat an Goldmungen fich wieder im Gleichgewicht befinden. Gin weiterer wesentlicher Vorteil diefes Syftems besteht barin, daß das Bertrauen auf die vollwertige Ausprägung unserer Goldmünzen badurch stetig erhalten wird, ba jedermann für ein Bfund feinen Golbes fofort die gefetlich festgelegte Summe in Reichsgoldmungen erhält. Was die äußere Ausstattung der Goldmungen anbelangt, fo tragen diefelben auf ber einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift "Deutsches Reich" und mit der Angabe des Wertes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der andern Seite bas Bilbnis bes Landesherrn bezw. bas hoheitszeichen ber freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Mungzeichen. Der Rand ist glatt und trägt bei bem Zwanzigmarkstud bie Inschrift: "Gott mit uns." Mit dieser Prägung übernimmt das Reich die Gewähr für Feingehalt und richtiges Gewicht ber Müngen. Es übernimmt aber weiter eine Gewähr für die bauernde Erhaltung eines vollwichtigen Umlaufs bei ben Währungsmunzen auch noch baburch, baß es verspricht, folche Reichsgold= mungen, beren Gewicht infolge langen Umlaufs und Abnutung um mehr als fünf Taufendteile hinter dem oben erwähnten Normalgewicht zurüchleibt, auf feine Rechnung zum Ginschmelzen einzuziehen und folche Münzen ftets zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen.

Neben diesen Goldmünzen kennt man im deutschen Verkehr noch eine ganze Anzahl anderer Münzen, unter denen zunächst die Thaler eine besondere Stellung einnehmen. Sie sind ein Rest der alten, vor Einführung der Goldwährung in Deutschland geltenden Silberwährungen, dessen Beibehaltung von unserer Währungsgesetzgebung ursprünglich nicht beabsichtigt war. Es war im Gegenteil, nachdem durch das Gesetz vom

4. Dezember 1871 eine Festsetzung bes Wertverhältnisses ber Thaler zu ben neuen Reichsgoldmungen erfolgt mar, burch bas Gefet vom 9. Juli 1873 in Aussicht genommen, die Thaler wie alle andern Landessilbermunzen einzuziehen, sie in neue Reichssilbermunzen umzupragen, die hierzu nicht erforderlichen Thalervorräte einzuschmelzen und bas hierbei gewonnene Silber zu verkaufen. Entsprechend biefer Absicht murben auch bis jum Jahre 1879 fortlaufend Thaler eingezogen, eingeschmolzen und umgeprägt bezw. das Thalerfilber verkauft. Im Monat Mai des lettgenannten Sahres murden aber diefe Bertäufe und mit ihnen die Ginziehung ber Thaler eingestellt, weil mittlerweile am Weltmarkt ber Silberpreis außerordentlich ftark gesunken mar und die Reichsregierung die Verantwortung für die Verluste, die ihr infolgedessen aus den Verkäufen des Thalersilhers erwuchsen, nicht länger tragen wollte. Das Wertverhaltnis nämlich, in dem zur Zeit ber Munzgesetzgebung Silber und Gold zu einander ftanden, war 1:15,5 d. h. ein Pfund Feingold war im Werte gleich 15,5 Pfund Feinfilber. Aus einem Pfund Silber waren aber 30 Thaler geprägt worden, der britte Teil bes Thalers war die Mark, auf ein Pfund Silber entfielen fomit 90 Mark und auf $15^{1/2}$ Pfund 1395 Mark. Sbenfoviel Mark murben, wie ichon erwähnt, aus einem Pfund feinen Goldes ausgeprägt. Bei biefem Wertverhältnis waren die Thaler vollwertige Münze, d. h. ber Marktwert ihres Metallgehaltes entsprach bem burch die Prägung ausgebrückten Zahlungswert. Infolge ber ftark zunehmenden Silbergewinnung und auch infolge davon, daß Deutschland, Dänemark, Schweden und Norwegen (im Jahre 1872—1873) bei ihrem Übergang zur Goldwährung die früheren Silberausprägungen einstellten und außerdem große Mengen Silbers abstießen, schlug aber ber Silberpreis vom Jahre 1871 ab stetig weichende Richtung ein. Während noch im Jahre 1871 ber Wert von 151/2 Pfund Silber bem Werte eines Pfundes Goldes entsprach, war im Jahre 1879 das Wertverhältnis bereits berart verschoben, daß erst 18,3 Pfund Silber dem Wert eines Ufundes Goldes gleichkamen. Lon den alten Thalerbeständen war bis dahin eine Menge verkauft worden, die nach ihrer Prägung einen Wert von 640 Millionen Mark barftellte, infolge bes Preisruckganges für Silber aber nur 567 Millionen Mark einbrachte. Im Sinblid auf diefe Verluste, die sich bei dem anhaltenden Sinken des Silberpreises noch weiter zu vergrößern brohten, erfolgte bamals die Ginftellung ber Silberverkäufe und der Ginziehung der Thaler. Lediglich im Frühjahr des Jahres 1886 wurde noch einmal ein Posten Thaler im Werte von

1 284 900 Mark eingeschmolzen und an die äanptische Regierung verkauft. Ein weiterer Boften von 26 Millionen Mark öfterreichische Thaler murde im Jahre 1892 ber öfterreichischen Regierung übergeben. Im übrigen hat sich ber Thalervorrat nur insoweit vermindert, als die Bevölkerungszunahme zu weiteren Ausprägungen von Reichsfilbermunzen nötigte, und hierzu die Thaler umgeprägt wurden. Die Thaler haben fich infolgedeffen bis auf die Gegenwart erhalten und zwar in ihrer alten Eigenschaft als Bährungsmunge, b. h. fie muffen ebenfo wie die Goldmungen in jedem beliebigen Betrage in Zahlung genommen werden, obwohl ihr Metallwert ihrer Prägung in keiner Beise mehr entspricht, benn ber Silberpreis ift mittlerweile auf bem Beltmarkt weiter berart gefunken, daß heute das Wertverhältnis von Gold zu Silber nicht mehr 1:151/2 fondern etwa 1:34 ist, d. h. Silber ist heute noch weniger als die hälfte so viel wert, als zur Zeit ber Münzreform. Der am Schluffe bes Jahres 1900 noch vorhandene Bestand an diesen Thalern, die ihre gesetlich unbeschränkte Zahlungskraft behielten, wird nach Abzug aller eingezogenen Beträge auf rund 359,5 Millionen Mark angegeben. An Goldmunzen waren bis Ende 1901, feit Beginn der Reichsgesetzgebung

	geprägt	wieder eingezogen	fomit Ende 1901 ausgegeben
in Zwanzigmarkstücken	$3162235500\mathcal{M}$	4451780M	3157783720 M
"Zehnmarkstücken	629240150 "	16416540 "	612823610 "
"Fünfmarkstücken	27969925 "	24249855 "	3720070 "
Zusammen also	3819445575 M	45 118 175 M	3774327 400 M

Nach Berücksichtigung ber Einsuhr und Aussuhr von Gold wird die Summe von Goldwährungsmünzen, die dem deutschen Geldverkehr im Laufe des Jahres 1901 zur Versügung stand, auf rund 3,2 Milliarden Mark veranschlagt, wozu noch die vorerwähnten rund 359,5 Millionen Mark an unterwertigen Thalern hinzutreten, deren Beibehaltung als Währungsmünzen unserer Währung den Namen der hinkenden Goldwährung eingetragen hat. Erst das Gesetz betr. Anderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900 wird nach seiner vollständigen Durchführung jenen Rest der alten Silberwährung beseitigen und die reine Goldwährung in Deutschs land herstellen; denn es bestimmt, daß die noch vorhandenen Bestände von Landessilbermünzen, Thalern, eingezogen und in Reichssilbermünzen umgeprägt werden sollen. Die bisher als Währungsmünze im Gebrauch gewesenen und infolge des Sinkens des Silberpreises stark unterwertigen Thaler — ihr jetziger Wert beträgt gegenüber einem Nennwerte von 3 Mt.

nur etwa 1 Mf. 35 Pf. — werden also nach Durchführung jener Vorschrift vollständig aus bem Berkehr verschwunden fein. Da burch basfelbe Gefet auch die golbenen Künfmarkstücke beseitigt werden sollen, so werben bann als ausschließliche Währungsmunzen nur noch bie Stude zu zehn und zwanzig Mark übrig bleiben. Die Durchführung biefer Maßregeln, insbesondere die Umprägung der Thaler wird allerdings, wenn jede Erschütterung unseres Geldverkehrs vermieden werden foll, eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen muffen. Die Begründung ber Novelle zum Münzgeset nahm hierfür einen Zeitraum von 10 Sahren in Aussicht. Bis bahin wollte sie aber nicht nur ben für Zeiten politischer ober wirtschaftlicher Krisen nicht unbedenklichen Zustand ber hinkenden zum Teil auf ftark minberwertigem Silbergeld (den Thalern) beruhenden Bährung beseitigen, sondern daneben auch eine weitere Kräftigung unserer Goldbeftande herbeiführen. Es follte sich nämlich nicht eine einfache Umwandlung der Thaler in Reichssilbermungen vollziehen, sondern da sich bei ber Umprägung ber vollwichtigen, b. h. f. 3t. vollwertig ausgeprägten Thaler in die um 11 % unterwertig ausgeprägten Reichssilbermünzen noch ein Gewinn ergiebt, benn aus 300 Mf. an Thalerstücken können 333 Mf. in Reichssilbermungen geprägt werben, jo follte biefer Gewinn gum Ankauf von Gold, b. h. zur Kräftigung unferer Währung, Berwendung finden. Der Reichstag hat jedoch die betr. Vorschrift der Novelle beseitigt und eine Bestimmung eingefügt, wonach Landesfilbermunzen nur insoweit einzuziehen find, als bies für die Neuprägung und beren Koften erforberlich ift. Rach vollständiger Durchführung der Vorschriften der Münzgesetz= novelle vom 1. Juni 1900 wird sonach der in den Jahren 1871 und 1873 begonnene Bau der deutschen Goldwährung zwar vollendet, zugleich aber auch eine starke Bermehrung bes unterwertigen Silberumlaufs herbeigeführt sein.

B. Scheidegeld.

Die neben bem Währungsgelb, b. h. ben Reichsgolbmunzen und ben Thalern noch im beutschen Geldverkehr befindlichen Münzen unterscheiben sich von ersteren dadurch, daß sie Scheibem ünzen sind, b. h. mit ber Währung an sich nichts zu thun haben, sondern nur dazu dienen, die nicht weiter teilbare kleinste Währungsmunze im kleinen Verkehr, der mit geringen Zahlungen rechnet, zu vertreten. Sie unterscheiden sich weiter von den Währungsmunzen noch dadurch, daß ihre Zahlungskraft beschränkt und ihre Prägung nicht freigegeben ist, endlich auch dadurch,

daß sie nicht vollwertig, sondern unterwertig ausgeprägt werden. Ihr Metallwert entspricht also nicht dem Nennwert und ihr Umlauf ist auf ganz bestimmte Summen beschränkt.

hierher gehören zunächst die Reichssilbermungen, von benen auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1873 ausgeprägt murden: Fünfmartstude, Zweimartstude, Ginmartstude, Fünfzigpfennigstude und Zwanzigpfennigstücke. Die lettgenannte Münze, die sich ihrer Kleinheit wegen im Verkehr keiner besonderen Beliebtheit erfreute, wird indessen burch bie Münzgesetznovelle vom 1. Juni 1900 wieder beseitigt. Auf Brund bes ermähnten Gefetes vom Sahre 1873 werben an Scheibemungen weiter noch geprägt Nicelmungen in Studen ju gehn und fünf Pfennigen und später nach dem Gesetz vom 1. April 1886 noch Zwanzigpfennigstude, fowie Rupfermungen in Studen ju gwei und ju einem Pfennig. Die aus Nickel geprägten Zwanzigpfennigstücke werben indes durch die Münzgesetznovelle vom 1. Juni 1900 ebenfalls wieder beseitigt. Alle diese Münzen haben im Gegensatzu den Goldmünzen und den noch im Berkehr befindlichen Thalern zunächst eine wesentlich beschränkte Zahlungskraft, denn der Artikel 9 des Reichsmunzgesetzes vom 9. Juli 1873 befagt, baß niemand verpflichtet ift, Reichsfilbermungen im Betrage von mehr als 20 Mark und Nickel und Kupfermungen im Betrage von mehr als 1 Mark in Rahlung zu nehmen. Die Reichssilbermungen find aber weiter im Gegensate zu ben Goldmunzen und ben Thalern auch nicht vollwertig ausgeprägt, d. h. ihr Metallwert bleibt hinter ihrem Nennwert jurud, und zwar betrug biefer Unterschied zur Zeit ber Durchführung ber Münzgesetzgebung für die Reichssilbermunzen 10%. Das Gewicht von 90 Mf. in Silbermungen beträgt nach bem Reichsmunggefet vom 9. Juli 1873 1 Pfund, mährend aus einem Pfund feinen Silbers 100 Mark Nennwert in Silbermungen geprägt werben. Sätte man bie Silbermunzen auf der Grundlage bes damaligen Wertverhältniffes zwischen Gold und Silber 1:15,5 vollwertig ausgeprägt, so hätten aus einem Pfund feinen Silbers nur 90 Mt. ftatt 100 Mt. geprägt werden Es war damals notwendig, diese Minderwertigkeit zu schaffen, weil im Falle ber vollwertigen Ausprägung die Münzen nicht nur einen zum Teil für den Verkehr unbequemen Umfang angenommen haben würden, sondern weil auch bei einem etwaigen Steigen bes Silberpreises über ben damaligen Breis hinaus die Gefahr bestanden hätte, daß diese Münzen eingeschmolzen und als Metall verkauft worden wären. Damit ware aber bem Kleinverkehr bas unentbehrliche Umlaufmittel entzogen

Durch das starke Fallen des Silberpreises ist diese Gefahr allerdings jest beseitigt, dafür besteht aber die andere, daß durch die Unterwertiakeit der Münzen die verbrecherische echte Nachprägung gefördert wird, die felbst im Falle vollwertiger Ausprägung noch einen beträcht= lichen Geminn läßt. Ginen ausreichenben Schut gegen biefe Gefahr bieten indessen die Borschriften des Strafgesethuches, wonach u. a. derjenige mit Zuchthaus, nicht unter zwei Jahren, bestraft wird, ber inländisches ober ausländisches Metallgeld ober Papiergeld nachmacht um bas nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen ober fonst in Verkehr zu bringen, ober der in gleicher Absicht echtem Gelbe burch Veränderung an bemfelben ben Schein höheren Wertes ober verrufenem Gelbe bas Aussehen eines noch geltenden giebt 1. Wie schon erwähnt, werden bezw. wurden auf Grund des Reichsmunggesetes von einem Pfunde feinen Silbers 100 Mf. Nennwert in Silbermunzen ausgebracht, also 20 Fünfmarkstücke, 50 Zweimarkstücke, 100 Einmarkstücke, 200 Fünfzigpfennigstücke und 500 Zwanzigpfennigstude. Jebe biefer Reichsfilbermunzen enthält 900 Teile Silber und 100 Teile Rupfer. Die Silbermünzen über 1 Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift: "Deutsches Reich" und mit der Angabe des Wertes in Mark sowie mit der Jahreszahl ber Ausprägung, auf ber anbern Seite bas Bilbnis bes Lanbesherrn, bezw. das hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Die übrigen Silbermunzen sowie die Nickelund Rupfermungen tragen auf ber einen Seite bie Wertangabe in Mark bezw. in Pfennigen, die Jahreszahl und die Umschrift: "Deutsches Reich", auf ber andern Seite bas Reichswappen und bas Münzzeichen. Un Nickelmunzen werben geprägt aus 25 Pfund Nickel und 75 Pfund Rupfer 150 Mf. in Zehnpfenniastücken und 200 Mf. in Fünfpfenniastücken. Rupfermunzen endlich werden aus 95 Pfund Rupfer, 4 Pfund Zinn und 1 Pfund Bink ausgebracht 200 Mk. in Ginpfennigstücken und 150 Mk. in Zweipfennigstuden. Der Rupferpreis hat im Laufe ber Jahre starke Schwankungen burchgemacht. Es betrug beispielsweise ber Durchschnittspreis für bestes englisches Rupfer im Jahre 1879 in Hamburg 63,4 Mt., im Jahre 1894 44,25 Mf. und im Jahre 1900 78,45 Mf. Ferner stellte fich ber Preis für Zinn burchschnittlich im Jahre 1879 auf 78,50 Mf., im Jahre 1896 auf 64,35 Mf. und im Jahre 1900 auf 139,35, während Zink in diesem Zeitraum sich auf der Preislage von 17,15 Mk. bis 25,7 Mk.

¹ Bergleiche im übrigen die Bestimmungen bes Strafgesetbuches §§ 146-152.

bewegte und im Jahre 1900 durchschnittlich 21,50 Mf. der Centner galt. Trot dieser starken Preisschwankungen ist somit der Nennwert der aus diesen Metallen geprägten Münzen stets erheblich über dem Metallwert und zwar auch dann geblieben, wenn letzterer den höchsten Stand erreicht hatte.

Reichsfilbermunzen, Nickelmunzen und Aupfermunzen sind also weder Bährungsgelb, noch find fie vollwertig ausgeprägt. Sie find Zeichenmungen, Scheibemungen ober Kreditmungen, die bagu bestimmt find, ben Bedurfniffen bes fleineren Verfehrs zu entsprechen, für ben bas einen verhältnismäßig hohen Wert barftellende und nicht weiter teilbare Zehnmarkstud nicht ausreicht. Daß sie jederzeit zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung genommen werden, obichon ihr Metallwert wesentlich geringer ist, als ihr Nennwert, beruht barauf, daß sie bis jum Betrage von zwanzig Mark bezw. 1 Mt. in Zahlung genommen werben muffen, also bis zu diefer Grenze Zwangsturs haben, und daß fie anderseits nach bem zweiten Absat bes Artikel 9 bes Gesetzes vom 9. Juli 1873 von den Reichsund Landeskaffen in jedem Betrage in Zahlung genommen und gegen Goldmünzen umgetauscht werden. Reichssilber-, Nickel- und Rupfermunzen, die durch längern Umlauf ober längere Abnutung an Gewicht ober Erfenntlichkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch an allen Reichsund Landeskassen angenommen, find aber auf Rechnung des Reichs ein= zuziehen. Sie unterscheiden sich wie oben bemerkt endlich von ben Währungsmungen auch noch baburch, bag ihre Ausprägung nicht freigegeben, sonbern auf ganz bestimmte Summen beschränkt ift. Durch bas Geset vom 9. Juli 1873 nämlich war vorgeschrieben, daß ber Gesamtbetrag der Reichssilbermunzen bis auf weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung und der Gefamtbetrag an Rickel- und Rupfermungen zwei und eine halbe Mark auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen folle. In Durchführung biefer Vorschriften murben die alten Landesfilbermunzen und Scheibemungen eingezogen und in neue Reichsmungen umgeprägt. Gbenfo murben fväterhin, um auch bei ber Bevölkerungszunahme ben Durchschnittsbetrag von 10 Mark an Reichssilbermünzen annähernd beizubehalten, von den noch vorhandenen Thalerbeständen entsprechende Beträge eingezogen. Die Ausprägungen von Nickel- und Rupfermunzen haben dagegen die vorgeschriebene Grenze von 21/2 Mark für den Kopf der Bevölkerung niemals erreicht. Die gesamte Ausprägung von Scheidegelb b. h. an Reichssilber-, Nickelund Rupfermungen hat fich feit Beginn ber Währungs= und Mungreform bis Ende des Jahres 1901 wie folgt gestaltet:

Silber	geprägt		miebereingezogen	somit bisher ausgegeben
5 M	129 049 175	16	72710 M	128976465 M
2 "	154825394	,,	129 076 "	154696318 "
1 "	203553347	,,	41 147 "	203512200 "
50 🔥	72067675	,,	616844 "	71 450 831 "
20 "	35717923	,,	21 414 095 "	6 303 828 "
Zus. Silber	595 213 514.	16	30 273 872 M	564 939 642 M

Nicel und Kupfer	geprägt	wiedereingezogen fo	mit bisher ausgegeben
20 ملا	5005861 M	3215805 M	1790055 M
10 "	45634525 "	82 530 "	45551995 "
5 "	21 847 247 "	8879 "	21 838 367 "
2 "	6213207 "	845 "	6212361 "
1 "	9538277 "	589 "	9 5 3 7 6 8 7 "
Ruf. Nickel und Rupfer	88 239 117 .//	3 308 648 .//	84 930 469 16

Die Novelle zum Münzgesetz vom 1. Juni 1900 wird nun in dieser Zusammensetzung unseres Umlaufs an Scheibegelb zunächst insofern Anderungen herbeiführen, als sie die vollständige Beseitigung der aus Nidel und aus Silber hergestellten Zwanzigpfennigstucke vorsieht. Beibe Münzen follen fernerhin nicht mehr geprägt und die im Berkehr befindlichen sollen außer Kurs gesett werden. Die wichtigste Anderung, welche die Novelle bringt, besteht aber darin, daß sie den Sochstbetrag des auf den Ropf der Bevölkerung entfallenden Reichsfilbergeldes von bem bisherigen Sape von 10 Mf. auf 15 Mf. erhöht, somit eine wesentliche Vermehrung des Umlaufs von Reichssilbermunzen in Aussicht nimmt. Das zu diefen vermehrten Ausprägungen erforberliche Silber foll, wie schon erwähnt, zunächst durch Einziehung und Umprägung der noch vorhandenen Thaler gewonnen werden. Bei der ftarken Bevökerungszunahme Deutschlands (jährlich etwa 800000 Köpfe) unterliegt es aber keinem Zweifel, daß in späteren Jahren auch wieder Silber zu Prägungszwecken angekauft werben muß, wenn der Durchschnittsbestand von 15 Mf. in Reichssilbermungen auf ben Ropf ber Bevölkerung auf bie Dauer auch nur annähernd beibehalten werden foll.

C. Kreditgeld.

Neben ben Reichsgolbmunzen, ben Reichsfilbermunzen, ben Nickelund Kupfermunzen, die man unter dem Begriffe des Metallgeldes zusammenfassen kann, sind im beutschen Geldverkehr noch zwei papierene Zahlungsmittel in Gestalt der Reichskassenschie und der Banknoten Rust, Leutsches Gelb. im Umlauf, die zwar nicht ohne weiteres als Geld im Rechtssinne ober im wirtschaftlichen Sinne betrachtet werben können, die aber beibe bas gemeinsam haben, daß fie im Berkehr die Dienste des Gelbes verrichten, und die beshalb ebenfalls hier betrachtet werden muffen. Abgefeben von ihrer Gigenschaft, baß fie an die Stelle bes Gelbes treten, also Gelbfurrogate find, haben beibe vor allem noch bas gemeinfam, baß sie auf Aredit beruhen und nur vermöge dieses Aredits sich im Verkehr halten können. Sie berühren sich in dieser Hinsicht mit dem unterwertig ausgeprägten Scheibegelb, unterscheiben sich aber von ihm wieder baburch, daß ihnen keinerlei Stoffwert anhaftet und daß ihnen kein Zwangskurs beigelegt ift, mährend Scheibegelb solchen bis zu Beträgen von 20 Mk. bezw. 1 Mf. hat. Im Sinblid auf ben Umstand, daß ber Kredit die herporftechenbste Unterlage ber beiben Gelberfatmittel bilbet, kann man fie daher kurzerhand unter ber Bezeichnung Kreditgeld zusammenfaffen. Chenfo wie das Währungsgelb und bas Scheibegelb hat auch das Rreditgelb eine außerst wechselvolle Geschichte und tritt zu verschiebenen Zeiten in den verschiedensten Formen auf. So berichtet beispielsweise Bodh, daß die Klazomenier, als sie ihren Miettruppen zwanzig Talente Sold schuldeten, ohne sie bezahlen zu können, für zwanzig Talente eifernes Gelb schlugen und dieses in Zahlung gaben, indem sie ihm Silberwert beilegten, ihr Silber aber für den Verkehr mit dem Auslande benutten. Noch interessanter ift ber Vorgang, daß im russischen Mittelalter an Stelle der damals als Geld im Verkehr befindlichen ganzen Tierfelle in machsendem Umfange nur noch Schnauzen oder einzelne Fellstückchen als Geld benutt murben. Da jene eisernen Talente für Silber und bie Schnauzen für ganze Felle in Zahlung genommen wurden, so handelt es sich in beiben Fällen um die Einführung von Kreditgeld, das sich nur beshalb im Tauschverkehr behaupten konnte, weil es von dem Vertrauen getragen wurde, daß die Regierung ihrem Versprechen gemäß es jederzeit zu bemjenigen Werte einlösen werbe, ben es nach seinem Ursprung barstellen follte. Auf höheren Kulturstufen, wo das Metallgeld sich bereits eingebürgert hatte, betrachtete man die Schaffung von Kreditgeld vielfach als ein bequemes Mittel, um bem Staate aus finanziellen Verlegenheiten herauszuhelfen, und bediente sich zu diesem Zwecke der Münzverschlechterung, fei es burch Verminderung des Metallgehaltes oder durch Verminderung bes Gewichtes ber Münzen. Der Gebanke, statt bes Metallgelbes Papier in Umlauf zu jegen, der in Frankreich und England schon früher verwirklicht worden mar, murbe in Deutschland etwa in der zweiten Balfte bes achtzehnten Sahrhunderts (fächfische Kaffenbillets) aufgenommen und im Jahre 1806 mit ber Ausgabe ber preußischen Tresorscheine zum ersten Mal in größerm Maßstabe durchgeführt. Die Treforscheine hatten gesetliche Rahlungefraft mit gemiffen Beschränkungen und murben an ben Staatskaffen in Zahlung genommen, an bestimmten Stellen anfangs auch in Metallgeld umgewechselt. Nach bem Vorgange Preußens schritt bann fraterhin die Mehrheit der deutschen Staaten zur Ausgabe von Papiergeld und zwar hauptfächlich in kleinen Studen, fobag an Landespapiergeld im Jahre 1871 etwa 183 Millionen Mf. im Umlauf waren, wozu 77 384 500 Mf. an Darlehnstaffenscheinen hinzutraten, die von dem Nordbeutschen Bund im Jahre 1870 mahrend bes Krieges ausgegeben worden waren. Als bann zu Beginn ber siebziger Jahre bie Mung- und Währungsreform in Angriff genommen wurde, war es nur natürlich, baß man bazu überging, einerseits die Buntschedigkeit bes Papiergelbumlaufs zu beseitigen und andererseits den Baviergeldumlauf an sich auf ein geringeres Maß zurudzuführen. Es geschah bas mit Silfe bes Reichsgesetes vom 30. April 1874 durch die Ausgabe von Reichskaffen = icheinen. Lettere find vom Reich ausgegebene, auf einen bestimmten Belbbetrag lautende Scheine, die zu diesem Betrag an allen Staatskaffen in Zahlung genommen werden. Sie unterscheiden sich von dem aus Gold hergestellten Währungsgelbe junächst baburch, bag ihnen an sich weber ein Gebrauchswert noch ein Tauschwert innewohnt und baß niemand verpflichtet ift, fie im Berkehr in Zahlung zu nehmen. Letterer Umstand unterscheibet sie auch von ben Reichssilbermungen, mit benen sie anderseits das gemeinsam haben, daß sie Rreditgeld find. Lediglich bas Berfprechen bes Reichs und ber Bunbesstaaten, sie an ihren Raffen nicht nur an Zahlungsstatt anzunehmen, sondern sie auch bei der Reichshauptkasse gegen Währungsgelb einzutaufchen, erhält fie im Berkehr. Frgend eine besondere Dedung in Metallgeld wird für fie nicht gehalten, nur die Zahlungsfähigkeit des Reichs bürgt für ihre volle Einlösung. Die Unnahme, daß der aus der frangofischen Kriegsentschädigung zurüchgestellte sogenannte Reichstriegsschat von 120 Millionen Mt. in Gold zu ihrer Dedung bestimmt fei, ift weitverbreitet, aber burchaus falich und wohl nur baburch hervorgerufen, bag bie Gefamtfumme bes Umlaufs an Reichskassenscheinen ebenfalls auf 120 Millionen Mark festgesett murbe. Sie sind eingeteilt in Abschnitte von 5, 20 und 50 Mf. und wurden f. 3t. ausgegeben, um die Einziehung bes vor ber Durchführung ber beutschen Müngreform von zahlreichen Bundesstaaten in Umlauf gesetzten mannig-

faltigen Papiergelbes zu ermöglichen. Bu biefem 3weck murben ben einzelnen Bunbesftaaten bestimmte Betrage von Reichskaffenicheinen nach bem Maßstabe ihrer burch die Bolkszählung vom 1. Dezbr. 1871 festgestellten Bevölkerung überwiesen und ihnen badurch die Ginziehung ihres eignen Bapiergelbes ermöglicht. Diejenigen Staaten, die mehr an Bapiergelb ausgegeben hatten, als ihnen nach Maggabe ihrer Bevölkerungsziffern an Reichskaffenscheinen zufiel, erhielten zunächst Vorschüffe an Reichskaffenscheinen, die längstens innerhalb 15 Jahren getilgt werden sollten. kamen infolge diefer Vorschüffe zunächst 174742110 Dit. in Reichskaffenscheinen in Umlauf, die sich alljährlich verringerten, bis im Jahre 1891 bie Vorschuffe völlig zuruckaezahlt waren und ber im Gesetz festgelegte und bis heute beibehaltene Umlauf von 120 Millionen Mf. erreicht war. Die oben ermähnten Darlehnskaffenscheine bes Nordbeutschen Bundes maren, unabhängig hiervon, bereits im Jahre 1872 vollständig eingelöst worden. Die Reichskaffenscheine unterscheiben sich nach allebem wesentlich von bem in manchen Staaten im Umlauf befindlichen Papiermährungsgelb, bas mit Zwangsturs versehen ift, b. h. von jedermann in unbegrenzten Beträgen in Bahlung genommen werden muß und außerdem nicht gegen Metallgeld einlösbar ift.

Anderseits sind aber die Reichskassenscheine ihrem Wesen nach auch burchaus verschieden von den in Umlauf befindlichen Noten unserer Zettelbanken. Während ihre Ausgabe burch ben Staat als Zahlung und gegen das Versprechen erfolgt, sie wieder in Bahlung zu nehmen, werden bie Banknoten burch die privaten Notenbanken als Darlehen ausgegeben. Sie sind Anweisungen ber Banken auf sich selbst, gablbar auf Sicht an ben Überbringer. Während also ber Umlauf bes Papiergelbes, b. h. ber Reichskaffenscheine, auf bem Vertrauen beruht, daß bas Reich bezw. die Raffen ber Bundesstaaten biese Scheine jederzeit an Zahlungsstatt annehmen werden, beruht die Umlaufsfähigkeit ber Banknoten auf bem Vertrauen, daß die Banken, welche die Noten ausgegeben haben, diese jederzeit wieder in Währungsgeld einlösen können. Die Ausgabe ber Banknoten erfolgt bergestalt, daß die zur Ausgabe berechtigten Banken bie im Wege bes Diskont= und Lombardgeschäftes gewährten Darleben nicht in barem Gelbe, sondern in Noten auszahlen. Dabei vollzieht sich bas Diskontgeschäft in ber Weise, bag bie Banken Wechsel ankaufen und beim Ankauf die bis zum Verfalltage der Wechsel laufenden Zinsen in Abzug bringen. Das Lombardgeschäft besteht barin, daß gegen hinterlegung von Waren ober Wertpapieren Darleben gegen entsprechenbe

Rinfen gemährt merden. In beiben Fällen besteht der Borteil der Bank barin, baß sie gegen Bingabe ihrer Scheine (Roten) Binfen von bemjenigen Rapital erhält, auf bas ihre Scheine lauten. Anderseits muß aber die Bank, um sich das Vertrauen auf jederzeitige Einlösung ihrer Noten sichern und bamit lettere im Berkehr halten zu können, für einen entsprechenden Vorrat an Währungsgelb ober Währungsmetall forgen. Diefen Vorrat beschafft sie sich durch ihr Grundkapital und durch die Entgegennahme von Depositen, die je nach der Frift, in ber sie gurudgezahlt werden muffen, höher oder niedriger oder gar nicht von der Bank verzinst werden. Selbst wenn keine Binfen gezahlt werden, strömen ber Bank aus ber Geschäftswelt bennoch folche Depositen zu, weil folche von ber Bank verwaltet und im sogen. Giroverkehr zur Ausgleichung von Zahlungen auf bem einfachen Wege ber Buchung benutt werden. Will ferner bie Bank mit ihrer Notenausgabe gute Geschäfte machen, so hat sie ein großes Interesse baran, ihren Notenumlauf fortgesett auf der größt= möglichen Sohe zu halten. Darin liegt andererseits die Gefahr ber unfoliben Rotenausgabe b. h. ber Ausgabe von Roten in folchen Betragen, daß ihre Einlösung mit Bahrungsgeld im Falle eines plöglichen starken Rückflusses von Noten ber Bank unmöglich wird. Diese ben Banknotengläubigern brobende Gefahr, die bei ber außerordentlich großen Rahl ber Banknotengläubiger geradezu als eine Gefahr für bas Gemeinwohl bezeichnet werben kann, hat ichon frühzeitig die Gesetzgebung veranlaßt, der Regelung des Noten- oder Zettelbankwesens ihre Aufmerksamkeit ebenso zuzuwenden, wie der Regelung des Währungs- und Münzwesens. Die gesetlichen Vorschriften, die in dieser Sinsicht in den verschiedenen Staaten erlaffen murben, laufen in ber hauptsache barauf hinaus, baß fie einerseits bem Notenumlauf gemiffe Grenzen ziehen und andererseits bezüglich ber Deckung biefes Umlaufs durch Währungsgelb ein Minbeft-In engem Zusammenhang mit ben Vorschriften maß vorschreiben. letterer Urt fteben auch biejenigen Beftimmungen ber Bankgefete, bie ben Geschäftstreis der Notenbanken auf die sogenannten kurzfristigen Rreditgeschäfte beschränken, um ihnen baburch zu ermöglichen, daß sie ihre ausgeliehenen Kapitalien jederzeit zum Zwecke ber Ginlösung ihrer Noten rasch flüssig machen können.

Die Banknote ist nun aber nicht nur unter bem privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte ber ausgebenden Banken von Wichtigkeit, sie hat vielemehr eine weit darüber hinausgehende gemeinwirtschaftliche Bedeutung badurch, daß sie im Verkehr als Geldersatmittel, als Gelbsurrogat dient.

Sie geht im Berfehr von Sand ju Sand, ihre Übertragung wirft ebenfo wie die Bahlung mit Metallgelb und fie besitt für ben Dienst als Bahlungsmittel ichon beshalb eine bas Metallgelb überragende Leiftungsfähigkeit, weil sie auf größere Beträge lautet und baburch bie Mühe bes Zählens und auch des Geldtransportes wesentlich erleichtert. baher die Banknote ihrem Wefen nach, b. h. in ihrer Eigenschaft als Schuldverschreibung ber Bank, vom Gelbe grundverschieden ift, wird fie boch im Verkehr als Gelb angesehen und leistet dem Verkehr genau die gleichen Dienste wie bieses. Sie ist aber außerdem auch das einzige Mittel, das es ermöglicht, ben Vorrat eines Landes an Zahlungsmitteln je nach bem wechselnden Bedarf bes Verkehrs nach folchen zu verringern ober zu vergrößern. Diefer Bedarf bes Berfehrs ift zu verschiedenen Zeiten außerordentlich verschieden. Er mächst mit einer gemissen Regelmäßigkeit zu bestimmten Zeiten, an benen, wie beifpielsweise am Sahresfolug, in der Mitte bes Sahres, am Bierteljahrsichluß, große Bahlungen ju leiften find (Binfen ber Staatsanleihen, ftabtifder und anderer Schuldverschreibungen, Gehaltszahlungen, Miete, Pacht u. f. w.), und er wird außerdem bedingt durch die größere oder geringere Lebhaftigkeit des Büteraustausches, burch bie aufsteigende ober absteigende Bewegung ber Warenpreise, burch den Bedarf an Kapital aller Art. Mit hilfe des Metallgeldes murbe es nicht möglich fein, diesen oft und schnell wechselnden Anforderungen Rechnung zu tragen, ohne bedenkliche Störungen im Geld= und Güterverkehr hervorzurufen. Ausprägungen größerer Mengen von Währungsgeld zu Zeiten machsenden Bedarfs an Umlaufsmitteln murben faum rechtzeitig genug burchgeführt werden können, um bem Bedarf noch zu entsprechen, fie murben aber, sobalb ber Bedarf wieder nachläßt, zur Folge haben, daß mehr Bahlungsmittel vorhanden find, als ber Verkehr nötig hat, und baburch entweder ein Brachliegen bes in diesen Rahlungsmitteln verkörperten Kapitals herbeiführen oder aber burch das übermäßige Angebot von Kapital in Form von Zahlungs= mitteln ben Zinsfuß für Leihkapital künstlich beeinfluffen und baburch noch andere wirtschaftlich schädliche Wirkungen hervorrufen. Lediglich die Notenbanken find in ber Lage, durch Bergrößerung ober Berringerung ihres Roten= umlaufes dem wechselnden Bedarf des Verkehrs an Umlaufsmitteln sich anauschmiegen. Das Mittel, beffen sie sich hierbei bedienen, ist ihre Diskontvolitik.

Erhöht eine Notenbank ihren Diskontsat, b. h. bringt sie von ben von ihr angekauften Bechseln einen größern Zinsenbetrag in Abzug als bisher ober fordert sie im Lombardverkehr b. h. bei ber Gewährung von

Darleben gegen Verpfändung von Wertpapieren ober Waren höhere Binfen, fo mirb bas zur Folge haben, bag meniger Bechfel wie bisher bei ihr eingereicht und weniger Darlehen von ihr geforbert werden. Mus den fälligen, bereits vor der Diskonterhöhung angekauften Bechfeln strömen ihr Noten und Hartgeld wieder zu, was zur Folge hat, daß ihr Notenum lauf fich vermindert und ihr Metallbestand mächft. andern Seite vermindert fich in gleichem Mage die Menge ber im freien Berkehr befindlichen Umlaufsmittel. Ermäßigt dagegen die Notenbank ben Diskont, so wird ber Geschäftsverkehr in verstärktem Dage mit seinen Kreditansprüchen an die Bank herantreten, er wird ihr Wechsel zum Kauf anbieten, für die sie Noten und Metall hingiebt, und Darleben von ihr fordern, die sie ebenfalls in Noten gahlt. Ihr Notenumlauf vermehrt sich, ihr Metallbestand vermindert sich, und die Menge der im Berkehr befindlichen Umlaufsmittel wächst. Gine Notenbank ist somit vor= züglich dazu geeignet, den Regulator des Geldverkehrs für das Wirtschaftsgebiet abzugeben, für bas fie thätig ift. Sie ist bas große Reservoir, in bas alle Barmittel hineinströmen, und aus bem bann wieber alle Ranale bes Berfehrs frisch gespeist werden.

Mit diefer mehr mechanischen Thätigkeit ist aber die Wirksamkeit der Diskontpolitik feineswegs erschöpft. Die Berauffegung ober Berabsegung bes Diskonts ift nämlich nicht nur für bas Buftrömen und Abströmen ber Umlaufsmittel von Bedeutung, sondern sie übt auch einen fehr wesentlichen Einfluß auf den Kapitalmarkt, insbesondere auf die Zinsfäße für Leihkapital aus. Steigt ber Diskont und kann er sich längere Zeit auf einer gewissen Sohe behaupten, so ist bas flussige Privatkapital in bem Wirtschaftsgebiete ber Notenbank in ber Lage, ebenfalls höhere Zinsfäte ju verlangen, weil es eben nicht zu befürchten hat, daß es von der Notenbank unterboten wird, b. h. daß die Notenbank Kapital zu billigerem Binsfuß hergiebt. Aus bem gleichen Grund wird mit anhaltend finkendem Diskontsat auch der Zinsfuß für Leihkapital über kurz oder lang herunter gehen muffen. Dabei mare es aber gang verkehrt, hieraus ben Schluß zu ziehen, daß eine Notenbank willfürlich den Diskont herauf= oder herunter= fegen und bamit ben Binsfuß für Rapital gang nach ihrem Belieben bestimmen fann. Wollte beisvielsmeife die Notenbank eines Staates ihren Diskont rein willkürlich plötlich auf 1% herabseten, mahrend ber landesübliche Zinsfat für Leihkapital bis bahin 4% betrug, so mürde bas zur Folge haben, daß ein folcher Unfturm auf die billigen Kapitalien der Notenbank entstände, daß sie binnen wenigen Tagen oder Wochen voll-

ständig aller Mittel beraubt wäre und sich dem Zusammenbruch gegenüber fähe. Umgekehrt wurden bei einer willfürlichen und übermäßigen Diskonterhöhung alle Noten zur Bank zuruckströmen, ba niemand ihre teuren Kapitalien haben möchte, und sie würde die Fühlung mit dem Geldmarkte vollständig verlieren. Die Leitung einer soliben Notenbank muß also suchen, benjenigen Diskontsat zu finden, der den jeweiligen Berhältniffen ihres Wirtschaftsgebietes, bem Berhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nach Leihkapital und Umlaufsmitteln am besten entspricht. Gelingt ihr bas, so übt fie bann allerdings einen bestimmenben Ginfluß auf die Cirkulation der Umlaufsmittel und auf den Kavitalmarkt aus; sie ist in der Lage, dem Verkehr zu verschiedenen Zeiten größere oder geringere Mengen an Bahlungsmitteln gur Verfügung gu ftellen und gugleich auch auf die Bewegung bes Kapitalzinsfußes ihren Ginfluß geltend zu machen, ihn auf der bisherigen Höhe zu halten, langsam und all= mählich zu ermäßigen ober auch zu erhöhen. Die Bewegung ihres Diskonts ist dabei ebensowohl Ursache wie Wirkung der allgemeinen Zinsfäße für Leihkapital. Wirkung insofern, als ber Diskont ber Notenbank von Angebot an Kapital und der Nachfrage nach folchem unmittelbar beeinflußt wird, und Urfache insoweit, als die Bank durch ihre Politik einen mäßigenden ober anregenden Ginfluß auf die Bewegung bes Binssates ausüben, allzuheftige Schwankungen also ausgleichen und milbern Auf die Bedeutung eines hoben ober niedrigen Binsfußes für die gesamte Bolkswirtschaft braucht nur furz hingewiesen zu werden.

Niedriger Zinsfuß regt die wirtschaftliche Thätigkeit an, da er zur Kreditnahme anreizt, die Kapitalnachfrage steigert und die Unternehmungs-lust weckt. Hoher Zinsfuß wirkt dagegen auf die Unternehmungslust einschränkend, da er durch die Kapitalverteuerung die Nachfrage nach Kapital zurückdrängt.

Aus alledem geht hervor, daß eine Notenbank, die ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet beherrscht, einen ganz außerordentlich weitgehenden Ginssluß auf die gesamte wirtschaftliche Thätigkeit dieses Gebietes auszuüben in der Lage ist.

Auch unter biesem Gesichtspunkt erscheint es berechtigt, daß die Staatsgewalt sich mit der Regelung des Notenbankwesens befaßt. Die Grundsätze, nach denen hierbei versahren wird, sind in den verschiedenen Ländern außerordentlich verschieden. Soweit Deutschland in Frage kommt, läßt sich sagen, daß vor der Neichsgründung die Errichtung von Notensbanken in den einzelnen Bundesstaaten von der Genehmigung der Bundess

regierungen abhängig war, daß diese meist sich einen Anteil am Gewinn ber Bank vorbehielten, und im übrigen über die Sohe des Notenumlaufs, über die Stückelung ber Noten, über die Barbedung u. f. m. Beftimmungen trafen, die aber bei den einzelnen Bundesstaaten außer= orbentlich von einander abwichen. Bur Zeit ber Reichsgründung bestanden in Deutschland nicht weniger als 33 Notenbanken, von benen nur die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern und die Bageriche Sprothekenund Wechselbank älteren Datums (1824 bezw. 1834) waren, während die meisten anderen Banken, abgesehn von der auf Friedrich den Großen jurudzuführenden Preußischen Bank, erft in der zweiten Sälfte des vergangenen Jahrhunderts errichtet worden waren. Zu Ende des Jahres 1873, also etwa zur Zeit bes Beginnes ber beutschen Mung- und Währungsreform, belief sich ber gesamte Notenumlauf diefer 33 Banken auf 1352548000 Mf., von benen 426808000 Mf. nicht burch Metall gebeckt maren. In ber Studelung ging biefer Notenumlauf bei einzelnen Banken bis auf 1 Thaler herunter, in der Beweglichkeit war er dadurch beichränkt, daß die Noten der einzelnen Banken nur innerhalb ihres eigenen Staates eingelöft, in den andern Staaten aber nicht in Zahlung genommen murben. Der Unwille über biefe Zustände mar allgemein, und es gehörte baher mit zu den Aufgaben der deutschen Geldreform, auch im Banknotenmesen Ordnung und eine gemisse Ginheit ebenso herzustellen, wie bies auf bem Gebiete bes Mungmefens und bes Papiergelbes bereits geichehen mar. Diefes Ziel murde erreicht burch bas Bankgefet vom 14. März 1875, nachbem schon vorher durch das sogenannte Banknotensperraesek vom 27. März 1870 für das Gebiet des norddeutschen Bundes die Errichtung neuer Notenbanken von der Bundesgesetzgebung abhängig gemacht Mit dem 1. Januar 1872 murbe biefes Sperraeset auch morben mar. auf Sübbeutschland ausgebehnt, wo mittlerweile Württemberg und Baben noch in aller Gile neue Notenbanken errichtet hatten, mahrend Beffen bas Notenrecht ber Bank für Sübbeutschland erweiterte. Das Bankgeset vom 14. März 1875 mußte mit biesen Zuständen, mit ben Rechten und Privilegien, auf benen sie sich aufbauten, rechnen. Es fonnte, so fehr auch die Errichtung einer centralen, einheitlichen Notenbank als erstrebens= wertes Ziel erscheinen mochte, nicht ohne weiteres die bestehenden Notenbanken beseitigen. Immerhin murde aber unter voller Wahrung mohlerworbener Rechte der privaten Notenbanken burch ein System mittelbaren Zwanges boch erreicht, daß beren Zahl wesentlich zurückging. Man unterwarf zunächst alle Notenbanken einschließlich der durch das Geset

neu errichteten Reichsbank gewissen Beschränkungen hinsichtlich ihres Gefchäftstreifes und bestimmte bann für die privaten Rotenbanken grundfählich, baß fie außerhalb besjenigen Staates, ber ihnen die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hatte, Bankgeschäfte burch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben laffen noch als Gefellichafter an Bankhäusern sich beteiligen burften. follten auch die Noten folcher Banken zu Zahlungen außerhalb des betr. Staates grundsätlich nicht verwandt werben. Dagegen wurde benjenigen Privatnotenbanken, die sich hinsichtlich ihres Geschäftskreises, ihrer Notenbedung, ihres Refervefonds u. f. w. ben für die neue Reichsbank geltenden Vorschriften unterwerfen murben, die Freiheit von der erwähnten Beschränfung ihres Notenumlaufs in Aussicht gestellt. Diese Bestimmungen, insbesondere die den Geschäftstreis der Notenbanken wesentlich einengenden Vorschriften hatten zur Folge, daß ichon vor Infrafttreten bes Bankgesetes 12 Privatnotenbanken auf ihr Recht ber Notenausgabe verzichteten, daß in den nächsten Jahren drei weitere folgten und daß bis zum Jahre 1893 die Zahl der privaten Notenbanken auf 7 zusammengeschmolzen war. Die Novelle zum Bankgesetz vom 7. Juni 1899 unterwarf die privaten Notenbanken hinsichtlich ihrer Distontpolitif weitern, noch an anderer Stelle ju besprechenden Gin-Das hatte jur Folge, daß mittlerweile eine weitere ichränkungen. Notenbank, die Frankfurter Bank, auf ihr Necht der Notenausgabe verzichtet hat, sodaß jett nur noch 6 private Notenbanken bestehen. Bon biefen hat sich nur eine, die Braunschweigische Bank, den Borschriften bes Bankgesetes nicht unterworfen und ihr Notenumlauf ist infolgebeffen auf das Gebiet des Berzogtums Braunschweig beschränkt. Den Noten ber anderen Banken ift bagegen ber Umlauf burch gang Deutschland gestattet und den Banken felbst zugleich die Verpflichtung auferlegt, ihre Noten gegenseitig in Zahlung zu nehmen. Die außer ber Braunschweigischen Bank noch bestehenden Privatnotenbanken sind

Die Bayerische Notenbank,

- " Sächsische Bank,
- " Württembergische Notenbank,
- " Babische Bank,
- " Bank für Sübbeutschland.

Die Summe der von diesen sechs privaten Notenbanken in Gemeinschaft mit der durch das Bankgesetz neu geschaffenen Reichsbank im Berkehr gehaltenen Banknoten betrug im Durchschnitt der letten Jahre

1100 bis 1300 Millionen Mark, ift aber naturgemäß je nach ben Beburfnissen bes Berkehrs recht erheblichen Schwankungen unterworfen.

D. Zahlungsmittel und Zahlungsmethoden.

Ein überblid über die gefamten, dem deutschen Geldverkehr gur Verfügung stehenden Zahlungsmittel an Währungsgeld, Scheibegelb und Rreditgelb ergiebt nach alledem folgendes: Es find feit Beginn ber Bährungsreform nach Abzug ber wieber eingezogenen Stude an Goldwährungs= munzen ausgegeben 3774 327 400 Mf. (siehe Seite 12), bavon befinden sich etwa 3,2 Milliarden im inländischen Verkehr bezw. in den Kassen ber Reichsbank. Außerbem lagern in den Kassen ber Reichsbank als Deckung ihres Notenumlaufs nach bem Durchschnitt ber letten 5 Jahre 242 905 000 Mf. an Gold in Barren ober ausländischen Münzen. Reichsfilbermunzen sind vorhanden 564 939 641 Mt. und an Nickel und Rupfermungen 84 930 469 Mf. (f. S. 17), endlich an Reichskaffenscheinen die feststehende Summe von 120 Millionen Mark und an Banknoten Beträge, die in den letten Jahren zwischen 1100 und 1300 Millionen Mark schwankten. Zu dem allem treten vorläufig noch 359,5 Millionen Thaler als Währungsgeld hinzu. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Gesamtsumme der dem Berkehr in einem bestimmten Augenblick zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel sich nicht durch eine einfache Abbition ber hier aufgeführten verschiedenen Arten von Zahlungsmitteln berechnen läßt, da für die im Verkehr befindlichen Banknoten immer ein gewiffer Betrag an hartgeld als Deckung in ben Kaffen ber Notenbanken lagert, b. h. bem freien Berkehr entzogen bleibt. Wenn daher auch die im Verkehr befindliche Banknote mehr leistet, als das zu ihrer Deckung bienende Metall, ba fie auf eine größere Summe lautet als die Bahrungs- und Scheidemunzen und badurch bas Zahlen und Übertragen von Gelbsummen vereinfacht, so ist doch anderseits bei einer Berechnung ber bem Verkehr zur Verfügung stehenden Bahlungsmittel richtiger nur berjenige Teil bes Banknotenumlaufs zu berücksichtigen, ber metallisch nicht Das waren im Durchschnitt ber letten 5 Jahre bei der gebeckt ist. Reichsbank und den privaten Notenbanken rund 300 Millionen Mark. Ihnen wäre noch berjenige Teil bes Notenumlaufs zuzuzählen, ber burch Gold in Barren und ausländischen Goldmungen gebeckt wird, fodaß bei Berechnung diefes Betrages auf rund 242 Millionen Mark (f. oben) bem Bestande an Währungsgeld, Scheidegeld und Reichskassenscheinen noch 542 Millionen Mark an Banknoten hinzuzuzählen wären, um die Summe ber bem inländischen Verkehr zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel zu erhalten. Das würde etwas über 4,9 Milliarden oder annähernd 5 Milliarden Mark ergeben. Nach vollständiger Durchführung der jüngsten Novelle zum Reichsmünzgeset würde dieser Vorrat an Zahlungsmitteln zunächst insofern Veränderungen zeigen, als vor allem die Thaler vollständig verschwunden wären und das Reichssilbergeld eine entsprechende Vermehrung ausweisen würde. Anderseits würde unter Verücksichtigung der sonstigen in dieser Novelle vorgesehenen Anderungen der Zustand unseres Gelds und Währungswesens der folgende sein:

Reine Goldwährung.

Als alleiniges vollwertiges Währungsgelb: Reichsgoldmünzen zu 10 Mk. (Krone) und 20 Mk. (Doppelkrone) mit je 900 Taufendteilen reinen Goldes und 100 Taufendteilen Kupfer.

Als Scheibegelb: Um 10 Prozent unterwertig ausgeprägte Reichsfilbermünzen in Stücken zu 5 Mk., 2 Mk., 1 Mk. und 50 Pfennigen mit 900 Teilen Silber und 100 Teilen Kupfer.

Nickelmünzen in Stücken zu 10 und 5 Pfennigen, wobei gesprägt werden aus 25 Pfund Nickel und 75 Pfund Kupfer 200 Mk. in Fünfpfennig und 150 Mk. in Zehnpfennigstücken.

Kupfermünzen in Stücken zu 2 und 1 Pfennig. Dabei werben geprägt aus 95 Pfund Kupfer, 4 Pfund Zinn und 1 Pfund Zink 200 Mk. in Einpfennig- und 150 Mk. in Zweipfennigstücken.

Als Rreditgelb: Reichskassenscheine in Studen zu 5, 20 und 50 Mf. und Banknoten in Studen zu 100 und 1000 Mf.

Alle diese Zahlungsmittel reichen aber, so groß ihre Menge auch sein mag, bei weitem nicht auß, um die gewaltige Summe aller im Verkehr sich tagtäglich vollziehenden Zahlungen zu vermitteln. Der Verkehr hat sich vielmehr eine ganze Reihe von Zahlungsmethoden geschaffen, die ohne Verwendung von Geld oder Geldsurrogaten gleichfalls zum Ziele führen und vielleicht ebensoviele, wenn nicht noch mehr Zahlungsausgleiche vermitteln helsen, als durch unmittelbare Verwendung von Geld bewirkt werden. Hierher gehört vor allem der Giros und der Aberechnungsverkehr. Ersterer besteht darin, daß die zwischen Kunden einer und berselben Vank vorkommenden Zahlungen nicht durch Verwendung von Bargeld, sondern durch Abs bezw. Zuschreibung auf den Rechnungen der Kunden in den Büchern der Bank bewirkt werden. Diese einsache Methode der Zahlung auf dem Wege der rein buchmäßigen Übertragung erspart die Mühe des Geldzählens und des Geldtransports von einem

Ort jum andern, sie erspart Zeit und beseitigt die mit dem Transport verbundene Verlustgefahr, verringert die Abnutung der Münzen und verhindert mit machsender Entwicklung eine übermäßige Zunahme des Bedarfs an Bargeld. Träger bieses Giroverkehrs sind vor allem unsere Notenbanken mit ber Reichsbank an ber Spite; baneben aber auch eine Anzahl anderer Banken, fo namentlich die Bank des Berliner Raffenvereins. Wie fehr die Erkenntnis der großen Vorteile des Giroverkehrs fortgefest mächst, wird am besten durch die Entwicklung dieses Geschäfts= zweigs bei ber Reichsbank bargethan. Bei ihr sind die Umfätze im Giroverkehr von 16711 Millionen Mark im Jahre 1876 auf nicht weniger als 163632 Millionen Mark im Jahre 1900 gestiegen. Bei ber Bank des Berliner Kaffenvereins stieg ber Giroumfat von 4756 Millionen Mark im Jahre 1876 auf 18240 Millionen Mark im Jahre 1900. übrigen den Giroverkehr pflegenden Banken sind die Umfate zwar weit geringer, auch zeigen fie nicht die ftart aufsteigende Entwicklung wie ber Giroverkehr der Reichsbank, doch wird auch bei ihnen ein nicht unerheblicher Teil bes Zahlungsverkehrs durch buchmäßige Übertragung erledigt und Eine wichtige und wesentliche Erganzung baburch Bargeld erspart. findet der Giroverkehr in dem Abrechnungsverkehr. Während es sich bei ersterem darum handelt, die Forderungen zwischen den Runden ein und berfelben Bank untereinander auszugleichen, nimmt letterer in ganz analoger Weise die Ausgleichung der Forderungen und Zahlungsverpflichtungen zwischen ben Banken selbst in die Sand. Die Abrechnung vollzieht sich unter Führung der Reichsbank bergestalt, daß die bei der Abrechnung sich ergebenden Restbeträge durch Belastung bezw. Gutschrift auf der Girorechnung ber Reichsbank ausgeglichen werben. Die Summe ber bei ber verrechneten Reichsbank im Abrechnungsverkehr Beträge 887 547 000 Mf. im Jahre 1883 auf 29 472 744 000 Mf. im Jahre 1900 gestiegen.

Neben dem Giro- und Abrechnungsverkehr treten noch der Wechselund Scheckverkehr dem Gelde bei Bewältigung der ihm obliegenden Aufsgaben helsend zur Seite. Durch den Wechsel verpslichtet sich der Aussteller in ganz bestimmter Form innerhalb einer gewissen Frist eine Summe Geldes zu zahlen oder er fordert einen andern auf, Zahlung zu leisten, der sich dann seinerseits unter ganz bestimmten Formen und mit bestimmten rechtlichen Folgen durch sein Accept zur Zahlung verpslichtet. Der Inshaber eines Wechsels hat also unter allen Umständen ein Geldsorderungserecht. Da der Wechsel ferner durch Namensunterschrift übertragbar ist, so kann er durch Weitergeben bis zum Tage des Verfalls zu Zahlungen benutt werden. In welchem Umfange der Wechsel in der That zu Zahlungen benutt wird, geht daraus hervor, daß sich die Gesamtsumme der in Deutschland umlaufenden Wechsel nach den Erträgnissen der Reichsstempelsteuer auf annähernd 4 Milliarden Mark berechnet. Weniger bedeutungsvoll, aber keines wegs unbedeutend für den Zahlungsverkehr ist der Scheck, der sich als eine Verfügung über ein Guthaben oder einen Kredit kennzeichnet. Er ist als Anweisung zu einer sofortigen Zahlung zwar kein eigentliches Umlaufsmittel, er trägt aber insolge des Umsstandes, daß er in der Regel im Wege des Giroverkehrs abgerechnet wird, gleichfalls dazu bei, dares Geld zu ersehen. In gleicher Richtung wirken endlich noch der Postanweisungsverkehr, die Benutung von Postswertzeichen, Zinsscheinen, Anweisungen u. s. w.

III.

Organe des Geldverkehrs.

Die wichtigsten, ben Gelbverkehr vermittelnden Organe sind, abgesehen von den öffentlichen Ginrichtungen der staatlichen Kassen, der Post und ber Sparkaffen die Banken, die in allen ihren verschiebenen Spielarten, felbst wenn sie reine Rreditbanken sind, doch bis zu einem gewissen Grade zur Regelung bes Gelbumlaufs beitragen. Bor allem gilt bas von ben Notenbanken, die hier allein zu betrachten find, da bei ihnen der unmittelbare Einfluß auf die Regelung bes Gelbverkehrs am schärfften in ben Borber= grund tritt. Die Art bes Geschäftsbetriebs ber Notenbanken im allgemeinen wurde ichon gelegentlich der Besprechung des Rreditgeldes gekennzeichnet (f. Seite 20), sodaß hier nur noch die in Deutschland bestehenden Rotenbanken ins Auge zu fassen sind. Bur Zeit giebt es außer ber Reichsbank beren noch fechs, die indessen an wirtschaftlicher Bedeutung weit hinter ber Reichsbank zuruchleiben. Lettere hat, vermöge der eigenartigen Stellung, bie ihr burch das Bankgesetz gegeben wurde, trot des Fortbestandes der erwähnten sechs privaten Notenbanken bennoch eine weitgehende Centralisation bes Notenumlaufs und eine von gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten getragene Diskontpolitik zu schaffen verstanden. Sie ist aus ber im Jahre 1846 begründeten Preußischen Bank bergestalt hervorgegangen, daß Preußen nach Zurudziehung seines Ginschuftapitals von 1 906 800 Thlr. und ber ihm zustehenden Sälfte des Reservefonds gegen eine Entschädigung von 15 Millionen Mark die Preußische Bank an bas Reich zum Zwecke der Umwandlung in die Reichsbank abtrat.

Lettere ist eine private Gesellschaft mit staatlicher Leitung. Die Aufssicht und Leitung der Bank liegt in der Hand des Reiches und wird vom Reichskanzler und unter diesem vom Reichsbankbirektorium ausgeübt.

Letteres ift die verwaltende und ausführende, sowie die die Reichsbank Es besteht aus einem Präsidenten und einem vertretende Behörde. Vicepräsidenten sowie sechs Mitgliedern und ift bei seiner Thätigkeit den Vorschriften und Weisungen bes Reichskanzlers unterworfen. Präsident und Mitglieder bes Direktoriums werben auf Vorschlag bes Bunbesrats vom Raifer auf Lebenszeit ernannt. Die Intereffen ber Anteilseigner (Aftionäre) werden vertreten durch die jährlich zusammentretende Generalversammlung, welche die Jahresbilanz zu genehmigen hat, und durch ben von biefer Generalversammlung gewählten Centralausschuß von 15 Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern. Dem Centralausschuß ist monatlich Bericht zu erstatten über ben Geschäftsgang, ferner ift er gut= achtlich zu hören über die Sahresbilang, über die Sohe bes Diskontsates und bes Lombardzinsfußes sowie über Veränderung der Grundsäte und Fristen bei Beleihungen und Kreditgemährungen. Die dem Reich obliegende Aufsicht über die Geschäftsführung liegt in den Sänden eines aus 5 Mitgliedern bestehenden Kuratoriums, in welchem der Reichskangler ben Borfit führt. Die Reichsbank ist nach alledem eine Art Aktienbank unter staatlicher Leitung. Ihre Beamten haben die Rechte und Aflichten von Reichsbeamten.

Die Höhe bes Grundkapitals mar durch bas Bankgefet vom 14. März 1875 auf 120 Millionen Mark festgesett und außerdem mar vorgeschrieben, daß die Reichsbank einen Refervefonds bis zur Höhe von 1/4 ihres Grundkapitals anzusammeln habe. Diese Bestimmung war im Jahre 1894 erfüllt, sodaß die Bank seitdem mit einem Grundkapital von 120 Millionen Mark und einem Refervefonds von 30 Millionen Mark gearbeitet hat. Durch bie Novelle zum Bankgeset vom 7. Juni 1899 wurde jedoch bas Grundkapital auf 180 Millionen Mark erhöht und zugleich bestimmt, daß von den neuen Aktien 30 Millionen Mark bis spätestens 31. Dezember 1900 zu begeben seien und daß die restlichen 30 Millionen bis zum 31. Dezember 1905 begeben werden follen. Infolge diefer Bestimmung hat sich bas Grundfapital ber Reichsbank feit bem 1. Januar 1901 auf 150 Millionen Mark erhöht und zugleich find ihrem Refervefonds aus dem Aufgeld ber neuen Anteile — bieselben wurden zu 135% ausgeben — 10500000 Mf. zu-Die frühere Bestimmung, daß der Reservefonds auf 1/4 bes Grundfapitals zu bringen fei, ift ferner babin geanbert worben, baß er auf 60 Millionen, also auf 1/3 des neuen Grundkapitals zu erhöhen ist. Bezüglich ber Gewinnverteilung der Reichsbank war ursprünglich vorgeschrieben, daß die Anteilseigner (Aktionäre) aus dem Reingewinn zunächst eine Dividende von 41/20/0 bes Grundkapitals erhalten sollten. von dem dann noch verbleibenden Betrag waren 20% dem Reservefonds zuzuführen, bis derselbe 1/4 des Grundkapitals erreicht hatte, und der alsbann verbleibende Reft follte zu gleichen Teilen zwischen ben Anteilseignern und dem Reich geteilt werden. Überstieg bei diefer Berteilungsweise ber auf die Anteilseigner entfallende Anteil 8% bes Grundkapitals, so entfiel der überschießende Rest zu 3/4 auf das Reich und 1/4 auf die Anteilseigner. In dieser Weise wurde bei der Gewinnverteilung bis 31. Dezember 1890 Vom 1. Januar 1891 ab waren bagegen die Vorschriften ber Bankgefenovelle vom 18. Dezember 1889 maggebend, wonach die Anteilseigner vormeg aus dem Reingewinn nur 31/20/0 des Grundkapitals erhielten. und wonach schon bann, wenn eine Dividende von 6 % erreicht war, 3/4 bes überschießenden Betrages an das Reich und 1/4 auf die Anteilseigner fallen follten. Rach biefen Bestimmungen murbe bis zum 31. Dezember 1900 verfahren. Die Bankgeseknovelle vom 7. Juni 1899 hat hierin wiederum eine wesentliche Underung gebracht, indem sie vorschreibt, daß von dem über 31/2 0/0 Dividende der Anteilseigner hinausgehenden Betrag des Gewinnes 20% folange bem Reservefonds zuzuführen sind, bis er die Höhe von 60 Millionen Mt. erreicht hat, und daß von dem ganzen Rest 1/4 an die Anteilseigner und 8/4 an das Reich fallen sollen. Gewinnanteil des Reichs ist hiernach stetig vermehrt worden und hat sich seit Bestehen der Reichsbank wie folgt entwickelt:

1876	1954093 M	1889	3000097	М
1877	2148091 "	1890	7104463	,,
1878	2156250 "	1891	8601344	,,
1879	609647 "	1892	4342403	,,
1880	1792506 "	1893	8538297	,,
1881	2598590 "	1894	3903320	,,
1882	3064307 "	1895	2859716	,,
1883	2104199 "	1896	8406924	,,
1884	2096341 "	1897	9897623	,,
1885	2082871 "	1898	12058459	,,
1886	948428 "	1899	19133934	,,
1887	2043233 "	1900	20824093	,,
1888	1 081 867 "			

Neben diesen Beträgen, die dem Reich zufließen, hat die Neichsbank noch jährlich und zwar bis zum Jahre 1925 an den Preußischen Staat als Nachfolger der Preußischen Bank 1865 730 Mk. dafür zu zahlen, Supi, Deutiges Geld.

baß der Preußische Staat f. It einen Betrag von unsichern Forderunsen der Preußischen Bank gebeckt und zu diesem Zwecke eine Anleihe aufgenommen hatte, die von der Reichsbank zu tilgen ist. Bei Betrachtung der Stellung der Neichsbank ist besonders zu betonen, daß sie keineswegs die Aufgabe hat, besondere socialpolitische Zwecke zu verfolgen, also beispielsweise wirtschaftlich schwachen Schichten der Bevölkerung unter allen Umständen besonders billigen Kredit zu gewähren, wie das vielsach behauptet und verlangt wird. Ihre Aufgabe besteht vielmehr lediglich darin, den Geldumlauf zu regeln, den Zahlungsausgleich zu erleichtern und verfügbare Kapitalien nusbar zu machen. Sinzig und allein auf diese Gesichtspunkte und auf die Aufrechterhaltung unserer Währung gegenüber dem Auslande hat sie bei ihrer Geschäftspolitik Rücksicht zu nehmen.

Die der Reichsbank gestatteten Geschäfte sind: Sandel mit Gold und Silber; Diskontierung und Handel mit Dreimonatswechseln mit mindestens zwei Unterschriften von Versonen oder Firmen, die als zahlungsfähig befannt find; Darlehnsgewährung (Lombardierung) gegen Verpfändung von Gold, Silber, bestimmten Wertpapieren, im Inlande lagernder Kaufmannsware (bis zu 2 8 ihres Wertes); Depositen= und Giro= verkehr; Inkassobesorgung; Zahlungsleiftung für fremde Rechnung gegen vorherige Dedung; Wertpapierhandel (innerhalb bestimmter Grenzen). Sie hat das Recht ber Notenausgabe, ist aber bei Ausnutzung bieses Nechtes insofern beschränkt, als das Bankgeset vorschreibt, daß mindestens ein Drittel bes Notenumlaufs burch fursfähiges beutsches Geld, burch Reichskaffenscheine ober burch Gold in Barren ober durch ausländische Goldmungen gebeckt fein muß, mährend die restlichen zwei Drittel des Umlaufs durch diskontierte, sichere Wechsel mit einer Verfallzeit von höchstens drei Monaten Deckung haben muffen. Gine weitere, wichtige Beschränkung ihres Notenumlaufs liegt in der sogenannten Kontingentierung d. h. darin, daß von demjenigen nicht bar gebeckten Teil ihres Notenumlaufs, ber eine gewisse Summe überschreitet, eine Steuer von 5 % an das Reich entrichtet werden muß. Diese Kontingentierung hat den Zweck, sowohl bei der Reichsbank wie bei den privaten Notenbanken, für die sie ebenfalls gilt, einer übermäßigen Ausdehnung bes nicht bar gebeckten Notenumlaufs entgegenzuwirken. Bei Erlaß bes Bankgefetes mar bie Gefamtsumme bes nicht bar gebeckten Notenumlaufs, ber steuerfrei bleiben follte, auf 385 Millionen festgesett worden. Von diesem Kontingent murben ber Reichsbank 250 Millionen Mark überwiesen und die

restlichen 135 Millionen auf die damals außerdem noch bestehenden 32 Notenbanken verteilt; jugleich murbe aber bestimmt, bag bas Rontingent berjenigen Banken, die etwa im Laufe ber Zeit auf ihr Recht der Notenausgabe verzichten würden, der Reichsbank zufallen folle. Infolge dieser Vorschrift erhöhte sich das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank ichon bei Inkrafttreten bes Bankgefetes auf 271,9 Millionen Mark und stieg späterhin auf 293,4 Millionen Mark. Die Novelle zum Bankgefetz vom 7. Juni 1899 hat dieses Kontingent um 156,6 auf 450 Millionen Mark erhöht, so daß das gesamte zur Zeit ber Reichsbank und den andern noch bestehenden Notenbanken zustehende Kontingent 541,6 Millionen Mark beträgt. Da im laufenden Jahre noch die Frankfurter Bank auf ihr Recht der Notenausgabe verzichtet hat, so ist auch ihr Kontingent von 10 Millionen Mark ber Reichsbank zugefallen, sobaß lettere jett über ein steuerfreies Notenkontingent von 460 Millionen Mark verfügt. Die praktische Anwendung bieses Kontingentierungssystems würde sich also beispielsweise so gestalten, daß die Reichsbank, wenn sie eine Milliarde in kursfähigem beutschen Gelbe, in Golbbarren, ausländischen Goldmunzen und Reichskassenscheinen besitzt, bis zu 3 Milliarden Mark Noten unter der Voraussetzung ausgeben kann, daß sie neben ber einen Milliarde Bardedung noch zwei Milliarden Deckung durch Wechsel beschafft. Sie kann aber von demjenigen Teil ihres Notenumlaufs, der nicht bar gedeckt ist, ber also über 1 Milliarde Mark hinausgeht, nur 460 Millionen steuerfrei ausgeben und muß von dem Betrag, der 1000 + 460 Millionen Mark überschreitet, 5% Steuer an das Reich ent-In der gleichen Weise ist auch die Steuerpflicht der Privatnotenbanken geregelt, deren steuerfreie Kontingente jest zusammen nur noch 81,6 Millionen Mark betragen und sich auf die einzelnen Banken wie folgt verteilen:

Banrische Notenbank	32000000	M
Sächsische Bank	16771000	"
Württembergische Notenbank	10000000	"
Badische Bank	10000000	,,
Bank für Süddeutschland	10000000	,,
Braunschweigische Bank	2829000	,,
zusammen	81 600 000	16

Der für den Geldverkehr in Betracht kommende Notenumlauf der Reichsbank und der privaten Notenbanken hat sich nun seit dem Jahre

18801 im Jahresdurchschnitt in 1000 Mark gerechnet wie folgt ents wickelt:

Reichs	Bbank		\mathfrak{P}_1	rivate Not	enbanten	3ujamr	nen.
	Notenur	•	Zahl ber	Notenun	nlauf	•	
	überhaupt	ungedect	privaten	überhaupt	ungebectt	überha upt	ungedect
1880	735 013	106246	totenbanfo 17	en. 196273	89720	931 286	195 966
1881	739727	125432		194 047	91 104	933 774	216 536
1882	747 020	152058		191 560	92 107	938 580	244 165
1883	737 246	97752		190613	91232	927859	188984
1884	732906	105089	17	190980	91207	923886	196296
1885	727442	105238	17	191735	91646	919177	196881
1886	802178	77691	17	193058	91403	995236	169094
1887	860617	55203		190083	90773	1050700	145976
1888	933042	$1\overset{*}{0}\overset{*}{2}5$	15	186839	87 158	1119881	86133
1889	987314	85760	15	185210	86357	1172524	172117
1890	983882	152084	12	178206	85029	1162088	237113
1891	971666	46 107	8	175198	79934	1146864	126041
1892	984736	8772	8	176992	79623	1161728	88395
1893	984827	108815	8	173493	77 840	1158320	186655
1894	1000384	30639	7	173245	76792	1173629	107431
1895 3	1095593	50165	7	178206	74511	1273799	124675
1896	1083497	158191	7	178114	81851	1261611	240042
1897	1085704	180374	7	180666	83 807	1266370	264186
1898	1124594	238709	7	182233	81096	1306827	319805
1899	1141752	231129	7	180451	78738	1322203	359867
1900	1138561	284711	7	175294	77583	1313855	362294

Ein Blid auf diese Zusammenstellung zeigt, daß der durchschnittliche Notenumlauf unserer Notenbanken von Jahr zu Jahr erheblich schwankt, je nachdem der Bedarf des Verkehrs an Umlaufsmitteln wächst oder fällt. Zugleich zeigt sich aber auch, daß es fast ausschließlich die Neichsbank ist, die diesen Schwankungen durch Vergrößerung oder Verkleinerung ihres Notenumlaufs Nechnung trägt, während die privaten Notenbanken das Bestreben haben, ihren Umlauf möglichst stetig zu gestalten, d. h. möglichst nahe an die Grenze ihres steuerfreien Notenkontingents heranzugehen, um die mit der Notenausgabe verbundenen Vorteile im privaten Interesse

¹ Für die Jahre vor 1880 waren die Durchschnittsziffern für die privaten Rotenbanten nicht mehr zu ermitteln.

^{**} Überdedung.

ihrer Aktionäre ausgiebig auszunuten, ein Überschreiten jener Grenze aber thunlichst zu vermeiben, um der Zahlung der Notensteuer und einer entsprechenden Verminderung ihres Gewinnes zu entgehen. In der That hat denn auch die Reichsbank bei wachsendem Bedarf des Verkehrs nach Umlaufsmitteln ichon mehrfach ihren Notenumlauf trop Überschreitens ber Steuergrenze immer noch weiter ausgebehnt, ohne zugleich ihren Diskontsat zu erhöhen. Auf die Dauer ist ihr das aber, insbesondere wenn ihr Diskontsatz weniger als die Notensteuer b. h. weniger als 5% beträgt, nicht möglich, wenn sie sich nicht einer übermäßigen Entziehung pon Barmitteln und starken Verlusten aussetzen will. Da aber anderseits die Erhöhung ihres Diskonts das einzige Mittel ist, mit dem sie die an fie herantretenden Ansprüche zurüchträngen und zugleich ihren Notenumlauf verringern kann, so ist ihr in Anbetracht ber gesteigerten Ansprüche bes Verkehrs die Novelle zum Bankaeset vom Sahre 1899 ihr steuerfreies Notenkontingent, wie schon erwähnt, von 293,4 auf 450 Millionen Mk. erhöht worden. Es sollte ihr daburch größerer Spielraum in ihrer Diskontpolitik geschaffen und vermieden werden, daß die Bankleitung allzuoft zu Diskonterhöhungen greifen und badurch auf Erhöhung bes Binsfußes hinmirken mußte. Da ferner die privaten Notenbanken im Wettbewerb mit der Reichsbank deren Diskontsätze vielfach unterboten und dadurch die Wirkungen der Diskontpolitik abschwächten, so hat die Novelle zum Bankgesetz vom Jahre 1899 den privaten Notenbanken noch die Verpflichtung auferlegt, daß sie im allgemeinen nicht um mehr als 1/4 % unter dem von der Reichsbank bekannt gegebenen Diskontsat biskontieren burfen, ober, falls die Reichsbank felbst zu einem geringern Sate diskontiert, nicht um mehr als 1/8 0/0 unter letterm Sate. Erreicht oder überschreitet dagegen der von der Reichsbank bekannt gegebene Diskont= fat 40/0, so ist es ben privaten Notenbanken überhaupt nicht gestattet, unter diesem Sate zu diskontieren. Berschiedene private Notenbanken, so die Sächsische Bank, die Babische Bank und die Frankfurter Bank haben alsbald bei Infrafttreten dieser Vorschriften erklärt, daß ihnen durch die= felben ihre Geschäftsführung außerorbentlich erschwert werbe, und haben teils die Anderung ihrer Organisation, teils die Frage des Verzichts auf ihr Rotenrecht erwogen. Bis jest ift indeffen nur die Frankfurter Bank dazu übergegangen, ihr Notenrecht aufzugeben. Ihr Kontingent ist der Reichsbank bereits zugefallen. Sollte ber Fall eintreten, daß noch andere ber noch bestehenden privaten Banken auf ihr Notenrecht verzichten, fo wurde auch ihr steuerfreies Kontingent ber Reichsbank zuwachsen. Zu=

gleich würde sich in diesem Falle der innerhalb des Deutschen Reichs vorhandene Notenumlauf hinsichtlich seiner Deckung weiter verbessern, denn die Reichsbank hat stets auf eine erheblich bessere Metallbeckung ihres Notenumlaufs gehalten, als die privaten Notenbanken.

Es betrug nämlich bie Metallbedung bes Notenumlaufs:

		ber	Reichsbank	der privaten Notenbanken
			in ⁰ /0	in ⁰ /o
im	Jahre	1879	80	46,5
,,	"	1880	76,47	44,3
"	"	1881	75,2 6	43,6
"	"	1882	73,49	43,0
,,	"	1883	81,64	4:3,6
,,	"	1884	80,74	43,4
"	"	1885	80,57	42,2
,,	"	1886	86,40	12,7
"	,,	1887	89,75	42,7
"	"	1888	96,82	43,2
"	,,	1889	88,28	43,0
,,	,,	1890	81,41	42,4
"	"	1891	91,99	44,9
,,	,,	1892	95,67	44,9
,,	"	1893	85,47	46,1
"	"	1894	93,40	45,7
"	"	1895	92,35	45,1
"	"	1896	82,32	44,7
"	"	1897	80,27	44,9
"	"	1898	75,67	44,9
"	"	1899	72, 30	47,6
"	"	1900	71,80	47,0

Der Notenumlauf ber Reichsbank ist hiernach fortgesetzt weit stärker burch Metall gebeckt gewesen, als berjenige ber privaten Notenbanken, und die Verminderung der letztern würde eine bessere Deckung des gessamten deutschen Notenumlaufs zur Folge haben mussen.

Die Noten ber Reichsbank sowohl wie der privaten Notenbanken thun im Verkehr genau so wie die von dem Reich ausgegebenen Reichskassensschen scheine die Dienste des Geldes. Sie sind ein Geldsurrogat und, wie schon erwähnt, um deswillen besonders wertvoll für den Verkehr, weil sie das einzige Mittel sind, mit dem der vorhandene Vorrat an Umlaufsmitteln

bem wechselnden Bedarf des Verkehrs elastisch angeschmiegt werden kann. Wie sehr dieser Bedarf wechselt, zeigt nicht nur die obenstehende Zusammenstellung der durchschnittlichen Jahresumlaufsziffern, sondern beispielsweise auch die Thatsache, daß innerhalb eines einzelnen Jahres der Unterschied zwischen dem größten und kleinsten Notenumlauf der Reichsbank im Berslauf der letzten 6 Jahre mehrsach an 600 Millionen Mark betragen hat.

Die Reichsbank hat aber nicht nur die Aufgabe, dem ichwankenden Bedarf des Verkehrs an Umlaufsmitteln durch die Ausdehnung und Erweiterung ihres Notenumlaufs Rechnung zu tragen, fie hat vor allem auch noch die Sorge um Aufrechterhaltung unferer Währung. Sie hat demgemäß nicht nur dafür Sorge zu tragen, daß dem Verkehr fortgeset ausreichende Mengen von Währungsmungen gufliegen, fondern fie muß auch jedermann die unbedingte Sicherheit bieten können, daß ihm auf Verlangen jederzeit Goldgeld zu seinem Nennwert gezahlt wird. Von besonderer Bedeutung ift für fie hierbei ber Artikel 14 bes Bankgesets, ber bie Bank in engsten Zusammenhang mit ber Ausführung bes im Reichsmünzgesete festgelegten freien Prägerechts auf private Rechnung bringt. Das Münzgesetz besagt in dieser Hinsicht, daß Privatpersonen das Recht haben, auf benjenigen Dlungstätten, die sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstude für ihre Rechnung prägen zu laffen. Die Gebühr für solche Prägungen auf private Rechnung ift burch Bekanntmachung bes Reichskanzlers vom 8. Juni 1875 auf 3 Mf. für das Pfund feinen Goldes festgesett, sobak berjenige, ber Gold zu Prägungszwecken einliefert, 1392 Mt. für bas Pfund Feingold erhält, ba aus bem Pfund 1395 Mf. geprägt werben. Im Zusammenhang hiermit legt ber § 14 des Bankgesetes ber Reichsbank die Verpflichtung auf, Barrengold jum festen Sate von 1392 Mt. für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. Da nun durch die unmittelbare Einlieferung von Gold durch Privatpersonen bei den Mungstätten bis zum Zeitpunkt ber Ausprägung Zinsverluste entstehen, mährend die Reichsbank Zug um Zug für das Pfund Gold 1392 Mf. auszahlt, jo ift burch jene Vorschrift bes § 14 bes Bankgesetes erreicht worben, daß alles zu Münzzwecken bestimmte Gold ausschließlich durch Vermittlung der Reichsbank den Münzstätten zugeführt wird. Die Reichsbank erhält badurch die vollständige und ausschließliche Kontrolle über den gesamten deutschen Goldverkehr, insbesondere auch über die Einfuhr von Gold aus dem Auslande. Zugleich ist sie vermöge ihrer Diskontpolitik im stande, bie Bewegung der internationalen Wechselfurfe bis zu einem gewiffen

Grade zu beeinflussen, b. h. dahin zu wirken, daß je nach der Lage der Dinge und je nachdem dies im Interesse des deutschen Geldverkehrs ersforderlich scheint, ein Goldabsluß aus Deutschland verhindert oder Gold aus dem Auslande herangezogen wird. Als weiteres Mittel zur Förderung der Goldeinsuhr dient in besonders schwierigen Zeiten der Reichsbank noch die Gewährung zinsfreier Vorschüsse auf Gold oder die Erhöhung des Ankaufspreises für Gold. Letzteres Mittel ist indessen seite Beginn der achtziger Jahre, wo sich die Bank in einer besonders schwierigen Lage besand, nicht mehr zur Anwendung gekommen.

IV.

Grundfragen des Währungsstreites.

Obwohl nun das deutsche Geld- und Währungssystem im Zusammenhang mit der Reichsbank nach vorübergehenden Störungen im Laufe der ersten Jahre sich durchaus bewährt und dem Verkehr alle diejenigen Dienste geleistet hat, die er berechtigter Weise von ihm erwarten burfte, muß bennoch festgestellt werden, daß es fortgesetzt von verschiedenen Seiten auf bas heftigfte angefochten und bag feine Befeitigung und Erfetung burch das System der Doppelmährung gefordert wird. Alle diese Angriffe und die daran sich auschließenden Streitfragen find nur zu verstehen, wenn man fich die Thatfache klar macht, daß das Geld, das als Zahlungsmittel und Tauschmittel im Güterverkehr dient, in dem alle Preise der im Verkehr stehenden Waren ausgedrückt werden, das also auch Wertmaßstab ift, keinen unveränderlichen, ein für alle male feststehenden Wert besitt, fondern im Laufe der Zeit ebenfalls Wertschwankungen unterworfen ift. Es ist ursprünglich selbst als Ware in ben Verkehr gekommen, es ist felbst Ware geblieben, wenn auch Ware mit ganz befonderen Gigenschaften und unterliegt infolgebeffen ebenso wie alle andern Waren ben Gefeten bes Angebotes und ber Nachfrage. Wenn man heute im ftande ist, mit einem Zwanzigmarkstuck eine bestimmte Bare, beispielsweise ein Hausgerät, zu erwerben, und etwa nach Jahresfrift die Wahrnehmung macht, daß mit bemfelben Zwanzigmarkftud zwei folder Gerate erworben werben können, so kann diese auffällige Erscheinung vier verschiedene Urfachen haben. Zunächst kann die Berstellung des betreffenden Gegenstandes vereinfacht und verbilligt worden sein. Die Maschinen zur Herstellung der Stoffe find verbeffert worden, die Berstellung der letteren geht rascher und einfacher von ftatten. Die Arbeitslöhne, die Miete für

ben Laben bes Verkäufers u. f. w. sind gesunken und die betr. Ware ist infolgedessen um $50\,^{\rm o}$ 'o billiger als früher herzustellen, ihr Preis sinkt von 20 auf 10 Mark. Gegen Hingabe bes Zwanzigmarkstückes können also jetzt zwei solcher Gegenstände erworben werden.

Die gleiche Preisverschiebung kann eintreten, ohne daß die Herstellungskosten sich verändert haben und zwar dadurch, daß das Angebot außerordentlich stark gestiegen ist, ohne daß ihm eine entsprechende Nachfrage gegenübertritt.

Es kann aber weiter auch der Fall vorliegen, daß die Berstellungskosten genau die gleichen geblieben sind wie vorher, daß aber anderseits ber Wert bes Golbes bezw. bes Zwanzigmarkstucks gestiegen ift. Goldgewinnung ift vielleicht geringer geworden und ber Bedarf bes Berkehrs nach Gold in ungemünztem und gemünztem Zustande ist infolge irgendwelcher Umstände gang außerordentlich stark gestiegen, b. h. die Nachfrage nach Gold und Goldmünzen ist wesentlich größer geworben, das Goldstück felbst steigt in der allgemeinen Wertschätzung um das doppelte, seine Kauffraft mächst infolgedessen berart an, daß jest mit bem gleichen Zwanzigmarkstück bas Doppelte von dem erworben werden kann, was früher dafür zu erhalten war. Endlich können auch Kombinationen ber hier furz angebeuteten Möglichkeiten vorliegen, b. h. es können bie Berstellungskoften ber betr. Ware gefunken, und es kann gleichzeitig bie Nachfrage nach ihr und die Kauffraft des Goldes gestiegen sein u. f. w. Der erfte, zweite und lette Fall können hier außer acht gelaffen werden, nur der dritte, der eine wefentlich gesteigerte Kauffraft des Goldes hervortreten läßt, ift zu betrachten. Er läßt fich, allgemein ausgebrückt, bahin formulieren, daß fteigender Geldwert ein Sinken ber Warenpreise jur Folge hat. Ift ber Wert bes Gelbes gestiegen, fo muffen für eine bestimmte Geldeinheit größere Warenmengen als bisher hingegeben werden. Die Umkehrung bes Sapes lautet, daß bei sinkendem Geldwert die Warenpreise steigen, d. h. daß für eine bestimmte Ware mehr Geldeinheiten als früher hingegeben werden müffen. Die Wirkungen der Geldwert= veränderungen sind aber mit der Beeinflussung der Warenpreise keines= wegs erschöpft, sie pflegen vielmehr die gesamte Bolkswirtschaft in Mitleidenschaft zu ziehen. So hat eine Geldwerterhöhung weiter die Folge, daß alle vor der Zeit ihres Gintritts aufgenommenen Schulden eine Werterhöhung erfahren, d. h. daß die Schuldner zu Gunsten der Gläubiger benachteiligt werden und in den Zinsen für ihre Schulden sowie bei Rückzahlung der letteren in Wirklichkeit mehr zahlen, als fie ursprünglich verpflichtet waren. Auch der Kredit verteuert sich. Da ferner die Warenpreise sinken, so verringert sich der Unternehmergewinn. Die Lage der
auf sestes Sinkommen, Lohn, Gehalt angewiesenen Klassen der Bevölkerung
verbessert sich zunächst, da sie für die gleichen Geldsummen größere Warenmengen erhalten, als sie früher dafür erwerben konnten. Anderseits wird
aber durch das Sinken des Unternehmergewinns und durch die Kreditverteurung ein langsamerer Gang der gesanten gütererzeugenden Thätigkeit
hervorgerusen, der schließlich im Zusammenhang mit den sinkenden Warenpreisen auch eine Verminderung des Einkommens der lohnarbeitenden Klassen
und am letzen Ende wieder eine Geldwertverminderung zur Folge hat.

Eine anhaltende Geldwertverminderung führt dann umgekehrt zu den entgegengesetten Wirkungen. Die Warenpreise steigen, die auf ein festes Einkommen angewiesenen Bolksschichten werden geschädigt, die Schuldner zum Nachteil der Gläubiger bevorzugt, der Kredit wird billiger, der Unternehmergewinn steigt, die volkswirtschaftliche Thätigkeit wird zu immer rascherem Gange angeregt, bei dem schließlich auf eine Zeit der Überanspannung aller Kräfte und der dadurch hervorgerusenen Erzeugung von Gütern über den wirklichen Bedarf hinaus der Rückschlag folgt, die Warenpreise zu sinken anfangen und der Geldwert wieder zu steigen beginnt.

Un diese Folgeerscheinungen der Geldwertveränderungen und an die schon früher hervorgehobene unbestreitbare Thatsache bes Rückganges bes Silberwertes fnüpfen die Begner unferer Goldwährung im Rampfe gegen let tere an. Sie behaupten junächst, daß feit der Berallgemeinerung ber Goldwährung, namentlich aber feit Durchführung der Goldwährung in Deutschland ber Wert, und mit ihm die Kauffraft bes Golbes stetig gestiegen sei. Diese Erscheinung sei eine Folge des Umstandes, daß die Durchführung ber Goldmährung die Nachfrage nach Gold in außerorbentlicher Weise gesteigert habe, mährend anderseits die Goldgewinnung bem Bedarf nicht nachzukommen vermöge, und schließlich einmal ganz aufhören muffe. Die Goldbecke sei zu kurz, das Zerren an ihr habe Goldverteuerung und hohe Zinsfäte in den Goldwährungsländern zur Folge. Als weitere Folgeerscheinung bieses angeblich vorhandenen Zustandes werden dann alle oben ichon turz ftizzierten Folgeericheinungen ber Geldwertsteigerung angeführt: ein allgemeines Sinken bes Preises ber wichtigsten Waren, stetige und dauernd machsende Belastung des Schuldners zu Gunften des Gläubigers, stetiger Rückgang ber Landwirtschaft, die immer größere Mengen ihrer im Werte finkenden Erzeugniffe zur Bezahlung von Löhnen, Schuldzinsen, Steuern u. f. w. verwenden muffe, Sinken bes Unternehmergewinnes in der Industrie, Verminderung der Unternehmungsluft auf wirtschaftlichem Gebiet, Entwertung von Grund und Boden u. f. w.

Als besondere Folgeerscheinung der angeblich ebenfalls durch den Übergang zur Goldwährung hervorgerusenen Silberentwertung werden dann noch angeführt, der Rückgang der Aussuhr nach den Ländern mit Silberwährung und die wachsende Aussuhr der Silberländer nach den Ländern mit Goldwährung, d. h. die Schädigung der Industrie und der Landwirtschaft der letzern durch die Silberländer. In dieser Hinsicht wird behauptet, daß ein entwertetes Geld für das Land, in dem es Währungsgeld ist, als Aussuhrprämie wirkt und daß anderseits ein im Werte stetig steigendes Währungsgeld die Aussuhr verhindere, d. h. mit andern Worten, die Silberländer besitzen in ihrer Währung eine Aussuhrprämie, während den Goldwährungsländern die Aussuhr erschwert wird. Der Gedankengang, der dieser Behauptung zu Grunde liegt, ist solgender:

Die Produzenten (Fabrikanten, Landwirte u. f. w.) der Silberwährungsländer erhalten für ihre auf den Weltmarkt gebrachten Erzeugnisse
eine bestimmte Menge Gold. Für dieses Gold bekommen sie aber, so
lange das Silber im Preise sinkt, eine von Jahr zu Jahr wachsende
Menge Silbers, d. h. ihres eigenen Währungsgeldes, sie bekommen also
in Silber gerechnet auf dem Beltmarkte bezw. in Goldwährungsländern
höhere Preise, als im eigenen Lande und sie können infolgedessen den Beltmarkt, namentlich aber die Goldwährungsländer mit ihren Erzeugnissen
siberschwenmen und die Preise des Auslandes drücken. Anderseits erhalten
nach der gleichen Auffassung die Produzenten der Goldwährungsländer
bei der Aussylher nach den Silberländern nur die dort geltenden Preise
in dem minderwertigen Silber; für dieses entwertete Silber erhalten sie
aber auf dem Beltmarkt weit weniger Gold, als sie bei der Verwertung
ihrer Erzeugnisse in Goldwährungsländern bekommen würden. Die Ausfuhr nach den Silberländern wird somit unterbunden.

Um alle diese und andere, einerseits mit der Geldverteuerung, ans berseits mit der Silberentwertung zusammenhängende Übelstände zu beseitigen, wird von den Gegnern unserer Goldwährung vorgeschlagen, das Silber als gleichberechtigtes Währungsmetall dem Golde zur Seite zu stellen d. h. die Doppelwährung auf der Grundlage eines bestimmten gesehlich seitzulegenden Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber einzussühren. Hiervon glaubt man sich ebensowohl eine Beendigung der sinkenden Bewegung des Silberpreises wie die Beseitigung der angeblich

vorhandenen Goldverteuerung und durch die Herstellung eines stetigen Geldwertes die wohlthätigsten Folgen für die gesamte Volkswirtschaft versprechen zu können. Dabei spielt, teils ausgesprochen, teils unaussgesprochen der Gedanke eine Rolle, das alte Wertverhältnis von 1:15,5, wie es zu Ende der sechziger Jahre zwischen Gold und Silber bestand, wieder herzustellen.

Brüft man indessen jene von den Gegnern der Goldwährung aufgestellten Behauptungen und Vorschläge des nähern auf ihre Richtigkeit, so ergiebt sich, daß sie wenig stichhaltig sind. Was zunächst die julett aufgeführte Behauptung anbelangt, bag bas entwertete Gilber in ben Ländern mit Silbermährung als Ausfuhrprämie mirke, jo ist es sicherlich richtig, daß ber Produzent des Silberlandes für das Gold, das er auf dem Weltmarkt für feine Erzeugnisse erhält, bei sinkender Preisbewegung bes Silbers eine größere Menge Silber als früher erhalten kann. Es bleibt aber anderseits zu beachten, daß im Zujammenhang mit der Silberentwertung die Warenpreise in den Silbermährungs= ländern steigen und daß infolgedeffen ichließlich auch der Arbeitslohn steigen muß, sodaß dadurch die Erzeugungstosten der Produzenten der Silbermährungsländer fich gang von felbst erhöhen. Der finkende Geldwert kann also nur gang vorübergebend als Ausfuhrprämie wirken. Schließlich aber muß durch die fteigenden Koften ber Produktion der Silbermährungsländer mieder ein Ausgleich herbeigeführt merben. Gbenfo steht es mit der Behauptung, daß die Ausfuhr der Goldmährungsländer nach ben Silberländern zurückgeben muffe. Thatfächlich erhalten auch hier die Produzenten der Goldwährungsländer für eine kurze Ubergangezeit für ihre nach Silberländern gehenden Waren die dort geltenben Preije in minderwertigem Silber, je langer aber die Silberentwertung andauert, um fo mehr muffen in den Silberländern die Warenpreise steigen, und um jo größer werden die Silbermengen, die der Produzent bes Goldlandes für feine nach bem Silberlande gefandten Waren erhält. Auch hier tritt also im Laufe ber Zeit ein Ausgleich ein. Thatsächlich zeigt benn auch die Statistif, daß jene Behauptungen ber Gegner ber Goldwährung nicht richtig sind.

So hat sich beispielsweise die Aussuhr des Goldwährungslandes Deutschland nach den Silberländern China und Mexiko sowie nach Japan, das bis zum Oktober 1897 die Silberwährung hatte, wie folgt entwickelt:

Es betrug die deutsche Ausfuhr in Millionen Mark

	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
nach China	30,0	33,3	28,2	35,4	45, 3	32,3	48,0	50,6	52,9
" Mexiko	12, 0	11,6	10,9	16,3	15,0	17,5	20,3	22,3	28,1
" Japan	17,1	18,6	17,1	26,1	35,6	39,2	_		_

Es zeigt sich also eine, wenn auch manchmal unterbrochene, so boch immer wieder aufstrebende Zunahme der Ausfuhr des Goldwährungslandes Deutschland nach den Silberwährungsländern China, Mexiko und Japan, ein Beweis, daß die Goldwährung die Ausfuhr jedenfalls nicht verhindert oder auch nur vermindert hat.

Anderseits hat allerdings auch die deutsche Einfuhr aus dem Silberstande China beträchtlich zugenommen. Sie ist von 12,5 Millionen Mark im Jahre 1892 auf 36 Millionen Mark im Jahre 1900 gestiegen; das ist indessen offenbar eine Folge des Umstandes, daß gewisse Rohstosse, wie z. B. Seide, in wachsendem Maße zur weiteren Verarbeitung einsgeführt werden. Die Sinsuhr Deutschlands aus dem Silberlande Mexiko ist dagegen von 14,7 Millionen Mark im Jahre 1892 auf 12,9 Millionen Mark im Jahre 1900 zurückgegangen. Die Wirkung der angeblich vorshandenen Aussuhrprämie hat sich also in keiner Weise gezeigt, sondern es ist ziemlich genau das Gegenteil von dem eingetreten, was nach Anssicht der Gegner unserer Goldwährung hätte eintreten müssen.

Auch mit der Behauptung, daß eine zunehmende Goldverteuerung und Goldknappheit eingetreten sei, ist es nicht besser bestellt. Ihr gegensüber ist zunächst darauf zu verweisen, daß die Goldgewinnung der Welt gerade im Laufe der letzten Jahrzente in einer früher kaum geahnten Weise gestiegen ist.

Im Jahresdurchschnitt	in 1000 M		in 1000 M	
1871—1875	$485\ 209$	1892	616 311	
1876 - 1880	$481\ 045$	1893	$660\ 393$	
1881—1885	416098	1894	$762\ 228$	
1886	$445\ 563$	1895	834 411	
1887	443889	1896	$840\ 855$	
1888	$462\ 582$	1897	954 000	
1889	$518\ 382$	1898	1150 000	
1890	$498\ 852$	1899	$1254\ 000$	

Es betrug die Goldgewinnung der Welt in 1000 M (1 kg = 2790 M)

Hiernach ift zwar im Jahre 1900 ein ziemlich ftarker Rückgang ber Golbgewinnung eingetreten, bas ist aber nicht etwa die Folge knapp ge-

1900

1030 000

548 514

1891

wordener Goldvorräte und geringerer Ausbeute, sondern lediglich die Wirkung bes Transvaalkrieges, unter bessen Ginfluß der Betrieb der Goldberamerke in Transvaal und die Goldausfuhr von da nach Europa zum Stillstand gekommen sind. Trot alledem hat sich aber im Laufe' ber letten zehn Sahre die Goldgewinnung noch nahezu verdoppelt und gegen bas Jahr 1887 sogar mehr als verdoppelt, eine Thatsache, bie sicherlich nicht als Beweis für eine angeblich vorhandene Goldknappheit ins Feld geführt werden kann. Noch weniger fpricht für eine Goldknappheit die weitere Thatsache, daß die sichtbaren Goldvorräte der Central= banken von 4210 Millionen Mark im Jahre 1873 auf 6340 Millionen Mark zu Ende bes Jahres 1890 und auf 7488 Millionen Mark am Schluffe bes Jahres 1900 angewachsen maren, obwohl ber wirtschaftliche Aufschwung der letten Jahre gewaltige Anforderungen an den Geldmarkt Wäre wirklich Goldknappheit vorhanden gewesen, so hätten die Goldmengen in den centralen Kassen sich nicht in dem Maße vergrößern fonnen, fie hatten vielmehr in den Berkehr, der ihrer bedurfte, guruckftrömen müssen. Was endlich weiter die von den Gegnern der Gold= währung als Folge der angeblichen Goldwertsteigerung bezeichnete finkende Bewegung aller Warenpreise betrifft, so ist zuzugeben, daß in der That die Breise der wichtigsten Warengruppen seit Jahrzehnten schon sinkende Bewegung verfolgen, wenn biefe allgemeine Richtung auch zeitweise burch aufsteigende Preisentwicklung unterbrochen worden ift. Diese im allgemeinen finkende Bewegung ist aber offenbar unabhängig von der Entwicklung bes Goldwertes entstanden, sie war insbesondere in Deutschland schon vor Einführung der Goldwährung vorhanden und ist die notwendige Folge ber fortidreitenden Bereinfachung, Berbefferung und Berbilligung ber Sütererzeugung, der Ausbildung des Transport- und Verkehrswesens u. f. w. Daß sie keine Folge ber Goldwertsteigerung sein kann, zeigt in fehr deutlicher Weise eine an der hand der befannten Sauerbed'ichen Tabellen von Biedermann angestellte Berechnung. Biedermann hat barin einmal unter Zugrundelegung bes Silbers und bann unter Zugrundelegung bes Goldes als konstanten Preismessers die Bewegung ber Warenpreise wie ber Gold- und Silberpreise berechnet. Bare nun die Behauptung, daß die Abwärtsbewegung der Warenpreise lediglich die Folge der Goldwerterhöhung ift, richtig, fo mußten notwendigerweise mit bem Steigen bes Goldpreises die Preise aller Waren, insbesondere auch des Silbers in gleichem Verhältnis zum Goldpreise fallen. Das ist indessen keineswegs

¹ Biebermann's Statistif ber Ebelmetalle.

ber Fall, es zeigt fich vielmehr, daß ber Silberpreis in weit stärkerem Berhältnis gefunken ift, als ber Durchschnittspreis ber 45 von Sauerbeck zusammengestellten Waren (lettere von 100 im Jahre 1871 auf 62 im Jahre 1895 und Silber im gleichen Zeitraum von 99,7 auf 49,1). Schon hieraus geht deutlich hervor, daß die Bewegung der Warenpreise durch andere Umftande bedingt murbe, als durch die angebliche Goldverteuerung. Ein weiterer Beweis gegen die angeblich vorhandene Goldverteuerung ift der Umstand, daß die Löhne der Arbeiterschaft sich, wenn auch mit manchen vorübergehenden Unterbrechungen, immer wieder entschieden aufwärts bebewegen. Einen Ginblick in diese Lohnbewegung gestattet nachstehende Berechnung, die auf der von den Berufsgenoffenschaften aufgestellten Statistif über die "anrechnungsfähigen" Löhne und Gehälter beruht. Allerdings geben dieje Bahlen nicht die wirklich gezahlten, sondern nur die fogenannten anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter, d. h. die 4 Det. für ben Arbeitstag übersteigenden Lohnbeträge werden nur mit einem Drittel in Anrechnung gebracht, mahrend für die jugendlichen Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener eingesett wird. Immerhin kommen aber biefe Ziffern ber Wirklichkeit ziemlich nahe und geben jedenfalls, für mehrere Jahre aneinander gereiht, ein burchaus zutreffendes Bild bes Berlaufs der allgemeinen Bewegung der Löhne. Kür einige der wichtigsten Berufsgenoffenschaften und der durch sie vertretenen Industriezweige hat sich diese Lohnbewegung, auf den Jahresdurchschnitt berechnet, in den letten Jahren wie folgt gestaltet:

	1892	1895	1896	1898	1899
Knappschaftsberufsgenossenschaft .	894	844	933	1003	1039
Rhein. Westf. Hütten= und Walz=					
werks:B.G	1069	1080	1111	1165	1200
Süddeutsche Gisen= und Stahl=B.G.	810	822	845	905	893
Südwestdeutsche Eisen=B.G	872	881	914	944	972
Nordöstl. Eisen= und Stahl-B.G	878	892	917	951	963
B.G. der chemischen Industrie	825	843	853	887	905
Glas-Berufsgenossenschaft	581	559	528	723	721
Töpferei-Berufsgenossenschaft	677	690	703	742	760
B.G. der Lederindustrie	807	826	815	861	874
Norddeutsche Textil-B.G	57 0	627	635	645	664
Süddeutsche Textil-B.G	574	593	602	599	612
Rheinwestfäl. Tertil-B.G	666	688	705	735	762
Müllerei-Berufsgenossenschaft	615	601	600	710	739

		1892	1895	1896	1898	1899
Brennerei-Berufsgenoffenschaft		654	674	689	690	729
Brauerei u. Mälzerei=B.G		963	909	950	1051	1068
Nordöstl. Baugewerks: B.G		633	641	557	680	704
Südwestl. Baugewerks-B.G.		613	640	667	694	714
Straßenbahn=B.G		513	956	979	1026	1029

Die Bewegung geht also gerade in den Jahren stark steigender Diskontsätze durchweg entschieden nach oben, d. h. der Preis der Ware Arbeit hat sich in einer Richtung bewegt, die berjenigen wichtiger anderer Warenpreise insbesondere des Getreides entgegengesett ift. während steigender Geldwert unbedingt auch den Preis der Arbeit in gleichem Sinne wie alle andern Preise hatte beeinfluffen muffen. Bare thatfächlich, wie von bimetallistischer Seite behauptet wird, eine Geldwertsteigerung vorhanden gemesen, so hatte ein Anlaß zu der aus unserer Bufammenstellung erfichtlichen entschiedenen Aufwärtsbewegung ber Löhne um so weniger vorgelegen, als gleichzeitig die Preise wichtiger Lebens= mittel, insbesondere bes Getreibes, sich in sinkender Richtung bewegt haben, die Rauffraft und Lebenshaltung der Arbeiterschaft somit an und für sich schon ohne jede Lohnerhöhung gestiegen mare. Gegen eine Goldverteuerung spricht weiter auch die Thatsache, daß die Zinsfäte am Geldmarkt im allgemeinen eine finkende Bewegung verfolgen. So entwickelte fich ber Diskontsatz ber Reichsbank wie folgt:

1876	4,16	1882	$4,\!54$	1888	3,32	1895	3,14
1877	4,42	1883	4,05	1889	3,68	1896	3,66
1878	4,34	1884	4,00	1890	4,52	1897	3,81
1879	3,70	1885	4,12	1891	3,78	1898	4,27
1880	4,24	1886	3,28	1892	3,20	1899	5,04
1881	4,42	1887	3,41	1893	4,07	1900	5,35
				1894	3,12	1901	4,12

Hufmärtsbewegung eingetreten, die durch den außerordentlich starken Aufsichwung der deutschen Industrie und den dadurch hervorgerufenen Kapitalsbedarf verursacht war. Ahnliche Erscheinungen sinden sich auch in den Jahren 1890 und 1893. Im allgemeinen halten sich aber die Zinssätze seit Witte der achtziger Jahre unter dem Stande von 4 Prozent und das Jahr 1901 hat in seinem Verlaufe wieder sehr deutlich gezeigt, daß die Bewegung der Zinssätze, nachdem der wirtschaftliche Aussis, von neuem nach unten

strebt. Auf eine Goldknappheit und damit zusammenhängende Goldverteuerung kann jedenfalls aus biefer Bewegung der Diskontfage nicht geschlossen werden. Ebensowenig sind die von den Anhängern der Doppelmährung angekündigten sonstigen üblen Folgen der Goldwährung ein-Die Unternehmungsluft hat sich gerade im Laufe ber letten Jahrzehnte bes neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland in einer Beife entfaltet, wie bas früher kaum jemals erlebt worden ift. Die Stellung Deutschlands auf bem Weltmarkte ift feit Jahrzehnten stetig größer und bedeutungsvoller geworben. Immer machtvoller haben fich feine Induftrie und sein Sandel entwickelt. Wenn demgegenüber die Landwirtschaft sich eine Reihe von Jahren hindurch unstreitig in einer Notlage befunden hat, so ist dies offensichtlich keine Wirkung der Goldwährung, sondern eine Folge bes Umstandes, daß ihr durch die gewaltige Getreideerzeugung der Vereinigten Staaten und Argentiniens ein empfindlicher Wettbewerb bereitet worden ist, der um so fühlbarer wurde, als gleichzeitig eine wesent= liche Berbilligung bes Getreibetransports eintrat.

Ein Anlaß, von der Goldwährung zur Doppelmährung oder gar zur Silbermährung überzugehen, liegt nach alledem für Deutschland, bessen Wirtschaftsleben sich unter ber Berrschaft ber Goldwährung auf allen Gebieten mächtig entfaltet hat, nicht vor. Der Übergang ware aber, wenn man ihn trot alledem wirklich versuchen wollte, auch nicht möglich, ohne daß zugleich tiefgebende Erschütterungen ber gefamten volkswirtschaftlichen Thätigkeit hervorgerufen werden würden. Einführung der Silberwährung wird wohl von keiner Seite ernstlich gedacht, es könnte sich also nur um die Ginführung ber Doppelwährung handeln. Aber auch sie wäre nur möglich auf Grund eines internationalen Vertrags, wonach aleichzeitig noch andere Länder sich zu bem gleichen Schritt entschließen, wenn nicht der Verkehr Deutschlands mit ben andern Staaten zeitweise völlig unterbunden werden foll. Wie sich gezeigt hat, ist zur Zeit keine Aussicht vorhanden, einen folden Währungsvertrag zu ftande zu bringen. Selbst wenn er aber zu stande käme, könnte er nicht ohne die allergrößten Nachteile durchgeführt werden. Er mußte vor allen Dingen festseben, bag Gold und Silber gleichzeitig gesetliche Zahlungsmittel in unbeschränktem Umfange fein follen, und er mußte bemgemäß ein Wertverhältnis zwischen beiden Metallen festlegen. Sollte hierbei, wie es von bimetallistischer Seite gefordert wird, das Wertverhältnis von 1:15,5, wie es jur Zeit ber Ginführung der Goldwährung in Deutschland bestand, gewählt werden, b. h., follte bestimmt

werden, daß 15,5 Pfund Silber im Werte gleich 1 Pfund Gold fein follen, und daß auf diefer Grundlage das Münzinftem für beibe Metalle aufgebaut merden foll, so murbe junächst bas Silber in großen Mengen ben Prägestätten zuströmen, ba es burch die Umprägung etwa bas Doppelte bes Wertes erhielte, ben es jur Zeit am Beltmarkt besitht. Die Silbergewinnung und die Silbereinfuhr murben ftark fteigen, und ber Berkehr murbe im Laufe weniger Jahre mit Silber überfättigt fein, bas Gold würde, aus dem inländischen Verkehr verdrängt, nach wie vor ben internationalen Verkehr beherrschen, ba es hier feines höhern Wertes wegen bedeutende Vorteile bietet. Der Silberpreis murbe nach einer vorübergehenden Erholung infolge der unbegrenzter Ausdehnung fähigen Silbergewinnung von neuem zu finken beginnen und etwa bem gegenwärtigen Wertverhaltnis wieder zustreben, fodaß bas im Umlauf besindliche Silbergeld (Währungsgeld) schon nach wenigen Jahren ben Charakter eines Rreditgeldes bekame, vollwertiges Geld im inländischen Verkehr also ganglich fehlen wurde. Die in Gold kontrahierten Schulden und eingegangenen Zinsverpflichtungen wurden in minderwertigem Silber entrichtet werben, eine weitgehende Benachteiligung aller Gläubiger und aller Perfonen, die auf ein festes Ginkommen, Rente, Gehalt, Lohn u. f. w. angewiesen sind, trate ein, furz, es murben sich alle oben geschilderten Nachteile einer Gelbentwertung einstellen. Gher möglich mare schon die Durchführung der Doppelmährung auf der Grundlage des Wertverhältnisses, wie es sich im Laufe ber Zeit am Weltmarkte zwischen Gold und Silber herausgebildet hat, also etwa auf der Grundlage 1:30 oder 1:33. Ein Währungsvertrag auf diefer Grundlage ist aber ichon beswegen nicht zu erzielen, weil die Staaten, in denen Silber gewonnen wird, oder deren Berkehr mit Silber überfättigt ift, fein Interesse baran haben, ben gegenwärtigen Zustand dauernd festzulegen, sondern weil sie einen internationalen Doppelmährungsvertrag nur unter bem Gesichtspunkte einer Bebung bes Silberpreises anstreben. Biergu bie Band gu bieten, liegt aber für bie Goldwährungsländer, insbesondere auch für Deutschland ein Anlag um fo weniger vor, als Deutschland genau weiß, mas es an seiner Goldmährung hat, anderseits aber mit Gewißheit voraussehen kann, daß ihm die Ginführung ber Doppelmährung ichon gleich von vornherein tiefgebende Erschütterungen seines Wirtschaftslebens bringen murbe.

V.

Münzgesetzgebung.

A. Gefet, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmungen.

Bom 4. Dezember 18711.

(Reichsgesetblatt Nr. 47, Seite 404.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen bes Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung bes Bundesrathes und bes Reichstages, wie folgt:

§. 1.

Es wird eine Reichsgolbmünze ausgeprägt, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes $139^{1/2}$ Stück ausgebracht werden.

§. 2.

Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingetheilt.

¹ Mit diesem Geset wurde der Übergang von den alten Landesmährungen zu dem System der Reichsgoldmährung eingeseitet, letztere selbst aber noch nicht eingeführt, denn neben den neugeprägten Reichsgoldmünzen behielten die alten Landeswährungsmünzen zunächst ihre gesetliche Zahlungstraft. Erst durch das Münzgeset vom 9. Juli 1873 wurde die Reichsgoldwährung an die Stelle der Landeswährungen gesett. In der Übergangszeit der Jahre 1871 bis 1873 bestand also in Deutschland thatsächlich Doppelwährung, da neben den Landeswährungsmünzen die neuen Reichsgoldmünzen ebenfalls gesetliche Zahlungskraft erhielten und zwar auf der Grundslage des im § 8 dieses Gesetzes sestgelegten Wertverhältnisses.

² Mit der Wahl der Mark zur Münzeinheit war der Zusammenhang der alten Landeswährungen mit der neuen Reichsgoldwährung hergestellt. Das Wertverhältnis des Goldes zum Silber war damals 15,5:1. Aus einem Pfund seinen Silbers wurden 30 Thaler = 90 Mark geprägt. Die Prägung von 15½ Pfund seinen Silbers lieserte somit ebensoviele Mark wie die Prägung von einem Pfund seinen Goldes, nämlich 1395.

§. 3.

Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§. 1.) sollen ferner außegeprägt werden:

Reichsgolbmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Golbes 698/4 Stück ausgebracht werben 1.

§. 4.

Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden bemnach

125,55 Zehn-Mark-Stücke, 62,775 Zwanzig-Mark-Stücke je ein Khund wiegen².

§. 5.

Die Reichsgolbmunzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift "Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellts.

¹ Der Artikel 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bestimmte, daß außer den Reichsgoldmünzen zu 10 und zu 20 Mark auch noch solche zu 5 Mark mit 279 Stück aus einem Pfunde seinen Goldes ausgeprägt werden sollten. Durch das Gesetz, betr. Anderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900, bezw. durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juni 1900 wurden jedoch die goldenen Fünsmarkstücke mit Wirkung vom 1. Oktober 1900 wieder außer Kurs gesetzt, da sie sich im Verkehr nicht bewährt hatten.

über die Benennung der Reichsgoldmünzen zu 10 und zu 20 Mark bestimmte der Erlaß vom 17. Februar 1875 folgendes:

[&]quot;Auf Ihren Bericht vom 16. Februar b. J. beftimme Ich hierburch, daß die Reichsbehörden für das Zehnmarkstück die Benennung "Krone", für das Zwanzigmarkstück die Benennung "Doppelkrone" anwenden. Dieser Erlaß ist durch das Neichsgesethlatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. Februar 1875.

Wilhelm. Fürst v. Bismarck.

² Hiernach beträgt das Rauhgewicht (Gold und Beimischung) der Krone 3,982 477 g und das der Doppelkrone 7,964 954 g. Das Gewicht des in beiden Münzen enthaltenen Feingoldes stellt sich dagegen auf 3,584 229 g bezw. 7,168 458 g. Über die zulässigen Fehlergrenzen treffen die §§ 7 und 9 des Gesetzes Bestimmung.

³ über alle diese Einzelheiten trifft ber Bundesratsbeschluß vom 7. Dez. 1871 (vergl. S. 57) Bestimmung.

§. 61.

Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung ber groben Silbermunzen erfolgt die Ausprägung ber Goldmunzen auf Kosten bes Reichs für fammtliche Bundesstaaten auf ben Munzstätten berjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklart haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleiche mäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist 2.

§. 73.

Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmunzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§. 84.

Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermunzen ber Thalerwährung, ber subbeutschen Währung, ber lübischen ober hamburgischen

Dezember 1871 stellen die nächsten Ziele der Münze und Währungsresormgesetze gebung sest: Die Sinziehung der Münzen der Silberwährung, die Sinziehung der umlaufenden alten Goldmünzen und die Verhinderung der Neuausprägung solcher Münzen. Es handelte sich dabei zunächst um einen provisorischen Zustand, während dessen Dauer es darauf ankam, vor allem zu verhüten, daß dem Verkehr weitere, auf der Grundlage der alten Währungssyssenen füßende Zahlungsmittel zuslossen, die unter Umständen den neuen Reichsgoldmünzen die Sindürgerung in den Verkehr um so mehr hätten erschweren können, als letztere vorerst nur sakultative, aber keine obligatorische Zahlungskraft hatten.

² Auch hierüber hat ber Bunbesratsbeschluß vom 7. Dezember 1871 Bestimmung getroffen. Bergl. Ziffer 5 besselben S. 57.

³ Bergl. Bundegratsbeschluß vom 7. Dezember 1871 Rr. 7-14 S. 57 ff.

⁴ Bergl. Anm. 1 zu § 1. Die Umrechnungsfätze beruhen auf ber Grundlage bes bamals zwischen Golb und Silber bestehenden Wertverhältniffes von 151/2: 1.

Kurantwährung ober in Thalern Gold bremer Rechnung zu leiften find, ober geleiftet werden bürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§. 1. und 3.) bergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird:

das Zehn-Mark-Stück zum Werthe von 3¹/₈ Thalern ober 5 Fl. 50 Kr. süddeutscher Währung, 8 Mark 5¹/₈ Schilling lübischer und hamburgischer Kurant-Währung, 3¹/₉₈ Thaler Gold bremer Rechnung;

das Zwanzig-Mark-Stück zum Werthe von $6^2/8$ Thalern ober 11 Fl. 40 Kr. sübdeutscher Währung, 16 Mark $10^2/8$ Schilling lübischer und hamburgischer Kurant-Währung, $6^2/98$ Thaler Gold bremer Rechnung.

§. 9.

Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Taufendstheile hinter dem Normalgewicht (§. 4.) zurüchleibt (Passirgewicht), und welche nicht durch gewaltsame oder gesetwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten 1.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürsen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegehen werden.

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demsjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden².

¹ Die bei der Ausprägung der Münzen durch die Münzstätten als zulässig bezeichnete Abweichung von dem Normalgewicht ist nur halb so groß als die hier für den Kertehr zugelassen (val. § 7).

² Bergi. die S.79 abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876. Außerdem hat der Bundesrat am 13. Dezember 1876 beschloffen, daß gewaltsam besichäbigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichsund Landestaffen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurüczugeben sind. Auf Münzen, deren schabhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Außprägung herrührt, und auf Münzen, deren Beschäbigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beseinträchtigt wird, sindet dieser Beschluß keine Anwendung.

§. 10¹.

Eine Ausprägung von anberen, als den durch dieses Gesetz einsgeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen, mit Ausnahme von Denkmünzen, findet bis auf Weiteres nicht statt.

§. 11¹.

Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten sind von Reichs wegen und auf Kosten des Reichs nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§. 6.) einzuziehen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung ber bisherigen groben Silbermünzen ber deutschen Bundesstaaten ans zuordnen und die zu diesem Behuse erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben.

§. 12.

Es follen Gewichtsstücke zur Sichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maßegabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielsachen derselben angeben. Für die Sichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Artikel 10 und 18 der Maaße und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473) maßegebend².

§. 13.

Im Gebiet des Königreichs Bayern kann im Bedürfnißfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halb-Pfennige stattfinden's.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beisgedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1871.

(L. S.)

Bilhelm.

Fürst v. Bismard.

- 1 Bergl. Ann. 1 zu § 6. Die Ausprägung von Denkmunzen ift im Artikel 3 § 2 bes Gesets vom 9. Juli 1873 vorgesehen.
- ² Hierbei ift zu berücksichtigen, daß durch den Artikel VI des Gesets vom 1. Juni 1900 der Artikel 8 der Maß= und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 ausgehoben worden ift. Demgemäß gilt künftighin, auch bei den Münzstätten, das Kilogramm mit seiner Einteilung als Münzgewicht anstatt des alten Zollpfundes.
- 3 Eine Ausmünzung von Halb-Pfennigen hat in den Jahren 1871—1873 in Bayern nicht ftattgefunden. Durch Artikel 11 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 ift dann der obenstehende § 13 ganz aufgehoben worden.

B. Bundesrathsbeichluß vom 7. Dezember 1871.

- "1. Das Münzzeichen, welches auf der Aversseite 1 der Reichsgoldmünzen anzubringen ist, besteht in einem Buchstaben, und die Wahl
 der Buchstaben richtet sich nach der Reihenfolge (Art. 6 der Reichsversassung) der Staaten, welchen die betreffenden Münzstätten angehören
 (Berlin A u. s. w.)². Die Anbringung irgend welcher anderer Zeichen
 ist nicht zulässig."
- "2. Der Durchmesser der Reichsgoldmünzen soll betragen, und zwar: für das Zehnmarkstück 19¹/₂ Millimeter, für das Zwanzigmarkstück 22¹/₂ Millimeter³."
- "3. Die Reichsgolbmunzen sind im Ringe mit einem glatten Rande zu prägen, welcher bei den Zwanzigmarkstücken die vertiefte Inschrift "Gott mit uns" nebst einer zwischen je zwei Worten der Inschrift stehenden Arabeske führt und bei den Zehnmarkstücken eine vertiefte bandartige Verzierung trägt."

"Der erhabene Rand (flaches Stäbchen mit Perlenkreis) foll auf Avers und Nevers völlig gleich fein."

- "4. Zur Sicherung ber möglichsten Gleichförmigkeit bes Gepräges ber aus ben verschiedenen Münzstätten hervorgehenden Neichsgoldmünzen sind die Urmatrize für die Reversseite, die Urmatrize (das Rad) für die Randschrift bezw. Randverzierung, und die Urmatrizen einer Rormalzahlenreihe sowohl für die Zwanzig- als Zehnmarkstücke in der Münzstätte zu Berlin anzufertigen und mittelst dieser Urmatrize hergestellte Matrizen allen übrigen mit der Ausmünzung von Reichsgoldmünzen bestrauten Münzstätten zuzustellen."
- "5. Die auszumünzende Goldmenge wird vorerst auf 100 000 Pfund fein festgesetzt und nach Maßgabe der von den hohen Regierungen an das Reichskanzleramt gelangten Erklärungen auf die einzelnen Münzstätten vertheilt."

¹ Die Aversseite trägt das Bilonis des Landesherrn, bezw. das hoheitszeichen ber freien Städte, die Reversseite den Reichsadler mit der Inschrift Deutsches Reich und die Jahreszahl.

² Nachdem die Münzstätten in Darmstadt, Frankfurt und hannover eingegangen sind, giebt es jetzt solche noch in Berlin, München, Muldner hütte bei Freiberg i. S., Stuttgart, Karlsruhe und hamburg.

⁸ Für das Fünsmarkstud murde durch Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1873 ber Durchmesser auf 17 mm festgesett.

- "Die Ausprägung vorstehender Goldmengen hat zu ° 10 in Zwanzigmarkstücken und zu 1/10 in Zehnmarkstücken 1 und die Ablieferung bezw. Verrechnung der ausgeprägten Stücke nach Maßgabe des Fortganges der Prägung zu erfolgen."
- "6. Für die sämmtlichen Kosten der Prägung werden seitens der Reichskasse den Münzstätten für je ein Pfund in Zehnmarkstücken außegemünztes Feingold oder für $139\frac{1}{2}$ Zehnmarkstücke 6 Mark und für je ein Pfund in Zwanzigmarkstücken außgemünztes Feingold oder $69^{8/4}$ Zwanzigmarkstücke 4 Mark vergütet ²."
- "7. Bei der Bestimmung des Feingehaltes des Goldes soll das nach Art. 19 bezw. Separat-Artikel 10 Ziffer 2 des Wiener Münzvertrags vorgeschriebene, damals vereinbarte Probeverfahren angewendet werden³."
- "8. Die Prüfung bes Feingehaltes ber zur Vermünzung legirten Schmelzmassen mittelft Tiegel- ober Schöpfprobe muß durch zwei einander kontrolirende Beamte, somit von jedem Beamten selbständig unter eigener Verantwortung vorgenommen werden; ebenso müssen zur Feststellung des Durchschnittsgehaltes aller ausgemünzten Stücke auch die sämmtlichen nach dem Beizen ausgeschiedenen ungeprägten Platten oder geprägten Stücke (Cessalien, Fehlplatten) nach den Münzsorten gesammelt, von Zeit zu Zeit eigeschmolzen und mittelst Schöpf- oder Tiegesprobe ebensalls von zwei Beamten auf ihren Feingehalt untersucht werden."
- "9. Sämmtliche bei dem ersten Justiren im Gewichte als richtig befundenen Münzplatten sollen, um das Justirpersonal zu kontroliren, einer nochmaligen genauen Nachwiegung unterzogen werden."
- "10. Vor jeder Ablieferung geprägter Münzen hat der übernehmende Kassenbeamte drei Stück ohne Auswahl herauszunehmen und davon je ein Stück den beiden kontrolirenden Beamten zur Prüfung des Gewichtes

¹ Nach der Denkschrift des Reichskanzsers vom 20. März 1874 ist das Bershältnis der Ausprägung zwischen Zwanzigmarkstücken und Zehnmarkstücken auf 4./5 und 1/5 sestgesett worden.

² Die Gebühr wurde durch Bundesratsbeschluß vom 29. Mai 1875 auf 2,75 Mt. für Zehnmarkftücke festgesetzt, durch Beschluß vom 22. Januar 1878 aber wieder auf 6 Mt. für Zehnmarkftücke erhöht. Die Gebühr für goldene Fünsmarkftücke wurde durch den Bundesratsbeschluß vom 29. Mai 1875 auf 6,75 Mt. für das Ksund Keingold bemessen.

Ber mehrerwähnte Bundegratsbeschluß vom 29. Mai 1875 bestimmt hierzu, daß dieses Versahren mit der Maßgabe angewendet werden soll, daß in Abänderung des § 1 der Beilage I zu dem bezeichneten Separatartikel 10 den kleinsten Gewichtisteil bei der Goldbestimmung ein Fünftausendstel der Probiergewichtseinheit bildet.

und Gehaltes zu übergeben, das britte Stück aber für den Fall einer weiteren Kontrolle zurückzulegen. Die während des Jahres zurückgelegten Stücke sollen noch ein halbes Jahr nach Abschluß des Rechnungsjahres aufbewahrt werden."

- 11. "Über alle vorgenommenen Gehaltsprüfungen und Stückproben sind von den betreffenden Beamten und unter deren Berantwortlichkeit Register oder Journale zu führen."
- "12. Um stets eine Uebersicht über das ausgebrachte Gewicht der Münzen im Ganzen zu erhalten, sind die einzelnen Ablieferungen an die Kasse mit ihrem Bruttogewicht und der bei der Auszählung sich ergebenden Stückzahl bezw. Werthsumme in besonderem Verzeichnisse einzutragen und dabei die Abweichungen vom gesetzlichen Gewichte in Mehr oder Weniger anzugeben."
- "13. Jebe Münzstätte hat alljährlich über die bei ihr erfolgten Goldausprägungen an das Reichskanzleramt einen amtlichen Nachweis zu liefern, in welchem außer dem Gewichte und der Stückzahl der außegeprägten Münzen, nach den einzelnen Sorten außgeschieden, auch die Berechnung des gesetzlichen Gewichtes und die Abweichung von letzterem, sowie der bei den vorgenommenen Gehaltsprüfungen ermittelte Durchsschnitzgehalt aufzunehmen sind."
- "Dieser Nachweis hat sich auch auf bas Ergebnis ber mit Münzen anderer Münzstätten angestellten Brüfungen zu erstrecken.
- "14. Die Beaufsichtigung von Seiten des Reiches (§ 7 des Gef.) erfolgt durch Kommissare, welche der Reichskanzler ernennt. Dieselben haben durch örtliche Revision in den einzelnen Münzstätten sich über die Ausführung der bestehenden Vorschriften, sowie über das gesammte Versfahren bei der Ausprägung der Goldmünzen Kenntniß zu verschaffen. Sie sind besugt, von allen zum Zwecke der Ausmünzung und zur Prüfung von Gewicht und Feingehalt der Münzen geführten Registern und Joursnalen Einsicht zu nehmen und den Feingehalt und das Gewicht der zur Zeit der Revision im Betriebe besindlichen Goldbestände und der neusgeprägten Reichsgoldmünzen selbst zu prüfen.

Die Münzbeamten sind gehalten, ben Reichskommissaren hierbei in jeber Hinsicht Vorschub zu leisten."

C. Müngefet. Bom 9. Juli 1873. (Reichseletblatt Rr. 22 S. 233.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaben Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artifel 1.

An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch §. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichs-Gesetzl. S. 404), festgestellt worden ist.

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsegebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt². Die

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 1 des Münzsgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzl. S. 233) mit Zustimmung des Bundestraths, was folgt:

¹ Rachdem das Geset vom 4. Dezember 1871 lediglich die Ausprägung von Reichsgoldmünzen angeordnet und der weiteren Ausprägung von Silberwährungsmünzen vorgebeugt, in die Bährungsfrage selbst aber noch nicht direkt eingegriffen hatte, führte der § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1873 die Goldwährung ein. Bis zum Inkrafttreten des letzteren Gesetzes bestand in Deutschland Doppelwährung, da neben den alten Landessilberwährungsmünzen die neuen Reichsgoldmünzen gesetzliche Zahlungsfraft hatten. Zu berücksichtigen bleibt jedoch, daß einerseits keine weiteren Landessilberwährungsmünzen mehr ausgeprägt werden dursten, und daß andererseits dis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes für Gold noch kein freies Privatprägungsrecht bestand. Die vollständige Durchsührung der reinen Goldwährung wird erst das Gesetz vom 1. Juni 1900 bringen, das im Laufe der Zeit die Thaler beseitigen wird, die insolge der Einstellung der Silberverkäuse sich in ihrer alten Eigenschaft als Währungsmünze dis heute erhalten haben.

² Durch Berordnung vom 22. September 1875 ift als Zeitpunkt für das Instrafttreten der Reichsgoldwährung der 1. Januar 1876 festgesetzt worden. Die Bersordnung hat folgenden Wortlaut:

Berordnung, betreffend die Einführung der Reichsmährung. Bom 22. September 1875. (Reichsgesetsblatt Nr. 27 S. 303.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Berordnungswege einzuführen.

Artifel 21.

Außer ben in dem Gesetze vom 4. Dezember 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen follen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§. 4, 5, 7, 8 und 9 jenes Gesetzes sinden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§. 7) vier Tausendtheile, und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passirgewicht (§. 9) acht Tausendtheile bestragen darf.

Artifel 32.

Außer ben Reichsgolbmunzen sollen als Reichsmunzen und zwar 1) als Silbermunzen 3:

Gingiger Artifel.

Die Reichsmährung tritt im gesammten Reichsgebiete am 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Söchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Roftod, ben 22. September 1875.

(L. S.)

Bilhelm.

Fürst v. Bismard.

Über Ginführung bes Reichsmunggefete in Glfaß-Lothringen f. S. 74.

¹ Der Artikel 2 ift burch Artikel I bes Gesetses, betreffend Anderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetztatt Ar. 19 €. 250) wieder aufgehoben worden. Der Artikel I bieses Gesetzt bestimmt:

"Der Artikel 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzlatt S. 233) wird aufgehoben.

Die Reichsgoldmünzen zu fünf Mark find auf Anordnung des Bundesrats mit einer Einlösungsfrist von einem Jahr außer Kurs zu setzen. Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichs-Gesetztlatt sowie durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Berwaltungsbehörden dienenden Tageszeitungen zu veröffentlichen."

Durch Bekanntmachung bes Reichskanzlers vom 13. Juni 1900 (vergl. S. 103) ift bie Außerkurssetzung mit Wirkung vom 1. Oktober 1900 mittlerweile erfolgt.

- ² Während die Reichsgolbmunzen Währungsmunzen find, stellen die in Artikel 3 aufgezählten Münzen sogenannte Scheidemunzen dar. Sie unterscheiden sich von den Währungsmunzen dadurch, daß sie keine unbegrenzte Zahlungskraft haben, daß für sie kein freies Prägerecht besteht, und daß sie nicht vollwertig ausgeprägt sind.
- 3 Unter Rummer 1 waren als kleinste Silbermunze am Schlusse noch aufgeführt "und Zwanzigpfennigstücke". Das Gesetz vom 1. Juni 1900, betreffend Anderungen

Fünfmarkstüde, Zweimarkstüde, Einmarkstüde und Fünfzigpfennigstüde;

2) als Nickelmungen 1:

Behnpfennigstücke und Fünfpfennigstücke;

3) als Rupfermunzen:

Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke

nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden:

§. 1².

Bei Ausprägung ber Silbermunzen wird das Pfund feinen Silbers in

20 Fünfmarkstücke,

50 Zweimarkstücke,

100 Ginmarkstücke unb

200 Fünfzigpfennigstücke

ausgebracht.

im Münzwesen, ordnete jedoch in Artikel II die Streichung dieser Worte an, und ebenso die Außerkurssetzung der silbernen Zwanzigpsennigstücke, da sich diese im Berkehr nicht bewährt hatten. Die Außerkurssetzung ist durch Verordnung vom 31. Oktober 1901 mit Wirkung vom 1. Januar 1902 ersolgt (vergl. S. 104).

¹ Die Nummer 2 wurde geändert durch das Gesetz vom 1. April 1886, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig (Reichs-Gesetzblatt Nr. 8 S. 67), das folgenden Wortlaut hatte:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Breußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung bes Bundesraths und bes Reichstags, was folgt:

3m Artifel 3 Des Munggefetes vom 9. Juli 1873 (Reiche-Gefethlatt C. 233) ift unter Rr. 2 vor bem Worte "Behnpfennigftude" einzuschalten: "Zwanzigpfennigftude".

Urfundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Raiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1886.

(L. S.)

Bilbelm.

Kürft p. Bismard.

Durch Artikel III bes Gesetzes vom 1. Juni 1900 ift jedoch bas Gesetz vom 1. April 1886 wieder außer Kraft gesetzt, und zugleich die Wiedereinziehung der auf Grund besselben geprägten Zwanzigpfennigstücke aus Nickel angeordnet worden. Auch letztere hatten sich im Berkehr nicht bewährt.

2 Urfprünglich mar unter § 1 noch vorgefeben, bag bas Pfund feinen Gilbers

Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so baß 90 Mark in Silbermünzen 1 Pfund wiegen.

Das Verfahren bei Ausprägung bieser Münzen wird vom Bundesrath festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

§. 2.

Die Silbermünzen über eine Mark tragen auf ber einen Seite ben Reichsabler mit ber Inschrift "Deutsches Reich" und mit ber Angabe bes Werthes in Mark, sowie mit ber Jahreszahl ber Ausprägung, auf ber anderen Seite das Bildniß bes Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen ber freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Berzierung der Känder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt. Der

Im übrigen bestimmt der Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1873 bezw. 29. Mai 1875 über die Ausgestaltung der Münzen folgendes:

Der Durchmeffer der Silbermungen foll betragen und zwar

für	das	Fünfmarkstück .				38	$\mathbf{m}\mathbf{m}$
,,	"	3meimartftud .				28	,
,,	,,	Einmartftud .				24	"
,,	,,	Fünfzigpfennigfti	üc	ŧ		20	"
,,	"	3manzigpfennigf	tü	ď		16	

Die Fünsmarkftücke sind im Ringe mit einem glatten Rande zu prägen, welcher bie vertieste Inschrift: "Gott mit uns" neben einer zwischen je zwei Worten der Inschrift stehenden vertiesten Arabeske führt. Dieselben tragen innerhalb des aus einem slachen Städchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes auf der Reversseite über dem Reichsabler die Umschrift: "Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsabler die Umschrift: "Fünf Mark".

Die Zweis und Einmarkstude, sowie die Fünfzigs und Zwanzpfennigstude sind im gerippten Ringe zu prägen und erhalten gleich ben Reichsgoldmunzen und filbernen Fünfmarkstuden auf Averss und Reversseite einen erhabenen aus einem flachen Stäbchen

auch in 500 Zwanzigpfennigstücke ausgebracht werben sollte. Diese Bestimmung ist burch bie Novelle zum Münzgesetz vom 1. Juni 1900 ebenfalls beseitigt worden.

¹ Nach bem Entwurf bes Gesetzes sollten sämtliche Silbermünzen ebenso wie die Reichsgoldmünzen auf der einen Seite das Bildnis des Landesherrn bezw. das Hoheitszeichen der freien Städte tragen. Lediglich praktische Rücksichten: eine deutslicher Bezeichnung des Wertes auf den kleineren Münzen und die durch die Varietät der Köpfe vergrößerte Gesahr der Fälschung, haben dazu geführt, die Andringung der Bildnisse bezw. Hoheitszeichen auf die Fünfs und die Zweimarkstücke zu besschrähen.

Bundesrath wird ermächtigt, Fünfmarkstücke und Zweimarkstücke als Denkmunzen in anderer Prägung herstellen zu lassen 1.

(Note 1 fiehe S. 65.)

mit Perlenkreis bestehenden Rand. Innerhalb bestelben tragen die Zweimarkstücke auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift "Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift "Zwei Mark".

Die Einmarkstude tragen auf der Reversseite die Inschrift "Deutsches Reich", "1 Mark" und die Jahreszahl und als Berzierung einen Krang.

Die Fünfzig= und Zwanzigpfennigstücke tragen auf der Reversseite oben die Umschrift "Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl, in der Mitte in arabischen Ziffern die Zahl "50" bezw. "20" und unten die Umschrift "Pfennig".

Die Rickelmunzen follen aus einer Legierung von 75 Teilen Kupfer und 25 Teilen Rickel geprägt, und es foll das Pfund diefer Legierung zu

125 Zehnpfennigftuden bezw. 200 Runfpfennigftuden

ausgebracht merben.

Der Durchmeffer Diefer Mungen foll betragen und zwar

für das Zehnpfennigstück 21 mm " " Fünfpfennigstück 18 "

Die Prägung ber Nickelmunzen erfolgt mit gang glattem Rand. Das Gepräge ber Reversseite ift bas gleiche wie bei ben Junfzig- und Zwanzigpfennigstücken, an Stelle bes Berlenkreises tritt jedoch eine Schnureinfassung, und die Ziffern "50" und "20" werden durch die Ziffern "10" bezw. "5" ersetzt.

Die Kupfermünzen sollen aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink geprägt, und es soll das Pfund dieser Legierung ausgebracht werden in:

150 Zweipfennigftuden bezw. 250 Einpfennigftuden.

Der Durchmeffer biefer Münzen foll betragen und zwar

für das Einpfennigstück 171/2 mm " 3weipfennigstück 20 "

Die Prägung ber Kupfermünzen erfolgt mit ganz glattem Rand. Die Reversseite berselben gleicht jener ber Fünfzigs und Zwanzigpfennigstücke, jedoch mit dem Unterschiede, daß an Stelle des Perlenkreises eine Fadeneinfassung tritt, und daß die Ziffern "50" und "20" durch "2" bezw. "1" ersetzt werden.

"Bei benjenigen Münzen, welche das Münzzeichen nach Artikel 3 § 3 bes Münzgesetzes auf gleicher Seite mit dem Reichsadler tragen, wird das Münzzeichen zweimal und zwar unter dem Reichsadler zu beiden Seiten des Schwanzes angebracht."

Für bie fämtlichen Roften ber Pragung werden ben Müngftatten aus ber Reichskaffe vergutet:

für	die	Fünfmarkstücke in Si	lbe	r			$^{3}/_{4}$ $^{0}/_{0}$
"	,,	Zweimarkstücke					$1^{1/2}$ "
"	"	Ginmartftude					18/4 "
#	,,	Fünfzigpfennigftude					$2^{1/2}$ "
"	17	3manzigpfennigftude					4 "
,,	,,	Behnpfennigftude .					3 ,

§. 3.

Die übrigen Silbermunzen, die Nickel- und Kupfermunzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift "Deutsches Reich", auf der andern Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Känder werden vom Bundesrathe sestellt.

§. 41.

Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten berjenigen Bundesstaaten, welche sich bazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die auszuprägenden Beträge, die Bertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die
einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder
einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung
des Reichskanzlers.

Artifel 4.

Der Gesammtbetrag der Reichsfilbermunzen soll bis auf Weiteres fünfzehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Zur Neuprägung bieser Münzen sind Landessilbermunzen insoweit einzuziehen, als solche für die Neuprägungen und beren Kosten erforder- lich sind².

für	: die	Fünfpfennigftude				6	0/0
"	"	3meipfennigstücke				15	"
,,	"	Einpfennigftücke				30	"
4	m						

des ausgeprägten Rominalwertes.

Für bie Ausprägung ber Nickels und Aupjermunzen wird ben Mungstätten bas Metall in Form von Mungplättchen geliefert.

- ¹ (zu C. 64): Der lette Absat bes § 2 ift burch bas Gesetz, betr. Anderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900 angefügt worden.
 - 1 Bergl. auch Anm. 1 zu § 2 S. 63.
- ² Der Artitel 4 hat die obenstehende Fassung erst durch das Geset, betreffend Anderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900 erhalten. In der ursprünglichen Fassung des Artitels 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 war der Höchstetrag der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Reichssilbermünzen auf 10 Mk. sestgesetzer Entwurf des Gesetzes vom 1. Juni 1900 hatte einen Kopsbetrag von 14 Mk. Juzi, Teutsches Geld.

Artifel 5.

Der Gesammtbetrag ber Nickel- und Kupfermungen foll zwei und eine halbe Mark für ben Kopf ber Bevölkerung bes Reichs nicht über- fteigen.

Artifel 6.

Bon ben Landesscheidemungen find:

- 1) die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der bayerischen Heller und der medlenburgischen nach dem Marksysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Ginpfennigstude,
- 2) bie auf ber Zwölftheilung bes Groschens beruhenden Scheidemungen zu 2 und 4 Pfennigen,
- 3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von 1/12 Thaler,

bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (Art. 1) einzuziehen.

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemunzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen.

Artifel 7.

Die Ausprägung der Silber=, Nickel- und Kupfermunzen (Art. 3), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landessilber= munzen und Landessicheidemunzen erfolgt auf Rechnung des Neichs.

Artifel 8.

Die Anordnung der Außerkurssetzung von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath.

vorgesehen, der Reichstag erhöhte ihn aber auf 15 Mt. Zur Ausprägung desselben sollen Landesfilbermünzen, d. h. die Thaler herangezogen werden, deren Menge die Begründung des Entwurst für das Jahr 1899 auf 359,5 Millionen Mark berechnete. Ihre allmähliche Beseitigung auf dem Wege der Umprägung in Reichssilbermünzen entspricht der Forderung der reinen Goldwährung, die erst nach Verschwinden der letzten, immer noch mit gesetzlich unbeschränkter Zahlungskraft ausgestatteten Thaler vollständig durchgeführt sein wird. Anderseits wird sich durch die Umprägung der vollwichtig ausgeprägten Thaler in die unterwertig auszuprägenden Silbermünzen eine Vermehrung des unterwertigen Silbergeldumlaufs vollziehen, die indessen so lange unbedenklich bleibt, als die Menge der ausgeprägten Silbermünzen nicht über das Verkehrsbedürsnis hinausgeht.

¹ Über frembe Münzen trifft Artikel 13 Bestimmung. Bergl. die Sammlung ber Berordnungen und Bekanntmachungen über die Außerkurssehung von Münzen S. 81 ff.

Die Bekanntmachungen über Außerkurssehung von Landesmünzen find außer in den zu der Beröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichs-Gesehblatt zu veröffentlichen.

Gine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.

Artifel 9.

Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermunzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermunzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen 1.

Bon den Reichs= und Landeskaffen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Kaffen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel=
und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Berlangen
verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Um=
tausches festsepen².

Artifel 10.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im

¹ Damit ift die Bahlungsfraft aller biefer Münzen im Gegensat zu den Reichsgolbmungen beschränkt und ihr Charakter als Scheidemungen festgelegt.

² Hierzu besagt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1875 folgendes:

[&]quot;Auf Grund bes Art. 9 bes Münggefetes vom 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 233) hat ber Bunbedrat folgendes bestimmt:

Bom 1. Januar 1876 ab werden bei folgenden Raffen:

^{1.} ber Reichsbant-Bauptkaffe in Berlin,

^{2.} ben Kaffen ber Reichsbank-hauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg i. Br. und München Reichs-Goldmunzen gegen Ginzahlung von Reichs-Silbermunzen ober von Rickel- und Kupfermunzen auf Berlangen verabfolgt werden.

Die Einlieferung ber umzutauschenden Münzen hat in kaffenmäßig formierten Beuteln ober Tüten, und zwar die der Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mk., die der Rickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mk. zu erfolgen.

Die Auszahlung bes Gegenwertes in Gold erfolgt an ben Sinlieferer nach bewirkter Durchzählung ber eingelieferten Münzen, welche von ben gedachten Kassen in ber Regel sofort, spätestens aber binnen fünf Tagen nach ber Gin-lieferung bewirkt werden wird."

Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Answendung.

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutung an Gewicht ober Erkennbarkeit erheblich ein- gebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen an- genommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

Artifel 11.

Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Rickel- und Kupsermünzen sindet nicht ferner statt 2. Die durch die Bestimmung im §. 10 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzl. S. 404), vorbehaltene Besugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. Dezember 1873.

Artifel 12.

Die Ausprägung von Reichsgolbmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe ber Bestimmung im §. 6 bes Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgolbmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzl. S. 404), auf Rechnung bes Reichs.

Privatpersonen haben das Recht, auf benjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzig= markstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind 6.

¹ Bergl. hierzu die Bekanntmachung bes Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 S. 79.

² Während auch nach dem Gesetz vom 4. Dezember 1871 die Ausprägung von verschiedenartigen Scheibemunzen noch möglich gewesen wäre, beseitigt Artisel 11 jede Möglichkeit einer Wiederholung der früheren Mannigsaltigkeit im deutschen Münzewesen auch für den Umlauf in Scheidemunzen. (Bergl. auch Anm. 3 S. 56.)

³ Bergleiche jeboch Artikel 3 § 2 S. 63 u. 64 und Anm. 1 S. 65.

⁴ In § 6 bes Gesets vom 4. Dezember 1871 war bestimmt, daß die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten bes Reichs ersolgen solle, bis zum Erlaß eines Gesets über die Einziehung der groben Silbermünzen. Durch den ersten Absat des Artikel 12 ist dieser Endtermin aufgehoben. Doch haben seit 1877 Prägungen auf Rechnung des Reichs nicht mehr stattgefunden. Bon den bisher ausgeprägten 3819 445 575 Mk. Goldmünzen sind infolge des in Absat 2 des Artikel 12 aufgestellten Grundsates des Privatprägerechts 2 494 809 660 Mk. auf private Rechnung und nur der Rest auf Rechnung des Reichs ausgeprägt worden.

⁵ Der hier aufgestellte Grundsatz des Rechts auf Privatprägung ist von der größten Bedeutung für die Aufrechterhaltung unserer Goldwährung. Er stellt die Berbindung des inneren Wertes unserer Goldwünzen mit den Bewegungen des Golds

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund sein Gold nicht übersteigen 1.

Die Differenz zwischen biefer Gebühr und ber Vergütung, welche bie Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, sließt in die Reichskasse². Diese Differenz muß für alle deutschen Münzstätten biesfelbe sein.

Die Münzstätten bürfen für die Ausprägung keine höhere Bersautung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt.

Artifel 133.

Der Bundesrath ift befuat:

- 1) ben Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Golb- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersfagen;
- 2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- ober Landesfassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürsen, auch in solchem Kalle den Kurs sestzuseten.

Gewohnheitsmäßige ober gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Gelbstrafe bis zu 150 Mark ober mit Haft bis zu sechs Wochen.

wertes am Weltmarkt her und sichert bem Verkehr selbstthätig die fortgesetzte Verssorgung mit den ersorderlichen Währungsmünzen. Nur wenn die Ausprägung von Gold vorteilhaft erscheint, d. h. wenn Nachfrage des Verkehrs nach Goldmünzen vorsliegt, wird das Metall von Privaten den Münzstätten zugeführt. Herrscht keine Nachfrage nach Goldmünzen und zeigt der Wert derselben sinkende Tendenz, so muß die Ausprägung auf private Rechnung solange aushören, die der Bedarf an Goldsmünzen wieder gewachsen ist. Das Princip der Privatprägung verleiht somit dem Umlauf an Währungsgeld zugleich die beste Sicherung gegen übermäßige Wertsschwankungen. Die Prägung von Reichsgoldmünzen auf Privatrechnung ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1875 geregelt. Vergl. S. 77.

¹ Die Gebühr ift auf 3 Mt. festgesetzt. Bergl. Die Bekanntmachung bes Reichs- kanzlers vom 8. Juni 1875 unten S. 77.

² Da bie Bergütung für bie Ausprägung 2 Mf. 75 Pfg. beträgt, fo flicken ber Reichstaffe 25 Pfg. 3u.

⁸ Bergl. hierzu sowie zu Artikel 8 und 16 bie unten S. 81 ff. abgebruckten Bekanntmachungen und Berordnungen.

Artifel 14.

Von bem Gintritt ber Reichswährung an gelten folgende Borschriften:

§. 1.

Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung ober in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten.

§. 2.

Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Berhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maß-gabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feinzgehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden

ber Thaler zum Werthe von 3 Mark,

der Gulben füddeutscher Währung zum Werthe von 15/7 Mark, die Mark lübischer oder hamburgischer Kurantwährung zum Werthe von 11/5 Mark,

bie übrigen Münzen berselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

§. 3.

Werden Zahlungsverpflichtungen nach Sintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Gelb= oder Rechnungs= währungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des §. 2 zu leisten.

§. 4.

In allen gerichtlich ober notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für benselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichwährung gesetzlich fest-

steht, in Reichswährung auszudrücken; woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Bersbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Artifel 15.

An Stelle ber Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außerkurssetzung anzunehmen:

- 1) im gesammten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen bie Gin- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung bes Thalers zu 3 Mark 1;
- 2) im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silberkurantmünzen deutschen Gepräges zu 1/3 und 1/6 Thaler unter Berechnung des 1/8 Thalerstücks zu einer Mark und des 1/6 Thalerstücks zu einer halben Mark;
- 3) in benjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermunzen die nach- bezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen:

Wir Wilhelm, von Gottes Enaden Deutscher Kaiser, König von Breußen 2c.

verordnen im Namen bes Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung bes Bunbesraths und bes Reichstags, mas folgt:

Einziger Artifel.

Die Beftimmung im Artifel 15, Ziffer 1 bes Münzgesetzs vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzl. S. 233) findet auch auf die in Defterreich bis zum Schlusse bes Jahres 1867 geprägten Bereinsthaler und Bereinsboppelthaler Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Sochsteigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem Kaiferlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, ben 20. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm Fürst v. Bismarck.

Jurch die Bestimmung der Zisser 1 des Artikel 15 ist den alten Thalern der Charakter als Währungsmünze noch ausdrücklich bestätigt, da sie an Stelle aller Reichsmünzen also auch an Stelle der Reichsgoldmünzen in Zahlung genommen werden müssen. Die Wirksamkeit der Zisser 1 des Artikel 15 ist noch erweitert worden durch das Geset, betreffend die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 20. April 1874. (Reichsgesetzblatt Ar. 12 S. 35), das folgenden Wortlaut hat:

$^{1/}_{12}$	Thalerstücke	zum	Werthe	non	25	Pfennig,
$^{1}/_{15}$,,	,,	,,	,,	2 0	"
1/30	"	"	,,	,,	10	,,
$^{1}/_{2}$ (Broschenstücke	, ,	,,	,,	5	,,
1/ ₅	,,	,,	,,	,,	$\overline{2}$,,
1/10 und 1	/12 ,,	,,	,,	,,	1	,,

- 4) in benjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von 2½ Pfennig;
- 5) in Bayern an Stelle ber Reichstupfermunzen die Hellerstücke zum Werthe von 1/2 Pfennig;
- 6) in Medlenburg an Stelle der Reichskupfermunzen die nach dem Markspftem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig.

Die sämmtlichen sub 3) und 4) verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen bes gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Außerkurssetzung in Zahlung anzunehmen.

Der Bundesrath ist befugt, zu bestimmen, daß die Sinthalerstücke beutschen Gepräges, sowie die in Desterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen unter Verechnung des Thalers zu 3 Mark, in Zahlung anzunehmen sind.

Eine solche Bestimmung ist durch das Reichs : Gesethlatt zu veröffentlichen und tritt frühestens einen Monat nach ihrer Beröffentlichung in Kraft 1.

Artifel 16.

Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetlich den insländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Sibermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerswährung angehören, sind bis zur Außerkurssetzung als Zahlung anzusnehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.

¹ Die beiden letten Abfätze des Artikels 15 find durch das Gesetz vom 6. Januar 1876, betreffend die Abänderung des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetze blatt 1876 Ar. 2 S. 3) eingesügt worden. Das Gesetz hatte keinen weiteren Inhalt. Bon der darin ihm verliehenen Besugnis hat der Bundesrat bisher keinen Gebrauch gemacht.

Artifel 17.

Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in außländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9, dergestalt geleistet werden, daß die Umrechnung nach den Vorschriften Art. 14 §. 2 erfolgt.

Artifel 181.

Bis zum 1. Januar sind sämmtliche nicht auf die Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Bon diesem Termine an dürsen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jett von Korporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ift spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurusen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergelb stattsinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beisgebrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bab Ems, ben 9. Juli 1873.

(L. S.) Wilhelm. Fürft v. Bismard.

¹ Der Artikel 18 giebt bes näheren die Richtung an, in der sich die neben der Münzreform hergehende Resorm des Banknoten- und Papiergeldwesens bewegen sollte. Auf Grund des Artikels 18 wurde später das Gesek vom 21. Dezember 1874, betr. die Ausgabe von Banknoten erlassen.

D. Geset wegen Einführung der Reichs = Münzgesete in Elsat= Lothringen. Bom 15. November 1874.

(Reichsgesetblatt Nr. 26 C. 131.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen bes Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung bes Bundesraths und bes Reichstags, mas folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit der anliegenden Reichsgesetze, nämlich des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzl. S. 404) und des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzl. S. 233) wird mit den aus den folgenden Paragraphen sich erzgebenden Maßgaben auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

§. 2.

Eine Einziehung von Münzen ber Frankenwährung auf Rechnung bes Reichs findet nicht statt.

§. 3.

Der lette Sat des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, welcher lautet:

"Gine Außerkurssetzung barf erst eintreten, wenn eine Ginlösungspflicht von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens brei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worben ist."

bleibt in Betreff ber Münzen ber Frankenwährung außer Unwendung.

§. 4.

Bei der Umrechnung von Münzen der Frankenwährung (§. 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Artikel 14 §. 2 und Artikel 17 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873) [werden der Frank zum Werthe von 0,8 Mark, die übrigen Münzen der Frankenwährung zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zum Frank berechnet.

§. 5.

Dem Artikel 15 bes Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 tritt folgende Bestimmung hinzu:

An Stelle ber Reichsmünzen sind in Elsaß Lothringen folgende Münzen der Frankenwährung bis zur Außerkurssetzung zu den daneben bezeichneten Werthen bis zu den im Artikel 9 Absat 1 bestimmten Besträgen in Zahlung zu nehmen:

a)	an	Stelle der Reichs-Nickel-	un	d A	upf	ern	ıün	ızer	t :			
		Fünfcentimen=Stude zum	W	erth	e v	on					4	Pfenn.
		Zehncentimen.Stücke .									8	,,
		Zwanzigcentimen=Stücke									16	,,
b)	an	Stelle der Reichs-Silberr	nüı	nzen	:							
		Fünfzigcentimen=Stude 31	ım	We	rth	e v	on				4 0	Pfenn.
		Einfrank-Stücke									80	,,
		Ameifrant-Stücke					_	1	ภท	orf	60	

Auch die Reichs- und die Landeskassen sind nicht verpflichtet, die vorstehend bezeichneten Münzen der Frankenwährung in höheren als den im Artikel 9 Absatz 1 bestimmten Beträgen in Zahlung zu nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beisgebrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, ben 15. November 1874.

(L. S.)

Bilhelm.

Fürst v. Bismard.

E. Gefet, betreffend Aenderungen im Münzwesen 1.

Vom 1. Juni 1900.

(Reichsgesethlatt Rr. 19 S. 250.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, mas folgt:

Artifel I.

Der Artikel 2 bes Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird aufgehoben.

1 Bergl. die Erläuterungen an den entsprechenden Stellen bes Münggesetzes vom 9. Juli 1873.

Die Reichsgolbmünzen zu fünf Mark sind auf Anordnung bes Bundesraths mit einer Einlösungsfrist von einem Jahre außer Kurs zu setzen. Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichs-Gesetzlatt sowie durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Tageszeitungen zu versöffentlichen.

Artifel II.

Im Artikel 3 unter Nummer 1 des vorbezeichneten Gesetzes werden die Worte "und Zwanzigpfennigstücke", ferner im Artikel 3 §. 1 Abs. 1 die Worte "und in 500 Zwanzigpfennigstücke", sowie im Artikel 3 §. 1 Abs. 3 die Worte "mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke" gestrichen.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber sind außer Kurs zu sehen. Hierbei sinden die Vorschriften des Artikel I Abs. 2 dieses Gesehes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssehung nicht vor dem 1. Januar 1902 erfolgen darf.

Artifel III.

Das Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmunze zu zwanzig Pfennig, vom 1. April 1886 (Reichs-Gesetzl. S. 67) tritt außer Kraft.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel sind außer Kurs zu seßen. Hierbei sinden die Borschriften des Artikel I Abs. 2 dieses Geseges mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssegung nicht vor dem 1. Januar 1903 erfolgen darf.

Artifel IV.

An die Stelle des Artikel 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 tritt folgende Bestimmung:

Der Gesammtbetrag der Reichssilbermunzen foll bis auf Weiteres fünfzehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Bur Neuprägung biefer Münzen find Landessilbermunzen insoweit einzuziehen, als solche für die Neuprägungen und beren Kosten erforder- lich find.

Artifel V.

Dem Artikel 3 §. 2 des vorbezeichneten Gesetzes wird folgender Absat 2 beigefügt:

"Der Bundesrath wird ermächtigt, Fünfmarkstücke und Zweismarkstücke als Denkmunzen in anderer Prägung herstellen zu laffen."

Artifel VI.

Der Artikel 8 ber Maaß= und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes: Gesehll. S. 473) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beis gedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, ben 1. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm. Fürst zu Hohenlohe.

F. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen. Vom 8. Juni 1875.

(Centralblatt S. 348.)

Zum Vollzuge bes Artikels 12 1 bes Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzlatt S. 233) hat ber Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

Die beutschen Münzstätten², und zwar: die Königlich preußischen Münzstätten zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hannover, die Königlich bayerische Münzstätte zu München, die Königlich sächsische zu Dresden, die Königlich württembergische zu Stuttgart, die Großherzoglich badische zu Karlsruhe, die Großherzoglich hessische zu Darmstadt und die Münzstätte der freien und Hansestadt Hamburg prägen, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt sind, Reichsgoldmünzen für Rechnung von Privatspersonen gegen eine Prägegebühr von drei Mark für das Pfund Feinzgold unter folgenden Bedingungen:

- 1. Das auszuprägende Gold ist der Münzstätte in Barren von mindestens fünf Pfund Rauhgewicht unter Beifügung der Probirsicheine einzuliefern.
- 2. Nach Feststellung des Rauhgewichts, die in Gegenwart des Einslieferers oder seines Beauftragten erfolgt, nimmt die Münzstätte zwei Aushiebe von jedem Barren.

¹ Bergl. oben S. 68.

² Die Münzstätten in Franksurt a. M., Hannover und Darmstadt sind aufgehoben. Un die Stelle der Münzstätte in Dresden ist diejenige der Mulbnerhütte bei Freisberg i. S. getreten.

Die Münzstätte ermittelt durch zwei Proben von jedem Barren den Feingehalt bis auf 1/5000. Als Gebühr für diese Ermittelung ist von dem Einlieserer für jede Probe der Betrag von 1,50 Mark, also für beide Proben zusammen der Betrag von 3,00 Mark zu zahlen. Die Aushiebe verbleiben dem Einlieserer.

Barren, beren Feingehalt von der Münzstätte, welcher sie zur Ausprägung überliefert werden, schon früher vorschriftsmäßig festgestellt ist und auf Grund dieser Feststellung nachgewiesen werden kann, werden mit dem nachgewiesenen Feingehalt ohne neue Prüfung angenommen.

- 3. Nach Feststellung bes Feingehalts wird dem Einlieferer eine Absichtift des Prodirscheines und eine Berechnung des Werthbetrages, zu welchem das Gold, einschließlich der Aushiebe und abzüglich der Prägegebühr, angenommen werden soll, unter Angade des Tages, an welchem die Auszahlung zu erfolgen hat, übersandt. Erklärt der Einlieferer nicht binnen drei Tagen, daß er die Barren zurückziehe oder der Feingehaltbestimmung widerspreche, so werden diesselben verarbeitet.
- 4. Widerspricht der Einlieferer der Feingehaltsbestimmung, ohne den Barren zurückzuziehen, so findet auf seine Kosten eine weitere Probe zweier Aushiebe statt, welche durch einen vom Reichskanzler zu bezeichnenden Prodirer vorgenommen wird, und für die Münzstätte definitiv maßgebend ist. Giebt sich der Einlieferer auch mit dieser Feingehaltsbestimmung nicht zufrieden, so hat er den Barren binnen drei Tagen zurückzunehmen.
- 5. Die Auszahlung ber Prägeergebnisse erfolgt in Doppelkronen, ber Einlieferer ist jedoch verpflichtet, auch Kronen in Zahlung anzunehmen.
- 6. Barren mit einem Feingehalt von weniger als 900 Tausendtheilen ist die Münzstätte befugt, zurudzugeben.
- 7. Barren, welche vor der Einschmelzung als spröde ober iribiums haltig erkannt werden, ist der Einlieserer zurückzunehmen verspslichtet.

G. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876, betr. die Behandlung falicher, beschädigter und abgenutter Reichsmünzen 1.

(Centralblatt S. 260.)

Uuf Grund des Artikels 7 der Neichsversassung² hat der Bundesrath in seiner Sigung vom 24. März 1876 nachstehende Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachsgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen, beschlossen:

"Falschitücke.

- I. 1. Sämmtliche Neichs und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§. 146 bis 148 bes Strafgesethuchs) anzuhalten.
 - 2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von dem Kaffenbeamten ohne Weiteres erkannt, so hat der Borsteher der Kaffe sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts 2c., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.
 - 3. Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweiselhaft, so ist dassselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münz-Metall-Depot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte in Berlin (Unterwasserstraße 2—4), und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzusenden. Die Königlich preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwersen und
 - a) im Falle ber Schtheit für Nechnung bes Reichs ben Werth ber einsenbenben Kasse zur Aushändigung an ben Sinzahler zusenben lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Sinziehung bringen;

¹ Bergl. Gef. v. 4. Dezbr. 1871 § 9 S. 55, Münzgef. Art. 10, S. 67 u. 68. — Die Bestimmungen bes Bundesrats haben auch die Reichsbank-Kassen neben den in Riffer 1 genannten Reichs- und Landeskassen zu befolgen.

² hiernach hat ber Bundesrat u. a. zu beschließen "über bie zur Ausführung ber Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Berwaltungsvorschriften und Ginrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ift".

b) im Falle der Unechtheit das Falschftück an die einsendende Kasse zurückzugeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Borsichrift unter I. 2 verfahre.

Gewaltsam 2c. beschäbigte Müngen.

II. Durch gewaltsame ober gesetwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§. 150 des Strafgesethuchs) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichsalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein folder Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Abgenutte Reichsmünzen.

III. Reichsgolbmunzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passürgewicht (§. 9 bes Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Reichs-Gesetzblatt S. 403) nicht mehr erreichen,

iowie

Reichs-Silber-, -Nickel- und -Kupfermünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werth anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichs- Hauptkasse und der Ober-Postkassen, in Preußen: der Generalschaatskasse und den Regierungs- beziehungsweise Bezirks- Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes- Zentralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein ansgemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münze Metall Depot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichs Sauptkasse in Auferechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen sinden auf deutsche Landessmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Kursgesett sind.

- IV. Postsendungen, welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichs-Münz-Metall-Depot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.
- H. Sammlung der Bekanntmachungen und Verordnungen, betr. die Außerkurssetzung, das Verbot oder die Gestattung des Um= laufs von Münzen nebst dem Gesetz vom 28. Februar 1892, betr. die Vereinsthaler österreichischen Gepräges.

Bekanntmachung, betreffend bie Außerkursseinig ber Landesgolbmungen und ber landesgesetzlich ben inländischen Mungen gleichgestellten ausländischen Golbmungen. Bom 6. Dezember 1873. (Reichsgesetzlatt Rr. 32 S. 375.)

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzli. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. April 1874 an gelten sämmtliche bis zum Inkrafttreten bes [Gesetzes, betreffend bie Ausprägung von Reichsgolbmunzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzl. S. 404) geprägten Golbmunzen ber beutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer ben mit der Einlösung beauftragten Kaffen niemand verpflichtet, biese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen.

Von demfelben Zeitpunkte ab verlieren die landesgesetzlich ben insländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmunzen die Eigensichaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Sine Sinlösung derselben findet nicht ftatt.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Central-behörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen | Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in den §§. 3 und 4 festgesetzten Wertheverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung ans genommen, als auch gegen Reichsgoldmünzen, bezw. Landessilbermünzen umgewechselt.

Jugi, Dentiches Belb.

Nach dem 30. Juni 1874 werden Landesgoldmunzen auch von diefen Kassen weber in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

š. 3.

Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmunzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Werthverhältnisse:

ent bubet betinettien jesten Wetthbethuttnisse.				
preußische Friedrichsd'or zu	5	Thlr.	20	Sgr.,
furhefsische Piftolen zu	5	"	20	,,
württembergische, badische, Großherzoglich hessische				
Zehn= und Fünf-Guldenstücke zu 10 Fl. bezw.	5	$\mathfrak{Fl}.$	_	Ar.,
württembergische Dukaten (Prägung seit 1840) zu	5	,,	4 5	,,
badische Dukaten (Prägung seit 1837, sog. Rhein-				

§. 4.

20

Für alle im §. 3 nicht aufgeführten Goldmünzen beutscher Bundesftaaten wird lediglich der Werth ihres Gehaltes an feinem Golde mit 1395 Mark oder 465 Thaler für das Pfund Feingold vergütet.

Zu diesem Behuf ift der Kasse bei Einlieserung der Goldmünzen, deren Einlösung beabsichtigt wird, ein Berzeichniß derselben, in welchem die einzelnen Münzsorten nach Stückzahl, Gattung (Vild) und Jahreszahl summarisch aufzuführen sind, in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines nach erfolgter Prüfung mit Empfangsbescheinigung zurückzegeben wird und gegen dessen Borzeigung und Nückgabe seiner Zeit, salls sich sonstige Anstände nicht ergeben haben, die Zahlung des von der Münzeverwaltung sestgeseten Metallwerthes erfolgt. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösungsbeträge erhoben werden können, wird von den Landeszbehörben bekannt gemacht werden.

Auf Denkmünzen, Schaumunzen und ähnliche nicht ausschließlich zum Umlauf bestimmte Münzstücke finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Answendung.

In Betreff der Grenze der Gewichtsminderung, innerhalb beren die burch den Umlauf im Gewicht verringerten Goldmünzen der im §. 3

aufgeführten Prägungen als vollwichtig angenommen werben, verbleibt es bei den hierüber getroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen. In Ersmangelung derartiger Bestimmungen sollen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurücksbleibt, als vollwichtig gelten.

Ergiebt sich bei ber Gewichtsprüfung eine größere Differenz, so wird ber Metallwerth ber Goldmünze nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Absate des §. 4 vergütet.

Berlin, den 6. Dezember 1873.

Der Reichskanzler. In Bertretung: Delbrück.

Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufs der öfterreichischen und ungarischen Gin= und Zweigulbenftücke und ber niederländischen Gin= und Zweieinhalb=Gulbenftücke betreffend. Vom 22. Januar 1874. (Reichs=gesetzlatt Nr. 4 S. 12.)

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzli. S. 233) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Die österreichischen und ungarischen Sin- und Zweiguldenstücke, sowie die niederländischen Sin- und Zweieinhalb-Guldenstücke dürfen fortan in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 22. Januar 1874.

Der Reichskanzler. Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionssußes. Bom 7. März 1874. (Reichsegestatt Nr. 9 S. 21.)

Uuf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs Gesetzl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder brabanter Gepräges, 2) die im Zwanzigguldensuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Konventions: (Spezies:) Thaler beutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer ben mit der Einlösung beauftragten Kaffen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landess- Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen berjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichss bezw. Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden berartige Münzen auch von diesen Kassen weber in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung ber in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu bem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Kr. bezw. 1 Thir. $16^{1/4}$ Sgr., 1 /1 Konventions= (Spezies=)

1/2 Konventionsthaler (Kon=

ventionsgulben) zu . . 1 " 12 " " — " $20^{1/2}$

 $^{1}/_{4}$ Konventionsthaler zu . — " 36 " " — " $^{10^{1}/_{5}}$

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Answendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichskanzler. In Bertretung: Delbrück. Bekanntmachung, betreffend bas Berbot bes Umlaufs ber niederländischen Salb = gulbenftücke, sowie ber öfterreichischen und ungarischen Biertel = gulbenftücke. Bom 29. Juni 1874. (Reichsgesetztatt Rr. 21 S. 111.)

Uuf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzl. S. 233) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Die niederländischen Halbguldenstücke, sowie die österreichischen und ungarischen Biertelguldenstücke dürfen fortan in Zahlung weber gegeben noch genommen werden.

Berlin, ben 29. Juli 1874.

Der Reichskanzler. In Bertretung: Delbrück.

Befanntmachung, betreffend bie Außerkurefetung ber Zweigulben ftude füb = beutscher Bahrung. Bom 2. Juli 1874. (Reichsgesetblatt Rr. 21 S. 111.)

Auf Grund des §. 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzll. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. September 1874 ab gelten bie Zweigulbenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. September 1874 ab außer den mit der Ginlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen Zweigulbenstücke fübdeutscher Währung werden in den Monaten September, Oktober, November und Dezember 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen berjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs bezw. Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. Dezember 1874 werden die Zweiguldenstücke sübbeutscher Währung auch von diesen Kassen weber in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen. §. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Answendung.

Berlin, den 2. Juli 1874.

Der Reichskanzler. In Bertretung: Delbrück.

Bekanntmachung, das Berbot bes Umlaufs ber finnischen Silbermungen bestreffend. Bom 16. Oktober 1874. (Reichsgesethlatt Rr. 24 S. 126.)

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzli. S. 233) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Die finnischen Silbermunzen (Stücke zu 2 und zu 1 Markfa und Stücke zu 50 und zu 25 Penniä) dürfen in Zahlung weber gegeben noch genommen werben.

Berlin, den 16. Oftober 1874.

Der Reichskangler. In Bertretung: Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssehung verschiedener Landes = Silber = und Kupfermünzen. Bom 19. Dezember 1874. (Reichsgesethlatt Rr. 130 S. 149.)

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesethl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. Januar 1875 an gelten nicht ferner als gesetsliches Zahlungsmittel:

- 1) die auf Grund der Zwölftheilung des 1/80 Thalerstückes auß= geprägten Zwei= und Vierpfennig=Stücke deutschen Gepräges,
- 2) die Zwei-, Vier- und Achtheller-Stücke kurhessischen Gepräges,
- 3) die nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölfthaler-oder Achtzehns gulden = Fuß ausgeprägten sogenannten Kassen = Eindrittel = und Zweidrittel=Stücke hannoverschen Gepräges,

4) nachstehende Silbermunzen schleswig-holsteinischen (nicht bänischen) Gepräges:

1/1	Speziesthaler	oder	60	Schillinge	schleswig-holstein.	Kurant,
$^{2}/_{8}$	"	,,	4 0	,,	"	"
1/8	"	,,	20	"	,,	"
$^{1}/_{5}$	"	,,	12	"	"	"
$^{1}/_{6}$	"	,,	10	"	"	"
$^{1}/_{12}$	"	"	5	"	"	"
1/15	"	"	4	"	"	"
$^{1}/_{24}$	"	,,	2^{1}	/2 "	"	,,
3we	eisechsling=Stüc	ŧ"	1	,,	"	"

5) nachstehende vor dem Jahre 1840 ausgeprägte Münzen Kurfürstlich oder Königlich sächsischen Gepräges:

1/24 Thaler-Stücke,
1/48 Thaler-Stücke (Sechser),
Achtpfenniger,
Dreier und
Einpfenniger in Silber und
Dreier in Kupfer,

6) die in den Jahren 1828 bis 1831 ausgeprägten Einhundertkreuzer=Stücke und Zehnkreuzer=Stücke badischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Januar 1875 ab, außer den mit der Ginslösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen berjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben beziehungsweise in deren Gebiet diesselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen, jesdoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preußisch oder 3½ Kreuzern süddeutsch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielsachen dieses Betrages umgewechselt.

Nach bem 31. März 1875 werden berartige Münzen auch von biefen Kassen weber in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der im §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse: Reichsmünze bie unter Biffer 1 erwähnten Zweipfennig-Stude 3u 12/8 Bf.. ebenbort aufgeführten Vierpfennig-Stücke . Zweiheller-Stude furheffischen Geprages . $1^{2}/8$ Vierheller=Stücke Achtheller=Stücke $6^{2}/8$ fogenannten Raffen-Gindrittel-Stude Mf. 15 3U Raffen-Zweidrittel-Stucke 301/1 Speziesthaler ober 60 Schillinge 4 50 $^{2}/_{3}$ 40 3 1/2 20 50 12 90 1/6 10 75 1/12 $37^{1/2}$ 1/15 4 30 $2^{1/2}$ $18^{3}/_{4}$ 1/24 bas Zweisechsling-Stück ober 1 $7^{1/2}$ bie 1/24 Thaler-Stude fächsischen Gepräges 12 $^{1}/_{48}$ (Sechfer) 6 Achtpfenniger Dreier in Silber und Kupfer Gepräges 3 Einpfenniger fächsischen Gepräges 1 Einhundertkreuzer-Stude babischen Gepräges $85^{5/7}$ Rehnfreuzer=Stücke 284/7

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf burchlöcherte und anders, als burch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung,

Berlin, ben 19. Dezember 1874.

Der Reichskanzler. Kürst v. Bismarc. Bekanntmachung, das Berbot bes Umlaufes frember Silber= und Rupfer= mungen betreffend. Bom 19. Dezember 1874. (Reichsgesethlatt Nr. 30 S. 152.)

Auf Grund des Artifels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzl. S. 233) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. März 1875 an dürfen:

- 1) die Münzen des Konventionsfußes österreichischen Gepräges,
- 2) folgende Münzen bänischen Gepräges: die doppelten und die einfachen Rigsbaler, die 48=, 32=, 16=, 8=, 4=, 3=Schilling=Stücke in Silber, die 2=, 1=, 1/2=Schilling=Stücke in Kupfer

in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 19. Dezember 1874.

Der Reichskanzler. Fürst v. Bismarc.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs polnischer einbrittel und einsechstel Talarastücke. Vom 26. Februar 1875. (Reichsgesethlatt Rr. 10 S. 134.)

Auf Grund bes Artikel 13 bes Münzgefetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gefetzbl. S. 233) hat ber Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Die polnischen einbrittel und einsechstel Talaraftude burfen in Zahlung weber gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 26. Februar 1875.

Der Reichskanzler. Fürst v. Bismarc.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke füddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges. Bom 7. Juni 1875. (Reichsgesetzblatt Rr. 20 ©. 247.)

Uuf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. Juli 1875 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungs= mittel:

- 1. die Halbguldenstücke süddeutscher Währung,
- 2. die vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfszehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Juli 1875 ab außer ben mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpslichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Juli, August, September und Oktober 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derzeinigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. Oktober 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Answendung.

Berlin, ben 7. Juni 1875.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung ber Münzen ber lübisch= hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landes= münzen. Bom 21. September 1875. (Reichsgesetzblatt Rr. 27 S. 304.)

Uuf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs=Gesetzll. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Bom 1. Oktober 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. folgende Silbermungen ber lubifch-hamburgischen Rurantwährung, nämlich:

lübecische Speziesthaler (60 Schillinge) (f. g. Johannisthaler), Dreimarkstude (48 Schillinge) lübedischen Gepräges,

12-Schillingstücke, (s.g. schweren Schillinge), (Sechslinge), auch rostocker ober wismarer Gepräges; 2= 1= 1/2= 1/4=

lübectischen, ham=

- 2. bie im Zwölfthaler- und bie im Bierzehnthalerfuß ausgeprägten filbernen 1-Schillingstücke (f. g. leichten Schillinge) mecklenburgischen Gepräges, die im Zwölfthalerfuß ausgeprägten filbernen halben Schillinge (Sechslinge) und Viertelschillinge (Dreilinge) mecklenburgischen Gepräges und die auf Grund der Zwölftheilung bes Schillings in Rupfer geprägten Drei-, Zwei-, Gineinhalb- und Ginpfennigstude medlenburgischen, rostoder und wismarer Gepräges;
- 3. nachstehende im Vierzehnthalerfuß ausgeprägte Silbermungen furbrandenburgischen und preußischen Gepräges:

die bis zum Jahre 1810 geprägten 2/8=Thaler= oder 16-aGr.= Stücke.

die bis zum Jahre 1768 geprägten 1/2= und 1/4=Thalerstücke, die bis jum Jahre 1785 geprägten 1/5-Thalerstücke (f. g. Tymphe ober preußische Uchtzehnfreuzerstücke),

die mit den Kahreszahlen 1758, 1759, 1763 geprägten reduzierten 1/3= und 1/6=Thalerstücke;

- 4. die für die ehemals polnischen Landestheile der preußischen Monarchie geprägten Dreis und Einskupfergroschen (1/60s und 1/80sThaler) preußischen Gepräges:
- 5. die im Sechszehnthalerfuß geprägten

1/1=Reichsthaler und \ Markgräflich ansbacher und bayreuther 2/8= Gepräges.

Es ist baber vom 1. Oftober 1875 ab, außer ben mit ber Ginlöfung beauftragten Kaffen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Vom 1. November an gelten nicht ferner als gesetliches Zahlungs= mittel:

bie Zweimarkstücke (32 Schillinge), bie Einmarkstücke (16 Schillinge), bie 8=Schillingstücke, bie 4=Schillingstücke

lübecischen, bamburgischen ober mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Ginslösung beauftragten Kassen, niemand verpslichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 3.

Die im Umlaufe befindlichen, in den §§. 1 und 2 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Oktober, November und Dezember 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen der jenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 4 festz gesetzen Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielsachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Dezember 1875 werden berartige Münzen auch von diesen Kassen weber in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 4.

Die Einlösung ber in ben §§. 1 und 2 bezeichneten Münzen erfolgt zu bem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Bu §. 1 Nr. 1 und §. 2: bie lübectischen Speziesthaler. . . zu 4 Mk. 50 Pf. Reichsmünze, " Dreimarkstücke 60 " Zweimarkstücke Einmarkstücke . 12-Schillingstücke 90 8= 60 4= 30 2= 151= (f. g. schweren $7^{1/2}$... Schillinge) . (Sechslinge) . $1^{7/8}$... (Dreilinge)

Bu §. 1 Mr. 2:

bie medlenburgischen f. g. leichten Schillinge zu 61/4 Pf. Reichsmunze, bie Theilftude berselben, nämlich:

die medlenburgischen halben Schillinge (Sechslinge),										nach Verhält=	
"	"	niß, der Schil=									
"	,,		Zweip	ige),	ling zu 6½						
,,	" " Eineinhalbpfennigstücke (1/8=Schil- Pfennig										
			lin	ge),						Reichsmünze	
"	"		Einpfe	nni	gstücke	(1/1	2=8	chillin	ige)	gerechnet.	
á	Bu §. 1 N	dr. 3:									
bie	2/8=Thale	rstücke .			zu 、	2 9	arf		Pf.	Reichsmünze,	
"	1/2= "				"	1 ,	,	5 0	"	"	
"	1/4= ,,				" –	- ,	,	7 5	"	"	
"	1/5= ,,	•			" –		,	60	"	"	
,,	reduzirten	1/8=T f	alerstü	æ	" –	- · ,	,	60	"	"	
"	"	1/6=	"		" –	- ,	,	30	"	"	
3	Bu §. 1 N	lr. 4:									
,,	Drei-Kup	fergroso	hen .		" –	- ,	,	5	,,	"	
,,	Ein=	"			" –	- ,	,	$1^2/\epsilon$	3 "	"	
3	3u §. 1 Nr. 5:										
die	ansbacher	und b	ayreutl	jer	1/1=XI	haler	zu	$2^4/7$	Mark	Reichsmünze,	
"	"	"	"		² / ₃ =	"	"	$1^5/7$	"	"	
					§. 5	•					

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 3) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 21. September 1875.

Der Reichskanzler. In Bertretung: Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung ber Silber- und Bronzemunzen bet Frankenmährung. Bom 21. September 1875. (Reichsgesethlatt Nr. 27 S. 307.)

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des durch Gesetz vom 15. November 1874 (Reichs-Gesetzli. S. 131) in Elsaß-Lothringen eingeführten Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzli. S. 233), sowie des §. 3 bes ersteren Gesetzes hat ber Bundesrath bie nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. Oktober 1875 an gelten die Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Berlin, ben 21. September 1875.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssehung der Dreipfennigstücke beutschen Gepräges. Bom 17. Oktober 1875. (Reichsgesethlatt Nr. 29 S. 311.)

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die auf Grund der Zwölftheilung des 1/80 Thalerstückes ausgeprägten Dreipfennigstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. November 1875 ab nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist baher vom 1. November 1875 ab, außer ben mit ber Ginlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten November und Dezember 1875 und Januar 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen der jenigen Bundesstaaten, welche diese Münze geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselbe gesetzliches Zahlungsmittel ist, nach dem in Artikel 15 Nr. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Neichs-Gesetzl. S. 233) sestgesetzen Werthverhältnisse von 2½ Pfennig Reichsmünze für das Stück für Rechnung des Deutschen Neichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielsachen dieses Betrages, umsgewechselt.

Rach bem 31. Januar 1876 werden berartige Münzen auch von biefen Kaffen weber in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpstichtung zur Annahme und zum Umtauschen (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, ben 17. Oftober 1875.

Der Reichskanzler. In Bertretung: Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung ber Gulbenftücke sübbbeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurstretenden Scheidemungen sübbeutscher Währung. Bom 10. Dezember 1875. (Reichsgesetzlatt Nr. 31 S. 315.)

Uuf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzli. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. Januar 1876 ab gelten die Gulbenstücke sübbeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Januar 1876 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie folgende, auf Grund des Artikels 6 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 in Folge der Einführung der Reichswährung vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretende Scheidemünzen süddeutscher Währung, nämlich:

die Sechstreuzerstücke,

die Dreifreuzerstücke,

die Ginfreuzerstücke und

bie Theilstücke bes Kreuzers, mit alleiniger Ausnahme ber bayerischen Heller,

werben in ben Monaten Januar, Februar, März und April 1876 von ben burch die Landes-Zentralbehörben zu bezeichnenden Kassen berjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt.

Nach bem 30. April 1876 werden berartige Münzen auch von diesen Kassen weber in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen.

§. 8.

Die Verpflichtung fzur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als burch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 10. Dezember 1875.

Der Reichstanzler. v. Bismarct.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetung von Scheibemunzen befr Thalerwährung. Bom 12. April 1876. (Reichsgesetblatt Rr. 11 S. 162.)

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die ¹/2=Groschenstücke der Thalerwährung, die ¹/80, ¹/15, ¹/12=Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als ¹/12=Thaler lautenden Silbersicheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Januar 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die LandessZentralbehörden zu bezeichnenden Kassen berjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reiches sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichssoder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden berartige Münzen auch von diesen Kassen weber in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3.

Die Verpstichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, ben 12. April 1876.

Der Reichskanzler. n. Bismark.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweithalerstücke und Sindrittelthalerstücke deutschen Gepräges. Bom 2. November 1876. (Reichsgesetztatt Rr. 23 S. 221.)

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzli. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die Zweithaler= (3½ Gulben=) Stücke und die Eindrittelthaler= Stücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Sinslösung beauftragten Kassen, niemand verpslichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen Zweithaler= (3¹/2 Gulben=) und Ein=brittelthaler=Stücke beutschen Gepräges werben in der Zeit vom 15. No=vember 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes=Zentral=behörden zu bezeichnenden Landeskaffen nach dem in Artikel 15 des Münz=gesets vom 9. Juli 1873 sestgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs= oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach bem 15. Februar 1877 werben, die Zweithaler= (31/2 Gulben=) und Eindrittelthaler-Stücke beutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf Juşi, Deutsches Gelb.

im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler. In Bertretung: Hofmann.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssehung verschiedener Landes = Silber= und Kupfermünzen. Bom 22. Februar 1878. (Reichsgesetzbl. Nr. 2 S. 3.)

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1

Vom 1. März 1878 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungs= mittel:

- 1. die Einsechstelthalerstücke deutschen Gepräges;
- 2. die 1/2=, 1/4= und 1/8=Thalerstücke landgräflich heffischen und kurheffischen Gepräges;
- 3. die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweispfennigstücke und die auf Grund der Zehns oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Sinpfennigstücke (1/5, 1/10, und 1/12, Groschenstücke);
- 4. die nach dem Markspftem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Ginpfennigstude medlenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlaufe befinblichen Einsechstelthalerstücke beutschen Gepräges werben in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlaufe befindlichen, unter §. 1 Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des

Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichsober Lanbesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden berartige Münzen auch von diesen Kassen weber in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung ber in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu bem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

3u §. 1 Mr. 1:

ber Einsechstelthalerstücke zu 50 Pf. Reichsmunze.

3u §. 1 Nr. 2:

der heffischen

1/2=Thalerstücke . . . zu 1 Mark 50 Pf. Reichsmunze,

 $^{1}/_{4}$, 2 , 2 , 2 , 2

 $^{1}/_{8}$, . . . , $^{-}$, $^{3}7^{1}/_{2}$, $^{-}$

3u §. 1 Mr. 3:

ber Zweipfennigstücke 3u 2 Pf. Reichsmunze,

" Einpfennigstücke " 1 " "

3u §. 1 Nr. 4:

der daselbst bezeichneten

Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pf. Reichs- munze.

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Answendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler. v. Bismarck.

Befanntmachung, betreffend bas Berbot bes Umlaufs frember Scheibes mungen. Bom 16. April 1888. (Reichsgesethlatt Rr. 21 S. 149.)

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzli. S. 233) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. Juli 1888 an dürfen, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke, fremde Scheibemunzen in Zahlung weber gegeben, noch genommen werden.

Berlin, ben 16. April 1888.

Der Reichskanzler. Fürst von Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umsaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke. Vom 16. April 1888. (Reichsgesethlatt Rr. 21 S. 149.)

Im Anschluß an das Berbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb der Zollgrenzbezirke der badischen Hauptsteuerämter Lörrach, Säckingen, Stühlingen, Singen und Konstanz, sowie innerhalb der badischen Zollausschlüsse, auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, ben 16. April 1888.

Der Reichskanzler. Fürst von Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemungen der öfterreichischen Bährung innerhalb sächsischer Grenzbezirke. Vom 30. April 1888. (Reichsgesetztatt Rr. 23 S. 171.)

Im Anschluß an das Berbot des Umlaufs fremder Scheidemunzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzll. S. 149) — hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemunzen der österreichischen Währung innerhalb der Zollgrenzbezirke der Königlich sächssischen Hauptzoll- beziehungsweise Hauptsteuerämter Zittau, Bauten, Schandau, Freiberg, Annaberg und Sibenstock auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 30. April 1888.

Der Reichskanzler. Fürst von Bismarck.

Befanntmachung, betreffend die Geftattung des Umlaufs der Scheidemungen ber öfterreichischen und der Frankenmährung innerhalb bayrischer Grenzsbezirke. Bom 7. Juli 1888. (Neichsgesethlatt Rr. 32 S. 218.)

Im Anschluß an das Berbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzl. S. 149) — hat ber Bundesrath genehmigt, daß die Scheibemünzen der Franken-Währung innerhalb des Gebiets der Stadt Lindau, und die Scheibemünzen der öfterreichischen Währung innerhalb der Zollgrenzbezirke der Königlich bayerischen Hauptzollämter Lindau, Pfronten, Rosenheim, Reichenhall, Simbach, Passau, Furth, Waldmünchen, Waldsassen und herner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, 7. Juli 1888.

Der Reichskanzler. Fürst von Bismarc.

Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheide münzen der öfterreichischen Bährung innerhalb preußischer Grenzbezirke. Bom 26. Februar 1889. (Reichsgesetblatt Nr. 5 S. 37.)

Im Anschluß an das Berbot des Umlaufs fremder Scheidemunzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzll. S. 149) — hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemunzen der österreichischen Währung

innerhalb bes Regierungsbezirks Oppeln:

in den Städten Myslowig und Kattowig, sowie in den Ortschaften Rosdzin-Schoppinig, Brzezinka-Brzenskowig und Neu-Berun (Kreis Pleß);

innerhalb bes Regierungsbezirks Liegnit:

in den zu Schreiberhau (Areis hirschberg) gehörigen Kolonieen Jacobsthal, Carlsthal, Hoffnungsthal und Strickerhäuser und in dem Grenzbezirk des Kreises Landeshut, enthaltend die Städte Liebau und Schömberg, sowie die Dörser Albendorf, Berthelsdorf, Blasdorf bei Schömberg, Boigtsborf, Ullersdorf, Dittersdach (grüffauisch), Buchwald, Michelsdorf, Hermsdorf (städtisch), Tschöpsdorf, Oppau und Kunzendorf;

innerhalb bes Regierungsbezirks Breslau:

in der Stadtgemeinde Alt-Friedland und in dem Amtsbezirk Alt-Friedland mit den Ortschaften Alt-Friedland, Göhlenau, Neudorf, Raspenau und Rosenau,

fernerhin in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 26. Februar 1889.

Der Reichskanzler. In Bertretung: Freiherr von Malhahn. Gefet, betreffend die Bereinsthaler öfterreichischen Gepräges. Vom 28. Februar 1892. (Reichsgesehblatt S. 315.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundes= raths und des Reichstags, was folgt:

"§. 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Außerkurssehung der in Österreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler unter Einlösung derselben auf Rechnung des Reichs zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler anzuordnen und die hierfür erforderlichen Vorschriften sestzustellen 1."

"§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, ben Bedarf zur Deckung bes burch bie Einziehung biefer Münzen entstehenden Verlustes aus den bereiten Mitteln ber Reichs-Hauptkasse zu entnehmen."

§. 3. (Schapanweisungen.)

Urkundlich unter Unferer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beisgebrucktem Kaiferlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, ben 28. Februar 1892.

(L.S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemunzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke. Vom 24. Januar 1893. (Reichstgesetblatt Nr. 2 S. 6.)

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzl. S. 149) — hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der Frankenwährung bei den Sisenbahnkassen der badischen Bahnstrecken Efringen—Kirchen bis Müllheim, Steinen bis Zell i. W. und Fahrnau T dis Hasel in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 24. Januar 1893.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Freiherr von Malkahn.

¹ Die Außerkurssetzung ift durch Bekanntmachung vom 8. November 1900 mit Birkung vom 1. Januar 1901 erfolgt (f. S. 104). Die Doppelthaler find bereits in den erften Jahren der Gültigkeit der neuen Bährung eingezogen worden.

Bekanntmachung, betreffend die Geftattung des Umlaufs der Scheidemunzen der Frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks. Bom 19. Dezember 1895. (Reichsgesethl. Rr. 44 S. 463.)

Im Anschluß an das Berbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs. Gesetzl. S. 149) — hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des Zollgrenzbezirks des Königlich württembergischen Hauptzollamtes Friedrichshafen in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, ben 19. Dezember 1895.

Der Reichskanzler. In Bertretung: Graf von Posadowsky.

Befanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Reichs-Goldmungen zu fünf Mark. Bom 13. Juni 1900.

Auf Grund des Artikel I Absat 2 des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzl. S. 250) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. Oftober 1900 ab gelten die Reichs-Goldmunzen zu fünf Mark nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitspunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münze in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Bis zum 30. September 1901 werden Reichs-Golbmunzen zu fünf Mark bei ben Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werthe so- wohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmunzen umgetauscht.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, ben 13. Juni 1900.

Der Reichstanzler. In Bertretung: Freiherr von Thielmann. Bekanntmachung, betreffend bie Außerkurssetzung ber Zwanzigpfennigstücke aus Silber. Bom 31. Oktober 1901. (Reichsgesethlatt Rr. 44 S. 486.)

Uuf Grund des Artikels II des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzll. S. 250) hat der Bundes-rath die nachsolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber gelten vom 1. Januar 1902 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Sinlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber werben bis zum 31. Dezember 1902 bei ben Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werthe so- wohl in Zahlung, als auch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§. 2) finbet auf burchlöcherte und anders als burch ben gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, ben 31. Oftober 1901.

Der Reichskanzler. In Bertretung: Freiherr von Thielmann.

Bekanntmachung, betreffend bie Außerkurssetzung ber Bereinsthaler öfterreichischen Gepräges. Bom 8. November 1900. (Reichsgesetzblatt Nr. 54 S. 1013.)

Uuf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Bereinsthaler öfterreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzl. S. 315) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die in Desterreich bis zum Schlusse bes Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Banken niemand verspslichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die Thaler ber in §. 1 bieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31. März 1901 bei den Reichs= und Landeskassen in dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung, als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 8. November 1900.

Der Reichskanzler. In Bertretung: Freiherr von Thielmann.

VI.

Papiergeldgesetzgebung.

A. Geset über die Ausgabe von Papiergeld. Bom 16. Juni 1870. (Bundesgesetblatt Nr. 33 S. 507.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen im Namen bes Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zuftimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung ber Grundsätze über die Emission von Papiergelb (Art. 4 Nr. 3 der Bundes-Verfassung) barf von den Staaten des Norddeutschen Bundes nur auf Grund eines auf den Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes Papiergeld ausgegeben oder bessen Ausgabe gestattet werden.

§. 2.

Das zur Zeit umlaufende Papiergelb nach stattgefundener Sinziehung burch neue Werthzeichen zu ersetzen, beziehungsweise bagegen umzutauschen, ist gestattet.

Hierbei barf jedoch Papiergelb von geringerem Nennwerthe an bie Stelle von Papiergelb höheren Nennwerths nicht geset werben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beisgebrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm. Gr. v. Bismard: Schönhaufen.

¹ Mit dieser Bestimmung des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (Papiergeldsperrgeset!) wurde die Resorm des deutschen Papiergeldwesens zunächst nach der negativen Seite hin eingeleitet, d. h. es wurde zunächst die Bermehrung des vorhandenen Papiergelds

B. Gefet, betreffend die Ausgabe von Reichstaffenscheinen.

Vom 30. April 1874. (Reichsgesethl. Nr. 13 S. 40.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Breußen 2c.

verordnen im Namen bes Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung bes Bundesraths und bes Reichstags, was folgt:

§. 11

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Reichskassenscheine zum Gesammtsbetrage von 120 Millionen Mark in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen.

Ueber die Vertheilung des Gesammtbetrages auf die einzelnen Absichnitte beschließt der Bundesrath2.

§. 2.

Jeder Bundesstaat hat das von ihm seither ausgegebene Staatspapiergeld³ spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Ginlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen.

umlaufs verhindert. Mit ber Begründung des Reichs erhielt bas Papiergelbsperrgeset, bas sich zunächst nur auf ben nordbeutschen Bund bezog, für bas ganze Gebiet bes Reichs Gültigkeit.

- Der Erlaß eines Gesetzes über die Ausgabe von Reichskassenschen war bereits in Artikel 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 angekündigt worden. Zugleich war dort die Einziehung des von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebenen Papiergeldes die spätestens zum 1. Januar 1876 angeordnet worden. Die Einzelsheiten der Ausgabe neuen und die Einziehung des alten Papiergeldes regelt das vorliegende Geset. Das damit erstrebte Ziel war Bereinheitlichung und Berringerung des Papiergeldumlaufs. Der damaligen Bevölkerungsziffer von rund 40 Millionen entsprechend, wurde der Umlauf auf 1 Thaler für den Kopf sestgesetzt.
- 2 Um 31. Dezember 1900 waren in Umlauf 4000000 Abschnitte zu 5 Mk., 1500000 Abschnitte zu 20 Mk. und 1400000 Abschnitte zu 50 Mk.
- 3 Die Gesamtsumme bes von 19 verschiebenen Bundesstaaten bei Erlaß bes Gesets ausgegebenen Staatspapiergelbes betrug 61 374 600 Thaler. Davon entstelen auf Preußen mit Einrechnung der Darlehnstassenschie 20 478 000 Thaler, auf Bayern 12 000 000 Thaler, Sachsen 12 000 000 Thaler, Württemberg 3 428 571, Baden 3 714 286, Heffen 2 457 143, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 1 000 000, Anhalt 950 000, auf die ernestinischen Herzogtümer 1 685 000, Mecklenburg-Streliß 800 000, Sachsen-Beimar 600 000, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt 350 000, Reuß j. L. 320 000, Schaumburg-Lippe 250 000, Walbeck 210 000 und Reuß ä. L. 130 000 Thaler.

Bur Annahme von Staatspapiergelb find vom 1. Januar 1876 an nur die Kassen desjenigen Staats verpflichtet, welcher das Papiergelb ausgegeben hat.

§. 3.

Denjenigen Staaten, beren Papiergelb ben ihnen nach §. 1 zu überweisenden Betrag von Reichskassenscheinen übersteigt, werden zwei Drittheile bes überschießenden Betrages aus der Reichskasse als ein Vorschuß überwiesen und zwar, soweit die Bestände der letzteren es gestatten, in baarem Gelbe, soweit sie es nicht gestatten, in Reichskassenscheinen.

Der Neichskanzler wird zu biefem Zwecke ermächtigt, Reichskassenscheine über ben im §. 1 festgesetzten Betrag hinaus bis auf die Sohe bes zu leistenden Vorschusses anfertigen zu lassen, und soweit als nöthig in Umlauf zu setzen.

Ueber die Art der Tilgung dieses Vorschusses wird gleichzeitig mit der Ordnung des Zettelbankwesens Bestimmung getroffen. In Ersmangelung einer solchen Bestimmung hat die Rückzahlung des Vorschusses innerhalb 15 Jahren, vom 1. Januar 1876 an gerechnet, in gleichen Jahresraten zu erfolgen.

Die auf ben Vorschuß eingehenben Rückzahlungen sind zunächst zur Ginziehung ber nach vorstehenben Bestimmungen ausgefertigten Reichstaffenscheine zu verwenben.

§. 4.

Diejenigen Bundesstaaten, welche Papiergeld ausgegeben haben, werden die ihnen ausgefolgten Reichskassenscheine (§§. 1 und 3), soweit der Betrag der letzteren den Betrag des ausgegebenen Staatspapiergelbes nicht übersteigt, nur in dem Maße in Umlauf setzen, als Staatspapiergeld zur Einziehung gelangt.

1 Mit Ausnahme von Preußen hatten alle die umstehend S. 107 genannten Staaten eine größere Summe Papiergeld in Umlauf, als ihnen nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszisser auf Grund bes neuen Gesetzes zukam. Außerdem erhielten auf Grund des letzteren auch diejenigen Bundesstaaten Reichskassenscheine zugeteilt, die dis dahin kein Papiergeld ausgegeben hatten. Si mußte daher anfangs ein die Summe von 120 000 000 Mt. wesentlich übersteigender Betrag an Reichskassenscheinen ausgegeben werden, um den einzelnen Bundesstaaten die Einlösung ihres Papiergeldes zu ersmöglichen. Insgesamt wurden denn auch anfangs 174 742 110 Mt. in Reichskassenscheinen ausgegeben. Im Jahre 1880 hatte sich dieser Betrag durch Rückzahlung der Borschüffe und Vernichtung der Reichskassenscheinen bereits auf 159 444 800 Mt. und im Jahre 1890 auf 122 909 000 Mt. vermindert. Seit dem Jahre 1891 ist der im Geset vorgesehene, ein für allemal setstehende Betrag von 120 000 000 Mt. erreicht.

§. 5.

Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung ansgenommen und von der Reichs-Hauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht ftatt 1.

§. 6.

Die Ausfertigung der Reichskaffenscheine wird der Preußischen Haupts Berwaltung der Staatsschulden unter der Benennung "Reichsschulbens Berwaltung" übertragen.

Die Reichsschulden-Verwaltung hat für beschäbigte ober unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Ersat zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenschen gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Db in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersat geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen².

¹ Im Gegensatz zu ben Währungsmünzen, die generell, also auch Privaten gegensüber, Zwangskurs haben, und zu ben Scheidemünzen, denen im privaten Verkehr Zwangskurs bis zu Beträgen von 1 Mk. und 20 Mk. beigelegt ift, haben die Kassenscheine nur bei den Kassen bes Reichs und der Bundesstaaten Zwangskurs. Sie unterscheiden sich dadurch wesenklich von dem mit allgemeinem Zwangskurs auszestateten Papiergeld der Papierwährungsländer. Sine besondere Deckung wird für die Reichskassenscheine nicht gehalten. Lediglich das Vertrauen, daß die Kassen des Reichs und der Bundesstaaten jederzeit in der Lage und bereit sein werden, sie gegen bares Geld einzulösen oder an Geldesstatt in Zahlung zu nehmen, erhält sie im Verstehr. Aus der Bestimmung, daß sie gegen "bares Geld" eingelöst werden sollen, geht hervor, daß ihre Einlösung ebensowohl in Gold, wie in Silber oder Nickel und Kupfer ersolgen kann. Die Geschäfte der Reichshauptkasse sind durch Bekanntmachung vom 29. Dezember 1875 der Reichsbankhauptkasse übertragen. Letzer hat daher auch für die Einlösung der Reichskassenschappen.

² Die Bekanntmachung ber Reichsschulbenverwaltung vom 18. Mai 1876, betreffend ben Umtausch beschädigter ober unbrauchbar gewordener Reichskaffenscheine, bestimmt hierüber folgendes:

^{1.} Sämtliche Reichs- und Landeskaffen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der besklebten und der beschmutzten) Reichskaffenscheine, deren Umtauschfähigkeit (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Ausgabe von Reichskaffenscheinen vom 30. April 1874, Reichsgesetzblatt S. 40) zweisellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben.

^{2.} Solche Reichstaffenscheine find außer von der Reichshauptkaffe auch von den kaiferlichen Oberpositkaffen, der königlich preußischen Generalstaatskaffe, den königlich preußischen Regierungs beziehungsweise Bezirkshauptkaffen und von den Landescentralkaffen der übrigen Bundesstaaten gegen umlaufsfähige Reichskaffenschen oder bares Geld umzutauschen.

§. 7.

Vor der Ausgabe der Reichskaffenscheine ift eine genaue Beschreibung berselben öffentlich bekannt zu machen.

Die Kontrole über die Ausfertigung und Ausgabe ber Reichskaffenscheine übt die Reichsschulden-Kommission.

§. 8.

Von den Bundesstaaten darf auch ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden 1.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beisgebrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, ben 30. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm. Fürst v. Bismarc.

Geset, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgesertigten Reichskaffenscheine. Vom 21. Juli 1884. (Reichsgesethlatt Rr. 23 S. 172.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Bestimmung des §. 5 Absat 1 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenschen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzl. S. 40) tritt bezüglich der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgesertigten Reichskassenschen mit Ende des Monats Juni 1885 außer Wirksamkeit.

Vom 1. Juli 1885 ab werden diese Scheine nur noch bei der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere eingelöst?.

Urkundlich unter Unferer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beisgebrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gaftein, ben 21. Juli 1884.

(L. S.)

Wilhelm. Kürst v. Bismard.

¹ Diese Bestimmung wiederholt sediglich die Vorschriften des sog. Papiergeldesperrgesetzes vom 16. Juni 1870, s. oben S. 106.

² Eine Ungültigkeitserklärung biefer Scheine ift bis heute nicht erfolgt, fie können sonach auch jest noch bei ber oben bezeichneten Stelle eingelöft werben, während die Raffen bes Reichs und ber Bundesftaaten zu ihrer Sinlösung nicht mehr verpflichtet find.

Geset, betreffend den Schutz bes zur Anfertigung von Reichskassenschen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. Vom 26. Mai 1885. (Reichsgesetblatt Nr. 20 S. 165.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Papier, welches dem zur Herstellung von Reichskassenschen verswendeten, durch äußere Merkmale erkenndar gemachten Papier hinsichtlich dieser Merkmale gleicht oder so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Ausmerksamkeit wahrgenommen werden kann, darf, nachdem die Merkmale in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenschen (Reichsscheit). S. 40), öffentlich bekannt gemacht worden sind, ohne Erlaubniß des Reichskanzlers oder einer von demselben zur Ertheilung der Erlaubniß ermächtigten Behörde weder angesertigt oder aus dem Auslande eingeführt, noch verkauft, seilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

§. 2.

Wer ben Bestimmungen im §. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn die Handlung zum Zweck eines Münzverbrechens begangen worden ist, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit besgangen worden, so ist auf Gelbstrase bis zu eintausend Mark oder Gestängniß bis zu sechs Monaten zu erkennen.

§. 3.

Neben der Strafe ist auf Einziehung des Papiers zu erkennen, ohne Unterschied, ob dasselbe dem Verurtheilten gehört oder nicht. Auf die Einziehung des Papiers ist auch dann zu erkennen, wenn die Versolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Verson nicht stattsindet.

Urkundlich unter Unferer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beisgebrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, ben 26. Mai 1885.

(L. S.) Wilhelm. Fürst v. Bismard.

VII.

Notenbankgesetzgebung.

A. Geset über die Ausgabe von Banknoten. Bom 27. März 1870. (Bundesgesethlatt Nr. 7 S. 51.)

Wir Wilhelm, von Gottes Enaden König von Preußen ac. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes kann die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenses Bundesgesetz erworben werden.

Wenn eine Bank bis zum Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes von ihrer Befugniß zur Notenausgabe thatsächlich keinen Gebrauch gemacht hat, so kann sie dies künftig nur thun, wenn sie dazu die Ermächtigung durch ein Bundesgesetz erhält.

¹ Das Geset vom 27. März 1870, das sog. Banknotensperrgeset, das ursprünglich nur für den Norddeutschen Bund galt, mit Einführung der Reichsverfassung aber Reichsgeset wurde, bereitete den Boden für die gesamte spätere Bankgesetzgebung vor, ähnlich wie dies das Papiergelbsperrgeset vom 16. Juni 1870 (s. oben S. 106) für die Staatspapiergeldgesetzgebung gethan hatte. Bei Erlaß des Gesetzes vom 27. März 1870 bestanden in Deutschland 31 Notenbanken. Da es für Süddeutschland erst mit Wirkung vom 1. Januar 1872 in Krast gesetzt wurde, so benutzten Württemberg und Baden die Zwischenzeit, um noch schnell die Württembergische Notenbank in Stuttgart und die Badische Bank in Mannheim zu errichten, so daß sich die Zahl der Notenbanken auf 33 erhöhte. Die Bestimmungen über die Errichtung und Versassung dieser Banken wichen ebensosehr voneinander ab, wie die Vorschriften über ihren Geschäftskreis, über Deckung und Stückelung der Noten. Der dadurch hervorgerusenen Vielsgestaltigkeit und Buntschefigkeit des Notenumlaufs wurde durch die obenstehenden Vorschriften zunächst insosen Vorenbanken

§. 2.

Ist vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten mit der Beschränkung erworden worden, daß der Gesammtbetrag der auszugebenden Noten eine in sich bestimmte oder durch das Berhältniß zu einer anderen Summe begrenzte Summe nicht übersteigen darf, so kann die Aushebung dieser Beschränkung oder die Ershöhung des am Tage der Verkündigung dieses Gesetzes zulässigen Gesammtsbetrages der auszugebenden Noten nur durch ein auf Antrag der bestheiligten Landesregierung erlassens Bundesgesetz erfolgen.

§. 3.

Ist die Dauer der vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Besugniß zur Ausgabe von Banknoten auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so kann sie über den Ablauf dieser Zeit hinaus nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz verlängert werden, es sei denn, daß der Inhaber der Besugniß zur Notensausgabe sich rechtsverbindlich verpslichtet, sich die Entziehung dieser Besugniß mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres nach vorgängiger einjähriger Kündigung gefallen zu lassen.

§. 4.

Kann die Dauer einer vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Besugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staat oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine, kraft gegenwärtigen Gesetze, ein, es sei denn, daß der Inhaber der Besugniß zur Noten=ausgabe sich rechtsverdindlich verpslichtet, sich die Kündigung mit ein=jähriger Frist für den Ablauf jedes Kalenderjahres gefallen zu lassen.

§. 5.

Den Banknoten wird dasjenige Staatspapiergelb gleichgeachtet, bessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel überstragen ist 1.

von der Ermächtigung durch ein Bundes- bezw. Reichsgesetz abhängig gemacht murde. An den Erlaß eines solchen war aber nicht zu denken, nachdem man die Mißstände, die der übermäßig große Umlauf an Banknoten aller Art nach sich gezogen, zur Genüge kennen gelernt hatte.

Das war beispielsweise ber Fall bei ber Olbenburgischen Landesbank, die 2 Millionen Thaler Olbenburgisches Staatspapiergeld für ihren Betrieb erhalten hatte. Jugi, Deutsches Gelb.

§. 6.

Dieses Geset tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem es durch das Bundesgeset verkündet wird. Seine Wirksamkeit erlischt am 1. Juli 1872.

Urfundlich unter Unferer Söchsteigenhändigen Unterschrift und beisgedrucktem Bundesinsiegel.

Gegeben Berlin, ben 27. März 1870.

(L. S.) Wilhelm. Gr. v. Bismarce Schonhaufen.

B. Gefet, betreffend die Ausgabe von Banknoten. Bom 21. Dezember 1874. (Reichsegefethlatt Rr. 32 S. 193.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung bes Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artifel I.

Die Bestimmungen in den §§. 1 bis einschließlich 5 des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundes-Gesetzl. S. 51) bleiben bis zum 31. Dezember 1875 in Wirksamkeit 2.

Artifel II.

Bur Ausführung ber Anordnungen, welche im Artikel 18 bes Münzsgesetzs vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzl. S. 239) über die Einziehung ber nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken und über den Mindestbetrag der auf Reichswährung lautenden Noten getroffen sind, wird Folgendes bestimmt³:

¹ Das Gesetz wurde am 29. März 1870 verkündet, ist also an diesem Tage in Kraft getreten. Seine Wirksamkeit wurde später noch dreimal, zuletzt durch das Gesietz vom 21. Dezember 1874 (s. oben) verlängert.

³ Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Artikels II setzen die mit dem Gesetz vom 27. März 1870 eingeleiteten Schutzmaßregeln gegen weitere Berschlechterung des Banknotenumlaufs weiter fort. War durch jenes Gesetz die Gründung neuer Notenbanken verhindert worden, so wurde nunmehr die Ausgabe der kleinen Roten, die in großen Beträgen umliesen, unterbunden. Ende Dezember 1874 war der gesamte Notenumlauf der deutschen Notenbanken auf 1325 441 599 Mt. angewachsen, darunter befanden sich

§. 1.

Eine Bank, welche zur Ausgabe von Banknoten befugt ist, barf vom 1. Juli 1875 ab Banknoten, welche auf Beträge von fünfzig Mark ober barunter lauten, wenn bieselben von ihr ausgestellt sind, nicht ausgeben und, wenn sie von einer anderen Bank ausgestellt sind, nur an die letztere in Zahlung geben ober bei berselben zur Sinlösung präsentiren.

§. 2.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden, wenn die Bank den Vorschriften des §. 1 zuwider Noten ausgiebt, mit einer Gelbstrafe bestraft, welche dem Viersachen des gesetwidrig ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber eintausend Mark beträgt.

§. 3.

Die Banken sind verpssichtet, bis spätestens ben 30. Juni 1875 bem Reichskanzler nachzuweisen, daß sie alle diejenigen Anordnungen getroffen haben, welche in Gemäßheit der für sie maßgebenden landesgesetzlichen und statutarischen Bestimmungen erforderlich sind, um die Einziehung ihrer sämmtlichen nicht auf Reichswährung, sowie ihrer auf Reichswährung in Beträgen von weniger als einhundert Mark lautenden Noten längstens bis zum 31. Dezember 1875 herbeizuführen.

§. 4.

Die Banken sind ferner verpflichtet, dem Reichskanzler behufs der Beröffentlichung spätestens am siehenten Tage eines jeden Monats den am letzen Tage des vorausgegangenen Monats vorhanden gewesenen Betrag

der umlaufenden -

der in den Bankkassen (einschließlich der Filiale, Agenturen und fonstigen Zweiganstalten) befindlichen —

eintretendenfalls auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten — Noten, nach den einzelnen Abschnitten (Appoints) gesondert, anzuzeigen 1.

Artifel III.

Das gegenwärtige Geset tritt mit dem 1. Januar 1875 in Wirk- samkeit.

nicht weniger als 257512875 Mf. Noten zu 50 Mf. und barunter. Durch die schwerfällige Silbermährung war der Umlauf dieser kleinen Noten wesentlich gefördert worden Mit der Durchführung der Goldwährung wurden sie mehr und mehr überflüssig.

1 Bergi. hierzu auch die Bestimmungen des § 8 des Bankgesetes vom 14. März 1875 C. 119.

Urfundlich unter Unferer Söchsteigenhändigen Unterschrift und beisgebrucktem Kaijerlichen Insiegez.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1874.

(L. S.)

Wilhelm. Fürst v. Bismarc.

C. Bankgefet' vom 14. März 1875. (Reichsgefetbl. Rr. 15 C. 177.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Raiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung bes Bundesraths und bes Reichstags, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Besugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur burch Reichs= gesetz erworben, oder über ben bei Erlaß bes gegenwärtigen Gesetzes zu= lässigen Betrag ber Notenausgabe hinaus erweitert werden 1.

Den Banknoten im Sinne bieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Berstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist².

§. 2.

Gine Verpslichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Gelb zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.

¹ Das Bankgesetz vom 14. März 1875 brachte die Resorm des Gelb= und Währungs= wesens zum vorläufigen Abschluß. Es enthält zugleich eine dis ins Einzelne gehende Resorm des Banknotenwesens, die durch das Banknotensperrzesetz vom 27. März 1870 (s. oben S. 112) und das Gesetz vom 21. Dezember 1874 (s. S. 114) bereits eingeleitet war. Der erste Absatz des § 1 nimmt die Bestimmungen des Banknotensperrzesetzes wieder auf und legt sie dauernd sest. Eine Ausnahme zu Gunsten Bayerns ist in § 47 des Gesetzes (vergl. S. 140) vorgeschen.

² Diese Bestimmung, die aus dem Banknotensperrgeset übernommen ist (vergl. S. 112 Anm. 1), hat heute keine praktische Bedeutung mehr.

³ Im Gegensat zum Währungsgelbe, das unbedingten Zwangskurs hat, im Gegensat zum Scheibegelbe, das beschränkten Zwangskurs hat, und im Gegensat zu bem Papiergelbe, das nur gegenüber den Staatskaffen Zwangskurs hat, wird hier ausbrücklich gesetzlich festgelegt, daß eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten nicht besteht und auch für Staatskaffen auf dem Wege der Landesgesetzgebung nicht aus-

§. 3.

Banknoten bürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark ober von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden 1.

§. 4.

Jede Bank ist verpstichtet, ihre Noten sofort auf Präfentation zum vollen Nennwerthe einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen².

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentirt, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten ift sie nicht verpflichtet.

§. 5.

Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmuttem Zustande zurückehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

gesprochen werben kann. Die Banknoten können sich infolgebessen einzig und allein vermöge bes Bertrauens im Berkehr halten, das man der ausgebenden Notenbank entsgegenbringt. Nur die Bank selbst hat die Berpflichtung, ihre Noten in Zahlung zu nehmen.

¹ Nachdem durch Artikel 18 des Münzgesetzes bereits sestgelegt war, daß Noten unter 100 Mt. nicht mehr ausgegeben werden dürfen, wurde durch § 3 des Banksgesetzes die Stückelung der Noten noch genauer geregelt. Die Reichsbank hat bisher nur Noten zu 100 und zu 1000 Mt. ausgegeben, doch sind von der Preußischen Bank im Jahre 1875 Noten zu 500 Mt. ausgegeben worden, von denen 281 500 Mt. bis jetzt noch nicht eingelöst sind. Außerdem sind Noten zu 500 Mk nur noch von dem sächssischen Staate ausgegeben worden. Noten zu 200 Mk. sind nicht in den Verkehr gekommen.

² Die hier ausgesprochene Verpflichtung der Notenbanken zur sofortigen Sinslösung ihrer Noten entspricht dem Charakter der Banknote, die eine Zahlungsanweisung auf Sicht ist, zahlbar an den Überbringer. Daß die Sinlösung in Währungsgeld ersfolgen muß, spricht das Bankgesetz nicht auß, es kann daher dis zu 20 Mk. in Reichsssilbermünzen und solange die Thaler noch im Umlauf sind, zum vollen Betrage in letzteren gezahlt werden. Neben der Sinlösungspslicht wird außerdem die Verpflichtung zur Annahme der Noten an Zahlungsstatt ausgesprochen. Für die Reichsbank trifft der § 19 noch weitergehende Bestimmungen.

§. 6.

Der Aufruf und die Sinziehung der Noten einer Bank ober einer Sattung von Banknoten darf nur auf Anordnung ober mit Genehmigung bes Bundesraths erfolgen.

Die Anordnung erfolgt, wenn ein größerer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmuttem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugniß zur Notenausgabe verloren hat.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gesbracht sind 1.

In allen fällen schreibt ber Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen ber über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitzaum, innerhalb bessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine

¹ Der Bundesrat hat bezüglich ber Noten ber Reichsbank durch Beschluß vom 30. November 1876 nachfolgende Bestimmungen getroffen:

I. Sämtliche Reichs- und Landeskaffen haben die bei ihnen eingehenden nachs gemachten ober verfälschten Reichsbanknoten (§§ 146 bis 149 des Strafgesbuchs) anzuhalten.

II. Wird ein eingehendes Falschftuck als solches von dem Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Borsteher der Kasse sofot der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde. Unzeige zu machen und derselben das angehaltene Falschftuck unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Stitetts u. s. w. bezw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung vorzulegen.

III. Erfcheint die Unechtheit einer Note zweifelhaft, so ist dieselbe, nachdem bem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über ben Sachverhalt erteilt worden ist, an bas Reichsbankbirektorium einzusenden. Dasselbe wird diese Noten einer Brüfung unterwerfen und

a) im Falle ber Schtheit ben Wert ber einsendenden Kaffe zur Aushändigung an ben Ginzahler zustellen,

b) im Falle ber Unechtheit bas Falschstück an die einsendende Kaffe zurudgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Borschriften unter II verfahre.

IV. Dem Reichsbank-Direktorium ist von jeber wegen Fälschung oder Nachsahmung von Reichsbanknoten erfolgten Einleitung eines Untersuchungssober Ermittelungsversahrens durch die betreffende Justizs oder Polizeis behörde sofort Mitteilung zu machen und sobald es ohne Nachteil für das Versahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen. Auch ist das Reichsbank-Direktorium von dem Fortgang des Versahrens in Kenntnis zu ershalten und von dem schließlichen Ergebnisse desselben unter Vorlegung der Akten und der Falschstücke zu benachrichtigen. Letztere sind von dem Reichsbank-Direktorium auszubewahren.

Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung ber Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

Die nach bem Vorstehenden von dem Bundesrathe zu erlassenden Vorsichriften sind burch bas Reichsgesethlatt zu veröffentlichen.

§. 7.

Den Banken, welche Noten ausgeben, ift nicht gestattet:

- 1. Wechsel zu akzeptiren,
- 2. Waaren ober kurshabende Papiere für eigene ober für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen ober auf Zeit zu verkaufen, ober für die Erfüllung solcher Kaufs- ober Verkaufsgeschäfte Bürg- schaft zu übernehmen.

§. 8.

Banken, welche Noten ausgeben, haben

- 1. ben Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jeden Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und
- 2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahressabschluß des Gewinns und Verlustkontos

durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

1. auf Seiten der Passiva:

das Grundkapital,

den Reservefonds,

ben Betrag ber umlaufenden Noten,

die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,

die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten, die sonstigen Passiva;

2. auf Seiten ber Aftiva:

ben Metallbestand (ben Bestand an kurkfähigem beutschen Gelbe und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Kfund sein zu 1392 Mark berechnet),

den Bestand:

an Reichs-Raffenscheinen,

an Noten anderer Banken,

an Wechseln.

an Lombardforberungen, an Effekten, an fonstigen Aktiven.

Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.

Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlich= keiten ersichtlich zu machen 1.

§. 9.

Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Baarvorrath gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenschen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund sein zu 1392 Mark berechnet.

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 49), so wächst der berselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungebeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu 4.

¹ Außer diesen Verpflichtungen zur Veröffentlichung besteht noch die im § 4 bes Gesetzes vom 21. Dezember 1874 ausgesprochene Verpflichtung zu Mitteilungen an ben Reichskanzler (vergl. S. 115).

² Bergl. S. 147.

³ Das hier aufgestellte System ber sogen. indirekten Kontingentierung des nicht bar gedeckten Notenumlaufs weicht von seinem Vorbilde, dem englischen Bankgesetze vom Jahre 1844 insofern ab, als es eine Überschreitung der Kontingentsgrenze nicht wie jenes schlechtweg untersagt, sondern nur mit einer Steuer von 5 % belegt. Der Zweck dieser Bestimmung ist der, die Notenbanken zu zwingen, bei Überschreitung des Kontingents ihren Dissont zu erhöhen, um eben durch die Erhöhung den aus der Notensteuer ihnen entstehenden Verlust auszugleichen und dadurch eine übermäßige Ausdehnung ihres nicht dar gedeckten Notenumlaufs zu verhüten.

⁴ Durch die Anlage zu § 9 war der Gesamtbetrag der steuerfreien Roten-kontingente aller bei Erlaß des Bankgesetzes bestehenden deutschen Rotenbanken auf 385 000 000, Mk. sestgesetzt worden, wovon auf die Reichsbank 250 000 000 Mk. entssielen (s. unten S. 147). Schon bei Inkrafttreten des Bankgesetzes verzichteten jedoch 13 Privatbanken, mit einem Kontingent von 22561 000 Mk. auf das Recht der Roten-ausgabe, so daß dieses Kontingent sosort der Reichsbank zusiel. Insolge des Berzichts von 7 weiteren Banken erhöhte sich das Kontingent der Reichsbank im Laufe des solgenden Jahres um weitere 15464 000 Mk. und endlich durch Absauf des Roten-

§. 10.

Zum Zweck ber Feststellung ber Steuer hat die Verwaltung ber Bank am 7., 15., 23. und Letten jedes Monats ben Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schluß jedes Jahres
wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von
der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus
jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpslichtigen Ueberschusse
des Notenumlaufs 5/48 Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die
Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten
Beträge ergiebt die von der Bank spätestens am 31. Januar des solgenden
Jahres zur Reichskasse abzusührende Steuer.

§. 11.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unsverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gefellsschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landesswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

privilegs von 5 Banken noch um 5375000 Mt., so baß bie Reichsbank seit bem Jahre 1894 mit einem steuerfreien Notenkontingent von 298400000 Mk. ausgerüftet war. Neben ihr bestanden dann noch 7 private Notenbanken, nämlich:

1.	Die	Banrische Notenbank	mit	$32\ 000\ 000$	Mł.	Rontingent
2.	,,	Sächsische Bank	,,	16 771 000	"	,,
3.	,,	Frankfurter Bank	,,	10 000 000	,,	"
4.	,,	Bürttembergische Notenbank	,,	10 000 000	,,	,,
5.	,,	Badifche Bank	,,	10 000 000	,,	,,
6.	,,	Bank für Süddeutschland	,,	10 000 000	,,	,,
7.	,,	Braunschweiger Bank	,,	2829000	,,	,,

zusammen 91 600 000 Mf.

Durch Artikel 5 bes Gesetzes, betreffend die Abanderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Bom 7. Juni 1899 (s. unten S. 149) wurde das der Reichsbank zusstehende Kontingent einschließlich der ihr zugewachsenen Anteile der privaten Rotensbanken auf 450 000 000 Mk. seisgesetzt unter gleichzeitiger Erhöhung des Gesamtsbetrages der Kontingente aller Notenbanken auf 541 600 000 Mk. Da nach dem Inkrasttreten des Gesetze vom 7. Juni 1899 noch die Franksurter Bank auf ihr Rotenrecht verzichtete, so ist ihr Kontingent der Reichsbank ebenfalls zugewachsen und letztere arbeitet jetzt mit einem steuersreien Notenkontingent von insgesamt 460 000 000 Mk. während auf die verbliebenen 6 privaten Rotenbanken noch 81 600 000 Mk. entsallen. Un Steuern für Überschreitungen der Kontingentsgrenze hat die Reichsbank in den Jahren 1876 dis einschließlich 1900 insgesamt 9496 270 Mk. an das Reich gezahlt, wovon 5365 147 Mk. allein auf die Jahre 1899 und 1900 entsallen.

Titel II.

Reichsbank.

§. 12.

Unter dem Namen

"Reichsbank"

wird eine unter Aufsicht und Leitung bes Reichs stehende Bank errichtet, welche die Sigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungs-ausgleichungen zu erleichtern und für die Nutbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen 1.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrath kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plägen anordnen.

§. 13.

Die Reichsbank ift befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

- 1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
- 2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuld- verschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder in- ländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu diskontiren, zu kaufen und zu verkaufen;

¹ Obwohl das Kapital der Reichsbank nach Maßgabe des § 23 durch Anteile wie dei Aktiengesellschaften aufgebracht wird und ihre Verfassung auch im übrigen der Organisation der Aktiengesellschaften vielsach nachgebildet ist, stellt sie doch keine Aktiengesellschaft im Sinne des Handelsgesethuches dar. Sie untersteht auch nicht ohne weiteres allen Vorschriften des Aktienrechts, sondern hat ihr eigenes, durch das Bankgeset und ihre Satungen sestgelegtes Recht im Gegensat zu den privaten Rotenbarken. Bezüglich der Aufgaben der Bank ist darauf zu verweisen, daß sie im Gegensat zu den privaten Rotenbarken. Verlächtlichen privaten Rotenbarken. Verlächtlichen Aufgaben hat. Darunter sind aber nicht sogen. socialpolitische Aufgaben, d. h. etwa Unterstützung und Bevorzugung der wirtschaftlich schwächeren Volksschieden, der bestimmter Eruppen der Bevölkerung vor anderen zu verstehen. Insbesondere ist die Reichsbank keine Mohlthätigkeitsanstalt, wie das in vollständiger Verkennung ihrer Aufgaben von manchen Seiten mitunter verlangt wird.

- 3. zinsbare Darlehne auf nicht länger als brei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr), und zwar:
 - a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
 - b) gegen zinstragende ober spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines beutschen Staats ober inländischer kommunaler Korporationen, ober gegen zinstragende, auf ben Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche ober von einem Bundesstaate garantirt find, gegen voll eingezahlte Stamm= und Stammprioritäts= aktien und Prioritätsobligationen beutscher Gisenbahn= gesellschaften, beren Bahnen im Betrieb befindlich sind, jowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler ober anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkredit= institute Deutschlands und beutscher Hypothekenbanken auf Aftien, zu höchstens brei Viertel des Kurswerthes; diefen Pfandbriefen stehen gleich andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der bezeichneten Institute Banken, welche auf Grund von Darleben ausgestellt werden, die an inländische kommunale Korporationen ober gegen Uebernahme der Garantie durch eine folche Korporation gewährt find 1,
 - c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswerthes,
 - d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes,
 - e) gegen Berpfändung im Inlande lagernder Kaufmanns= waaren, höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes;
- 4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3. b. bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Direktorium (§. 26) wird feststellen, dis zu welcher höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuld- verschreibungen angelegt werden dürfen;

Der Schluffat bes Absates b) ift erst burch bas Geset vom 7. Juni 1899 eingefügt worden und hat bemgemäß erst seit bem 1. Januar 1901 Gültigkeit.

- 5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen ober Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten ober Korrespondenten auszustellen;
- 6. für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Sbelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;
- 7. verzinsliche und unverzinsliche Gelber im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; bie Summe ber verzinslichen Depositen barf biejenige bes Grundkapitals und bes Reserves fonds ber Bank nicht übersteigen;
- 8. Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

§. 14.

Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Sate von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Die Bank ist berechtigt, auf Kosten bes Abgebers solches Gold burch bie von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen?

§. 15.

Die Reichsbank hat jeweilig ben Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt (§. 13, 2) ober zinsbare Darlehne erstheilt (§. 13, 3). Die Aufstellung ihrer Wochen-Uebersichten erfolgt auf Grundlage der Bücher des Reichsbank-Direktoriums und der demselben unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten³.

¹ Die Bestimmung bient sehr wesentlich zur Erleichterung der Ausübung des in Artikel 12 Absat 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 sestgelegten freien Prägerechts. Die Einreichung des Goldes bei den Münzstätten würde dem Besitzer; des Goldes bis zur Ausprägung desselben Zinsverluste verursachen, während er dei der Reichsbank sofort 1392 Mark für das Pfund feinen Goldes erhalten kann. Das hat zur Folge, daß die gesamte Ausprägung von Gold auf private Rechnung sich durch Bermittlung der Reichsbank vollzieht. Der Preis von 1392 Mark entsprückt dem in den Münzgesetzen seste von 1395 Mark für das Pfund Feingold, abzüglich der Prägegebühr von 3 Mark.

² Bergl. die Bekanntmachung bes Reichskanzlers vom 8. Juni 1875 S. 77.

^{*} Hierzu beftimmt ber am 1. Januar 1901 in Kraft getretene Artikel 7 § 1 bes Gesetzes vom 7. Juni 1899:

[&]quot;Die Reichsbank darf vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem von ihr gemäß § 15 des Bankgesetzes jeweilig öffentlich bekannt gemachten Prozentsate diskontieren, sobald dieser Satz vier Prozent erreicht oder überschreitet.

Wenn die Reichsbank zu einem geringeren als dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsate diskontiert, so hat sie diesen Sat im Reichsanzeiger bekannt zu machen."

§. 16.

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Sinziehung und Vernichtung berselben erfolgt unter Kontrole ber Reichsschulden-Kommission, welcher zu diesem Zwede ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.

§. 17.

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kurkfähigem beutschen Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder aus- ländischen Münzen, das Pfund sein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Versallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

§. 18.

Die Reichsbank ift verpflichtet, ihre Noten:

- a) bei ihrer Sauptkaffe in Berlin fofort auf Brafentation.
- b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten,

dem Inhaber gegen fursfähiges deutsches Gelb einzulöfen.

§. 19.

Die Reichsbank ist verpslichtet, die Noten der, vom Reichskanzler nach der Bestimmung im §. 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch dei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspslicht pünktlich nachkommt.

Die Bestimmung bezieht sich barauf, daß die Reichsbank bei stüssigem Gelbstande ersttlassige Wechsel vielsach unter ihrem amtlich bekannt gemachten Sate diekontiert. Für die Folge soll sie nun diese unter dem Bankdiskont liegenden Sätze ebenfalls und zwar im Reichsanzeiger bekannt machen. Bezüglich des Zinssußes für Lombarddarlehen, der in der Regel 1 Prozent höher ist als der Bankdiskont, hat der Reichstag dei Beratung des Bankgesets vom 7. Juni 1899 den Beschlußantrag angenommen, "die Erwartung auszusprechen, daß die Reichsbankleitung in Erwägung zieht, ob nicht zu Zeiten stüssigen Gelbstandes eine Zinssessischung für Lombarddarlehen auf 1/2 % über Bankdiskont ermöglicht werden kann".

Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diesenige Bank, welche diesselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinsbarungen über Verzichtleistung der letteren auf das Recht zur Notensausgabe abzuschließen.

§. 20.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§. 13 Ziffer 3) gewährten Darlehns im Berzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen besugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen besugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

§. 21.

Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichse gebiete frei von staatlichen Ginkommen- und Gewerbesteuern.

§. 22.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung bes Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe bes Reichsguthabens zu leisten.

Sie ift berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

§. 23.

Das Grundkapital ber Reichsbank besteht aus einhundert und achtzig Millionen Mark, getheilt in vierzigtausend Antheile von je dreitausend und sechzigtausend Antheile von je eintausend Mark.

Von letteren sind dreißigtausend Antheile bis zum 31. Dezember 1900 und dreißigtausend Antheile bis zum 31. Dezember 1905 zu begeben.

Auf die Regelung findet der §. 38 des Gesetzes vom 22. Juni 1896 (Prospektzwang) keine Anwendung.

Die Antheile lauten auf Namen 1.

Die Antheilseigner haften perfonlich für die Verbindlichkeiten ber Reichsbank nicht.

§. 24.

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

- 1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von brei und einhalb Prozent bes Grundkapitals berechnet, sobann
- 2. von dem Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservesonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht der Betrag von 60 Millionen Mark erreicht hat,
- 3. von dem weiter verbleibenden Reste den Antheilseignern ein Biertel, der Reichskasse drei Biertel überwiesen.

Erreicht ber Reingewinn nicht volle brei und einhalb Prozent bes

Der § 23 hat die vorstehende Fassung durch Artikel I der Novelle zum Banksgeset vom 7. Juni 1899 erhalten. Das Grundkapital betrug dis dahin 120 Millionen Mark, eingeteilt in 40 000 Anteile zu 3000 Mark. Erst die Rovelle vom 7. Juni 1899 führte die Erhöhung auf 180 Millionen Mark ein. Der Artikel 8 der Rovelle bestimmt hierzu noch folgendes:

"Der Reichskanzler wird ermächtigt, die auf Grund des Artikels 1 bieses Gesetzes auszugebenden neuen Anteilscheine im Wege öffentlicher Zeichnung zu begeben.

Die höhe bes bei Regelung ber neuen Anteilscheine zu entrichtenden Aufsgelbes und die Fristen für die Einzahlung des Gegenwerts bestimmt der Reichskanzler."

In Ausführung biefer Bestimmungen wurden am 18. Ottober 1900 30000 neue Anteilscheine zum Preise von 135 % zur Zeichnung aufgelegt und bis zum Ende bes Jahres 1900 voll gezahlt. Seit dem 1. Januar 1901 beträgt daher das eingezahlte Grundkapital der Reichsbank 150000000 Mk. Ab 1. Januar 1906 wird nach § 23 die Höhe von 180000000 Mk. erreicht sein.

² Nach ber ersten Fassung des Gesets vom 14. März 1875 erhielten die Anteilseigner vorweg 4½ Prozent Dividende, danach wurden 20 Prozent des Reingewinns dem Reservesonds überwiesen, dis derselbe ein Viertel des Grundkapitals erreicht hatte. Ende 1891 war diese Grenze mit dem Betrage von 30000000 Mt erreicht — der dann verbleibende Rest wurde zur Hälste zwischen Reich und Anteilseigner geteilt, dis letztere 8 % Dividende erhalten hatten und der darüber hinaus verbleibende Rest siel zu ¼ an die Anteilseigner und zu ¾ an das Reich. Das Geset, betressend die Abänderung des Bankgesetzes vom 18. Dezember 1889 setze die ordentliche Dividende der Anteilseigner auf 3½ % herunter und ließ die Teilung zu ¼ und ¾ schon bez ginnen, wenn 6 % Dividende erreicht waren. Das Gesetz vom 7. Juni 1899 sührte die obenstehende, die Bezüge der Anteilseigner noch weiter schmälernde Vorschrift ein.

Grundkapitals, so ist bas Fehlende aus dem Refervefonds zu ers gänzen 1.

Das bei Begebung von Antheilsscheinen ber Reichsbank etwa zu gewinnenbe Aufgelb fließt bem Reservesonds zu.

Dividendenruckstände verjähren binnen vier Jahre, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§. 25.

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Kuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Borsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Sines dieser Mitglieder erenent der Kaiser, die drei anderen der Bundesrath.

Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal. In biesen Bersammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf

¹ Dieser Fall ift bisher nicht eingetreten. Die Bezüge ber Anteilseigner und bes Reichs haben fich vielmehr wie folgt entwickelt:

Jahrgang	Dividende :	der Anteilseigner in Mark	Gewinnantei in ⁰ /0	l des Ne ichs in Mark
1876	$6^{1/8}$	7 350 000	1,64	1 954 093
1877	6,29	7 548 000	1,79	2148092
1878	6,30	7560000	1,80	$2\ 156\ 250$
1879	5,00	6 000 000	0,51	609 647
1880	6,00	7 200 000	1,49	1792506
1881	$6^2/3$	8 000 000	2,17	2598590
1882	7,05	8 460 000	2,55	3 064 307
1883	6,25	7 500 000	1,75	2 104 199
1884	6,25	7 500 000	1,75	2096342
1885	6,24	7 488 000	1,74	2082871
1886	5,29	6348000	0,79	$948 \ 428$
1887	6,20	7 440 000	1,70	2 043 233
1888	5,40	6480000	0,90	1 081 867
1889	7,00	8 400 000	2,50	3 000 097
1890	8,81	10 572 000	5,92	7 104 463
1891	7, 55	9 060 000	7,17	8 601 544
1892	6,38	7 656 000	3,62	4 342 403
1893	7,53	9 036 000	7,11	8 538 297
1894	6,26	7 512 000	3 ,2 5	3903320
1895	5,88	7 056 000	2,38	2859717
1896	7,50	9 000 000	7,00	8406924
1897	7,92	9 504 000	8,25	9897623
1898	8 5 1	10 212 000	10,05	$12\ 058\ 459$
1899	10,4 8	$12\ 576\ 000$	15,94	19 133 534
1900	10,96	13 152 000	17,04	20824093

Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet und eine allgemeine Rechensichaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank ertheilt.

§. 26.

Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichsbank-Direktorium ausgeübt; in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen.

Der Reichskanzler leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§. 40). Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbank-Direktorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abanderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstruktionen.

§. 27.

Das Reichsbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Bräsibenten und ber erforberlichen Anzahl von Mitgliedern, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall ben Vorschriften und Weisungen bes Reichstanzlers Folge zu leisten.

Präsident und Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums werden auf den Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

§. 28.

Die Beamten ber Reichsbank haben die Rechte und Pflichten ber Reichsbeamten.

Ihre Besolbungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Reichs-bank. Der Besolbungs- und Pensions-Etat des Reichsbank-Direktoriums wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Sinvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesett.

Rein Beamter der Reichsbank darf Antheilscheine derselben besitzen.

§. 29.

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Jugi, Deutsches Gelb.

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzutheilen.

§. 30.

Die Antheilseigner üben die ihnen zustehende Betheiligung an der Berwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Zentralausschuß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

§. 31.

Der Zentralausschuß ist die ständige Vertretung der Antheilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Antheilseigner gewählt, welche auf ihren Namen lautende Antheilsicheine über einen Mindestbetrag von je neuntausend Mark besigen. Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen im Reichsgebiete und wenigstens neun Mitglieder und neun Stellvertreter in Berlin ihren Wohnsitz haben. Sin Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Zentralausschuß versammelt sich unter Vorsitz bes Präsidenten bes Reichsbank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demsselben aber auch außerordentlich berufen werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern; die Geschäftssamweisung wird festsehen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Sinderufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

§. 32.

Dem Zentralausschuß werben in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über die Diskonto-, Bechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Baarsonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Vertheilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und der außerordentlichen Kassenrevisionen, sowie die Anssichten und Vorschläge des Reichsbank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

Insbesondere ift der Zentralausschuß gutachtlich zu hören:

- a) über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Reichsbank-Direktorium aufgestellt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsehung überreicht, und demnächst den Antheilseignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgetheilt wird;
- b) über Abanderungen des Befoldungs- und Pensions-Etats (§. 28);
- c) über bie Besetzung erledigter Stellen im Reichsbant-Direktorium, mit Ausnahme ber Stelle bes Präsibenten, vor ber Beschluffassung bes Bundesraths (§. 27);
- d) über ben Höchstbetrag, bis zu welchem bie Fonds ber Bank zu Lombardbarlehen verwendet werden können.

Der Ankauf von Effekten für Rechnung ber Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralausschusses festgesest ist;

- e) über die Höhe des Diskontosates und des Lombard-Zinsfußes, sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Kreditertheilung;
- f) über Vereinbarungen mit anderen beutschen Banken (§. 19), sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu benselben zu beobachtenden Grundsätze.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Zentralausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§. 26) zur Kenntnisnahme mitzutheilen.

§. 33.

Die Mitglieder bes Bentralausschuffes beziehen teine Befolbung.

Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§. 39) verlet, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse bes Instituts gefährdet erscheint, so ist die Generalversammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen.

Ein Ausschußmitglied, welches in Konkurs geräth, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, oder eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (§. 31) verloren hat, wird für aussgeschieden erachtet.

§. 34.

Die fortlaufende spezielle Kontrole über die Verwaltung der Reichsbank üben drei, von dem Zentralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputirte des Zentralausschusses beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter. Die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

Die Deputirten sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen bes Reichsbank-Direktoriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

Sie sind ferner berechtigt und verpslichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des ReichsbanksDirektoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Porteseuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen, wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses Bericht.

Im Fall des §. 33 Absat 2 kann ein Deputirter bereits vor der Entscheidung der Generalversammlung durch den Zentralausschuß suspendirt werden.

§. 35.

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder beutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Bersammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 36.

Außerhalb bes Hauptsitzes der Bank sind an, vom Bundesrathe zu bestimmenden, größeren Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bankkommissarius stehen.

¹ Gegenwärtig giebt es beren 18, nämlich in Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Magbeburg, Hannover, Dortmund, Köln, Franksurt a. M., Bremen, Leipzig, Mannsheim, Straßburg i. E., München, Stuttgart, Hamburg, Danzig und Kiel.

Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinsreichende Zahl geeigneter Antheilseigner vorsindet, ein Bezirksausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskauzler aus den vom Bank-Kommissar und vom Zentralausschuß aufgestellten Borschlagslisten der am Six der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Antheilseigner ausgewählt werden. Dem Ausschuß werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sixungen die Uebersichten über die Geschäfte der Bankhauptstelle und die von der Zentralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgetheilt. Anträge und Vorschläge des Bezirksausschusses, welchen vom Vorstande der Bankhauptstelle nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von lexterem dem Reichskanzler mittelst Berichts eingereicht.

Eine fortlaufende spezielle Kontrole über den Geschäftsgang bei den Bankhauptstellen nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 34 üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, 2 bis 3 Beigeordnete, welche vom Bezirksausschuß aus seiner Mitte gewählt, oder, wo ein Bezirksausschuß nicht besteht, vom Reichskanzler nach Absat 2 ernannt werden.

§. 37.

Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbank-stellen), durch den Reichskanzler, sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichsbank-Direktorium.

§. 38.

Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gefetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbanks Direktoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpslichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbank-Direktoriums, beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht.

Gegen die Reichsbankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.

§. 39.

Sämmtliche bei ber Verwaltung ber Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete betheiligte Personen sind verpflichtet, über alle
einzelne Geschäfte ber Bank, besonders über die mit Privatpersonen und
über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu
beobachten. Die Deputirten des Zentralausschusses und deren Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind
hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittelst Handschlags an Sidesstatt
besonders zu verpflichten.

§. 40.

Das Statut ber Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehend in den §§. 12 bis 39 enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen.

Daffelbe muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

- 1. über die Form der Antheilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons;
- 2. über die bei Uebertragung oder Verpfändung von Antheilscheinen zu beachtenden Formen;
- 3. über die Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheils scheine, sowie über das Verfahren in Betreff abhanden gestommener Dividendenscheine und Talons;
- 4. über bie Grundfage, nach denen die Jahresbilang der Reichs= bank aufzunehmen ift;
- 5. über Termine und Modalitäten ber Erhebung ber Dividende;
- 6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und
 die Art der Ausübung des Stimmrechts der Antheilseigner;
 die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den
 Besitz von mehr als einem Antheilsscheine bedingt, noch dürsen
 mehr als dreihundert Stimmen in einer Hand vereinigt
 werden; wobei ein Antheilschein zu dreitausend Mark dem
 Rechte auf drei Stimmen und ein Antheilschein zu eintausend
 Mark dem Rechte auf eine Stimme entsprechen soll;
- 7. über die Modalitäten der Wahl des Zentralausschusses und der Deputirten desselben, der Bezirksausschüffe und der Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen;

- 8. über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
- 9. über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank (§. 41) ein= tretende Liquidation;
- 10. über die Form, in welcher die Mitwirkung der Antheilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitals herbeigeführt werden soll;
- 11. über die Boraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effekten für fremde Rechnung getauft oder verkauft werden bürfen

§. 41.

Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Unkündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichskanzler an das Reichsbank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

- a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder
- b) die sämmtlichen Antheile ber Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.

In beiben Fällen geht ber bilanzmäßige Reservesonds, soweit bersielbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen hälfte an die Antheilseigner, zur anderen hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absahes ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich.

Titel III.

Privat= Notenbanken.

§. 422.

Banken, welche sich bei Erlaß biefes Gefetes im Besitze ber Befugniß zur Notenausgabe befinden, burfen außerhalb besjenigen Staates, welcher

¹ Die nächste Frift läuft bis jum 31. Dezember 1909, so baß an biesem Tage bas Brivilegium ber Reichsbank jum 1. Januar 1911 gekündigt werden kann.

² Die §§. 42 und 43 laffen die wohlerworbenen Rechte der von früher her bestehenden Notenbanken an sich unberührt, sie nehmen denselben aber einen großen Teil ihrer praktischen Bedeutung dadurch, daß sie diesen Banken den Betrieb von

ihnen diese Befugniß ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weber betreiben, noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen.

§. 43.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß bieses Gesetes im Bessitze ber Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher berselben biese Befugniß ertheilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergelb oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 44.

Die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Boraussetzungen erfüllen:

1. Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im §. 13 unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven, anlegen.

Bezüglich bes Darlehnsgeschäfts ist ber Bank eine Frist bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den Bestimmungen bes §. 13 Nr. 3 zu konformiren hat.

Sie hat jeweilig ben Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt ober zinsbare Darlehne gewährt.

2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maß von $4^{1/2}$ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Ansammlung eines

Bankgeschäften burch Zweiganstalten und Agenten u. s. w. außerhalb des betreffenden Bundesstaates untersagen und zugleich die Umlaufssähigkeit der Noten solcher Banken beschränken. Dagegen wird denjenigen Banken, die sich den Borschriften der §§ 44 und 45 unterwerfen, die Befreiung von jenen Beschränkungen in Aussicht gestellt. Diese Bestimmungen hatten zur Folge, daß gleich bei Erlaß des Bankgesetes 13 private Notenbanken auf ihr Recht der Notenausgabe verzichteten, denen dann später noch andere nachfolgten. Bon den jett noch bestehenden 6 Notenbanken haben sich alle, mit Ausnahme der Braunschweiger Bank, den Borschriften der §§ 44 ff. unterworfen. Die Braunschweiger Bank unterliegt daher den beschränkenden Vorschriften der §§ 42 und 43 und ihre Noten dürsen außerhalb Braunschweigs zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Refervefonds zurück, als ber lettere nicht ein Biertheil bes Grundkapitals beträgt.

- 3. Die Bank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenschenen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund sein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.
- 4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl ber Genehmigung bes Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Gelb einzulösen.

Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.

- 5. Die Bank verpflichtet sich, alle beutschen Banknoten, beren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Size, sowie bei benjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern ihren Siz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspslicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürsen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.
- 6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aushebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.
- 7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den in §. 41 bezeichneten Terminen durch Befchluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit ein-

jähriger Kündigungsfrist aufgehoben werben könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

Von Seiten bes Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzt zuwidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1 bis 7 bezeichneten Boraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb des im §. 42 bezeichneten Gebietes
auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 2 bezeichneten Boraussetzung entbunden und erlangen mit der Gestattung des Umlaufsihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Besugniß, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankseschäfte zu betreiben. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch die Bestimmungen unter 1 ausgeschlossenen Formen der Areditertheilung, in deren Ausübung dieselben sich disher besunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürsnissezeitweilig oder widerrusslich auch ferner zu gestatten und die hierfür etwa nothwendigen Bedingungen sestzusehen.

§. 45.

Banken, welche von den Bestimmungen im §. 44 zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

- 1. daß ihre Statuten den durch den §. 44 aufgestellten Borausfetzungen entsprechen;
- 2. daß die erforderliche Ginlösungsstelle eingerichtet ist.

Sobalb dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichs-Gesethlatt zu veröffentlichende Bekanntmachung, in welcher:

1. die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 ober des §. 43 dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt,

2. die Stelle, an welcher die Noten der Bank eingelöst werben, bezeichnet wirb.

§. 46.

Kann die Dauer einer bereits erworbenen Besugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den Bestimmungen im §. 44 unter 1 und 3 bis 7 unter-worfen hat.

§ 2.

Der Bunbesrat wird benjenigen Privatnotenbanken gegenüber, auf welche die beschränkenden Bestimmungen des § 43 des Bankgesetzes keine Anwendung sinden, von dem vorbehaltenen Kündigungsrechte behus Aushebung der Besugnis zur Ausgabe von Banknoten zum 1. Januar 1901 Gebrauch machen, wenn diese Banken sich nicht bis zum 1. Dezember 1899 verpslichten, vom 1. Januar 1901 ab

- 1. nicht unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsate der Reichsbank zu diskontiren, sobald dieser Sat 4 % erreicht ober überschreitet,
 - unb
- 2. im übrigen nicht um mehr als einviertel Prozent unter bem gemäß § 15 bes Bankgesets öffentlich bekannt gemachten Prozentsate ber Reichsbank zu biskontiren, oder falls die Reichsbank selbst einem geringeren Sate distontirt, nicht um mehr als einachtel Prozent unter diesem Sate.

§ 3.

Handelt eine Privatnotenbank ben nach § 2 eingegangenen Verpflichtungen entsgegen, so wird die Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe gemäß § 50 ff. bes Bankgesebs durch gerichtliches Urteil ausgesprochen.

Mitglieder des Vorstandes, Vorsteher einer Zweiganstalt, sonstige Ansgestellte oder Agenten einer solchen Bank, welche für Rechnung der Bank der von ihr eingegangenen Verpflichtung entgegen, unter dem nach § 2 zuslässigen Prozentsate diskontiren, werden mit Geldstrase bis zu fünstausend Mark bestraft.

Der Zweck dieser Bestimmungen ist der, den Privatnotenbanken ein Durchkreuzen der Diskontpolitik der Reichsbank nach Möglichkeit zu erschweren und in dem Falle ganz unmöglich zu machen, wenn letztere zu 4 % oder höher diskontiert. Die noch bestehenden Privatnotenbanken, mit Ausnahme der Braunschweiger Bank, erklärten sämtlich, sich diesen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1901 ab unterwersen zu wollen. Doch verzichtete späterhin die Franksurter Bank auf ihr Notenrecht. Auch bei der Badischen Bank wurde die Ausgabe des Notenrechts erwogen, ein dahingehender Beschluß aber bisher nicht gefaßt.

¹ hierzu bestimmt ber Art. 7 bes Gesetes vom 7. Juni 1899:

Statutarische Bestimmungen, burch welche die Dauer einer Bank ober der berselben ertheilten Befugniß zur Notenausgabe von der uns veränderten Fortdauer des Notenprivilegiums der Preußischen Bank abshängig gemacht ist, treten außer Kraft.

§. 47.

Jebe Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Besugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, so lange der Bank diese Besugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths, sosern sie das Grundkapital, den Reservesonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Besugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande hat. Landesgesetzliche Lorschriften und Konzessionssbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebs des Diskontos, des Lombards, des Effektens und des Depositengeschäfts Beschränkungen unterworsen ist, welche das gegenwärtige Geset nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen.

Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch die betheiligte Landesregierung beantragt und muß verssagt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des §. 44 Gebrauch macht.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Besugniß einer anderen Bank zu ertheilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des §. 44 unterwirft.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassensbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Geset oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten, oder die Boraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochens und Jahresübersichten (§. 8), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. 10) der wirklichen Sachslage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 49.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

- 1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ift,
- 2. burch Bergicht,
- 3. im Falle des Konkurses burch Eröffnung des Verfahrens gegen bie Bank.
- 4. durch Entziehung fraft richterlichen Urtheils.
- 5. durch Verfügung ber Landesregierung nach Maßgabe ber Statuten ober Privilegien.

§. 50.

Die Entziehung ber Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage bes Reichskanzlers ober ber Regierung bes Bunbesstaates, in welchem die Bank ihren Sit hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:

- 1. wenn die Vorschriften ber Statuten, bes Privilegiums ober bes gegenwärtigen Gesetzes' über die Deckung für die umlaufenden Noten verlett worden sind ober der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium ober Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
- 2. wenn die Bank vor Erlaß der in §. 45 erwähnten Bekanntsmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch §. 42 ihr ansgewiesenen Gebiets die in §. 42 ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder außerhalb des durch §. 43 ihr angewiesenen Gebiets ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt;
- 3. wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt
 - a) an ihrem Site am Tage ber Präsentation,
 - b) an ihrer Einlösungsstelle (§. 44 Nr. 4) bis zum Ablaufe bes auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,
 - c) an sonstigen burch die Statuten bestimmten Einlösungsftellen bis zum Ablaufe bes britten. Tages nach dem Tage ber Präsentation;
- 4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat 1.

Die Klage ist im orbentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne ber Reichs- und Landesgesetze als Handelssache.

In dem Urtheile ift zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Roten auszusprechen.

¹ Der Berluft bes Notenrechts wird ferner im Falle bes Artikel 7 § 3 bes Ges setze vom 7. Juni 1899 ausgesprochen. Bergl. S. 152 und Anm. 1 S. 139.

§. 51.

Das Urtheil ist erst nach Eintritt ber Rechtskraft vollstreckbar. Die Bollstreckung wird auf Antrag durch das Prozeßgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

Sofern nicht ber Konkurs über bie Bank ausgebrochen ist, setzt bas Gericht einen Kurator ein, welcher die Einziehung der Noten zu übermachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Berppslichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist.

Eingehende Noten find von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sige ber Bank gelegene Kaffe abzuliefern.

§. 52.

Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§. 50) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieserten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieserten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letten vom Bundesrathe für die Einlösung festsgeseten Frist zurückgezahlt.

§. 53.

Die an die Kasse abgelieferten Noten (§. 51 und §. 52) werden in Gegenwart des Kurators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Kurators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist besugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der der Kasse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§. 54.

Für diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten uns verzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergelb gelten infolange, als sie von der Befugniß, Papiers

gelb in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§. 2 bis einschließlich 6, dann des §. 43 und des §. 47 Absatz 1 dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Besugniß zur Ausgabe von Papier= geld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§. 55.

Wer unbefugt Banknoten ober sonstige auf ben Inhaber lautenbe unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt, wird mit einer Gelbstrafe bestraft, welche bem Zehnsachen bes Betrages ber von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, minbestens aber fünftausend Mark beträgt.

§. 56.

Mit Gelbstrafe bis zu einhundertfünzig Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung des §. 43 zuwider, Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb des jenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

§. 57.

Mit Gelbstrase von fünfzig Mark bis zu fünstausend Mark wird bestrast, wer der Verbotsbestimmung in §. 11 zuwider, ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten,
welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung
von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Berwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldsftrafe Gefängniß bis zu einem Jahre ein. Der Bersuch ist strafbar.

§. 58.

Mit Gelbstrafe bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im §. 42 zuwider, für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank,

welche den Bestimmungen des §. 7 entgegenhandeln, ober welche dem Berbote des §. 42 zuwider

- a) Zweiganstalten ober Agenturen bestellen, ober
- b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäufern betheiligen.

§. 59.

Die Mitglieder bes Vorstandes einer Bank werden:

- 1. wenn sie in ben burch bie Bestimmungen bes §. 8 vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich ben Stand ber Verhältnisse ber Bank unwahr barstellen ober verschleiern, mit Gefängniß bis zu brei Monaten bestraft;
- 2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im §. 10 vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Gelbstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber fünshundert Mark beträgt;
- 3. wenn die Bank mehr Noten ausgiebt, als sie auszugeben besugt ist, mit einer Gelbstrafe bestraft, welche dem Zehnsachen des zwiel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3. trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Korporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben, als die Korporation auszugeben befugt ist.

Titel V.

Schlußbestimmungen.

§. 60.

Die §§. 6, 42 und 43, sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafsbestimmungen in den §§. 56 und 58 gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 61.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit ber Königlich preußischen Regierung wegen Abtretung ber Preußischen Bank an bas Reich auf folgenden Grundlagen einen Bertrag abzuschließen:

- 1. Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschußkapitals von 1,906,800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservesonds die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Verpslichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den nachstehend Jiffer 2 dis 6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.
- 2. Preußen empfängt für Abtretung ber Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus ben Mitteln ber Reichsbank zu beden ist.
- 3. Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.
- 4. Die Reichsbank hat benjenigen Antheilseignern, welche nach den Beftimmungen der §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preuß. Gesetz-Sammlung S. 435) die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Antheils an dem Reservefonds der Preußischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.
- 5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von sechszehn Millionen fünshundertachtundneunzigtausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlich 1925 jährlich 621,910 Thaler in halbjährlichen Raten zu zahlen. Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpslichtung eintritt, die Rente bis zu dem eben gedachten Zeitpunkte der preußischen Staatskasse unverkürzt zusließe.
- 6. Gine Auseinandersetzung zwischen Preußen und ber Reichsbank wegen der Grundstücke ber Preußischen Bank bleibt vorbehalten.

§. 62.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. diejenigen Antheilsscheine der Reichsbank zu begeben, welche nicht nach §. 61 Nr. 3 gegen Antheilsscheine der Preußischen Bank umzutauschen sind,

2. auf Höhe ber nicht begebenen Antheilsscheine zur Beschaffung bes nach §. 23 erforderlichen Grundkapitals ber Reichsbank verzinsliche, spätestens am 1. Mai 1876 fällig werdende Schatzanweisungen auszugeben.

§. 63.

Die Ausfertigung der Schahanweisungen (§. 62 Nr. 2) wird der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Den Zinsssah bestimmt der Reichskanzler. Bis zum 1. Mai 1876 kann, nach Ansordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schahanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesehten Schahanweisungen aussagegeben werden.

§. 64.

Die zur Verzinsung und Sinlösung der Schahanweisungen erforders lichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 65.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen ber Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen 30 Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

8, 66,

Die Bestimmungen des Handelsgesethuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beisgebrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, ben 14. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.** Fürst v. Bismarc.

Unlage zum §. 9.

Lau= fende Nr.	Bezeichnung ber Bank	Ungebeckter Notenumlauf Mark.
1.	Reichsbank	250,000,000
2.	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1,222,000
3.	Städtische Bank in Breglau	1,283,000
4.	Bank bes Berliner Kassenvereins	963,000
5.	Rölnische Bank	1,251,000
6.	Kölnische Bank	1,173,000
7.	Danziger Privat-Aktienbank	1,272,000
8.	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Pofen	1,206,000
9.	Rommunalständische Bank für die preußische Ober-	
	lausit (Görlit)	1,307,000
10.	Hannoversche Bank	6,000,000
11.	Landgräflich heffische konzessionirte Landesbank	159,000
12.	Frankfurter Bank	10,000,000
13.	Bayerische Banken	32,000,000
14.	Sächsische Bank zu Dresden	16,771,000
15.	Leipziger Bant	5,348,000
16.	Leipziger Kassenverein	1,440,000
17.	Chemniger Stadtbank	441,000
18.	Württembergische Notenbank	10,000,000
19.	Babische Bank	10,000,000
20.	Bank für Süddeutschland	10,000,000
21.	Rostocker Bank	1,155,000
22.	Weimarsche Bank	1,971,000
23.	Oldenburgische Landesbank	1,881,000
24.	Braunschweigische Bank	2,829,000
25.	Mittelbeutsche Kreditbank in Meiningen	3,187,000
26.	Privatbank zu Gotha	1,344,000
27.	Anhalt-Deffauische Landesbank	935,000
28.	Thüringische Bank (Sondershausen)	1,658,000
29.	Geraer Bank	1,651,000
30.	Niederfächsische Bank (Bückeburg)	594,000
31.	Lübecker Privatbank	500,000
32.	Rommerzbank in Lübeck	
33.	Bremer Bank	4,500,000
	Zusammen	385,000,000
	I	10*

D. Geseth, betreffend die Abänderung des Bankgesethes vom 14. März 1875. Bom 18. Dezember 1889. (Reichsgesethlatt Nr. 26 S. 201.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artifel 11.

Der § 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzli.

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

- 1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von drei und einhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
- 2. von dem Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, solange berfelbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,
- 3. ber alsbann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheils= eigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesammtbividende der Antheilseigner nicht sechs Prozent über= steigt. Bon dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheils= eigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht ber Reingewinn nicht volle brei und einhalb Prozent bes Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservesonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Antheilsscheinen ber Reichsbank etwa zu gewinnenbe Aufgelb fließt bem Reservesonds zu.

Dividendenruckstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Källigkeit an gerechnet, zum Vortheil ber Bank.

Artifel 2.

Dieses Geset tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unferer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beisgebrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, ben 18. Dezember 1889.

(L. S.) Wilhelm. von Boetticher.

¹ Mittlerweile durch Geset vom 7. Juni 1899 f. S. 149 wieder aufgehoben. Bergl. auch Anm. 2 S. 127.

E. Geset, betreffend bie Abanderung bes Bankgesetzes vom 14. Marg 1875. Bom 7. Juni 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artifel 11.

Der §. 23 bes Bankgesetes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesethl. S. 177) wird durch folgende Bestimmung ersett:

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundertunds achtzig Millionen Mark, getheilt in vierzigtausend Antheile von je breitausend und sechzigtausend Antheile von je eintausend Mark.

Von letteren sind dreißigtausend Antheile bis zum 31. Dezember 1900 und dreißigtausend Antheile bis zum 31. Dezember 1905 zu begeben. Auf die Begebung sindet der §. 38 des Gesetzes vom 22. Juni 1896 (Prospektzwang) keine Anwendung.

Die Antheile lauten auf Namen.

Die Antheilseigner haften perfönlich für die Verbindlichkeiten ber Reichsbank nicht.

Artifel 22.

Der §. 24 bes Bankgesetzes erhält unter Aushebung bes Artikels 1 bes Gesetzes vom 18. Dezember 1889 (Reichs-Gesetzl. S. 201), nachstehende Fassung:

Aus bem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne ber Reichsbank wird:

- 1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von breiundeinhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
- 2. von dem Mehrbetrag eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservesonds zugeschrieben, solange derselbe nicht den Betrag von sechzig Millionen Mark erreicht hat,
- 3. von dem weiter verbleibenden Reste den Antheilseignern ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überwiesen.

Erreicht ber Reingewinn nicht volle breiundeinhalb Prozent bes Grundkapitals, fo ift bas Fehlende aus bem Refervefonds zu ergänzen.

¹ Bgl. Anm. 1 S. 127.

² Ngl. Anm. 2 S. 127.

Das bei Begebung von Antheilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgelb fließt dem Reservesonds zu.

Dividendenrudstände verjähren binnen vier Jahren von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile ber Bank.

Artifel 31.

Im §. 31 wird ber britte Sat von "Die Mitglieder" bis "gewählt" burch folgende Bestimmung ersett:

Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalsversammlung aus der Zahl derjenigen Antheilseigner gewählt, welche auf ihren Namen lautende Antheilsscheine über einen Mindestbetrag von je neuntausend Mark besitzen.

Artifel 42.

- §. 40 Ziffer 6 wird burch folgende Bestimmung ersett:
 - 6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die
 Art der Ausübung des Stimmrechts der Antheilseigner; die
 Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz
 von mehr als einem Antheilsscheine bedingt, noch dürsen mehr
 als dreihundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden, wobei
 ein Antheilsschein zu dreitausend Wark dem Rechte auf drei
 Stimmen und ein Antheilsschein zu eintausend Wark dem
 Rechte auf eine Stimme entsprechen soll.

Artifel 58.

Der nach Maßgabe ber Anlage zum §. 9 bes Bankgesetzs ber Reichsbank zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs, einschließlich der ihr inzwischen zugewachsenen Antheile der unter Nr. 2 bis 11, 15 bis 17, 21 bis 23 und 25 bis 33 bezeichneten Banken wird auf vierhundertundsfünfzig Millionen Mark festgesetzt, unter gleichzeitiger Erhöhung des Gesammtbetrags auf fünfhundertundvierzig Millionen sechshundertstausend Mark.

¹ Bergl. S. 130.

² Bergl. S. 134.

³ Bergl. Anm. 4 S. 120.

Artifel 61.

Dem §. 13 bes Bankgesetzes Ziffer 3 wird unter b nach ben Worten "des Kurswerthes"; folgender Sat beigefügt:

biesen Pfandbriefen stehen gleich andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der bezeichneten Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehnen ausgestellt werden, die an inländische kommunale Korporationen oder gegen Uebernahme der Garantie durch eine solche Korporation gewährt sind.

Artifel 7.

§. 1 ².

Die Reichsbank darf vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem von ihr gemäß §. 15 des Bankgesetzes jeweilig öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontiren, sobald dieser Sat 4 Prozent erreicht oder überschreitet.

Wenn die Reichsbank zu einem geringeren als dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontirt, so hat sie diesen Sat im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Der Bundesrath wird benjenigen Privatnotenbanken gegenüber, auf welche die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 des Bankgesetze keine Anwendung sinden, von dem vorbehaltenen Kündigungsrechte behufs Aufshebung der Besugniß zur Ausgabe von Banknoten zum 1. Januar 1901 Gebrauch machen, wenn diese Banken sich nicht dis zum 1. Dezember 1899 verpflichten, vom 1. Januar 1901 ab

- 1. nicht unter dem gemäß §. 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsate der Reichsbank zu diskontiren, sobald dieser Sat vier Prozent erreicht oder überschreitet, und
- 2. im Uebrigen nicht um mehr als einviertel Prozent unter bem gemäß §. 15 bes Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze ber Neichsbank zu diskontiren, oder falls die Neichsbank seinem seringeren Satze diskontirt, nicht um mehr als einachtel Prozent unter diesem Satze.

¹ Bergl. S. 123.

² Veral. Anm. 3 S. 124.

³ Vergl. Anm. 1 S. 135.

§. 3.

Handelt eine Privatnotenbank der nach §. 2 eingegangenen Berspslichtung entgegen, so wird die Entziehung der Befugniß zur Notensausgabe gemäß §. 50 ff. des Bankgesetzes durch gerichtliches Urtheil außzgesprochen.

Mitglieder des Vorstandes, Vorsteher einer Zweiganstalt, sonstige Angestellte ober Agenten einer solchen Bank, welche für Rechnung der Bank der von ihr eingegangenen Verpflichtung entgegen, unter dem nach §. 2 zulässigen Prozentsate diskontiren, werden mit Gelbstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Artifel 81.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die auf Grund des Artikels 1 biefes Gesetzes auszugebenden neuen Antheilsscheine im Wege öffentlicher Zeichnung zu begeben.

Die Sohe bes bei Begebung ber neuen Antheilsscheine zu enterichtenden Aufgelbes und die Fristen für die Sinzahlung des Gegenwerths bestimmt der Reichskanzler.

Artifel 92.

§. 1.

Die Reichsbank zahlt am 1. Januar 1901 an die Reichskasse einen Betrag, welcher bem Nennwerthe ber bann noch im Umlaufe befindlichen Noten ber vormaligen Preußischen Bank entspricht.

§. 2.

Das Reich erstattet ber Reichsbank biejenigen Beträge, zu welchen sie vom 1. Januar 1901 ab Noten ber im §. 1 bezeichneten Art einlöst ober in Zahlung nimmt ober mit welchen sie für dieselben nach §. 4 des Bankgesetzes Ersat leistet.

¹ Bergl. Anm. 1 S. 127.

² Die Noten der ehemaligen Preußischen Bank wurden bei Umwandlung dieser in die Reichsbank von letzterer übernommen. Der Gesamtwert der noch nicht einzgelösten Noten betrug zu Ende des Jahres 1900 2587490 Mark. Da anzunehmen ift, daß der größere Teil dieser Noten nicht mehr besteht, so will das Gesetz den hieraus sich ergebenden Gewinn dem Reich zusühren. Die Reichsbank zahlt daher den gesamten Nennwert der Noten an das Reich, bleibt aber verpflichtet, die doch etwa noch auftauchenden Noten einzulösen. Die hierfür verauslagten Beträge werden ihr vom Reiche ersetz. In die Übersichten über den Notenumlauf der Bank werden diese Noten seit dem 1. Januar 1901 nicht mehr einbezogen.

§. 3.

Vom 1. Januar 1901 ab werben die Noten ber vormaligen Preußischen Bank bei Feststellung des Notenumlaufs der Reichsbank gemäß §§. 8, 9, 10 und 17 des Bankgesets außer Ansat gelassen.

Artifel 10.

Die Artikel 1, 2, 5 und 6 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1901 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beisgebrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 7. Juni 1899.

(L. S.) Wilhelm. Graf von Pofadowsky.

F. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesets vom 14. März 1875. Bom 29. Dezember 1875. (Reichsgesethlatt Nr. 35 S. 390.)

Nachdem die unten benannten Privatnotenbanken die in §. 45 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzell. S. 177) vorgesehenen Nachweise erbracht haben, werden hierdurch die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes zu Gunsten folgender Banken:

- 1. der Colnischen Privatbank,
- 2. der Danziger Privat-Aftienbank,
- 3. der Provinzial-Aftienbank bes Großherzogthums Pofen,
- 4. der Kommerzbank in Lübeck,
- 5. der Bremer Bank,

und die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 des Bankgesetzes zu Gunften folgender Banken 1 :

- 6. der Frankfurter Bank,
- 7. ber Bayerischen Notenbank*,
- 8. ber Sächsischen Bank zu Dresden*,
- 9. der Württembergischen Notenbank*,
- 10. der Badischen Bank*,
- 11. der Bank für Süddeutschland zu Darmstadt* als nicht anwendbar erklärt.

¹ Nur die mit * bezeichneten Banken find jest noch im Befite bes Notenrechts.

Die Noten der vorbezeichneten Banken werden an den aus der Anslage ersichtlichen Stellen eingelöst werden.

Die Prüfung der von einigen anderen Privat-Notenbanken zufolge des §. 45 a. a. D. vorgelegten Nachweise ist noch nicht abgeschlossen.

Berlin, ben 29. Dezember 1875.

Der Reichstanzler. v. Bismarc.

Unlage.

Es werden eingelöst

die Noten	in Berlin:
1. der Danziger Privat-Aktienbank, 2. der Provinzial-Aktienbank in Posen,	bei der "Deutschen Bank",
3. der Sächsischen Bank zu Dresden*,	bei dem Bankhaufe F. Mart. Magnus,
4. der Kommerzbank in Lübeck	bei dem Bankhause Bein & Co.,
5. der Bremer Bank	bei der "Deutschen Bank";
die Noten 6. der Cölnischen Privatbank,	in Frankfurt a. M.:
7. ber Frankfurter Bank,	
8. ber Bayerischen Notenbank*,	bei der "Frankfurter Bank",
9. der Württembergischen Notenbank*,	
10. der Badischen Bank*,	•
11. ber Bank für Sübbeutschland* .	bei ber Filiale ber Darmstädter "Bank für Handel und In- dustrie".

G. Zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Banksgeses vom 14. März 1875. Bom 7. Januar 1876. (Reichsgesethl. Nr. 1 S. 2.)

Nachdem die unten benannten Privat-Notenbanken die in §. 45 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzel. S. 177) vorgesehenen Nachweise erbracht haben, werden hierdurch die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 des Bankgesetz zu Gunsten folgender Banken:

- 12. ber Stäbtischen Bank in Breglau,
- 13. der Magdeburger Privatbank,
- 14. ber Hannoverschen Bank,
- 15. bes Leipziger Raffenvereins,
- 16. ber Chemniter Stadtbank

als nicht anwendbar erklärt.

Die Noten der vorbezeichneten Banken werden bei den aus der Un= lage ersichtlichen Stellen eingelöft werden.

Andere, als die vorbezeichneten und die in der Bekanntmachung vom 29. vorigen Monats und Jahres (Reichs-Gefethl. S. 390) genannten Banken haben die in §. 45 des Bankgesetzes vorgesehenen Nachweise nicht erbracht.

Berlin, ben 7. Januar 1876.

Der Reichskangler. n. Rismarck.

Anlage.

Es werben eingelöft

die Noten

in Berlin

- 12. ber Städtischen Bank in Breslau bei dem Bankhause Jakob Landau,
- 13. der Magdeburger Privatbank,
- 14. der Hannoverschen Bank,

bei ber "Deutschen Bant",

- 15. bes Leipziger Raffenvereins,

16. der Chemniger Stadtbank . . bei dem Bankhause Platho & Wolff.

- H. Bekanntmachung, betreffend bie Ginlofung ber Banknoten ber Gachfischen Bank. Bom 3. September 1879. (Reichsgesethlatt Ar. 32 S. 286.)
- Die Banknoten ber Sächsischen Bank zu Dresden werden in Berlin vom 1. September b. J. ab bei bem Bankhaufe S. Bleichröber eingelöft.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1875 (Reichs-Gefethl. S. 390) hiermit zur öffentlichen Renntniß gebracht.

Berlin, ben 3. September 1879.

Der Stellvertreter des Reichskanglers. Otto Graf zu Stolberg.

I. Statut der Reichsbant. Bom 21. Mai 1875.

(Reichsgesehlatt Nr. 18 S. 203) mit ben Anberungen ber Berordnung vom 3. September 1900. (Reichsgesehblatt Nr. 38 S. 793.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

erlaffen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzl. S. 177) im Einvernehmen mit dem Bundesrath im Namen des Deutschen Reichs nachstehendes

Statut der Reichsbank.

§. 1.

Die Reichsbank tritt am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Mit demfelben Tage gehen alle Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, welche mit Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksfamkeit einstellt, nach Maßgabe des zwischen dem Reiche und Preußen unterm 17./18. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrages, auf die Reichsbank über.

¹ Der § 40 bes Bankgesets bestimmt, daß das Statut der Reichsbank nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 bis 39 vom Kaiser im Sinvernehmen mit dem Bundesrat erlassen wird. Nachdem durch die Novelle zum Bankgeset vom 7. Juni 1899 das Bankgeset selbst in wesentlichen Punkten geändert worden war, mußte auch das Statut der Reichsbank entsprechend geändert werden. Das ist geschehen durch die Berordnung vom 3. September 1900 (Reichsgesethl. Nr. 38 S. 793), die für die §§ 2, 3, 8, 15, 16 und 17 des Statuts eine neue Fassung sessen. In der neuen Fassung wiedergegeben.

² Die Bekanntmachung bes Reichskanzlers vom 16. Dezember 1875 (Centralblatt S. 787) bestimmt hierzu folgendes:

[&]quot;Rach § 1 bes Statuts ber Reichsbank vom 21. Mai b. Ihrs. (Reichsgesesthl. S. 203) tritt die Reichsbank am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit und gehen mit bemselben Tage alle Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, welche mit Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maßgabe des zwischen dem Reiche und Preußen unter dem 17./18. Mai d. Ihrs. abgeschlossenen Vertrage (Reichsgesethlatt S. 215), auf die Reichssbank über.

Es find baher vom 1. Januar 1876 an insbesondere auch die seither von der Preußischen Bank unter der Unterschrift des Königlich preußischen Hauptsbankbirektoriums — und zwar sowohl die in Thalerwährung, als die in Reichswährung — ausgestellten Banknoten in allen rechtlichen Beziehungen als Noten der Reichsbank zu betrachten."

§. 2.

Das Grundkapital der Reichsbank von 180 Millionen Mark ist nach Maßgabe des Bankgesetzes vom 14. März 1875 in Höhe von 120 Millionen Mark durch das Einschußkapital derjenigen Antheilseigner der Preußischen Bank, welche innerhalb der von dem Reichskanzler bestimmten Frist den Umstausch ihrer Antheilsscheine gegen Antheilsscheine der Reichsbank verlangt haben und durch die auf die neuen Vankantheilsscheine über 3000 Mark bis zu deren Nennbetrage geleisteten baren Einzahlungen gebildet worden.

In Höhe ber nach Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 (Reichs-Gesetzl. S. 311) hinzutretenden 60 Millionen Mark wird basselbe durch die baaren Einzahlungen gebildet, welche auf die bis zum 31. Dezember 1900 und die bis zum 31. Dezember 1905 zu begebenden je 30000 Bankantheilsscheine über 1000 Mark bis zu deren Rennbetrag zu leisten sind.

Bevor eine weitere Erhöhung des Grundfapitals durch Reichsgesetztestellt wird, hat, nachdem der Zentralausschuß gehört worden, die Generalversammlung über das Bedürfniß und das Maß der Erhöhung sowie über die folgeweise etwa erforderliche anderweite Regelung des Theilnahmeverhältnisses am Gewinne der Reichsbank (Bankgesetz). 24) Beschluß zu fassen.

§. 3.

Die Reichsbankantheile sind untheilbar und vorbehaltlich ber Bestimmungen im §. 41 bes Bankgesetzes unkündbar. Sie werden mit Angabe der Sigenthümer nach Namen, Stand und Wohnort in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen. Ueber jeden Antheil wird ein Antheilsschein nach den beiliegenden Formularen ausgesertigt. Mit dem Antheilsschein erhält der Sigenthümer zugleich die Dividendenscheine für die nächsten fünf Jahre und einen Talon zur Abhedung neuer Dividendenscheine nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums. Die Dividendenscheine und Talons lauten auf den Inhaber und sind nach den beiliegenden Kormularen auszusertigen.

§. 4.

Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines bei der Reichsbank anzumelden und in den Stammbüchern, sowie auf dem Antheilsscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zu ber Reichsbank wird nur berjenige als Antheils= eigner angesehen, welcher als solcher in ben Stammbüchern eingetragen ift. Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 5.

Die Uebertragung der Bankantheile kann durch Indossament erfolgen. In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Wechselordnung zur Anwendung.

§. 6.

Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung bes Antheilsscheines und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden; auf Grund dieser Anmeldung ist die Verpfändung in den Stammbüchern und auf dem Antheilsscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur berjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ift.

Bur Prüfung ber Schtheit und ber Nechtsgültigkeit ber Erklärung ist bie Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Eigenthümer kann ohne Zustimmung bes Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetze keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und diesem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Die Löschung bes Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung bes Antheilsscheines und beglaubigter Ginwilligung bes Pfandgläubigers.

§. 7.

Die für die Vermerkung von Uebertragungen oder von Verpfändungen der Bankantheile zu entrichtende Gebühr bestimmt das Reichsbanks Direktorium nach Anhörung des Zentralausschusses.

§. 8.

Verlorene oder vernichtete Antheilsscheine können im Wege des Aufsgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Hierbei finden die Vorsichriften des §. 799 Abs. 2 und §. 800 des Bürgerlichen Gesethuchs, sowie die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde mit folgenden Maßsgaben Anwendung.

Ausschließlich zuständig für das Aufgebotsverfahren ist dasjenige Amtsgericht, in bessen Bezirke das Reichsbank-Direktorium seinen Sig hat. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils muß unbeschadet der Vorschriften der §§. 1009 und 1017 der Civilprozeßordnung auch durch einmalige Einrückung in diejenigen Zeitungen erfolgen, welche vom Reichskanzler für die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils dei Kraftloserklärung von Reichsschuldverschreibungen bestimmt sind.

Das Reichsbank-Direktorium hat jährlich amtliche Listen der im absgelaufenen Jahre für kraftlos erklärten iBankantheilsscheine durch die vorstehend bezeichneten Blätter, sowie durch Aushang auf den Börsen zu Berlin, Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M. und München zu versöffentlichen.

Ein vor dem 1. Januar 1901 anhängiges gerichtliches Aufgebotssversahren zum Zwecke der Kraftloserklärung eines Antheilsscheines ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§. 9.

Wegen der abhanden gekommenen oder vernichteten Dividendensschiene und Talons ist ein Mortisikationsversahren nicht zulässig, und ebensowenig ist die Reichsbank verpflichtet, bei Nachweis des Verlustes neue Dividendenscheine und Talons auszugeden oder den entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. Ist jedoch der Verlust eines Dividendenscheines dem Reichsbank-Direktorium innerhalb der Verjährungsfrisk (§. 24 des Vankgesetes) angezeigt, so ist dasselbe befugt, den Vetrag nach Ablauf jener Frist dem Anzeigenden zahlen zu lassen, wenn der Dividendenschein nicht inzwischen präsentirt und eingelöst ist. Ist von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilsscheines die Einlieferung des Talons.

§. 10.

Der Ankauf von Effekten für fremde Nechnung darf erst erfolgen, nachdem die dazu erforderlichen Gelder bei der Bank wirklich keingegangen oder lombardmäßig (§. 13 Ziff. 3 des Bankgesetes) sichergestellt sind. Ebenso muß bei Verkaufsaufträgen der Eingang der Effekten abgewartet werden.

Soll ber Ankauf ober Verkauf von Effekten für Rechnung einer öffentlichen Behörde erfolgen, so kann die Erklärung, daß die Gelber oder Effekten zur Verfügung der Bank stehen, für genügend erachtet werden.

§. 11.

Der Reichsbank liegt ob, das Reichsguthaben (§. 22 des Bankgesets) unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs ansgenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.

§. 12.

Der Werth der von der Preußischen Bank übernommenen Grundstücke ist in die für den 1. Januar 1875 aufzustellende Bilanz mit dem Betrage von zwölf Millionen Mark, zuzüglich der in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1875 auf die Grundstücke noch zur Berswendung gelangenden Kosten aufzunehmen.

§. 13.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz sind folgende Borschriften maßgebend:

- 1. Rurshabende Papiere bürfen höchftens zu bem Kurswerthe, welchen fie zur Zeit ber Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden.
- 2. Von den Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nur die Ausgaben für die Herstellung der Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden. Alle übrigen Kosten sind ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung unter den Ausgaben aufsauführen.
- 3. Der Betrag bes Grundkapitals und bes Reservesonds ist unter bie Passiva aufzunehmen.
- 4. Der aus der Vergleichung fämmtlicher Aktiva und fämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§. 14.

Die Prüfung der Jahresbilanz erfolgt auf Grund der Bücher der Reichsbank durch die Deputirten, welche über das Ergebniß dem Zentral= ausschuffe berichten.

Letterer äußert sich gutachtlich über ben Befund und über die Höhe ber ben Antheilseignern zu gewährenden Dividende. Das von den fämmtlichen in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitgliedern des Zentralausschusses zu vollziehende Gutachten wird von diesem dem Reichsbank-Direktorium eingereicht.

§. 15.

Die Dividende wird spätestens vom 1. April des folgenden Jahres ab bei der Reichsbank-Hauptkasse und fämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen gegen Sinreichung der Dividendenscheine gezahlt.

Mit Zustimmung des Zentralausschusses können auf die Dividende halbjährige Abschlagszahlungen bis zu $1^{8/4}$ Prozent am 1. Juli und 2. Januar geleistet werden.

§. 16.

Die Generalversammlung (§. 30 des Bankgesetes) vertritt die Gesammtheit der Reichsbank-Antheilseigner.

Bur Theilnahme ist jeder männliche und verfügungsfähige Antheils= eigner berechtigt, welcher durch eine spätestens am Tage vor der General= versammlung im Archiv der Reichsbank abzuhebende Bescheinigung nach= weist, daß und mit welchem Nennbetrage von Antheilen er in den Stammbüchern der Reichsbank als Eigner eingetragen ist.

Eintragungen, welche nicht mindestens 14 Tage vor dem Tage der Generalversammlung geschehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Deffentliche Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Berstügungsunfähige können durch ihre Vertreter, Chefrauen durch ihre Chesmänner Theil nehmen.

Als Bevollmächtigte werben nur in den Stammbüchern der Bank eingetragene Antheilseigner zugelassen, welche sich durch eine gerichtliche oder notarielle Bollmacht ihres Auftraggebers legitimiren. Gin und dersfelbe Bevollmächtigte darf nicht mehrere Antheilseigner vertreten.

§. 17.

Die Stimmenzahl, die jeder Erschienene hat, bestimmt sich nach dem Nennbetrage der durch ihn vertretenen Bankantheile mit der Maßgabe, daß der Betrag von je 1000 Mark dem Rechte auf eine Stimme entspricht. Mehr als 300 Stimmen dürfen nicht in einer Hand vereinigt werden.

Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme deszenigen den Ausschlag, welcher den höchsten Nennbetrag von Bankantheilen vertritt.

§. 18.

Die Generalversammlung findet alljährlich zu Berlin im März statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden. Die Berufung geschieht durch den Reichskanzler mittelst einer mindestens 14 Tage vorher Jugi, Deutsches Geld.

in die bazu bestimmten Blätter (§. 30) aufzunehmenden öffentlichen Bekanntmachung.

§. 19.

In der Generalversammlung führt der Reichskanzler oder dessen Bertreter, und in deren Behinderung der Präsident des Reichsbanks-Direktoriums den Vorsitz. Das ReichsbanksDirektorium wohnt derselben bei; die Mitglieder können sich an der Berathung betheiligen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

§. 20.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird von einem Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Zentralausschusses, zwei Reichsbanksuntheilseignern und dem Protokollsührer unterschrieden.

§. 21.

Die Generalversammlung empfängt jährlich ben Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung (§. 32 a. des Bankgesets), wählt die Mitglieder des Zentralausschusses (§. 31 das.) und beschließt über deren Ausschließung (§. 33 das.). Sie beschließt ferner über Erhöhung des Grundkapitals (§. 2 des Statuts) und über Abänderung des Statuts, sofern diese Gegenstände in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

Außerordentliche Generalversammlungen können nur über Gegenstände beschließen, welche in der Berufung ausdrücklich erwähnt find.

§. 22.

Die Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses, sowie ihrer Stellsvertreter (§. 31 des Bankgesehes) erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders.

Gewählt ist nur berjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Wenn sich auch bei ber zweiten Abstimmung eine absolute Stimmensmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheibet das Loos.

Wählbar sind nur Männer.

Von mehreren Inhabern einer Handelsfirma kann nur Giner Mitglied bes Zentralausschusses ober Stellvertreter sein.

§. 23.

Das Ausscheiben eines Drittheils der Mitglieder des Zentrals ausschuffes (§. 31 Abs. 1 des Bankgesetzes) erfolgt in den beiden ersten Jahren nach dem Loose, späterhin nach dem Alter des Eintritts.

§. 24.

Bei der Wahl der Deputirten des Zentralausschusses und ihrer Stellsvertreter (§. 34 des Bankgesetzes) hat jedes Mitglied nur eine Stimme abzugeben; im Uebrigen finden die Vestimmungen des §. 22 auch hier Anwendung.

§. 25.

Die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Zentralausschusses werden von dem Vorsitzenden, zwei Ausschußmitgliedern und bem protokollirenden Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums unterzeichnet.

§. 26.

Die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums nehmen an den Berathungen des Zentralausschusses, nicht aber an den Abstimmungen Theil.

§. 27.

Die Bezirksausschüffe (§. 36 bes Bankgesetzes) bestehen aus wenigstens vier und höchstens zehn Mitgliebern, von denen jährlich die Hälfte — das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Alter des Eintritts — ausscheibet. Die Ausscheibenden sind wieder wählbar.

§. 28.

Zu Mitgliedern ber Bezirksausschüffe und zu Beigeordneten (§. 36 bes Bankgesegs) können Antheilseigner nicht ausgewählt werden, welche nach §. 22 Absat 4 und 5 zum Zentralausschuffe nicht mählbar sind.

§. 29.

Zum Zweck der Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüffe und der Beigeordneten, wo diese vom Zentralausschusse vorzuschlagen sind (§. 36 des Bankgesetzes), ist dem Zentralausschusse die Vorschlagsliste des Bank-Kommissars und ein Verzeichniß der auswählbaren Antheilseigner vorzulegen.

Für die Bahl ber Beigeordneten, insofern dieselbe durch die Bezirtsausschüffe erfolgt, sind die Bestimmungen in §. 24 maggebend.

§. 30.

Die für die Antheilseigner bestimmten Bekanntmachungen werden von dem Reichskanzler erlassen und in dem Deutschen Reichs-Anzeiger, sowie am Site einer jeden Reichsbankhauptstelle in einem durch Bekanntmachung zu bestimmenden Blatte veröffentlicht. Spezieller Benachrichtigung für die einzelnen Antheilseigner bedarf es nicht.

Die gleichen Blätter sind für die öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums zu benutzen, soweit der Zweck derselben nicht lokal beschränkt ift.

§. 31.

Im Falle ber Aufhebung ber Reichsbank (§. 41 bes Bankgesetes) erfolgt die Liquidation unter Leitung bes Reichskanzlers durch das Reichsbank Direktorium. Das letztere hat die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der Reichsbank zu erfüllen, die Forderungen berselben einzuziehen und das Vermögen zu versilbern.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden. Nach außen hin bleibt das Reichsbank-Direktorium zur Vertretung der Neichsbank nach Maßgabe von §. 38 des Bankgesetzeb bis zur Beendigung der Liquidation ermächtigt.

§. 32.

Das Reichsbank-Direktorium hat die schließliche Auseinandersetzung zwischen dem Reiche und den Antheilseignern, sowie unter diesen herbeiszuführen.

§. 33.

Die erste ordentliche Generalversammlung der Reichsbank-Antheilse eigner findet im März 1877 statt. Bis dahin werden die Funktionen berselben durch eine Generalversammlung wahrgenommen, welche aus nachstehenden Personen gebildet wird:

- 1. aus benjenigen Eignern von Antheilen ber Preußischen Bank, welche innerhalb ber von dem Reichskanzler bestimmten Frist ben Umtausch ihrer Antheilsscheine gegen solche ber Reichsbank verlangt haben, oder deren Rechtsnachfolgern;
- 2. aus benjenigen Personen, welchen nach erfolgter Zeichnung ein Reichsbankantheil zugetheilt worden ist, oder beren Rechtsenachsolgern.

Diefelbe wird noch vor dem 1. Januar 1876 behufs Bornahme ber Wahlen zum Zentralausschuffe aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen

berufen, kann aber bis zum Zusammentritt der ersten ordentlichen Generalsversammlung (Abs. 1) jederzeit berufen werden. Der Zentralausschuß tritt noch vor dem 1. Januar 1876 zusammen und wählt aus seinen Mitgliedern die Deputirten und deren Stellvertreter. Die Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüffe und der Beigeordneten erfolgt gleichfalls noch vor dem 1. Januar 1876 aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen.

§. 34.

Hinsichtlich ber in §. 33 geordneten einstweiligen Vertretung ber Reichsbank-Antheilseigner kommen die Bestimmungen des Bankgesetzes und dieses Statuts, welche von der Generalversammlung, dem Zentralausschusse, den Deputirten desselben, den Bezirksausschüssen und den Beigeordneten handeln, überall zu entsprechender Anwendung.

Urkundlich unter Unferer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beisgebrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1875.

(L. S.) Wilhelm. Fürst v. Bismard.

K. Bertrag zwischen Preußen und bem Deutschen Reiche über bie Abtretung ber Preußischen Bank an bas Deutsche Reich. Bom 17./18. Mai 1875.

Unf Grund der im §. 61 des Bankgesetzs vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzl. S. 177) und im §. 1 des Gesetzes vom 27. März d. J. (Preuß. Ges. Samml. S. 166) ertheilten Ermächtigungen ist zwischen dem Reichskanzler Fürsten von Vismarck Namens des Deutschen Reichs einersseits, und dem Königlich preußischen Finanzminister, Vice-Präsidenten des Staatsministeriums Camphausen, sowie dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerde und öffentliche Arbeiten Dr. Achenbach Namens der Königlich preußischen Staatsregierung andererseits, solgender Vertrag absgeschlossen worden:

§. 1.

Der preußische Staat zieht sein Einschußkapital bei ber Preußischen Bank von 5,720,400 Mark und seinen Antheil von beren Reservesonds mit 9,000,000 Mark mit dem 1. Januar 1876 zurück.

Mit biesem Tage geht die Preußische Bank nach Maßgabe bieses Bertrages mit allen ihren Rechten und Berpflichtungen auf das Reich über.

Das Reich wird biese Bank auf die Reichsbank (§. 12 bes Reichsbankgesetz) übertragen.

Die Uebergabe ber Preußischen Bank an bas Reich erfolgt in ber Urt, baß ber Chef ber Preußischen Bank bas Bermögen ber letteren bem Reichsbank. Direktorium von bem gedachten Tage ab schriftlich zur weiteren Berwaltung überweift.

§. 2.

Die Beamten der Preußischen Bank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anziennetät und ihres Diensteinkommens von der Reichsbank übernommen.

Beamte, welche in den Dienst der letteren überzutreten nicht geneigt sein sollten, werden von der Königlich preußischen Staatsregierung einste weilig in den Ruhestand versetzt. Ansprüche auf Diensteinkommen, Wartegeld oder Ruhegehalt, welche ein Beamter der Preußischen Bank für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab zu erheben berechtigt ist, sind von der Reichsbank zu vertreten. Dasselbe gilt von den Bezügen der Hintersbliebenen von Beamten der Preußischen Bank mit Ausschluß der bei der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpslegungsanstalt verssicherten Pensionen.

§. 3.

Preußen erhält vom Reiche für Abtretung der Preußischen Bank eine Entschädigung von 15,000,000 Mark, welche aus den Mitteln der Reichs-bank zu decken und Preußen vom 1. Januar 1876 ab zur Verfügung zu stellen ist.

§. 4.

Den bisherigen Antheilseignern ber Preußischen Bank wird die Bestugniß vorbehalten, innerhalb einer von dem Reichskanzler zu bestimmenden Frist gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine versbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.

§. 5.

Die Reichsbank übernimmt die Befriedigung der Ansprüche, zu deren Erhebung die legitimirten Eigner folder Antheilsscheine der Preußischen

Bank berechtigt sind, welche nicht nach §. 4 gegen Reichsbank-Antheilssscheine umgetauscht werden. Die Reichsbank hat demgemäß vom 1. Januar 1876 ab diesen Antheilseignern die Zahlung ihres Einschußskapitals, sowie ihres Antheils am Reservesonds nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 zu leisten.

§. 6.

Die Reichsbank zahlt zur Erfüllung ber von der Preußischen Bank durch den Bertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staats-anleihe von 16,598,000 Thr. übernommenen Berbindlichkeiten an Preußen vom 1. Januar 1876 ab jährlich 621,910 Thlr. = 1,865,730 M in halb-jährlichen Raten. Diese Berbindlichkeit erlischt mit dem 1. Juli 1925, so daß für das Jahr 1925 nur der an diesem Tage fällige Betrag von 310,955 Thlr. = 932,865 M zu zahlen ist.

Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem gedachten Zeitpunkte der preußischen Staatskasse unverkürzt zusließe.

Das der Preußischen Bank in dem Vertrage vom 28./31. Januar 1856 in Verbindung mit dem Uebereinkommen vom 22. April 1874 zugestandene Recht, einen dem jedesmaligen, gemäß §. 6 des Vertrages vom 28./31. Januar 1856 festzustellenden Vetrage des Tilgungssonds der Staatsanleihe von 1856 gleichen Vetrag in Schuldverschreibungen der $4^{1/2}$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe nach dem Nennwerth an die preußische Staatskasse abzuliesern und auf die zu zahlenden Raten von 621,910 Thr. abzurechnen, erlischt mit Ablauf des Jahres 1875.

§. 7.

Die Vermögensbilanz und die Gewinnberechnung der Preußischen Bank für das Jahr 1875 werden in Gemäßheit der §§. 95 und 96 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und der seither beobachteten Grundstäte durch das Reichsbank-Direktorium unter Mitwirkung des Zentralsausschusses der Preußischen Bank und seiner Deputirten aufgemacht und mit den Vorschlägen über die Vertheilung des Gewinnes und die Höhe der Dividende für die bisherigen Antheilseigner der Preußischen Bank dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur besinitiven Festsetung und Ertheilung der Decharge einzgereicht.

§. 8.

In die Bilang (§. 7) find die Grundstücke ber Preußischen Bank zu bemjenigen Betrage aufzunehmen, welcher im Ginverständniß mit dem Reichskanzler als der wirkliche Werth derselben ermittelt ift.

Die nach §. 61 Ziffer 6 des Bankgesetzes vorbehaltene Auseinandersfetzung Preußens mit der Reichsbank wegen der gedachten Grundstücke ist damit vollzogen. Nachforderungen wegen etwaigen Mehr- oder Minderwerths sind ausgeschlossen.

§. 9.

Die Reichsbank übernimmt, solange die Königlich preußische Staatsregierung es verlangt, die fernere Einziehung der in Nr. II. der Königlich
preußischen Kabinetsordre vom 18. Juli 1846 bezeichneten Aktiva für Rechnung des preußischen Staats in derselben Beise, wie solche bisher
der Preußischen Bank obgelegen hat. Die darauf erfolgenden Eingänge
sind an die preußische Staatskasse abzuführen.

§. 10.

Der auf Grund der in den §§. 7 und 8 gedachten Verhandlungen zu entwerfende Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse für das Jahr 1875 wird von dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einer spätestens auf den 31. März 1876 durch ihn zu berufenden Versammlung der Meistbetheiligten vorgelegt, welcher das Reichsbank-Direktorium beiwohnt.

Dieselbe wird aus benjenigen 200 Personen gebildet, welche nach den Stammbüchern der Preußischen Bank am 31. Dezember 1875 die größte Anzahl von Antheilen derselben besessen haben, gleichviel ob sie den Umtausch gegen Reichsbank-Antheilsscheine (§. 4) verlangt haben oder nicht. Im Uebrigen kommen die §§. 61 bis 65 und 97 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 mit den sich aus der Natur der Sache ergebenden Aenderungen auch auf diese letzte Generalversammlung zur Anwendung. Die Auszahlung der Restdividende gegen Einreichung der betreffenden Dividendenscheine an den von dem Königlich preußischen Minister sur Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bestimmenden Orten übernimmt die Reichsbank.

§. 11.

Vorbehaltlich ber in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen hören die durch die Bankordnung vom 5. Oktober 1846, das

Gefet vom 7. Mai 1856 (Preuß. Gef. Samml. S. 342) und ben Berstrag vom 28./31. Januar 1856 begründeten Rechtsverhältnisse zwischen dem preußischen Staat und der Preußischen Bank mit dem 1. Januar 1876 auf.

§. 12.

Die in den §§. 21, 22, 23 und 25 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preuß. Ges. Samml. S. 435) bestimmten Rechte und Berspsichtungen der Preußischen Bank, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, sowie die auf Grund jener Bestimmungen hinterlegten Beträge werden mit der Preußischen Bank auf die Reichsbank übertragen.

Beide Theile behalten sich das Recht der Kündigung mit halbjähriger Frist unter nachstehenden Maßgaben vor:

- 1. Wenn und soweit die Kündigung erfolgt, hören die Eingangs erwähnten Rechte und Verpflichtungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist für die Zukunft auf und ist alsdann die Kücksahlung der hinterlegten Gelder zu bewirken.
- 2. Bezüglich der Gelder aus gerichtlichen Depositorien kann die Kündigung seitens der preußischen Staatsregierung frühestens am 1. Februar 1876, seitens des Reichs frühestens am 1. Februar 1877 erfolgen. Die Rückahlung der beim Ablauf der Kündigungsfrist hinterlegten Gelder dieser Art erfolgt, abgesehen von den im lausenden Geschäftsverkehr zu leistenden Rückzahlungen, in fünf gleichen Katen, welche in auseinandersolgenden Fristen von je drei Wonaten fällig sind, und von denen die erste mit dem Ablauf der Kündigungsfrist zahlbar ist.

Werben die Vorschriften der preußischen Gesetzgebung über die Untersbringung und Ausleihung von Geldern aus gerichtlichen Depositorien aufzgehoben, so hört vom Tage der Gesetzfraft dieser Aushebung die Verpslichtung zur Belegung solcher Gelder bei der Reichsbank für die Zukunft auf.

§. 13.

Die im §. 12 vereinbarten Bestimmungen treten nur in dem Falle in Wirksamkeit, wenn der Königlich preußischen Staatsregierung die gesetzliche Ermächtigung zum Abschluß eines Vertrages mit dem Reiche über die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien 2c. im Laufe des Jahres 1875 ertheilt wird.

Bu Urfund beffen haben die Unterzeichneten ben gegenwärtigen Bertrag in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Friedrichsruh, den 18. Mai 1875.

Berlin, den 17. Mai 1875.

(L. S.)

(L. S.)

Der Reichstangler. v. Bismarc. Der Königlich preußische bes Staatsministeriums. Camphausen.

Der Königlich preußische Finangminifter, Bige-Prafident Minifter fur Sandel, Gemerbe und öffentliche Arbeiten. Achenbach.

L. Verzeichnis

sämtlicher vom Reichsbankdirektorium zu Berlin unmittelbar oder mittelbar abhängiger Zweiganstalten.

Zur Beachtung.

1. Die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Orte, mit Ausnahme ber burch einen Stern bezeichneten, find Bankplate. Bankpläten und auf folche werden Bechfel angekauft. Die Bankpläte find in den Giro-Verkehr der Reichsbank einbezogen.

Auch auf die in dem Verzeichnis eingeklammerten, in kleiner Schrift gedruckten Orte werden Wechsel angekauft. Solche sind an die unmittelbar vorher genannte Bankanstalt zu girieren.

- 2. Wechsel, welche an den mit einem Stern bezeichneten Orten zahlbar sind, werden von der Reichsbank nicht angekauft. Die an diesen Orten befindlichen Bankanstalten (Nebenstellen und Warendepots) sind nicht mit Kaffeneinrichtung versehen. Ihre Thätigkeit beschränkt fich vielmehr auf die Vermittlung von Wechselankaufen und Lombardgeschäften.
- 3. An den durch fette Schrift hervorgehobenen Orten werden die Noten ber nach der Bestimmung im §. 45 des Bankgesetzes bekannt gemachten Banken in Zahlung genommen.

¹ Jest noch: Bayerifche Notenbank, Gachfische Bank ju Dresten, Burttembergifche Notenbant, Babifche Bant, Bant für Gubbeutichland.

			abhängig von
1	Aachen " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	Reichsbankstelle	-
0	(Aachen=Burtscheib) Alfelb (Leine)	Reichsbanknebenstelle	Hildesheim.
2 3	Allenburg*	Reichsbanknebenstelle	
	Allenstein	Reichsbankstelle	Königsberg i. Pr.
4	Alsfeld (Oberhessen)		Fulda.
5	Altena i. W.	Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
6 7	Altenburg (Sachsen=A.)	Reichsbanknebenstelle	Gera.
8	Altona (Elbe)	Reichsbankstelle	wetu.
0	(Altona—Ottensen)	stetajsvantitene	
9	Anclam	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
10	Undernach	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
11	Apenrabe	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
12	Apolda	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
13	Arnswalbe	Reichsbanknebenstelle	Landsberg a. W.
14	Uschaffenburg	Reichsbanknebenstelle	Würzburg.
15	Aichersleben	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
16	Aue	Reichsbanknebenstelle	Chemnit.
10	(Auerhammer, Loegnit i. S.,		Cycg.
	Schwarzenberg i. S.)		
17	Auerbach (Voigtl.)	Reichsbanknebenstelle	Plauen (Boigtl.)
	(Ellefeld, Falkenstein, Robe- wisch, Treuen i. B., Lengen-		
	feld i. B.)		
18	Augsburg	Reichsbankstelle	
•0	~~~~	000000	
19	Backnang	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
20	Bamberg	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
$\frac{20}{21}$	Barmen (Bupper)	Reichsbankstelle	reachibety.
22	Bartenstein* (Ostpr.)	Reichsbanknebenstelle	Königsberg i. Br.
23	Barth	Reichsbanknebenstelle	Stralsund.
$\frac{20}{24}$	Bauten	Reichsbanknebenstelle	Dresben.
25	Bayreuth	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
26	Belgard (Perfante)	Reichsbanknebenstelle	Cöslin.
27	Bernburg	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
28	Beuthen (Ober-Schles.)	Reichsbanknebenstelle	Gleiwig.
29	Biebrich	Reichsbanknebenstelle	Wiesbaden.
30	Bielefelb	Reichsbankstelle	coresonorii.
31	Bingen	Reichsbanknebenstelle	Mainz.
32	Bischofsburg*	Reichsbank-Warendepot	Allenstein.
33	Bocholt	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
34	Boch u m	Reichsbankstelle	27.41.11.10.11. 22.
35	Bonn	Reichsbanknebenstelle	Röln.
36	Brandenburg (Hav.)	Reichsbankstelle	U V V *** 1.
37	Braunsberg* (Ditpr.)	Reichsbanknebenstelle	Königsberg i. Pr.
38	Braunschweig	Reichsbankstelle	
39	Bremen	Reichsbankhauptstelle	
40	Breslau	Reichsbankhauptstelle	
1		Reichsbanknebenstelle	Breglau.
	(2.11.9)		

		! :	abhängig von
42	Bromberg	Reichsbankstelle	
43	Bruchsal	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
44	Buchholz	Reichsbanknebenstelle	Chemnig.
	(Annaberg, Kleinrückerswalde i. S.)		-
45	Bünde	Reichsbanknebenstelle	Minden.
46	Bütom* (Bez. Cöslin)	Reichsbanknebenstelle	Stolp.
47	Bunzlau	Reichsbanknebenstelle	Görlig.
			-
48	Cammin* (Pommern)	Reichsbank-Warendepot	Stettin.
49	Caffel	Reichsbankstelle	
50	(Caffel - Wehlheiben) Celle	Reichsbanknebenstelle	Hannover.
51	Charlottenburg	Reichsbanknebenstelle	Berlin.
52	Chemnik (Sachsen)	Reichsbankstelle	
	(Chemnit-Altendorf, "-Alt-Chemnit,	' '	
	"— Altschemning, "— Gablenz	' !	
	" (Neu=Gablenz),	i I	
53	Coblenz (Rhein)	Neichsbankstelle	
55	(Qiitel Cahlenz	, ,	
	Coblenz vor der Moselbrucke)	mirer rm	(m) = ×1
54	Cörlin* (Persante)	Reichsbank-Warenbepot	Cöslin.
5 5 5 6	Cöslin Colmar (Elfaß)	Neichsbankstelle Neichsbanknebenstelle	Mülhausen i. E.
57	Cottbus	Reichsbankstelle	muinaujen i. C.
58	Crimmits chau	Reichsbanknebenstelle	Chemnit.
59	Cüstrin	Reichsbanknebenstelle	Landsberg a. 28.
60	Culm	Reichsbanknebenstelle	Thorn.
61	Danzig	Reichsbankhauptstelle	
62	Darmstadt	Reichsbankstelle	 ~. va (
63	Demmin	Reichsbanknebenstelle	Stralfund.
$\frac{64}{65}$	Dessau Deutsch=Enlau	Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle	Magbeburg. Elbing.
66	Deutsch= Krone	Reichsbanknebenstelle	Bosen.
67	Dillenburg	Reichsbanknebenstelle	Siegen.
68	Döbeln	Reichsbanknebenstelle	Leipzig.
	(Großbauchlitz, Kleinbauchlitz,	'	
69	Maften, Neugreufing) Dortmund	Reichsbankhauptstelle	
70	Dresden	Reichsbankstelle	
	(Dresden-Biefchen,	•	
	" —Strehlen, " —Striesen,		
	" — Trachenberge)		
71	Düren (Rheinland)	Reichsbanknebenstelle	Röln.
72	Düsseldorf Deighare	Reichsbankstelle Reichsbankstelle	
73	Duisburg	areinspantitene	

			abhängig von
74 75	Cherswalbe Chernförbe	Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle	Frankfurt (Oder). Kiel.
76 7 7	Eifenach Elberfeld (Bohwintel)	Reichsbanknebenstelle Reichsbankstelle	Erfurt.
78 79	Elbing Emben	Reichsbankstelle	
	Erfurt	Reichsbankstelle	
$\begin{array}{c} 80 \\ 81 \end{array}$	Eschwege	Reichsbankstelle Reichsbanknebenstelle	Caffel.
82	Eschweiler	Reichsbanknebenstelle	Aachen.
83	Esen (Ruhr)	Reichsbankstelle	audjen.
84	Eglingen	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
85	Eupen	Reichsbanknebenstelle	Aachen.
	•	· '	ĺ
86	Finsterwalde (Nieder= lausith)	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
87	Fischhausen*	Reichsbank-Warendepot	Königsberg i. Pr.
88	Flatow* (Westpr.)	Reichsbank-Warendepot	Bromberg.
89	Flensburg	Reichsbankstelle	
90	Forst (Lausity)	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
91	Frankenthal	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
92	Frankfurt (Main)	Reichsbankhauptstelle	
	(Frankfurt (Main)— " Bockenheim,		
	" —Bornheim,		
0.0	"—Sachsenhausen)	on trace see or	
93	Frankfurt (Ober)	Reichsbankstelle	Ones have
9 4 9 5	Freiberg (Sachsen) Freiburg (Breisgau)	Reichsbanknebenstelle Reichsbankstelle	Dresden.
96	Friedberg	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
50	(Bad Rauheim)	oteray sount me oempte me	grampar a. z
97	Fürstenwalde (Spree)	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. D.
98	Fürth (Bayern)	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
99	Fulda	Reichsbankstelle	
100	Geeftemünde (Bremerhaven und Lehe)	Reichsbanknebenstelle	Bremen.
101	Gelnhaufen	Reichsbanknebenstelle	Fulda.
102	Gelsen kirchen (Schalke)	Reichsbanknebenstelle	Essen.
103	Gera (Reuß j. L.)	Reichsbankstelle	
104	Gerdauen*	Reichsbank-Warendepot	Insterburg.
105	Gevelsberg (Bogelsang)	Reichsbanknebenstelle	Barmen.
106	Gießen	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
107	M. = Gladbach	Reichsbanknebenstelle	Arefeld.
108	& La p	Reichsbanknebenstelle	Schweidnit.
109		Reichsbanknebenstelle	Chemnit.
	& lei, wit	Reichsbankstelle	
111	Clogau	Reichsbankstelle	1

112 Schwäb. Emünd Berigsbantnebenstelle Reichsbantnebenstelle Reic				abhängig von
134 Gnefen Reichsbantnebenstelle Roches Rechtsbantnebenstelle Roches Roch	112	Schwäh. Gmünd	Reichshanknehenstelle	Stuttgart
114 God Göpligen Görlig Göttingen Reichsbanftnebenstelle Reichsbantsbenstelle Reichsbantnebenstelle Reichsbant				Bosen.
Söppingen Reichsbanftebenftelle Scaffel. Sniedsbanftebenftelle Scaffell. Sniedsbanfte	114			
116 Görliğ gen Reidsbanknebenstelle Reidsbanknebens	115			_ · '
117 Göttingen Golbap* Reigsbanknebenstelle Heigsbanknebenstelle Reigsbanknebenstelle Reigsbanknebenstelle Reigsbanknebenstelle Reigsbanknebenstelle Reigsbanknebenstelle Reigsbanknebenstelle Breigsbanknebenstelle Reigsbanknebenstelle Reigsbanknebenstelle Buben Reigsbanknebenstelle Reigsbanknebenstelle Buben Reigsbanknebenstelle Reigsbanknebenstelle Buben Reigsbanknebenstelle Reigsban	116			
118 Golbap* Gotha	117	Göttingen		Caffel.
119 Gotha Graubenz Reichsbankenftelle Reichsbankenftelle Reichsbankenftelle Reichsbankenftelle Reichsbankenftelle Reichsbankenftelle Butersloh Butersloh Reichsbankenftelle Reichsbankenftelle Butersloh Butersloh Reichsbankenftelle Reichsbankenftelle Butersloh Butersloh Reichsbankenftelle Reichsbankenftelle Butersloh Reichsbankenftelle Butersloh Butersloh Reichsbankenftelle Reichsbankenftelle Butersloh Butersloh Reichsbankenftelle Butersloh Butersloh Butersloh Reichsbankenftelle Reichsbankenftelle Butersloh Buter	118	Goldap*		
Tell Greifswalb Greiz Gedeffen Tell Greiz Greiz Gedeffen Tell Greiz Gedeffen Tell Greiz Gedeffen Tell Greiz Gedeffen Tell Guben Gedeffen Tell Gumbinnen Gedeffen	119	Gotha		II. :
122 Greiz Grünberg (Schlesien) 124 Grünberg (Schlesien) 125 Gütersloh 126 Gumbinnen 127 Gütersbahn Rebenstelle 126 Gumbinnen 127 Gütersbach 128 Habers (Schlesen) 129 Habers Heide 127 Gummersbach 129 Habers Heide 127 Gütersbach 128 Habers Heide 129 Habers Heide 120 Habers Heide 120 Habers Heide 121 Habers Heide 122 Habers Heide 123 Habers Heide 124 Habers Heide 125 Habers Heide 126 Gütersbach 127 Gütersbach 128 Habers Heide 129 Habers Heide 120 Habers Heide 120 Habers Heide 121 Habers Heide 122 Habers Heide 123 Habers Heide 124 Habers Heidesbanknebenstelle 125 Habers Habers Heide 126 Giogau. Cottbus. 126 Giogau. Soltbus. 126 Giogau. Octibus. 126 Giogau. Octibus. 127 Heidsbanknebenstelle 128 Heidsbanknebenstelle 129 Heidsbanknebenstelle 120 Habers Heide 121 Habers Heidsbanknebenstelle 122 Habers Heidsbanknebenstelle 123 Habers Heidesbanknebenstelle 124 Habers Heidsbanknebenstelle 125 Habers Heidesbanknebenstelle 126 Gumburg. 127 Gütbus. 128 Heidsbanknebenstelle 129 Heidsbanknebenstelle 120 Heidsbanknebenstelle 120 Habers Heide 121 Heidsbanknebenstelle 122 Heidsbanknebenstelle 123 Habers Heide 124 Habers Heidsbanknebenstelle 125 Heidsbanknebenstelle 126 Gumburg. 127 Gütbus. 126 Heidsbanknebenstelle 127 Heidsbanknebenstelle 128 Heidsbanknebenstelle 129 Heidsbanknebenstelle 120 Heidsbanknebenstelle 120 Heidsbanknebenstelle 120 Heidsbanknebenstelle 121 Heidsbanknebenstelle 122 Heidsbanknebenstelle 123 Heidsbanknebenstelle 124 Heidsbanknebenstelle 125 Heidsbanknebenstelle 125 Heidsbanknebenstelle 126 Heidsbanknebenstelle 127 Heidsbanknebenstelle 128 Heidsbanknebenstelle 129 Heidsbanknebenstelle 120 Heidsbanknebenstelle 120 Heidsbanknebenstelle 120 Heidsbanknebenstelle 125 Heidsbanknebenstelle 126 Heidsbanknebenstelle 127 Heidsbanknebenstelle 128 Heidsbanknebenstelle 129 Heidsbanknebenstelle 120 Heidsbanknebenstelle 120 Heidsbanknebenstelle 120 Heidsbanknebenstelle 121 Heidsbanknebenstelle 122 Heidsbanknebenstelle 123 Heidsbanknebenstelle 124 Heidsbanknebenstelle 125 Heidsbanknebenstelle 126 Heidsbanknebenstelle 127 He			Neichsbankstelle	
Tand Grünberg (Schlesen) Reichsbanknebenstelle		Greifswalb		Stralfund.
Teleben Beichsbankteneftelle Beichsbank				
125 Gütersloh 126 Gumbinnen 127 Gumbinnen 128 Hoersleben (Schlesw.) Da der sleben (Schlesw.) Da gen (Westfalen) (Mitenhagen, Wehringhausen, Silpe) 130 Hoerstadt Halle (Scale) (Halle-Eröllwik, ——Trotha) 131 Homburg Danmu (Westfalen) Danmu (Westf			Reichsbanknebenstelle	Glogau.
Table Summers bach Reichsbanknebenstelle Reich				
Summersbach Reichsbanknebenstelle Rolle. Sabersleben (Schlesw.) Heichsbanknebenstelle Rolle. Sagen (Westfalen) (Uttenhagen, Wehringhausen, Salberstabt Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle Sandurg (Selbe) Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle Sandurg (Selbe) Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle Sandurg (Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle Sandurg (Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle Sandurg (Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle Sandurg (Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle Salberstab				
5 a d er s l e d en (Schlesw.) 5 a gen (Meftfalen) (Altenhagen, Mehringhausen, Eilpe) 5 a l b er st a d t 5 al b er st a d t 5 al b er st a d t 5 alle (Saale) (Palle (Saal				
Sagen (Weftfalen) (Altenhagen, Wehringhaufen, Eilpe)	127	Summersbach	Reichsbanknebenstelle	Röln.
Sagen (Weftfalen) (Altenhagen, Wehringhaufen, Eilpe)				
Sagen (Weftfalen) (Altenhagen, Wehringhaufen, Eilpe)	128	Saberslehen (Schlegm.)	Reichshanknehenstelle	Klensburg.
(Altenhagen, Wehringhaufen, Silpe) Sale (Saale) (Halle (Saal				
Heichsbanknebenstelle Magdeburg.		(Altenhagen, Wehringhaufen,		
Talle (Saale) (Halle (Sale Cröllwit, "Sale Cröllwit, "Stotha) Reichsbankftelle Tamburg	190		Waid at an track and talks	Maabahuma
(Halle-Cröllwit, — Giebichenstein, — Trotha) Famburg				miagrevurg.
## Trotha Reichsbankhauptstelle Heichsbankhauptstelle Heichsbanknebenstelle Heichsbanknebenste	101		gieichenauitlieue	
## Trotha) Famburg		" - Giebichenftein,		
Reichsbanknebenstelle Handle Keichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle Keichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle Keichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle Keichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle Keichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle Kamburg Reichsbanknebenstelle Kamburg Reichsbanknebenstelle Kaiel Reichsbanknebenstelle Kaiel Reichsbanknebenstelle Kaiel Reichsbanknebenstelle	400	" — Trotha)		
Neichsbanknebenstelle Münster i. W. Frankfurt a. M.		1 .: . ~		mire or i
Tankfurt a. M. Reichsbanknebenstelle Frankfurt a. M.				
136 Kannover 137 Sarburg (Elbe) 138 Šeibe 139 Seibelberg 140 Seibenheim (am Brenz) 141 Šeilbronn 142 Šelmstebt 143 Šerford 144 Šerne 145 Šersfeld 146 Seybekrug* 147 Šilden (Bez. Düffelborf) 148 Šildesheim 149 Şirfdberg (Schlesien) 150 Šof (Bayern) 151 Sohenlimburg 152 Şolzminden 153 Šarburg (Elbe) 154 Sarburg (Elbe) 155 Šolzminben 155 Šolzminben 155 Šolzminben 156 Šolzminben 157 Šolzminben 158 Šolzminben 158 Šolzminben 159 Šolzminben 150		1 % ' ' '		
Reichsbanknebenftelle Heichsbanknebenftelle Heic		2_		Frantsurt a. M.
138 Šeibe 139 Šeibelberg 140 Šeibelberg 141 Šeilbronn 142 Šelmstebt 143 Šerford 144 Šerne 145 Šersfeld 146 Šeybefrug* 147 Šilden (Bez. Düffelborf) 148 Šildesheim 149 Širsdberg (Schlesien) 150 Šof (Bayern) 151 Šolzminben 152 Šolzminben 152 Šolzminben 153 Šeibe 154 Šeiberg 155 Šeiberg 155 Šolzminben 155 Šolzminben 155 Šolzminben 156 Šeiberg 157 Šilden 158 Šeiberg 158 Šeiberg 159 Šolzminben 150 Š				Gambura
Neichsbanknebenstelle Mannheim.		Sais		
140 Šeibenheim (am Brenz) 141 Šeilbronn 142 Šelmstedt Reichsbanknebenstelle 143 Šerford Reichsbanknebenstelle 144 Šerne Reichsbanknebenstelle 145 Šersfeld Reichsbanknebenstelle 146 Šeydekrug* 147 Šilden (Bez. Düffelborf) 148 Šildesheim Reichsbanknebenstelle 149 Širschberg (Schlesien) 150 Šof (Bayern) 151 Šohenlimburg Reichsbanknebenstelle 152 Šolzminden 153 Šolzminden 154 Šolzminden 155 Šolzminden 155 Šolzminden 156 Šolzminden 157 Šolzminden 158 Šolzminden 159 Šolzminden 150 Šolzmi			Weide bentrebenstelle	
141 Šeilbronn 142 Šelmstedt 143 Šerford 144 Šerne 145 Šersfeld 146 Šerse 147 Šilden (Bez. Düsselbors) 148 Širsch berg (Schlesien) 150 Šof (Bayern) 151 Šolzminden 152 Šolzminden 152 Šolzminden 153 Šelmstedt 155 Šelmstedt 156 Šelmstedt 157 Šilden (Bez. Düsselbors) 158 Šolzminden 159 Šolzminden 150 Šolzminde				
The state of the				
143 Šerford Reichsbanknebenstelle Bielefeld. 144 Šerne Reichsbanknebenstelle Bochum. 145 Šersfeld Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle Bella. 146 Šeydekrug* Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle 147 Šilden (Bez. Düffelborf) Reichsbanknebenstelle 148 Šildesheim Reichsbankstelle 149 Širfchberg (Schlesien) Reichsbanknebenstelle 150 Šof (Bayern) Reichsbanknebenstelle 151 Šohenlimburg Reichsbanknebenstelle 152 Šolzminden Reichsbanknebenstelle 153 Šolzminden Reichsbanknebenstelle 154 Šolzminden. 155 Šolzminden. 156 Šolzminden. 157 Šolzminden. 158 Šolzminden. 159 Šolzminden.				
144 Šerne 145 Šersfeld Reichsbanknebenstelle Bochum. 146 Šeydekrug* 147 Šilden (Bez. Düffelborf) Reichsbanknebenstelle 148 Šildesheim Reichsbanknebenstelle 149 Širfchberg (Schlefien) 150 Šof (Bayern) Reichsbanknebenstelle 151 Šohenlimburg Reichsbanknebenstelle 152 Šolzminden Reichsbanknebenstelle 153 Šolzminden Reichsbanknebenstelle 154 Šolzminden Reichsbanknebenstelle 155 Šolzminden				
145 Šersfelb 146 Šeydefrug* 147 Šilden (Bez. Düffelborf) 148 Šildesheim 149 Širfchberg (Schlefien) 150 Šof (Bayern) 151 Holden im burg 152 Šolzminden 153 Šolzminden 154 Šolzminden 155 Šolzminden 155 Šolzminden 156 Šolzminden 157 Šolzminden 158 Šolzminden 159 Šolzminden 150 Šolzminden			Reichahanknehenstelle	Bochum.
146 Sey de krug* 147 Hilde en (Bez. Düffelborf) 148 Hilde en (Sex de fien) 149 Hirde en (Schlefien) 150 Hoffel en (Schlefien) 151 Hoffel en (Schlefien) 152 Hoffel en (Schlefien) 152 Hoffel en (Schlefien) 153 Hoffel en (Schlefien) 154 Hoffel en (Schlefien) 155 Hoffel en (Schlefien) 156 Hoffel en (Schlefien) 157 Hoffel en (Schlefien) 158 Hoffel en (Schlefien) 159 Hoffel en (Schlefien) 150 Hoffel en (Schlefien) 150 Hoffel en (Schlefien) 151 Hoffel en (Schlefien) 152 Hoffel en (Schlefien) 153 Hoffel en (Schlefien) 154 Hoffel en (Schlefien) 155 Hoffel en (Schlefien) 156 Hoffel en (Schlefien) 157 Hoffel en (Schlefien) 158 Hoffel en (Schlefien) 159 Hoffel en (Schlefien) 150 Hoffel en (Schlefi				
147 Šilden (Bez. Düffelborf) Reichsbanknebenftelle 148 Šildesheim Reichsbankftelle 149 Širfchberg (Schlefien) Reichsbanknebenftelle 150 Šof (Bayern) Reichsbanknebenftelle 151 Šohenlimburg Reichsbanknebenftelle 152 Šolzminden Reichsbanknebenftelle 152 Šolzminden				
148 Šildesheim 149 Širfchberg (Schlefien) 150 Šof (Bayern) 151 Šohenlimburg 152 Šolzminden 153 Šolzminden 154 Šolzminden 155 Šolzminden 156 Šolzminden 157 Šolzminden	1			
149 Sirschberg (Schlefien) 150 Šof (Bayern) 151 Sohenlimburg 152 Solzminden 153 Keichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle	1			11 11
150 Hof (Bayern) Reichsbanknebenstelle Plauen. 151 Hohen I im burg Reichsbanknebenstelle Dortmund. 152 Holgsbanknebenstelle Braunschweig.				Liegniß.
151 Kohen limburg Reichsbanknebenstelle Dortmund. 152 Kolzminden Reichsbanknebenstelle Braunschweig.		Sof (Banern)	Reichsbanknebenftelle	
152 Holdsbanknebenstelle Braunschweig.				Dortmund.
	152			

abhängig von

			20423.5
154	Jarmen*	Neichsbank-Warendepot	Stettin.
155	Jena	Reichsbanknebenstelle	Gera.
156		Reichsbanknebenstelle	Bromberg.
157	Insterburg	Reichsbankstelle	Otomotog.
158		Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
100	3,000	,	
159	Raiserslautern	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
16 0	Karlsruhe	Reichsbankstelle	•
	(Karlsruhe—Mühlburg)		
161	Rattowit (Oberschlesien)	Reichsbanknebenstelle	Gleiwit.
162	Raufbeuren	Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
16 3	Rempten (Schwaben)	Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
164	羝icl	Reichsbankhauptstelle	
165	Rizingen	Reichsbanknebenstelle	Würzburg.
	Koln (Rhein)	Neichsbankhauptstelle	
166	(Köln-Deut-Festung)	, , , , ,	
167	Königsberg (Preußen)	Reichsbankhauptstelle	
168		Reichsbank-Warendepot	Stettin.
16 9	Rönigshütte (Oberschlef.)	Reichsbanknebenstelle	Gleiwit.
170	Kolberg (Pommern)	Reichsbanknebenstelle	Cöslin.
171	Ronit (Westpr.)	Reichsbanknebenstelle	Bromberg.
172	Ronstanz	Reichsbanknebenstelle	Freiburg i. Br.
173	Arefeld	Reichsbankstelle	ottoming in Con
174	Areuznach	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
175	Arotoschin	Reichsbanknebenstelle	Posen.
176	Rulmbach	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
		' '	
177	Labiau*	Reichsbanknebenstelle	Königsberg i. Pr.
178	Lahr	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
179	Landau (Pfalz)	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
180	Landeshut (Schlesien)	Reichsbanknebenstelle	Liegnit.
181	Landsberg (Warthe)	Reichsbankstelle	
182	Landshut (Bayern)	Reichsbanknebenstelle	München.
183	Langenberg (Kheinl.)	Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
184	Lauban	Reichsbanknebenstelle	Görliß.
185	Lauenburg (Pommern)	Reichsbanknebenftelle	Stolp.
186	Lauterbach	Reichsbanknebenftelle	Fulda.
187	Leer (Ditfriegland)	Reichsbanknebenftelle	Emben.
188	Leipzig	Reichsbankhauptstelle	C
100	(Leipzig-Altschleußig,	otetaj sou itt jump t ji e u e	
	Anger = Crottendorf,		
	" -Connewit,	i	
	"—Eutritsch,		
	", —Gohlis, " " — Kleinzschocher,		
	- Rinhanau		
	" — Linbendu, " — Lößnig,		
	"—Neureudnit,		
	" — Neuschönefeld,		
	" Neusellerhausen,		
	"— Neuschleußig, "— Reustadt,	1	
	" — neustaor,		•

	1	i	abhängig von
	Leipzig - Plagwit,	:	
	" - Reudnit,		
	" —Schleußig,	1	
	"—Sellerhausen,	! !	
	" — Thonberg, " — Volkmarsdorf)		
189	Leisnig	Reichsbanknebenstelle	Leipzig.
190	Lennep	Reichsbanknebenstelle	Barmen.
191	Liegnit	Reichsbankstelle	
192	Limburg (Lahn)	Reichsbanknebenftelle	Coblenz.
193	Lindau (Bagern)	Reichsbanknebenftelle	Augsburg.
	Linden (vor Hannover)	Reichsbanknebenstelle	Hannover.
	Lippstabt	Reichsbanfnebenstelle	Münster i. 2B.
	Liffa (Bez. Pofen)	Reichsbanknebenftelle	Bofen.
197	Lörrach	Reichsbanknebenstelle	Freiburg i. Br.
198	1	Reichsbanknebenstelle	Brandenburg a. S.
199	Ludwigshafen (Rhein)	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
200		Reichsbankstelle	,
201	^l Lüden fcheib	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
202	Lüneburg	Neichsbanknebenstelle	Hamburg.
203	L Ω η cf	Reichsbanknebenstelle	Insterburg.
	,		
204	Magdeburg	Reichsbankhauptstelle	
	(Magdeburg—Buckau, "—Neustadt,		
	" — Neustadt,		
205	Main'z —Sudenburg)	Reichsbankstelle	
$\frac{203}{206}$		Reichsbankhauptstelle	
200	Mannheim Marburg (Lahn)	Reichsbanknebenstelle	Caffel.
208	Marienburg (Westpr.)	Reichsbanknebenstelle	Elbing.
209	Marienwerder (Westpr.)	Reichsbanknebenstelle	Danzig.
210		Reichsbanknebenstelle	Plauen.
210	(Adorf i. B.)	Steraybountmeoenfieue	piuucii.
211	Martt=Redwit	Reichsbanknebenstelle	Plauen i. B.
	(Bunfiedel, Oberredmit,	'	'
010	Dörflas)	mirar s r mm	ary '
	Meerane (Sachsen)	Reichsbanknebenstelle	Chemnit.
	Meiberich	Reichsbanknebenstelle	Duisburg.
214		Reichsbanknebenstelle	Dresben.
215	(Cölln [Elbe]) Memel	Reichsbankstelle	
	Memmingen	Reichsbanknebenstelle	11Im.
	Meserit	Reichsbanknebenstelle	Bosen.
218	Mes	Reichsbankstelle	2010
219	E	Reichsbankstelle	
220	Mittweida	Reichsbanknebenstelle	Chemnit.
221	Mühlhaufen (Thüringen)	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
222	Mülhausen (Elfaß)	Reichsbankstelle	
223	Mülheim (Rhein)	Reichsbanknebenstelle	Köln.
224	Mülheim (Ruhr)	Reichsbankstelle	
;	(

			i abhängig von
005	904	Reichsbankhauptstelle	
225 226	München Münster (Westfalen)	Reichsbankstelle	
$\frac{220}{227}$	Mustau	Reichsbanknebenstelle	Görliß.
241	(Weißwasser o. L.)	Steraysbuntmeben freue	South
228	Naumburg (Saale)	Reichsbanknebenstelle	Halle a. S.
229	Neiffe \	Reichsbanknebenstelle	Breslau.
2 30	Neubrandenburg	Reichsbanknebenstelle	Lübeck.
231	Neumünster (Holftein)	Reichsbanknebenstelle	Riel.
2 32	Neunkirchen (Bez. Trier)	Reichsbanknebenstelle	Met.
2 33	Neuß (Bez. Düffeldorf)	Reichsbanknebenstelle	Röln.
234	Neustadt (Haardt)	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
235	Neu=Stettin	Reichsbanknebenstelle	Cöslin.
236	Neuwied (Hebbesdorf)	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
237	Nördlingen	Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
238	Norben	Reichsbanknebenstelle	Emden.
	Nordhau fen	Reichsbankstelle	
240	Nürnberg	Reichsbankstelle	
	(Nürnberg—St. Lonhardt,		
	" — Seeleinsbühl, " —— Sündersbühl)		
211	Oberhaufen (Rheinl.)	Reichsbanknebenstelle	Mülheim (Ruhr)
242	Oberlahnstein	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
243	Delsnig	Reichsbanknebenstelle	Blauen i. V.
244	Offenbach (Main)	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
245	Offenburg (Baben)	Reichsbanknebenstelle	Rarlsruhe.
246	Ohligs	Reichsbanknebenstelle	Düsselborf.
247	Dipe	Reichsbanknebenstelle	Siegen.
24 8	Oppeln	Reichsbanknebenstelle	Breslau.
249	Ofchat	Reichsbanknebenstelle	Leipzig.
250	Denabrück	Reichsbankstelle	'00
251	Diterobe a. H.	Reichsbanknebenstelle	Nordhaufen.
252	Ofterode (Oftpreußen)	Reichsbanknebenstelle	Elbing.
2 53	Ostrowo (Bez. Posen)	Reichsbanknebenstelle	Posen.
254	Paderborn	Reichsbanknebenstelle	Münfter i. 28.
	Pasewalk*	Reichsbank-Warendepot	Stettin.
256	Passau	Reichsbanknebenstelle	München.
257	Beine	Reichsbanknebenstelle	Hannover.
258	Pforzheim	Reichsbanknebenstelle	Rarlsruhe.
2 59	Pillfallen	Reichsbanknebenstelle	Tilsit.
	Pirmasens	Reichsbanknebenftelle	Mannheim.
261	Plauen (Voigt.) (Plauen i. B.—Chrieschwitz,	Reichsbankstelle	
	" — Haselbrunn)		
262	Pleschen	Reichsbanknebenstelle	Posen.
263	Pößneck	Reichsbanknebenstelle	Gera.
۸	(Judewein) gi, Deutsches Gelb.		12
Ju	gi, weutiges weio.		14

1			abhängig von
264	Posen	Reichsbankhauptstelle	
204	(Bofen-Berfit.) stetaysbuiltyuuptitene	
	" — Lazaruŝ, " — Wilba)		
265	Potsbam	Reichsbanknebenstelle	Berlin.
26 6	Brenzlau	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
267	Pyrit*	Reichsbank-Warendepot	Stettin.
268	Duedlinburg	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
		, , , , , , , , ,	
269	Rastenburg (Ostpr.)	Reichsbanknebenstelle	Allenstein.
270	Ratibor	Reichsbanknebenstelle	Gleiwit.
$\begin{array}{c} 271 \\ 272 \end{array}$	Ratingen Ravensburg	Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle	Düffeldorf. Ulm
212	(Ravensburg—Dehschwang,	stettyspuntmepenftene	uim.
	"—Schornreute, "—Weingarten)		
27 3	Rawitsch	Reichsbanknebenstelle	Posen.
274	Rectlinghaufen	Reichsbanknebenstelle	Effen.
275	Regensburg	Reichsbanknebenstelle	München.
276	Reichenbach (Schlesien)	Reichsbanknebenstelle	Schweidnig.
277	Reichenbach (Voigtl.) (Mylau u. Netsschlau)	Reichsbanknebenstelle	Plauen.
278		Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
279	Rendsburg	Reichsbanknebenftelle	Riel.
280	Reutlingen	Reichsbanknebenftelle	Stuttgart.
281	Rheydt	Reichsbanknebenftelle	Rrefeld.
	(Rhendt-Bonnenbroich,	'	'
	. "—Dohr, . —Geistenbeck,		
	" — Mülfort,		1
	"—Reststrauch,		
	"—Schloß Rheydt, "—Zoppenbroich)		
282		Reichsbanknebenstelle	Dresben.
283	Rosenheim	Reichsbanknebenstelle	München.
284	Rostock (Mecklenburg)	Reichsbanknebenstelle	Lübeck.
285	Rottweil	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
286	Rubesheim (Rhein)	Reichsbanknebenstelle	Wiesbaden.
287	Rügenwalde*	Reichsbanknebenstelle	Stolp.
2 88	Ruhrort (Meiderich)	Reichsbanknebenstelle	Duisburg.
2 89	Ruß* (Ostpr.)	Reichsbanknebenstelle	Memel.
290	Saarbrücen	Reichsbanknebenstelle	Mep.
004	(St. Johann a. Saar)	on tray of rough	outron tom
291	Säctingen	Reichsbanknebenstelle	Freiburg i. Br.
292	Sagan Sair*	Reichsbanknebenstelle	Glogau.
293 294	Shippenbeil* Shirminbt*	Reichsbank. Warendepot	Königsberg i. Pr.
$\begin{array}{c} 294 \\ 295 \end{array}$	Shirwingth Shiawe* (Pommern)	Reichsbanknebenstelle Reichsbank-Warendepot	Tilsii. Stop.
495	Suprame (Annumern)	merchangur zogreunehor	Ctob.

1	-		abhängig von
296	Shleswig	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
297	Schneibemühl	Reichsbanknebenstelle	Posen.
298	Schwedt (Ober)	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
299	Schweibnit (Nieberschl.)	Reichsbankstelle	Otellin.
300	Schweinfurt (Main)	Reichsbanknebenstelle	Minshana
301	Schwelm		Würzburg. Barmen.
302	Schwiebus	Reichsbanknebenstelle	
,		Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. D.
303	Siegen	Reichsbankstelle	minten i m
$304 \mid 305 \mid$	Soest	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
	Solingen Sommerfeld (Bez. Frank-	Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle	Röln.
306		reichspaurnepenlieue	Glogau.
207	furt a. D.)	Mai Kakantuakantua	OY-mak
307	Sonderburg	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
308	Sorau	Reichsbanknebenstelle	Görliţ.
309	Spener	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
310	Spremberg (Lausit)	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
311	Stallupönen (Mannama)	Reichsbanknebenstelle	Insterburg.
312	Stargard (Pommern)	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
313	Br. = Stargard	Reichsbanknebenstelle	Danzig.
314	Stettin (Mr. 1888)	Reichsbankhauptstelle	
315	Stolberg (Rheinland)	Reichsbanknebenstelle	Aachen.
316	Stolp (Pommern)	Reichsbankstelle	
317	Stralsund	Reichsbankstelle	
318	Straßburg (Elfaß)	Reichsbankhauptstelle	
	(Straßburg i. E.— — Kronenburg,		
	- Neudorf, sowie		
210	Bischheim u. Schiltigheim)		~
319	Striegau	Reichsbanknebenstelle	Schweibnit.
320	Stuttgart	Reichsbankhauptstelle	
321	Suhl	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
322	Tapiau*	Reichsbank-Warendepot	Königsberg i. Pr.
323	Thorn	Reichsbankstelle	
324	Tillit	Reichsbankstelle	
325	Tonbern	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
326	Traben (Trarbach)	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
327	Triberg	Reichsbanknebenstelle	Freiburg i. Br.
328	Trier	Reichsbanknebenstelle	Met.
930	17	mirar s r mm.	- C Y L
329	Uerdingen	Reichsbanknebenstelle	Rrefeld.
330	Ulm (Württemberg) (Reu-Ulm)	Reichsbankstelle	
331	Unna (Westfalen)	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
	(Unna—Königsborn)		
33 2	Velbert (Rheinland)	Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
333		Reichsbanknebenstelle	Rrefeld.
	Walbenburg i. Schlesie		Schweidnig.
	,		12 *
			

			abhängig von
335	Walbheim	Reichsbanknebenstelle	Chemnit.
336	Waldfird	Reichsbanknebenstelle	Freiburg i. Br.
	Wehlau*	Reichsbanknebenstelle	Königsberg i. Pr.
338	Weimar (Thüringen)	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
339	Weinheim	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
340	Weißenfels (Saale)	Reichsbanknebenstelle	Halle a. S.
341	Werbau (Sachsen)	Reichsbanknebenstelle	Chemnit.
	(Werdau—Leubnit)		, .
342	Werden (Ruhr)	Reichsbanknebenstelle	Essen.
343	Wermelstirchen	Reichsbanknebenstelle	Barmen.
	Wesel	Reichsbanknebenstelle	Duisburg.
345	Weglar	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
346	Wiesbaden	Reichsbankstelle	
347	Wilhelmshaven	Reichsbanknebenstelle	Emben.
_	(Bant, Heppens und Neuende)		
348	Witten (Ruhr)	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
349	Wolgast*	Reichsbanknebenstelle	Stralfund.
35 0	Wormbitt*	Reichsbank-Warendepot	Königsberg i. Pr.
351	Worms	Reichsbanknebenstelle	Mainz.
352	Würzburg	Reichsbankstelle	
35 3	Wurzen	Reichsbanknebenstelle	Leipzig.
354	Zabern	Reichsbanknebenstelle	Straßburg i. E.
355	Žeit	Reichsbanknebenstelle	Gera.
356	Bittau	Reichsbanknebenstelle	Dresden.
357	Zweibrücken	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
35 8	Zwickau (Sachsen)	Reichsbanknebenstelle	Chemnit.
	(Zwickau-Poelbit, Kirchberg	'	
	i. S.)		

VIII. Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank.

1. Allgemeine Grundfäte.

1. Jeber orbentliche Geschäftsmann kann nach Maßgabe ber nachsfolgenden Bestimmungen mit der Reichsbank in Geschäftsverkehr treten. Er hat zuvor der Bankanstalt, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, die erforderlichen Mitteilungen über seine Verhältnisse zu machen, und wenn seine Firma in das Handelsregister eingetragen ist, einen besglaubigten Auszug aus derselben zu überreichen.

2. Soll der Geschäftsverkehr durch Prokuristen oder Bevollmächtigte vermittelt werden, so ist eine nur für den Verkehr mit der Reichsbank gültige Vollmacht nach dem von ihr bestimmten Muster auszustellen und bei ihr niederzulegen. Sollen an solche Personen Zahlungen geleistet werden, so muß noch eine persönliche Vorstellung der letzteren durch den Austraggeber hinzutreten.

2. Diskontierungs=Beschäft.

A. Wech selauf das Inland.

1. (Erfordernisse der Wechsel.) Die Wechsel müssen der Wechsels Ordnung, beziehungsweise den an dem ausländischen Ausstellungssorte geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen entsprechen, eine Laufzeit von höchstens drei Monaten haben und die Unterschriften von in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen; sie sind an die Bankanstalt des Zahlungsortes zu girieren.

Wechsel, welche am Sitz ber ankaufenden Bankanstalt zahlbar sind, und alle domizilierten Wechsel mussen vor dem Ankaufe mit Annahmevermerk versehen sein.

Wechsel, welche bie Einschränkung »ober Wert« enthalten, ober auf einen andern Tag als ben im Wechsel angegebenen Verfalltag acceptiert sind, ober Rasuren oder Korrekturen enthalten, werden von der Reichsebank nicht angekauft.

Bei Wechseln mit offenem (Blanco-) Giro muß jedenfalls das Indossament an den Verkäuser und dasjenige des Letteren an die Bankausgefüllt sein. Allongen müssen stets eine vollständige Bezeichnung des betreffenden Wechsels enthalten.

Die Wechsel sind mit den Fälligkeitstagen zu überschreiben, mit einer Rechnung (2) einzureichen und übereinstimmend mit derselben zu ordnen.

- 2. (Erfordernisse der Rechnung.) Besondere Rechnungen müssen gestellt werden
 - a) für Platwechsel (zahlbar am Site ber ankaufenden ober einer ihr untergeordneten Bankanstalt);
- b) für Versandwechsel (zahlbar an andern deutschen Bankplätzen). Außerdem sind bei Diskontierungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres die Wechsel, welche noch im alten Jahre verfallen, und diejenigen, welche im neuen Jahre fällig werden, von einander zu trennen und auf besonderen Noten einzureichen.

Auf der Rechnung sind die Wechsel nach den Bankanstalten geordnet, nach Betrag, Verfalltag, Bezogenem und Zahlungsort einzeln zu verzeichnen und die in Abzug kommenden Zinsen auszurechnen; bei Domizilzwechseln ist der Name und Wohnort des Acceptanten und des Domizilaten anzuführen.

Bei ber Zinsberechnung wird jeber Monat zu 30 Tagen angenommen; indessen wird der Monat Februar bei solchen Wechseln, welche am letten Februar fällig sind, nur zu 28 bezw. 29 Tagen gerechnet. Der Tag des Ankaufs wird nicht mitgezählt.

Mithin find zu berechnen bei Wechfeln

\mathfrak{am}	15.	Februar	angekauft	per	5.	März	20	Tage
,,	15.	"	"	"	28.	Februar	13	"
,,	15.	"	"	,,	29.	"	14	,,
,,	28.	,,	,,	,,	5.	März	7	,,

Un Zinsen sind minbestens zu berechnen:

- a) 4 Tage auf Wechsel, welche am Ankaufsorte zahlbar sind;
- b) 5 Tage auf folche nicht am Ankaufsorte zahlbaren Wechsel, welche in Stücken von 10000 Mark und mehr, oder bei Posten von minbestens 20000 Mark in Stücken von nicht unter 5000 Mark eingereicht werden;
- c) 10 Tage für alle übrigen Wechsel.

Für jeden einzelnen Wechsel im Betrage von 100 Mark und weniger werden jedoch mindestens 30 Pfennig, für jeden Wechsel über mehr als 100 Mark mindestens 50 Pfennig erhoben.

Falls in ber Rechnung Binszahlen anstatt ber Zinsbeträge jebes einzelnen Bechsels angegeben sind, so find minbestens auszuseten:

	für	30	Pf.		für 50	Pf
bei	3	0/0	36,00	No.	60,00	No.
"	$3^{1/2}$,,	30,85	"	51,43	,,
,,	4	"	27,00	"	45,00	"
,,	$4^{1/2}$,,	24,00	"	40,00	"
,,	5	,,	21,60	"	36,00	"
,,	$5^{1/2}$,,	19,64	"	32,73	"
,,	6	,,	18,00	"	30,00	"
"	$6^{1/2}$,,	16,62	"	27,70	"

Die Bechfelrechnungen find vom Berkaufer bezw. beffen Prokuriften ober Bevollmächtigten eigenhändig zu quittieren.

B. Wechfel auf bas Ausland.

Die Reichsbank kauft Wechsel auf nachstehend bezeichnete Pläte bes Auslandes — auf die englischen Pläte auch Checks — nach der jedesmaligen letten amtlichen Notiz der Berliner Börse, Wechsel auf die Schweiz an den süddeutschen Anstalten nach der der Franksurter Börse, abzüglich einer Gebühr, welche für langsichtige Wechsel ^{1/2} ^{0/00}, für kurze Wechsel ¹ ^{0/00}, in beiden Fällen mindestens 50 Pfennig für jeden Wechsel beträgt. Bei einer Laufzeit dis zu 14 Tagen wird der kurze Kurz, bei längerer Laufzeit der lange Kurz in Ansatz gebracht. Hat die Reichsbank Jinsen zu empfangen, so erfolgt die Berechnung zum Zinssuse des auseländischen Plates. Hat sie dagegen Zinsen zu vergüten, so geschieht dies bei einem Diskontsat des betreffenden Landes

bis zu $4^{-0/0}$ mit $^{1/2}$ $^{0/0}$ weniger, über 4— $7^{-0/0}$ mit $1^{-0/0}$ weniger und über $7^{-0/0}$ mit $1^{1/2}$ $^{0/0}$ weniger.

Wechsel, welche länger als 14 und bei zweimonatlicher Notiz fürzer als 45, bei breimonatlicher kürzer als 75 Tage sind — Mittelschichten —, werden ebenfalls zum langen Kurs, die Zinsen barauf aber mit $^{1/2}$ $^{0/0}$ weniger als bei langen Wechseln berechnet.

Um an ber Berliner Borse als kurzes Papier lieferbar zu sein, muffen noch zu laufen haben

- 1. Wechsel auf Hauptplätze
 - a) in Belgien, Dänemark, England, Frankreich und Holland wenigstens 5 Tage (bei Wechseln auf England sind hier die Respekttage nicht mitgerechnet),
 - b) in Italien und Skandinavien wenigstens 7 Tage.
- 2. Wechsel auf Nebenplätze
 - a) in England und Franfreich wenigstens 8 Tage,
 - b) in Belgien und Holland wenigstens 10 Tage,
 - c) in Italien, auf bem Festlande wenigstens 10 Tage, auf ben Inseln wenigstens 14 Tage.

Da Auslandswechsel, wenn nicht Festtage eine Anderung verursachen, an der Berliner Börse nur Dienstags, Donnerstags und Sonnabends gehandelt werden, so werden kurze Wechsel nur dann angekauft, wenn sie nach dem Postenlauf einen Tag früher in Berlin eintreffen, bevor sie die äußerste Grenze der Lieferbarkeit erreicht haben. Zu kurze Papiere, welche dieser Bedingung nicht entsprechen, werden

baher nur zum auftragsweisen Verkauf an der Börse (vergl. S. 191 Abs. 2) übernommen.

Die Bechsel müssen in der Geldsorte des Landes, in dem sie zahlbar sind, ausgestellt sein, den gesetzmäßigen Anforderungen bezügslich der Stempelung und der Form vollkommen entsprechen und die Unterschriften von drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Sie sind von den Berkäusern unmittelbar an die Ordre des Reichsbank-Direktoriums in Berlin zu girieren, mit Ausnahme der Bechsel auf die Schweiz, welche mit Giro an die Reichsbankhauptstelle in Frankfurt a. M. zu versehen sind. Werden die Wechsel oder Checks in mehreren Exemplaren (Original und Kopie bezw. Prima und Sekunda oder Kopie) eingereicht, so ist stets nur eins derselben vom Berkäuser an die Reichsbank zu girieren. Bei Wechseln auf die mit * versehenen Pläße, welche eine mehr als 20 tägige Laufzeit haben und über größere Beträge lauten, pslegt die Reichsbank die Annahme einzuholen, ohne daß eine Verpflichtung dieserhalb übersnommen wird.

Belgien:

- a) Antwerpen*, Bruffel*,
- b) Gent, Liège (Lüttich), Verviers, Louvain (Lömen), Malines (Mecheln), Bruges (Brügge).

Wechsel auf unter b bezeichnete Plätze werden mit $^{1/8}$ 0 /0 Abzug vom Kurswerte angekauft. Bei kleineren Beträgen als 1000 Francs tritt ein weiterer Abschlag vom Kurswerte von 1 /10 0 /0, bei Beträgen von mehr als $30\,000$ Francs ein solcher von $^{1/2}$ 0 /00 ein. Bei den zum langen Kursangekauften Wechseln wird für sehlenden belgischen Stempel $^{1/2}$ 0 00 in Abzug gebracht.

England*:

- a) London,
- b) Birmingham, Bolton, Bradford, Bristol, Glasgow, Hull, Leeds, Liverpool und Manchester.

Angekauft werden außer Wechseln (bills of exchange, drafts, promissory-notes) auch post-bills der Bank von England und ihrer Filialen, sowie Checks auf englische Bankhäuser.

A. Wech fel.

1. Wechsel auf London in Beträgen bis 3000 Pfund Sterling werden zum letzten Kurse für Wechsel auf London, solche von mehr als 3000 Pfund Sterling mit ½ 0/00 Abzug vom Kurswerte berechnet. Bei

Domizil-Wechseln auf London wird 1 Pfennig vom Kurse gekürzt, sofern ber Bezogene im Auslande wohnt.

2. Wechsel auf die unter b genannten Orte in Beträgen bis 3000 Pfund Sterling werden mit 1/8 0/0, solche über mehr als 3000 Pfund Sterling mit 1/2 0/00 weiteren Abzug vom Kurswerte angekauft.

B. Checks.

- 1. Checks und alle Sichtpapiere auf London (nicht auch solche auf andere Pläte mit dem Zusat: »London Agents etc.«), unter 100 Pfund Sterling werden zum leten Kurse für furze Wechsel ohne Zinsvergütung, solche von 100—3000 Pfund Sterling zu demselben Kurse zuzüglich einer Zinsvergütung für 6 [Tage (vergl. S. 183), und endlich solche in Besträgen von über 3000 Pfund Sterling mit einer gleichen Zinsvergütung, jedoch mit ½ %000 Abzug vom Kurswerte angekauft.
- 2. Checks auf obige Nebenpläte (vergl. oben unter b) werden mit ¹/s ⁰/0 Abzug vom Kurswerte ohne Zinsvergütung, Checks mit dem Vermerk: »London Agents«, oder »Bankers Messrs X. Y.« oder »London office« zum kurzen Kurse, ebenfalls ohne Zinsvergütung, angekauft, solche über 3000 Pfund Sterling erleiden einen weiteren Abzug von ¹/₂ ⁰/₀₀₀.

Englische Banknoten find vom Ankaufe ausgeschloffen.

Frankreich:

- a) Paris*,
- b) Agen, Amiens, Angers, Angoulême, Annecy, Annonay, Arras, Aubusson, Auch, Aurillac, Auxerre, Avignon, Bar-le-Duc, Bastia, Bayonne, Beauvais, Belfort, Besançon, Blois, Bordeaux, Boulognesur-Mer, Bourg, Bourges, Brest, Caen, Cahors, Cambrai, Carcassonne, Castres, Cette, Chalons-sur-Saône, Chambéry, Chartres, Chateauroux, Chaumont, Clermont-Ferrand, Digne, Dijon, Douai, Dunkerque, Épinal, Évreux, Flers, Foix, Gap, Grenoble, Le Havre, Laval, Lille, Limoges, Lons-le-Saunier, Lorient, Lyon, Le Mans, Marseille, Meaux, Mende, Montauban, Mont-de-Marsan, Montpellier, Moulins, Nancy, Nantes, Nevers, Nice, Nimes, Niort, Orléans, Périgueux, Perpignan, Poitiers, Le Puy, Reims, Rennes, La Rochelle, La Roche-sur-Yon, Rodez, Roubaix-Tourcoing, Rouen, Saint-Brieux, Saint-Etienne, Saint-Lô, Saint-Quentin, Sédan, Tarbes, Toulon, Toulouse, Tours, Troyes, Tulle, Valence, Valenciennes, Versailles, Vesoul.

c) Aix, Alais, Beaune, Béziers, Brive, Calais-Saint-Pierre, Cannes, Charleville - Mézières, Cherbourg (auch Équeurdreville), Cholet, Cognac, Compiègne, Dôle, Elbeuf-Candebec, Epernay, Fougères, Gray (auch Arc-lès-Gray), Honfleur, Libourne, Lisieux, Mâcon (auch St. Laurent-lès-Mâcon), Maubeuge, Mazamet, Millau, Montluçon, Morlaix (auch Plou und St. Martin-des-Champs), Narbonne, Pau (auch Jurançon), Roanne (auch Le Coteau), Rochefort-sur-Mer, Romans-Bourg-de-Péage, Saint-Denis (auch St. Quen), Saint-Dié, Saint-Malo-Saint-Servant, Saint-Nazaire, Saint-Omer, Sens, Verdun.

Wechsel (traites, lettres de change, billets de change) auf die unter b und c aufgeführten Pläte werden mit $^{1/8}$ 0 /0 Abschlag vom Kursewerte angekauft. Wechsel junter 1000 Francs erleiden einen weiteren Abzug von 1 /10 0 /0 und solche über mehr als 50000 Francs einen solchen von 1 /2 0 /00. Bei den zum langen Kurs angekauften Wechseln wird der etwa sehlende französische Stempel ebenfalls mit 1 /2 0 /00 in Abzug gebracht.

Solland:

- a) Amsterdam,* Rotterdam.*
- b) Alkmaar, Amelo, Arnheim, Breda, Delft, Deventer, Dortrecht, Enschede, s'Gravenhage, Groningen, Haag, Haarlem, Harlingen, Herzogenbusch, Leeuwarden, Leiden, Maastricht, Meppel, Middelburg, Nymwegen, Schiedam, Tilburg, Utrecht, Venloo, Vlissingen und Zwolle.

Wechsel auf die Hauptpläße unter a werden zu dem notierten Kurse, Wechsel unter 500 Gulden mit einem Abzuge von ½10 %0, Wechsel über mehr als 25 000 Gulden mit einem solchen von ½2 000 vom Kurswerte ansgekauft. Bei Wechseln auf die unter b genannten Pläße tritt ein weiterer Abzug von ½8 %0 ein. Bei den zum langen Kurs angekauften Wechseln wird der fehlende holländische Stempel mit ½2 %00 gekürzt. Bei unsacceptierten, mit dem Vermerk ohne Kosten« girierten Wechseln, welche meistens erst 14 Tage nach Versall eingelöst werden, wird für den entstehenden Zinsverlust eine Gebühr von 1 vom Tausend in Abzug gebracht.

Italien:

- a) Florenz, Genua, Livorno, Mailand, Neapel, Rom, Turin, Benedig.
- b) Alessandria, Ancona, Aquila, Arezzo, Ascoli-Piceno, Asti, Avellino, Bari, Barletta, Belluno, Benevento, Bergamo, Bologna,

Brescia, Cagliari, Caltanissetta, Campobasso, Carrara, Caserta, Castellamare-Stabia, Catania, Catanzaro, Chieti, Como, Cosenza, Cremona, Cuneo, Ferrara, Foggia, Forli, Girgenti, Lecce, Lodi, Lucca, Macerata, Mantova, Messina, Modena, Monteleone, Novara, Padova, Palermo, Parma, Pavia, Perugia, Pesaro, Piacenza, Pisa, Porto Maurizio, Potenza, Ravenna, Reggio di Calabria, Reggio Emilia, Rovigo, Salerno, Sassari, Savona, Siena, Siracusa, Sondrio, Sora, Spezia, Taranto, Teramo, Terni, Trapani, Treviso, Udine, Varcelli, Verona, Vicenza, Vigevano.

Auf die unter a bezeichneten Pläte erfolgt der Ankauf zum Berliner Kurse für Wechsel auf Italien; auf die mit b bezeichneten Orte mit einem Abzuge von ½ % vom Kurswerte. Ferner wird bei allen Wechseln unter 1000 Lire auf die unter a und b genannten Pläte ein Abschlag von ½ % vom Kurswerte berechnet. Bei Wechseln über mehr als 25 000 Lire wird ½ % o in Abzug gebracht. Die Wechsel bürsen keine Bemerkung wie »ohne Kosten«, »ohne Protest« oder ähnliches enthalten.

Ropenhagen*:

Bei Wechseln unter 1000 Kronen tritt ein Abschlag von $^{1/4}$ $^{0/0}$ vom Kurswerte ein, bei Wechseln über mehr als $20\,000$ Kronen ein folcher von $^{1/2}$ $^{0/00}$.

Bei langsichtigen Wechseln wird ber fehlende bänische Stempel mit $^{1/2}$ $^{0}/_{00}$ in Abzug gebracht.

5 ch weiz:

Narau, Affoltern a. A., Amrisweil, Anbelfingen, Basel, Bauma, Bellinzona, Bern, Biel (Bienne), Bischofszell, Bülach, Burgdorf (Berthoud), Chaux-de-Fonds, Chur, Dielsdorf, Frauenfeld, Freiburg, Genf, Glarus, Herisan, Horgen, Kreuzlingen, Langenthal, Lausanne, Lichtensteig, Liesthal, Locle, Lugano, Luzern, Meilen, Neuenburg (Neufchatel), Olten, Pruntrut (Porrentruy), Romanshorn, Rorschach, Rüti, St. Gallen, St. Jmier, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thun, Uster, Weinfelden, Winterthur, Zürich, Zug.

Wechsel unter 500 Francs erleiden einen besonderen Abzug von 1 % o. Bom Ankaufstage an gerechnet müssen die Wechsel mindestens 10 Tage Laufzeit haben und dürfen den Vermerk ohne Kosten«, ohne Protest« ober ähnliches nicht enthalten.

Bei den süddeutschen Bankanstalten erfolgt der Ankauf zum amtlichen Kurse der Frankfurter Börse.

Stockholm, Christiania und Gothenburg:

Wechfel unter 1000 Kronen werden mit $^{1/4}$ $^{0/0}$ Abschlag vom Kurs-werte angekauft. Bei Wechfeln über mehr als $20\,000$ Kronen wird $^{1/2}$ 0 00 in Abzug gebracht.

C. Wertpapiere.

Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder insländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, werden diskontiert. Die Diskontierung derartiger Wertpapiere unterliegt der Stempelabgabe nach Tarif Pos. 4 zum Reichsstempelgeset vom 14. Juni 1900.

Die Stempelabgabe, sowie das Porto, welches durch die unter voller Wertangabe erfolgende Sinsendung diskontierter Wertpapiere an eine andere Bankanstalt entsteht, sind von dem Verkäuser zu tragen. Nur bei Steuervergütungs-Anerkenntnissen und Ausfuhrzuschußschen trägt die Reichsbank die Kosten der Versendung.

Für Steuervergütungs - Anerkenntnisse sind an Zinsen mindestens 5 Tage zu berechnen, jedoch nur dann, wenn die Frist, welche für die Anmeldung der Präsentation zur Zahlung bezw. Gutschrift festgesetzt ift, nicht mehr als 3 Tage beträgt. Anderenfalls sind die Zinsen mindestens für einen, jene Anmeldefrist um zwei Tage übersteigenden Zeitraum zu berechnen.

Der Minimal Diskontosat beträgt, wie bei Wechselankäufen, 30 bezw. 50 Pfennig für das Stück.

3. Verkauf von Wechseln auf das Ausland.

Wechsel auf das Ausland werden aus dem Portefeuille der Reichsebank in kurzer, längstens vierzehntägiger Sicht, abgegeben und, soweit solche in demselben nicht vorhanden oder verfügbar sind, auftragsweise an der Börse beschafft.

Anträge find an diejenige Bankanstalt zu richten, zu beren Bezirk ber Antragsteller seinem Wohnsitze nach gehört.

Der Auftrag kann durch die beteiligte Bankanstalt auch auf telegraphischem Wege nach Berlin bezw. Frankfurt a. M. übermittelt werden, wenn der Auftraggeber die Kosten des Telegramms trägt.

Bei Checks ober Sichtpapieren auf London von $100\,\mathscr{L}$ und darüber, die aus dem Portefeuille abgegeben werden, sind dem Käufer 9 Tage Zinsen zum Londoner Diskontsatzu derechnen.

Anträge auf Überlassung ober Beschaffung von Wechseln auf London, Paris, Amsterdam und Antwerpen werben in geeigneten Fällen, ganz oder teilweise, durch von der Reichsbank ausgestellte Checks auf deren Korrespondenten ausgeführt. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages sind dafür zu Lasten des Käusers, außer der Gebühr von 1 % Zinsen zum Bankdiskont des betreffenden Plazes, und zwar dei Checks auf Paris, Amsterdam und Antwerpen für 6 Tage, auf London für 9 Tage zu berechnen.

Werben Checks an der Börse angekauft, so ist die Zinsberechnung dieselbe wie bei Checks, die von der Reichsbank ausgestellt sind.

Es ist daher in den Anträgen besonders hervorzuheben, wenn Checks etwa nicht gewünscht werden.

Wechsel auf schweizer Plätze werden zum Frankfurter Tageskurse berechnet.

Auf Auslandswechsel, welche vom Tage der Abnahme an noch eine längere als die ufancemäßige Laufzeit haben, werden dem Käufer für die überschießenden Tage Zinsen zu dem betreffenden Banksat vergütigt.

Für den kommissionsweisen Ankauf von kurzsichtigen Wechseln auf ausländische Hauptplätze an der Börse, sowie für Wechsel aus dem Porteseuille wird 1 vom Tausend Gebühr einschließlich Courtage, mindestens aber 50 Pfennig für jeden Posten von Wechseln auf dasselbe Land berrechnet. Werden für den Geldbetrag vom Käuser Wechseldiskonts oder Lombardgeschäfte mit mindestens 10 tägigem Zinsgewinn gemacht, so werden weder beim kommissionsweisen Ankauf noch bei Abgaben aus dem Porteseuille, oder für von der Reichsbank ausgestellte Checks irgendwelche Gebühren in Rechnung gestellt.

4. Ginziehungs=Beschäft.

Wechsel, Anweisungen, Checks auf inländische Bankhäuser, welche einer Abrechnungsstelle nicht angehören (vergl. Ziffer 8, unten Seite 202), und Papiere aller Art, welche in Mark und an einem Bankplate zahlbar sind, nimmt jede Reichsbankanstalt von Personen, welche zu ihrem Geschäftsbezirk gehören, zur Sinziehung an und berechnet dafür eine Gebühr von 1 vom Tausend, mindestens 50 Pfennig für das Stück, sodann bei Wertpapieren noch das Porto. (Vergl. jedoch Absat 6.) Derartige Aufträge, welche einer Bankanstalt von Personen oder Häusern außerhalb ihres Geschäftsbezirks unmittelbar zugehen, werden nur außenchmsweise unter besonderen Umständen außgeführt. In diesem Falle

beträgt die Gebühr 2 vom Tausend, mindestens aber 50 Pfennig für jedes Stück, und zwar auch dann, wenn die Auftragspapiere nicht bezahlt werden.

Für die Einziehung fämtlicher bei ber Reichsbank domizis lierten Auftragswechsel, ohne Unterschied, von wo und wie dieselben an die einziehende Reichsbankanstalt gelangen, wird eine Gebühr von 1/5 0/00 bes Nennbetrages, mindestens aber 50 Pfennig für jedes Stück erhoben.

Weiße Checks auf die Reichsbank werden bei allen Reichsbankanstalten nach Prüfung der Richtigkeit eingelöst. Für die Einlösung solcher weißen Checks, die einer Bank von außerhalb zugehen, oder die bei einer anderen Bankanstalt als derjenigen, welche das betreffende Konto führt, zur Zahlung vorgelegt werden, sowie für die Einziehung von Checks auf Mitglieder auswärtiger Abrechnungsstellen, wird eine Gebühr von ½ vom Tausend, mindestens 30 Pfennig für das Stück, erhoben. Für weiße Checks und Checks auf Mitglieder der Abrechnungsstellen, welche vom Auslande zur Einlösung eingesandt werden, wird eine Gebühr von ½ vom Tausend, mindestens 50 Pfennig für jedes Stück, berechnet.

Für die Einziehung von Zinsscheinen ist eine Gebühr von 1/4 vom Hundert, mindestens aber 50 Pfennig für jede Gattung, zu entrichten.

Die Einlösung ber Zinsscheine, für welche die Reichsbankanstalten Bahlstellen sind, erfolgt nur in deren Geschäftslokalen kostenfrei. Gehen berartige Zinsscheine durch die Post ein und wird eine Verfendung bes entsprechenden Geldbetrages erforderlich, so wird eine Gebühr von ¹/₅ vom Tausend, mindestens aber 50 Pfennig für jede Sendung, erhoben.

Auf die bei der Bankanstalt, zu deren Geschäftsbezirk der Auftragsgeber gehört, zur Einziehung eingelieserten, mangels Zahlung zurückskommenden Papiere wird außer den verauslagten Protest und Portokosten eine Gebühr von 1 Mark für das Stück berechnet, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages. Hat eine Protesterhebung nicht stattgefunden, so beträgt die Gebühr nur 50 Pfennig für jedes Stück.

Die zur Einziehung übergebenen Wechsel 2c. bürsen keine längere als 14 tägige Laufzeit haben. Sie sind mit Giro an die Bankanstalt des Zahlungsortes, und dem Zusat »zum Inkasso«, und wenn sie weniger als 5 Tage zu laufen haben, mit der Erklärung »ohne Verbindlichkeit zur rechtzeitigen Präsentation bezw. Protesterhebung« zu versehen, da die Reichsbank nicht jeden Wechsel besonders versenden, also auch für die rechtzeitige Präsentation bezw. Protesterhebung verspätet eingereichter Wechsel nicht aussommen kann.

An einem Bankplat zahlbare Checks auf Frankreich, Belgien, Holland und England, sowie auch Wechsel auf biese Länder (nicht aber auch Banksnoten) werden zum Einzug übernommen und betragen die Gebühren und Kosten bei Papieren auf Hauptpläte 2 %00, auf Nebenpläte 31/2 %00.

Zu kurze Papiere auf das Ausland, die sonst den Anforderungen genügen, werden — nötigenfalls unter Befreiung von der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation — zum auftragsweisen Verkauf an der Börse gegen eine Gebühr von 1 % des Rechnungsbetrages, mindestens aber 50 Pfennig für jeden Wechsel übernommen, wenn der Eigentümer mit der Berechnung des zu erzielenden Kurses einverstanden ist. Diese Beschränkung gilt indessen nicht für die Post Bills der Bank von England, da deren Einlösung auch nach Verfall — sehlerlose Form vorausgesett — außer Zweisel steht.

5. Lombard=Berfehr.

Die Reichsbank erteilt in Berlin und bei ben Zweiganstalten Lombardbarlehne zu einem öffentlich bekannt gemachten Zinssatz gegen Verpfändung von edlen Metallen, im Inlande lagernden Kaufmannswaren, Wechseln und den in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Wertpapieren. Sind die letzteren bei dem Komptor der Reichsbank für Wertpapiere niedergelegt, so genügt die Übergade des Depotscheins (vergl. die Anmerkung: "Zur Beachtung", unten Seite 215).

Bedingungen.

A. Allgemeine.

- § 1. Darlehne in Beträgen von weniger als 500 Mark werden in der Regel nicht erteilt. Nach § 13 Nr. 3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 darf das Darslehn nicht auf länger als 3 Monate erteilt werden.
- § 2. Das Darlehn kann täglich zurückgezahlt und täglich ohne Kündigungsfrist zurückgefordert werden. Zum Nachweise der Rückforderung genügt die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die Abresse des Darlehnsnehmers.
- § 3. Gerät ber Schulbner mit ber Rückzahlung in Berzug (§ 2) ober bleiben bie Zinsen rückständig (§ 5), so ist die Reichsbank berechtigt, das Pfand unter Besobachtung des § 20 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 und unter Ausschluß der Borschriften in §§ 1234 und 1233 des B.G.B. bezw. § 368 des H.G.B. verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen.
- § 4. Die Reichsbank ift berechtigt, wenn sie es zu ihrer Sicherheit, zum Zwecke bes Verkaufs ober aus sonstigen Gründen für angemessen erachtet, das Unterpsand aus Gesahr und Kosten des Verpfänders nach anderen Lagerstellen, sei es am Orte selbst ober außerhalb, bringen und dort ausbewahren oder verkaufen zu lassen.

§ 5. Die Zinsen sind alle drei Monate und möglichst vor dem Schlusse der Ralender-Quartale zu entrichten. Wird das Kapital jedoch schon früher vollständig zurückgezahlt, so sind die Zinsen gleichzeitig zu entrichten.

Die Zinsen werden bei Darlehen gegen Berpfändung von Wertpapieren, wenn sie an den letzten vier Werktagen oder an dem ersten Werktage eines Monats entnommen sind, mindestens für sieben Tage, wenn sie an den letzten vier Werktagen
oder an dem ersten Werktage eines Vierteljahrs entnommen sind, mindestens
für vierzehn Tage, bei allen übrigen Darlehen nur bis zum Zahlungstage berechnet. Auf jeden Pfandschein ist mindestens 1 Mark Zinsen zu zahlen. Wird der
Zinssuf der Reichsbank allgemein erhöht oder ermäßigt, so tritt bei allen Darlehen
der neue Zinssat sofort vom Tage der Einsührung an in Kraft.

- § 6. Teilzahlungen find nur in Beträgen von mindeftens 10 vom hundert ber schuldigen Summe, jedoch nicht unter fünshundert Mark, gestattet.
- § 7. Die Reichsbank behält sich zwar das Recht vor, übernimmt aber keine Berpflichtung, die Legitimation des Inhabers des Pfandscheins oder deffen, der über den Rückempfang des Pfandes quittiert, sowie die Echtheit der Quittung zu prüfen, sondern darf jeden, welcher den Pfandschein vorlegt, für den rechtmäßigen Eigentümer halten. Der Verpfänder hat daher den Pfandschein gehörig aufzubewahren, damit das Unterpfand nicht an einen unrechtmäßigen Inhaber ausgeantwortet werde oder ein solcher neue Darlehne darauf aufnehme.

Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehns nebst Zinsen wird das Unterpfand oder im Falle des Verkaufs der dem Verpfänder etwa verbliebene, bei der Reichsbank zinslos aufzubewahrende Überschuß nur gegen Rückgabe des quittierten Pfandscheins oder nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben herausgegeben. Die Quittung muß (ohne weiteren Zusah) lauten:

- § 8. Alle Zahlungen bes Schuldners an Kapital, Zinsen und Kosten werden von der Reichsbank vorschriftsmäßig gebucht, außerdem aber ohne weitere Quittungserteilung auf dem Pfandschein, sowie auf dessen Abschrift (§ 12) eingetragen. Rückzahlungen, welche an eine **Reichsbanknebenstelle** geleistet werden, haben der Reichsbank gegenüber nur dann Gültigkeit, wenn der Zahlende gleichzeitig derzenigen Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankselle, welche den Pfandschein ausgestellt hat, unmittelbar davon Anzeige macht.
- § 9. Reicht das Unterpfand zur vollständigen Befriedigung der Reichsbank nicht aus, so bleibt der persönliche Anspruch wegen des Fehlenden an den Berpfänder vorsbehalten, selbst wenn er seine Rechte und Berbindlichkeiten aus dem Pfandschein einem Anderen übertragen sollte.
- § 101. Die auf dem Pfandscheine von der Reichsbank nachgetragenen Veränderungen mit dem Kapital oder dem Unterpfande haben für beide Teile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit.

¹ Die Bermerke über Rückzahlungen werben bei ben Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen mit einem Stempelabbruck, welcher ben Reichsabler und als Umschrift bes letteren bas Bort Reichsbank und ben Sit ber Bankanstalt enthält, bei ben Reichsbanknebenstellen mit der vollen Namensunterschrift bes Bankvorstandes versehen.

- § 11. Alle Beftimmungen bes Pfanbicheins gelten für bie etwa jugefchriebenen neuen Unterpfänder und Darlehne ebenfalls. Die fämtlichen Unterpfänder haften für bie ganze Forberung ber Reichsbank, gleichviel zu welcher Zeit bie Zuschreibung neuer Unterpfänder ober Darlehne erfolgt ift, und können nach ber Bahl ber Reichsbank aufammen ober einzeln zur Berichtigung ber Forberung an Kapital, Zinsen und Kosten nach § 3 veräußert werben.
- § 12. Der Verpfänder hat über den Empfang des Pfandscheins auf einer Ab= fcrift bavon, welche bei ber Reichsbank bleibt, quittiert. Wenn biefer Bfanbicein abhanden fommt, fo foll gebachte Abichrift mit ben barauf von ber Reichsbank nachgetragenen Beränderungen für beibe Teile volle Beweiskraft und Berbindlichkeit haben.
- § 13. Jebe Gefahr ber Unterpfänder, insbesondere auch die Kriegsgefahr, trägt allein ber Berpfänder.

Besonbere. В.

I. Bei Berpfandungen bon Staats-, Rommunal-Bapieren, Pfandbriefen, Aftien und anderen dergleichen Wertpapieren, fowie auch bon Bechieln.

- § 14. Die Reichsbank überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Wertpapiere zur Auszahlung aufgerufen, ausgeloft ober gefündigt werben, ober ob fonft eine Beranderung betreffs berfelben eintritt. Bierauf ju achten und bas Geeignete ju peranlaffen ift lediglich Sache bes Berpfänders, ben auch allein bie nachteiligen Folgen treffen, wenn die nötigen Magregeln unterbleiben.
- § 15. Sinkt mährend der Dauer des Darlehns der Rurs des Unterpfandes um 5 vom Sundert, so ift der Berpfander verpflichtet, binnen drei Zagen die ursprungliche Sicherheit badurch wieberherzustellen, bag er nach Bahl ber Reichsbank entweber eine verhältnismäßige Abichlagszahlung macht, ober bas Unterpfand auf bas urfprungliche Berhaltnis erhöht, midrigenfalls bie Reichsbant, wenn fie nicht bie Bieberherftellung ber Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet ift, fich aus bem Unterpfande nach § 3 bezahlt zu machen und ben etwaigen Ausfall nach § 9 von bem Berpfänder einzuziehen.
- Bechsel und andere nicht auf jeden Inhaber lautende Papiere muffen mit bem Blanco-Giro bes Berpfanbers verfeben fein, und ift bie Reichsbant behufs ihrer Befriedigung berechtigt, folde entweder nach § 3 verkaufen zu laffen, ober auf Gefahr bes Berpfänders von ben Schuldnern einzuziehen und in jedem Falle bas Blanco-Giro auf sich selbst ober einen Dritten auszufüllen.
 - (S. auch unten Unmerfung.)

Die Bermerfe über Zugang von Unterpfändern tragen ben vorbezeichneten Stempelabbrud und außerbem die Namenschiffern der beiben Borftandsbeamten ober eines berfelben und eines zweiten Beamten berjenigen Bankanftalt, welche den Pfandichein ausgestellt hat.

Einzelne Reichsbanknebenftellen, z. B. die in Altona, Beuthen D.=S., M.=Glad= bach, Harburg, Beilbronn, Kattomit, Rempten, Pforzheim, Rhendt, Saarbruden und Trier find befugt, die Bermerke über den Zugang von Unterpfandern felbft auszu= ftellen; in diesem Fall haben die Bermerke neben dem Stempelabbrud die Namens= differn bes Bankvorftanbes und eines zweiten Beamten ber Nebenftelle zu tragen.

Etwa bemerkte Abweichungen hiervon find der Bankanstalt, die den Pfandschein

ausgeftellt hat, befannt zu geben.

Unmerkung. Die Bortokoften für Sin- und Rudfendung von Effekten-Unterpfändern zwischen den Reichsbanknebenstellen und beren vorgesetzen Bankanstalten trägt ber Berpfänder, wenn das Darlehn vor Ablauf von 14 Tagen zurückgezahlt wird.

II. Bei Baren-Berpfandungen.

- § 17. Der Lagerort der Waren, deren Besitz an die Reichsbank übertragen ist, und das Datum der Abschätzung sind im Pfandschein zu bewirken. Der Lagerort darf ohne Genehmigung der Reichsbank nicht geändert werden. Gine Umlagerung des Pfandes berührt den Pfandbesitz der Reichsbank nicht, welcher auch an dem neuen Lagerorte unverändert und ohne eine neue Übergabe fortgesetzt wird.
- § 18. Lagern die Waren auf Packhöfen, in Magazinen oder Niederlagen unter der Aufsicht öffentlicher Beamten, oder in einem mehreren Privatpersonen gemeinsschaftlich gehörigen Speicher oder Lagerhause, oder sonst außerhalb der Reichsbank, so ist die Übergabe des Pfandes an die Reichsbank in der nach Verschiedenheit jedes dieser Fälle gesetzlich ersorderlichen Form zu bewirken.
- § 19. Die Waren müffen, so lange sie der Reichsbank als Pfand dienen, gegen Feuersgefahr jur vollständigen Dedung ber Reichsbant versichert merben. Berficherungsschein wird ber Reichsbank ausgehändigt und dadurch mit der Befugnis verpfändet, fich baraus bei entstehendem Feuerschaben bezahlt zu machen. Die Reichsbant ift berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berficherung auf Gefahr und Roften bes Berpfänders zu bewirken und zu erneuern, und find ihr alsdann die darüber erhaltenen Berficherungs- und Erneuerungsicheine, es mögen diese auf ihren ober bes Berpfänders Ramen lauten, mit berselben Befugnis verpfändet. Bei entstehendem Feuerschaden liegt dem Berpfänder allein ob, die Berpflichtungen des Berficherten aus bem Berficherungsichein zu erfüllen, die Reichsbank übernimmt beshalb keine Berantwortlichkeit, es möge bie Versicherung von ihr felbst oder von dem Berpfänder bewirkt sein. Berpfänder ift aber verpflichtet, bei ben Berhandlungen, welche über Feststellung eines Brandschabens an den verpfändeten Gegenständen (Waren) mit den Berficherungs-Gefellschaften gepflogen werden, die Reichsbank zuzuziehen und darf ohne ihre Buftimmung feinen Bergleich foliegen, bei bem die Lombardiculb nebft Binfen und Roften nicht gebeckt ift.
- § 20. Die Reichsbank haftet für keinerlei Schaben, welcher ohne ihr grobes Bersehen während des Lagers an den Waren entsteht, sei es durch Verderben, Lecke an den Gebinden, Eintrocknen, Wurmfraß oder sonst, es mögen die Waren in den Gebäuden der Reichsbank oder anderswo lagern. Es ist Sache des Verpfünders, öfters nach den Waren zu sehen und zur Erhaltung derselben selbst das Erforderliche porzukehren, woran er von der Reichsbank nicht verhindert werden wird.
- § 21. Entstehen ber Reichsbank burch die Versendung, die Abschähung, Lagerung, Beaufsichtigung, Umpackung oder Sonderung der Waren, oder durch sonstige von der Reichsbank für nötig erachtete Maßregeln, Kosten, so trägt diese der Verpfänder. Für die Lagerung der Waren in den Gebäuden der Reichsbank sind die von dieser bestimmten Kosten zu entrichten. Für alle Kosten einschließlich der etwaigen Auslagen für die Versicherung gegen Feuersgefahr (§ 19) dienen der Reichsbank die Waren und der Versicherungsschein nebst den etwaigen Erneuerungsscheinen gleichfalls zum Unterpsande.
- § 22. Wenn die verpfändeten Waren um den sechsten Teil ihres Schätzungssoder marktgängigen Wertes im Preise sinken ober ebensoviel mährend des Lagerns durch Beränderung ihrer Beschaffenheit oder Menge nach einer von der Reichsbank allein durch einen ihrer Beamten, ihren Schätzer oder einen anderen Sachverständigen zu veranlassenden Abschätzung am Werte verlieren, so ist der Schuldner verbunden, das Unterpfand sogleich verhältnismäßig zu verstärken oder einen entsprechenden Teil

bes Darlehns zurückzuzahlen. Geschieht binnen brei Tagen keines von beiben, so ist bie Reichsbank, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege versfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich aus dem Unterpfande nach § 3 bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall nach § 9 von dem Verpfänder einzuziehen.

Verzeichnis der bei der Reichsbank beleihbaren Wertpapiere.

Rlaffe I.

zu beleißen mit 3/4 des Kurswertes.

- 1. Die zinstragenden oder spätestens nach einem Jahre fälligen und auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Deutschen Staates, darunter die zinstragenden Prämien-Anleihen, diese jedoch nicht höher als fünfzehn Mark unter dem niedrigsten Prämiensche der jedesmaligen nächsten Ziehung,
- von Steuer-Behörden Deutscher Staaten ausgestellte Anerkenntnisse über Steuervergütung für ausgeführten bezw. auszuführenden Branntwein und Ausfuhr-Zuschußscheine für Zuder. (Der Verfalltag biefer Papiere ist zu beachten),

bie von dem vormaligen Königreich Hannover ausgegebenen Staats= anleihen,

Rentenbriefe ber preußischen Rentenbanken,

Königlich Banrische 4 % Grundrenten=Ablöfungs-Schulbbriefe,

Unhaltische Landrentenbriefe,

Königlich Sächsische Landrentenbriefe,

Königlich Sächsische Landeskultur-Rentenscheine,

Braunschweig-Lüneburg. Landes-Schuldverschreibungen (eingezahlt von der Herzoglichen Leihhauskasse),

- 4 % Obligationen der Kreis-Anleihe von Ober-Bayern,
- 4 und 4¹/2 ⁰/0 Obligationen der Königlichen Bank zu Nürnberg, für welche gewisse Eisenbahnen in Bayern speciell hypothekarisch verspfändet sind.
- 2. Berliner Pfandbriefe,

Landschaftliche Central-Pfandbriefe (Breuken).

Medlenburgische Ritterschaftliche Pfandbriefe,

Pfandbriefe der preußischen Provinzial-Landschaften,

Pfandbriefe des Landschaftlichen Areditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein, Pfandbriefe des Landwirtschaftlichen Kredit-Vereins im Königreich Sachsen zu Dresden,

Pfandbriefe des Erbländischen Ritterschaftlichen Kredit-Bereins im Königreich Sachsen zu 3¹/3, 3¹/2 und 3²/8 ⁰/0,

Pfandbriefe der Landständischen Bank bezw. Hypothekenbank des Königlich-Sächsischen Markgraftums Oberlausig,

Pfandbriefe der Hypothekenbanken auf Aktien:

Aktien: Gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen,

Bagerifche Sandelsbank in München,

Bagerische Sypotheken- und Wechselbank in München,

Banerische Vereinsbank in München,

Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank in Braunschweig,

Deutsche Grundfredit-Bank in Gotha,

Deutsche Sypothekenbank Aktien-Gesellschaft in Berlin,

Deutsche Hopothekenbank in Meiningen, Pfandbriefe und Prämien-Pfandbriefe,

Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt a. M.,

Hypothekenbank in Hamburg,

Leipziger Hypothekenbank, Hypothekenbank und Anlehnsscheine Serie B.—F., Serie VII, VIII und IX,

Mecklenburgische Hypotheken= und Wechselbank in Schwerin, Mittelbeutsche Boben-Kredit-Anstalt in Greiz, Reihe I, II, III und IV zu $3^{1/2}$ und $4^{-0/0}$,

Norddeutsche Grund-Aredit-Bank in Beimar,

Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rhein,

Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank in Berlin,

Preußische Boden-Rredit-Aftien-Bank in Berlin,

Preußische Central=Bodenkredit-Aktien-Gesellschaft in Berlin,

Preußische Sypotheken-Aftien-Bank in Berlin,

Preußische Pfandbriefbank in Berlin, Em. XVII und folgenbe,

Rheinische Hypothekenbank in Mannheim,

Rheinisch=Westfälische Bodenkredit-Bank in Köln,

Sächsische Bobenkredit-Anstalt in Dresden zu 31/2 und 4 %,

Schlefische Bodenkredit-Aktienbank in Breglau,

Schwarzburgische Hypotheken-Bank in Sondershaufen,

Süddeutsche Boden-Aredit-Bank in München,

Bereinsbank in Nürnberg (Obligationen),

Westbeutsche Bobenkredit-Anstalt in Röln, Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart,

Schuldbriefe ber Herzoglich Sächfischen Landrenten-Bank in Coburg auf den Inhaber ausgestellt,

Obligationen der Hannoverschen Landes-Kredit-Kasse oder Mnstalt, $3^{1/2}$ % Obligationen der Herzoglichen Landesbank in Altenburg, Obligationen der Landes-Kredit-Anstalt in Meiningen,

3¹/₂ % Inhaber=Schuldverschreibungen der Landes = Kredit = Kasse des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt,

Schuldverschreibungen der Landes-Aredit-Rasse in Rassel,

3½ und 4 % Schuldverschreibungen der Landes Rredit Rasse in Weimar (Obligationen),

Schuld-Urkunden des Württembergischen Aredit-Vereins in Stuttgart, Provinzial-, Areis-, Stadt-, Deichbau- und andere Obligationen, zu

beren Verzinsung und Tilgung die Beiträge im Verwaltungswege gleich den öffentlichen Abgaben erhoben werden, innerhalb der vom Reichsbank-Direktorium dieserhalb festgestellten Grenzen.

Wilanhahn.

3	Altbamm-Kolberger		Eijenbahn=
υ.	2110umm: Motoetyet		Stamm=Aftien,
	Dortmund-Gronau-Enscheber		"
	Halberstadt=Blankenburger		,,
	Riel-Ecernförde-Flensburger		"
	Löbau-Zittauer, Lit. A. (feit 1871 Sächsische ver-		
	losbare 3½ °/0 Staatsschuldverschreibungen)		"
	Lübeck-Büchener		"
	Magdeburg-Wittenberger		"
	Niederschlesisch=Märkische		,,
	Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Berbach)		,,
	Pfälzische Maxbahn		"
	Pfälzische Nordbahn		"
	Altbamm-Kolberger	}	Eisenb.=Stamm= Prior.Aktien,
	Dortmund-Gronau-Enscheder		"
	Löbau Bittauer, Lit. B. (seit 1871 Sächsische		
	verloosbare 4 % Staatsschuldverschreibungen)		,,
	Marienburg-Mlawkaer		"
	Ostpreußische Sübbahn		"

) M: F - . . Y - Y . .

Altenburg=Zeizer	Eisenbahn= Prior.=Oblig.,
Bergisch-Märkische 3. Serie A., B., C.	"
Berlin = Potsdam = Magdeburger Litr. A.	"
Braunschweigische zu $4^{1/2}$ %	"
Eutin = Lübecker zu 4 % v. 1881, garantiert vom Großherzogtum Olbenburg und vom Freistaate Lübeck	"
Halberstadt = Blankenburger von 1884, 1888, 1890 und 1895 zu 3 ¹ /2 ⁰ / ₀	"
Leipzig=Dresbener zu 3 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ Lübecf=Büchener zu 4 ⁰ / ₀ , garantiert vom Freistaate Lübecf	"
Mecklenburger Friedrich Franz zu 3 ¹ /2 ⁰ /0	"
Ostpreußische Südbahn zu 4 %	"
Pfälzische Eisenbahnen zu $3^{1/2}$ und $4^{-0/0}$	"
Stargard-Küstriner von 1897 zu 31/2 0/0	"
Süddeutsche in Darmstadt zu 31/2 0/0	"
Werrabahn von 1890 zu 4 %	"
Zschipkau = Finsterwalder von 1898 zu 31/2 %	"

Rlaffe II.

zu beleißen mit 1/2 des Aurswertes.

Bonds ber Vereinigten Staaten von Amerika, Italienische Rente,

bie 3 % vom Staate garantierten Prioritäts Dbligationen ber Italienischen Sisenbahn Sesellschaften (Mittelmeer Sisenbahn Gesellschaft, Meridional-Gisenbahn-Gesellschaft, Sizilianische Sisen bahn-Gesellschaft), deren Zinsen in deutscher Währung zu festem Kurse zahlbar sind,

Norwegische 3 % Anleihe von 1888,

die vom Norwegischen Staate garantierte 4 % Eisenbahn-Anleihe von 1883,

- 4 % Österreichische in Golb verzinsliche Staatsrenten-Anleihe,
- 5 % Ruffisch=Englische Anleihe von 1822,

- 3 % Ruffisch-Englische Anleihe von 1859,
- 4 % Russische Anleihe von 1880,
- 5 % Russische Goldrente von 1884,
- 4 % Russische Goldanleihen, I. Emission von 1889, II., III. und IV. Emission von 1890 und VI. Emission von 1894,
- 4 % Russische konfolidierte Eisenbahn-Anleihen von 1889, Serie I. und II. und von 1891, Serie III.;

bie vom Russischen Staate übernommenen nachfolgenden Gisenbahn-Obligationen:

- 3 % ber großen Russischen Gisenbahn, III. Emission von 1881,
- 4 % Mosco-Rurst,
- 4 % Orel-Griafi von 1887 und auf Reichsmarkwährung lautende 4 % besgleichen von 1889,
- 3 % Transkaukasische,

bie vom Russischen Staate birekt garantierten Obligationen folgender Eisenbahnen und Emissionen:

- 41/2 % Jwangorod Dombrown I. Emission,
- 4 % Rozlow-Woronesch-Rostow von 1887 und 1889,
- 4 % Ruref-Riem.
- 4 % Mosco-Jaroslaw-Archangel von 1897,
- 4 % Mosco-Kiew-Woronesch von 1895,
- 4 % Mosco-Rjäsan von 1885,
- 4 % Mosco-Smolensk,
- 4 % Mosco-Windau-Aybinsk von 1897 und 1898,
- 4 % Rjäsan=Rozlow von 1886,
- 4 % Mjäsan-Uralsk von 1894, 1897 und 1898,
- 4 % Ruffische Sübostbahn von 1897 und 1898,
- 4 % Ruffische Südwestbahn von 1885,
- 4 % Anbinsk von 1895,
- 4 % Wladikawkas von 1885, 1895, 1897 und 1898,
- 31/2 % Schwedische Anleihen von 1886 und 1890,
- 3 % Schwedische Anleihe von 1888,
- 3¹/₂ ⁰/₀ Schweizerische Eidgenossenschaft-Obligationen von 1887 und 1889.
- 3 % Ungarische Golbanleihe von 1895 (Eiserne Thor-Anleihe),
- 4 % Ungarische Goldrente.

6. Giro = Bertehr.

Bestimmungen für ben Giro-Berkehr ber Reichsbank.

- 1. Die Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an diejenige Reichsbankanstalt zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitze nach gehört.
- 2. Wird ber Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller außer ben nötigen Formularen ein Konto-Gegenbuch, in welches seitens der Reichsbank alle von ihm oder für ihn bar oder durch Berrechnung einsgehenden Gelber eingetragen werden. Andere Bescheinigungen werden nicht erteilt.
- 3. Bare Sinzahlungen, angekaufte Wechfel und erteilte Lombards Darlehne, ferner Wechfel und Checks, welche bei der das Konto führenden Reichsbankanstalt zahlbar und gehörig gedeckt sind, werden dem Giros Konto sofort gutgeschrieben.
- 4. Die der Reichsbank zur Einziehung übergebenen Wechsel, Answeisungen, Rechnungen und sonstigen Papiere mussen quittiert sein und mit einem besonderen Verzeichnisse eingereicht werden, zu welchem die Bank die Formulare liefert. Auf den letzteren ist die Zeit, bis wann die Ablieferung der Papiere an die Bank erfolgen muß, für jede Reichsbanksanstalt genau angegeben.

Der Gesamtbetrag der in dem Verzeichnisse angegebenen Einzugspapiere wird in dem Konto-Gegenbuch vor der Linie sofort eingetragen. Die endgültige Gutschrift erfolgt erft nach Singang, in der Regel aber noch an dem zur Sinziehung bestimmten Tage.

Unbezahlt gebliebene Papiere erhält der Konto-Inhaber gegen seine Quittung spätestens am Vormittage des auf den Einziehungstag folgenden Werktages zurück. Für jedes Stück ist von ihm eine Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten. Auf die Protestierung der Wechsel läßt sich die Bank nicht ein.

5. Die Sinziehung von Wertpapieren u. s. w. übernimmt die Reichsbank nur an den besonders bekannt zu machenden Orten, an welchen sich ein Bedürfnis dafür geltend macht.

Die Wertpapiere u. f. w. sind der Bank mit befonderem Verzeichnisse zu übergeben. Zebes Packet muß versiegelt und mit der Angabe der

¹ Die Nebenstellen befassen sich nicht mit ber koftenfreien Sinziehung von Wechseln ober ähnlichen Papieren auf den Plat.

Namen bes Einlieferers und bes Empfängers, sowie bes nach bem Berzeichnisse bafür zu erhebenben Gelbbetrages versehen sein.

Die Verrechnung ber Veträge erfolgt nach ben Bestimmungen in Absatz 2 ber Nr. 4.

6. Über sein Guthaben kann der Konto-Inhaber in beliebigen Teilsbeträgen jederzeit verfügen, aber, abgesehen von den Bestimmungen unter Nr. 8, nur durch Checks auf Formularen, welche ihm die Bank geliefert hat. Verfügungen anderer Art werden nicht beachtet.

Bare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatze »oder Überbringer lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den Überbringer ohne Legitimationssprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Verson giriert ist.

Soll der Check nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Konto-Inhaber benutt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vordersseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: »Rur zur Verrechnung«. In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht bar auszahlen.

Zu Übertragungen auf Konten an demfelben oder an einem anderen Bankplate sind die roten Check-Formulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden und sind nicht übertragbar 4.

¹ Es wird empfohlen, die Checks vor der Ausgabe mit dem Firmaftempel zu versehen.

² Wegen der Einlösung weißer Checks bei einer anderen Stelle als berjenigen, welche das betreffende Konto führt, vergl. Abschitt V, Absat 2.

³ Da die Bank sich auf eine Prüfung, ob die bezeichneten Empfänger ein Giro-Konto bei der Reichsbank besitzen, nicht einläßt, wird behufs genauer Angabe der Namen 2c. die Benutung des »Berzeichnisses der Inhaber von Giro-Konten bei der Reichsbank« empsohlen. Daßselbe ist in Berlin bei A. Bath, Mohrenstraße 19, erschienen und bei Nachlieferung sämtlicher Nachträge zum Preise von 3 Mark im Buchshandel käuflich zu haben. Auch wird den Girokunden empsohlen, ihre Briesbogen und Formulare mit dem Ausbruck: »Reichsbank-Girokonto« versehen zu lassen.

 $^{^4}$ Werden die für Übertragungen auf einen anderen Bankplat bestimmten roten Checks in der Zeit von 4 dis $4^{1/2}$ Uhr Nachmittags eingeliefert, so ist für jede Überweisung eine Gebühr von 50 Pfennig, dei Einlieferung von $4^{1/2}$ dis 5 Uhr eine solche von 1 Mark zu entrichten.

Für jebe gurudgezogene Übermeifung mird eine Gebühr von 1 Mart erhoben.

Auf jede Überweisung nach außerhalb, welche auf den Wunsch des Einlieserers des roten Checks behufs Beschleunigung sosort mittels besonderer schriftlicher Answeldung erfolgen soll, ist außer der Porto-Bergütung eine Gebühr von 1 Mark zu zahlen, wenn nicht in Höhe der zu übertragenden Summe gleichzeitig langsichtige Wechsel diskontiert werden.

Das Guthaben haftet ber Reichsbank für ihre Forberungen aus allen Geschäftszweigen. Sie barf bagegen auch solche Forberungen aufrechnen, welche noch nicht fällig sind.

7. Die Check-Formulare werden jedem Konto-Inhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank ge-liefert 1. Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Berluste oder sonstigem Abhandenkommen dieser Formulare entstehen, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benach-richtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Sbenso ist der Konto-Inhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Check-Formularen offen gelaffenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Checks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Checks übersteigen. Checks, welche geschriebene Zufätze zwischen den vorgedruckten Zeilen entshalten, werden zurückgewiesen.

Verdorbene Check-Formulare sind mit dem Firmastempel oder dem Namen des Konto-Inhabers versehen an die Reichsbank zurückzuliesern.

8. Wechsel, aus welchen ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verspslichtet ist², sind bei der Reichsbank oder einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank ausweislich des bei ihr aufgelegten Verseichnisses in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisieren³. Im Besitze der Reichsbank besindliche Wechsel, welche weder bei ihr noch einem der in diesem Verzeichnisse genannten Bankshäuser zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisiert sind, müssen dar bezahlt werden.

Eingelöste Papiere werben bem Konto-Inhaber gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert.

Rann sich ber Konto-Inhaber ober bessen Bertreter nicht selbst im Banklokal zur Empfangnahme einfinden, so werden die Checkbücher gegen Quittung des Konto-Inhabers auch an eine andere Person ausgehändigt, sofern diese hierzu ausdrücklich bevollmächtigt und vorgestellt ist.

³ Die betreffenden Firmen find auch in dem gebruckten Berzeichnis der Inhaber von Giro-Konten mit einem Stern bezeichnet.

- 9. Verfügt der Konto-Inhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht bloß die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schließen. Bei Schließung des Kontos sind sämtliche unbenutt gebliebenen Check-Formulare an die Reichsbank zurückzuliefern.
 - 10. Die Giro-Gelder werden nicht verzinft.
- 11. Die Konto-Gegenbücher sind möglichst oft, mindestens aber monatlich einmal zur Abstimmung vorzulegen 1.

Jährlich am 7. Juli und 31. Dezember werden fämtliche Konten abgeschlossen und der Bestand aufs neue vorgetragen 2.

12. Die Reichsbank erwartet, daß die Konto-Inhaber von den ihnen vorstehend unter Nr. 4 und 8 eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch machen, die Giro-Einrichtung aber nur für sich selbst oder für andere Konto-Inhaber, nicht für dritte Personen benutzen und ein der Mühewaltung entsprechendes bares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Bertrag ohne weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aushebung für angemessen erachtet.

Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach § 30 des Reichssbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden.

13. Vor Eröffnung bes Kontos hat sich ber Konto-Inhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollziehung des unter denselben vorgedruckten Versmerks einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftsteilhaber oder sonst zur Zeichnung des Ramens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Reichsbank niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgeteilten Unterschriften

¹ Die Konto-Gegenbücher find bei baren Einzahlungen möglichst jedesmal vorszulegen. Die Eintragungen der Kredit-Posten erfolgen durch die Beamten der Reichsbank. Die Führung der Debet-Seite kann dem Konto-Inhaber selbst übertragen werden; derselbe hat alsdann die Aufrechnung zu bewirken.

² Behufs beschleunigter Aufklärung von Differenzen ist es erwünscht, wenn ber Konto-Inhaber beim Abschlusse jeder Seite oder, soweit dies wegen der großen Zahl der eingetragenen Posten unthunlich erscheint, wöchentlich einmal den Saldo im Gegenduche zieht und denselben auf neue Rechnung vorträgt.

und Bollmachten bleiben so lange gültig, bis ber bas Konto führenben Bankanstalt schriftlich von bem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank sunächst für das Giro-Romtor der Reichshauptbank und die dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordneten Reichsbank-hauptstellen und Reichsbankstellen erlassen, demnächst, mit Ausnahme der Zisser 4 (S. 200), auf die mit einem Vorstande und einem Assissen besetzten Reichsbanknebenstellen Beuthen, Bonn, Brandenburg a. H., Brieg, Colmar, Düren, Eisenach, Forst, Gelsenkirchen, M.-Gladdach, Göttingen, Gotha, Greiz, Guben, Hadersleben, Hagen, Halberstadt, Hamm i. W., Hanau, Harburg, Heilbronn, Herford, Jerlohn, Kattowiz, Kempten, Mülheim (Rhein), Mülheim (Ruhr), Neiße, Neuß, Reustadt (Haardt), Oberhausen, Pforzheim, Reichenbach i. Schl., Reichenbach i. Vogtl., Rheydt, Ruhrort, Saarbrücken, Sorau, Trier, Worms, Würzburg und Zeit ausgebehnt und sinden auch auf die nur von einem Beamten verswalteten Reichsbanknebenstellen an Bankplätzen (vergl. Abschn. 1, 1) mit solgenden Beschränkungen Anwendung:

- 1. Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an die Reichsbantnebenftelle zu richten, welche basselbe führen soll.
- 2. Übersteigt eine bei der Reichsbanknebenstelle zum Zwecke der Gutschrift geleistete Sinzahlung den Betrag von 5000 Mark, so ist sie der Reichsbank gegenüber nur dann gültig, wenn der Konto-Inhaber am Tage der Sinzahlung der der Nebenstelle vorgesetzten Bankanstalt davon schriftliche Mitteilung macht.
- 3. Mit der kostenfreien Einziehung von Wechseln oder anderen Papieren, welche am Sitz der Nebenstelle zahlbar sind, befassen sich die Reichsbanknebenstellen nicht.
- 4. Bare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusaße »oder Überbringer« lauten und zwar sowohl bei der Nebenstelle, soweit deren Bestände dies gestatten, als auch bei der berselben vorgesetzten Bankanstalt. Die Bank zahlt den Betrag an den Überbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person giriert ist.
- 5. Wünscht der Konto-Inhaber die Einlösung eines weißen Checks bei der vorgesetzen Bankanstalt, so hat er denselben der Nebenstelle zuvor behufs der nötigen Buchung zum Abstempeln vorzulegen.

Giro-Übertragungen auf Grund roter Checks in Beträgen von 3000 bis 150 000 Mark werden der Bestimmungsanstalt unmittelbar — ohne

Vermittelung ber vorgesetzten Bankanstalt — von ber Nebenstelle überwiesen, Summen von mehr als 50 000 Mark jedoch nur, wenn gegen die Überweisung Wechsel- oder Lombardgeschäfte gemacht werden, aus welchen ber Reichsbank ein mindestens zehntägiger Zinsgewinn erwächst.

- 6. Wechsel, aus welchen ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verspflichtet ist, sind bei der Reichsbanknebenstelle, oder der derselben vorsgesetten Bankanstalt, oder bei einem mit dieser letteren ausweislich des bei ihr aufgelegten Verzeichnisses in täglicher Abrechnung stehenden Bankshause zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisieren. Im Besitze der Reichsbanknebenstelle befindliche Wechsel, welche nicht bei ihr zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisiert sind, mussen bezahlt werden.
- 7. Halbjährlich einmal find die Konto-Gegenbücher der Nebenstelle zur Übersendung an die derselben vorgesetzte Bankanstalt behufs Prüfung der Sintragungen einzureichen.
- 8. Vor Eröffnung bes Kontos hat sich ber KontosInhaber mit ben Bestimmungen durch Vollziehung des unter denselben vorgedruckten Versmerks einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftsteilhaber oder sonst zur Zeichnung des Ramens oder der Firma des KontosInhabers berechtigt sind, müssen bei der Reichsdanksnebenstelle und bei der derselben vorgesetzten Bankanstalt niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen bei der Reichsbanknebenstelle niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, dis der Reichsbanknebenstelle, sowie der derselben vorgesetzten Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

7. Ginlösung von Bechseln mittels Cheds.

Von den Kaffendienern der Reichshauptbank werden bei der Wechsel= einziehung in Berlin auch Checks auf die Reichshauptbank in Zahlung ansgenommen. Die Checks müffen nach Ziffer 6 Absat 3 der Bestimmungen für den Giro-Verkehr gekreuzt und es muß den Worten: »Nur zur Verrechnung« noch die Bemerkung hinzugefügt sein: »auf Wechsel über Mk. (Summe) per (Fälligkeit)«. Indessen dürfen auch Checks, bei denen die Kreuzung nur lautet: »Nur zur Verrechnung auf Wechsel« nicht zurückgewiesen

¹ Unter derselben Bedingung werden auch Giro-Übertragungen auf Grund von Einzahlungen eines Nicht-Girokonto-Inhabers in Beträgen von 3000 bis 150000 Mark der Bestimmungsanstalt unmittelbar überwiesen.

werben; die Gefahr, daß der Check zur Einlösung eines andern von ihm zu zahlenden Wechsels verwandt wird, trägt alsdann der Checkgeber.

Wird in der vorstehenden Art ein Check in Zahlung gegeben, so haben die Kaffendiener den bezw. die Wechsel, zu deren Einlösung der erstere bestimmt ist, nicht an den Zahlungspflichtigen auszuhändigen und zwar auch dann nicht, wenn nur ein Teil der zu zahlenden Summe durch Check, der andere Teil dar bezahlt wird. Dem aus dem Wechsel zur Zahlung Verpflichteten ist vielmehr über den übergebenen Check von dem Kassendiener eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

Die eingelösten Papiere können von $4^{1/2}$ Uhr Nachmittags des Einslösungstages ab im Giro-Komtor der Reichshauptbank gegen Rückgabe der vom Kassendiener erteilten Empfangsbescheinigung in Empfang genommen werden; die Legitimation des Überbringers der Bescheinigung wird von der Reichsbank nicht geprüft.

Die Abholung muß spätestens 5 Tage nach ber Einlösung erfolgen.

8. Gin= und Auszahlungs=Verkehr.

- 1. Gelber, welche zum Ankauf von Wertpapieren burch bas Komtor ber Reichshauptbank für Wertpapiere ober für Zinsen von den daselbst beponierten Hypothekenbriefen bestimmt sind, sowie die Beträge von Wechsel- und Lombardgeschäften, aus welchen der Reichsbank ein mindestens breißigtägiger Zinsgewinn erwächst, werden zur Übertragung auf Giro-Konto ober zur Auszahlung bei einer der unter Nr. 3 genannten Bank- anstalten gebührenfrei überwiesen.
- 2. An allen Bankpläten können bare Einzahlungen jeden Betrages von Personen, welche kein Giro-Konto besitzen, zur Gutschrift auf das Konto eines auswärtigen Giro-Kunden geleistet werden. Die Gebühr beträgt 10 Pfennig für jede 1000 Mark oder einen überschießenden Teil derselben, mindestens aber 30 Pfennig für jede Einzahlung. Ersolgt eine berartige Einzahlung während der Geschäftszeit von $12^{1/2}$ dis 1 Uhr vormittags bezw. $3^{1/2}$ dis 4 Uhr nachmittags, so ist für jede einzelne Einzahlung noch eine besondere Gebühr von 50 Pfennig, nach 4 dis 5 Uhr von 1 Mark zu entrichten.

Eingehende Postanweisungsbeträge für Nichtkonten-Inhaber können dem Giro-Konto eines Andern überwiesen werden. Wird eine Einzahlung von Richtkonten-Inhabern mit der Post eingesandt, so wird dafür, gleich- viel ob dieselbe für ein Konto am Empfangsorte oder für ein auswärtiges Konto bestimmt ist, eine Gebühr von 1 vom Tausend, mindestens aber

50 Pfennig für jeben gutzuschreibenden ober zu überweisenden Einzelsbetrag erhoben.

Übersteigt eine bei einer Reichsbanknebenstelle zum Zwecke der Gutschrift oder zur Auszahlung bei einer Reichsbankhauptstelle bezw. Reichsbankstelle geleistete Einzahlung den Betrag von 5000 Mark, so ist die über die Einzahlung ausgestellte Quittung für die Reichsbank nur dann verpflichtend, wenn der Einzahler von der erfolgten Einzahlung noch an demselben Tage der der Nebenstelle vorgesetzen Bankanstalt schriftliche Mitteilung macht.

3. Bei allen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei solchen Reichsbanknebenstellen, deren Borstand mindestens ein Hilfsbeamter beigegeben ist, werden Summen jeden Betrages zur Auszahlung an Dritte bei einer Reichsbankhauptstelle bezw. Reichsbankstelle gegen Empfangsbescheinigung angenommen. Auch die übrigen Nebenstellen mit Kasseneinrichtung dürfen derartige Einzahlungen zur Wiederauszahlung bei Reichsbankhauptstellen bezw. Reichsbankstellen (nicht bei Nebenstellen) gegen vorläufige Quittung annehmen.

Auf besonderen Antrag erteilen die Reichsbankhauptstellen und die Reichsbankstellen Geld-Anweisungen aufeinander, deren Stempel jedoch der Antragsteller zu tragen hat.

Geschäfte ber vorstehenden Art werden auch von den zum Ankauf von Wechseln berechtigten Reichsbanknebenstellen vermittelt.

An Gebühren wird berechnet für jede Einzahlung ober Anweisung von Summen bis zu 2500 Mark 50 Pfennig, bei höheren Beträgen 1 Pfennig mehr für jede angefangenen oder vollen 50 Mark; das ist ½ pro Mille, mindestens 50 Pfennig.

Für solche Einzahlungen, welche von $12^{1/2}$ bis 1 Uhr Vormittags, oder von $3^{1/2}$ bis 4 Uhr bezw. 4 bis 5 Uhr Nachmittags, erfolgen, wird außerdem noch die unter Ziffer 2 angegebene besondere Gebühr erhoben.

9. An= und Verkauf von Wertpapieren.

Anträge zum An= und Verkauf von Wertpapieren werben von der Börsenabteilung des Komtors der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin, sowie von allen auswärtigen Bankanstalten entgegengenommen. Ankaufsaufträge werden erst dann ausgeführt, wenn der dazu erforderliche

Die Empfangsbescheinigungen ber Reichsbanknebenstellen sind jedoch erst gultig, wenn sie außer der Unterschrift des Bankvorstandes den vom Kassensührer zu vollziehenden Bermerk tragen: "Gebucht im Kassenbuch fol. . . . «

Gelbbetrag bei dem Komtor der Reichshauptbank für Wertpapiere oder der betreffenden Bankanstalt dar eingezahlt oder bankmäßig sicher gestellt ist; Verkaufsaufträge erst dann, wenn die zu verkaufenden Papiere einzgeliefert und in Ordnung befunden sind. Die Versendung der angekauften bezw. der zu verkaufenden Papiere erfolgt unter voller Wertangabe, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Wertangabe außdrücklich vorgeschrieben hat. Das entstehende Porto fällt dem Auftraggeber zur Last. An Gebühren berechnet die Reichsbank für den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren vom Nennwerte derselben $1^{1/2}$ vom Tausend (jedoch wenigstend Hennig) und die gesetzmäßig veraußlagten Stempelgebühren. Maklerzgebühr bleibt außer Ansat.

Wollen Personen, welche ihre Papiere dem Komtor der Reichshauptsbank für Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung gegeben haben, dieselben verkaufen, so haben sie dem betreffenden schriftlichen Auftrage den Depotschein beizufügen.

10. Offene Depots von Wertpapieren.

Das Romtor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin, Hausvogteiplat 14, nimmt Wertpapiere und Dokumente jeder Art in Berwahrung. Die Übergabe kann auch durch einen Beauftragten ober durch die Post erfolgen. Das Komtor selbst ist werktäglich von 9 bis 121/2 Uhr geöffnet. — Die Beamten bes Komtors sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Bermögens-Angelegenheiten der Niederlage gegen jedermann das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten. — Wollen Beborben, Körperschaften, Stiftungen, Unftalten, Gefellschaften ober Sandelsfirmen von ber Ginrichtung Gebrauch machen, so bedarf es dieserhalb erst einer besonderen Verständigung. — Mehrere ein= zelne Personen, höchstens aber brei, können gemeinschaftlich Papiere niederlegen, wenn sie den Niederlegungs-Antrag (Deklaration) mit folgendem Zufat einreichen: Ȇber die hinterlegten Wertpapiere, fowie die eingehenden Gelder kann durch jeden Einzelnen von uns ober burch die Rechtsnachfolger eines jeden verfügt und quittiert werden. Über jede Gattung von Kapieren wird ein besonderer Depotschein erteilt; für eine jede ist daher ein besonderer Niederlegungs-Antrag einzureichen. Die Depotscheine werden Namens des Romtors ausgestellt und von drei Vorstandsbeamten unterschrieben. Die Nummern der Papiere werden auf den Depotscheinen nicht verzeichnet. — Nur bei verlosbaren Papieren kann ber Riederleger eine Abschrift bes

Nummern-Verzeichnisses bem Niederlegungs-Antrage beifügen, welche er im Falle der Annahme des Depots mit dem Depotschein abgestempelt zurückerhält. — Den Niederlegern ist gestattet, ein beliedig zu wählendes Paß wort verschlossen einzureichen, ohne dessen Angabe die Auslieserung des Depots versagt werden kann (vergl. Bed. Nr. 10). Da das Paßwort nur beachtet werden kann, sosern der Depotschein mit einem darauf bezüglichen Vermerke seitens des Komtors versehen ist, so empsiehlt sich, dasselbe sogleich bei der Niederlegung der Papiere einzureichen. Depotzinsen sind nur von 19 bis $12^{1/2}$ Uhr Vormittags zu erheben. — Die Ausbewahrung der Papiere erfolgt unter nachstehenden

A. Bedingungen

für die Aufbewahrung von offenen Depots bei der Reichs= bank (ausschließlich der Mündel=Depots).

- 1. Die Reichsbank übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung:
- a) die zu den Papieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilscheine, wenn sie in Berlin oder am Site einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurse in Reichswährung eingelöst werden, an den Fälligsteitstagen einzuziehen, anderen Falles dieselben an der Berliner Börse verkausen zu lassen;
- b) die in der Allgemeinen Verlofungstabelle des Deutschen Reichsund Königlich-Preußischen Staats-Anzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bezw. Verlosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertierung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Kückzahlung gelangenden Stücke an den sestgesetzten Zeitpunkten zur Einlösung vorzulegen bezw. die beantragte Konvertierung zu besorgen, auch die Stücke, wenn sie in Berlin oder am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurse in Reichswährung nicht eingelöst werden, an der Börse verkausen zu lassen.

Die Benachrichtigung der Niederleger über Kündigungen und Konsvertierungen erfolgt durch gewöhnliche Briefe oder, wenn es sich um ganze Sattungen oder Serien von Wertpapieren handelt, durch den Deutschen Reichse und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, sowie andere geeignete öffentliche Blätter nach Wahl der Neichsbank. In jedem Falle ist die Reichsbank ermächtigt, in Ermangelung besonderer Anträge oder Erskärungen der Niederleger, das Interesse der letzteren nach bestem Ersausi, Beutsches Geld.

messen wahrzunehmen, insbesondere angebotene Konvertierungen für deren Rechnung zu besorgen;

- c) die nach a. und b. eingehenden Beträge in Berlin bei dem Komtor für Wertpapiere spätestens am dritten Werktage, bei den Reichssbankanstalten spätestens am achten Werktage nach Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers zu stellen;
- d) die neuen Zins- und Gewinnanteilscheine rechtzeitig abheben zu lassen, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedersgelegt ist oder die Abhebung gegen Borzeigung der Papiere selbst ersfolgen kann;
 - e) vollgezahlte Interimsscheine in endgültige Stude umzutauschen;
- f) das mit den niedergelegten Papieren jett oder später etwa versundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen, und die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere für den Niederleger zu leisten, wenn derselbe solches spätestens acht Tage vor Ablauf der dazu festgeseten Zeitpunkte schriftlich beantragt und den erforderlichen Geldbetrag mit den Gebühren (vergl. Nr. 2) gleichzeitig einzahlt.

Der Verkauf an der Börse (a. und b.) erfolgt acht Tage vor Fälligsteit der in Europa zahlbaren und vierzehn Tage vor Fälligkeit der an außereuropäischen Plätzen zahlbaren Zinsscheine bezw. Papiere.

2. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühwaltung und Gefahr ist für das Jahr eine Gebühr von ½ vom Tausend, bei im Austande ausgestellten Papieren von ¾ vom Tausend — also 50 beziehungs weise 75 Pfennig für je angefangene 1000 Mark des Rennwertes der Papiere — mindestens aber 2 Mark, bei Lospapieren und Inhaber papieren mit Prämien, sowie bei im Austande ausgestellten Papieren mindestens 3 Mark für jeden Depotschein zu entrichten. Läßt sich der Wert eines Dokuments in einer bestimmten Gelbsumme nicht abschäßen, so beträgt die Gebühr 15 Mark für das Jahr. Das Jahr wird von dem Ersten des Monats, in welchem die Niederlegung stattssindet, dis zum Ersten des entsprechenden Monats im nächsten Jahr gerechnet. — Papiere in ausländischer Währung werden behuss Ermittelung der Gebühren nach untenstehenden sesten, im übrigen nach dem Verliner Vörsengebrauch in Reichswährung umgerechnet. — Für die Erhebung und Auszahlung von daren Gelbern

¹ Umrechnung nach Nr. 2 ber Beb.: 1 Pfund Sterling = 20,40 Mf., 1 Frank, Lira, Pefeta, Leu = 0,80 Mf., 1 öfterr. Gulben (Golb) = 2 Mf., 1 öfterr. Gulben Währung) = 1,70 Mf., 1 öfterr. ungarische Krone = 0,85 Mf., 1 Gulben holl. Währ. =

bei verlosten, gekündigten oder konvertierten Papieren (1. b.), ferner für die Geltendmachung des Bezugsrechts und für Einzahlungen (1. f.) besrechnet die Neichsbank außer den Auslagen an Porto, Maklergebühr 2c. 1/18 vom Hundert (mindestens aber 50 Pfennig) der zu leistenden bezw. zu erhebenden Zahlungen. Für die Abhebung neuer Zinssund Gewinnanteilscheine, sowie für den Umtausch der Interimsscheine (1. d. e.) werden nur die baren Auslagen berechnet.

- 3. Die Gebühren sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Aufbewahrung für je ein volles Jahr im voraus zu entrichten. Sie werden aus dem Guthaben entnommen und in dessen Ermangelung durch Post-vorschuß eingezogen. Ist auch hierdurch die Zahlung nicht zu erreichen, so wird die Rücknahme des Depots verlangt (vergl. Nr. 15). Wegen der rückständigen Gebühren darf sich die Reichsbank aus dem Depot ohne gerichtliches Versahren, nötigenfalls mittels Verkaufs nach § 20 des Vanksgesches bezahlt machen.
 - 4. Die gezahlten Gebühren werden in keinem Falle zurückerstattet.
- 5. Nachteile, welche durch unrichtige Bezeichnung der Papiere oder unrichtige Eintragung der Nummern in die Niederlegungsanträge entstehen, sind von der Reichsbank nicht zu vertreten. Insbesondere erfolgt das Nachsehen der Berlosungen 2c. (1. b.) lediglich nach Maßgabe der Einstragungen in den Anträgen.
- 6. Frrtümer, welche bei der Ausstellung der Depotscheine vorgekommen sind, muffen sofort bei Empfang derfelben gerügt werden.
- 7. Die Depotscheine lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar. Werden sie trothem übertragen oder verpfändet, oder werden die Depots gerichtlich gepfändet, so ist die Bank berechtigt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Niederlegers dei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen oder die ihr nach diesen Bedingungen obliegende Verwaltung des Depots, insbesondere die Erhebung und Auszahlung der Binsen u. s. w. ohne hinterlegung der Papiere einzustellen.
- 8. Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Kasse des Komtors für Wertpapiere oder bei einer Reichsbankanstalt auf Giro-Konto des Komtors für Wertpapiere für Nechnung des Niederlegers unter Ungabe der Nummer des Depotscheins eingezahlt werden. Es ist Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Reichsbank anzuweisen.

^{1,70} Mf., 1 standinav. Krone = 1,125 Mf., 1 alter Goldrubel = 3,20 Mf., 1 Rubel, Kreditrubel = 2,16 Mf., 1 Peso = 4,00 Mf., 1 Dollar = 4,20 Mf., 7 Gulben südsbeutschen Währ. = 12,00 Mf., 1 Mark Banko = 1,50 Mf.

- 9. Die Nieberleger muffen in dem Nieberlegungsantrage angeben, ob die eingehenden Binfen bei einer Zweiganstalt der Reichsbank, burch Übertragung auf ein Siro-Konto ober durch Barzahlung an ber Kasse des Romtors erhoben werden sollen. — Abanderungen in dieser Beziehung, sowie ein Wechsel hinsichtlich ber ursprünglich gewählten Bankanstalt ober des bezeichneten Giro-Kontos sind spätestens 4 Wochen vor Fälligkeit berjenigen Zinsscheine, bei welchen die neue Art der Abhebung in Kraft treten foll, mittels besonderen Schreibens anzuzeigen, midrigenfalls die Auszahlung in der früher beantragten Beise erfolgt. Die Erhebung an mehreren Orten ift nicht zulässig. Die Erhebung kann auch burch einen Bevollmächtigten ober burch bie Post erfolgen. Im letteren Falle hat der Niederleger seinem Antrage die Quittung über den Betrag, den er abheben will, beizufügen. Die Absendung bes Gelbes geschieht an die von dem Niederleger angegebene Abresse. Beträgt das Guthaben mehr als 300 Mark, jo kann basselbe in Teilen abgehoben werden, aber nicht unter 150 Mark. Die Abhebung der Zinsscheine in natura ist nur bei im Auslande ausgestellten Papieren zuläfsig, wenn bies bei der Niederlegung derselben ausdrücklich gewünscht wird.
- 10. Jedes einzelne Depot fann nur im ganzen zurückgenommen werben. Die Berausgabe erfolgt nur gegen Rudgabe bes auf ber Borberfeite mit Quittung: "Das vorstehende Depot habe ich zurückerhalten. Ort, Datum, Unterschrift." versehenen Depotscheins ober, wenn er verloren ift, nach gerichtlicher Kraftloserklärung besselben. Soll die Auslieferung nicht an den Niederleger, sondern an eine beftimmte andere Person ober Firma erfolgen, so ist bem Romtor vorher schriftlich Nachricht zu geben. Die Legitimation bes Inhabers bes Depotscheins, sowie die Gultigkeit und Schtheit ber Quittung zu prüfen, ist die Bank zwar berechtigt und wird von dieser Befugnis jedenfalls bann Gebrauch machen, wenn ber Überbringer bes Depotscheins bas etwa eingereichte Baswort nicht anzugeben vermag; eine Verpflichtung zu einer folchen Prüfung übernimmt sie aber nicht, sie behält sich vielmehr das Recht vor, das Depot an jeden herauszugeben, der ihr den Depotschein überbringt. — Bei Auslosungen wird über den Überrest nach Rückempfang bes quittierten Depotscheins ein neuer Schein, und zwar für ben bereits bezahlten Zeitraum koftenfrei, erteilt.

¹ Barzahlungen finden ftatt:

bei ben Zweiganstalten werktäglich von 9 bis 12 Uhr Bormittags; an der Kasse bes Komtors werktäglich zwischen 9 und $12^{1/2}$ Uhr.

- 11. Die Versendung der hinterlegten Papiere, sowie der Anweisungen (Talons), Zins- und Gewinnanteilscheine (1. d. und e.), ebenso die Verssendung von Deposscheinen, Dokumenten, Wechseln, Checks und Answeisungen durch die Post geschieht auf Gesahr und Kosten des Niederslegers, bei Depotscheinen, Talons, Wechseln, Checks, Anweisungen und Hypotheken-Dokumenten 2c. mittels »eingeschriebenen« Briefes, bei den übrigen Wertschaften unter voller Wertangabe, wenn der Niederleger nicht etwas anderes ausdrücklich beantragt hat. Bare Geldsendungen werden stets voll deklariert.
- 12. a) Es ist gestattet, in bem Niederlegungsantrage zu erklären, daß ber Niederleger als Inhaber der elterlichen Gewalt (Vater oder Mutter), als Vormund oder als Pfleger von nach Namen, sowie nach Alter oder sonstigen Gründen der Geschäftsunfähigkeit genau zu bezeichnenden Perssonen handle.

Eltern haben dabei die Geburtsscheine der Kinder einzureichen. Borsmünder und Pfleger haben die erteilte Bestallung vorzulegen und, wenn die Niederlegung nicht mit der unter dangegebenen Bestimmung ersolgen soll, den Nachweiß zu erdringen, daß sie von der Vorschrift des § 1814 B.G.B. besreit sind. Die Bank zahlt alsdann dem Niederleger zwar die eingehenden Zinsen und Gewinnanteile ohne Berechtigungsprüfung; will er aber die Wertpapiere selbst oder die dafür nach 1. d. eingehenden Besträge erheben, so muß er sich als Inhaber der elterlichen Gewalt erneut ausweisen bezw. seine Bestallung als Vormund oder Psseger abermals vorlegen und sich, falls er dem Komtor nicht bekannt ist, durch eine demsselben bekannte zuverlässige Person vorstellen lassen. Ist dies nicht möglich und besteht er dennoch auf der Ausantwortung, so wird diese durch Verssendung an ihn mit der Post bewirkt. (Nr. 11.)

- b) Die Niederlegung kann mit der in den Depotschein aufzunehmenden Bestimmung erfolgen, daß über die Wertpapiere (einschließlich der Erneuerungsscheine) nur mit Genehmigung des Borsmundschaftsgerichts verfügt werden kann (§ 1814 B.G.B.). In diesem Falle ist, so lange die Beendigung der elterlichen Gewalt bezw. Bormundschaft oder Pslegschaft nicht nachgewiesen wird, zur Ausantswortung auch noch die seitens des Gerichts auf dem Depotscheine erklärte Genehmigung der Aushändigung an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich.
- c) Bur Prüfung ber Schtheit und Gultigkeit ber Quittung, ber Beftallung ober ber Genehmigung bes Bormunbschaftsgerichts ift bie Reichs-

bank nicht verpflichtet. — Die Aufhebung der Vormundschaft, Pflegschaft ober elterlicher Gewalt bezüglich einzelner von mehreren Miteigen= tümern eines Depots hat auf das vorliegende Verhältnis keinen Ginkluß.

- 13. Soll zur Erhebung ber Zinsen und Gewinnanteile eine britte Person berechtigt sein, so ist dies in einer von jener Person mitvoll-zogenen, bei dem Komtor niederzulegenden Erklärung auszusprechen. Desgleichen bedarf es der Niederlegung einer besonderen Vollmacht nach bestimmtem Muster, sosern eine dritte Person (sei es auch ein Prokurist oder Generalbevollmächtigter) besugt sein soll, für den Niederleger Erskärungen rechtsgültig abzugeben und über die Depots und Zinsen 2c. verfügen und quittieren zu können.
- 14. A. Soll eine britte Person vertragsmäßig ober auf Grund einer letwilligen Verfügung lebenslänglich die Zinsen ober Gewinnanteile der hinterlegten Papiere beziehen, ober
- B. sind die Wertpapiere zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Verheiratung zugesicherten Zuschusses niedergelegt, oder
- C. ift die Niederlegung mit der Bestimmung erfolgt, daß die Heraus= gabe ber Wertpapiere einschließlich ber Erneuerungescheine nur mit Zustimmung einer britten Perjon verlangt werben kann, jo ift eine entsprechende Erklärung nach bestimmtem Muster dem Komtor bei ber Nieberlegung zu behändigen und ber Niederlegungs Antrag mit bem Zusate (am Schlusse über der Unterschrift) zu versehen: "Gesperrt nach Nr. 14 A — bezw. B ober C — ber Bedingungen. « — Der Depot= schein wird alsdann mit bem gleichen Bermerke bedruckt. In ben Fällen A und B erfolgt die Zahlung ber Zinfen und Gewinnanteile, sowie die Rückgabe bes Depots an den Niederleger ober beffen Rechts= nachfolger: ju A, ohne Zustimmung jener britten Berfon nur bei Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über beren Tob; zu B, nur unter schriftlicher Zustimmung ber zuständigen Militarbehörde. In dem Falle zu C werden die Wertpapiere einschließlich ber Erneuerungsscheine bem Nieberleger ober bessen Rechtsnachfolgern nur mit Zustimmung jener britten Verfon ober ihrer Rechtsnachfolger herausgegeben. — Auf die Prüfung ber Echtheit und Gultigkeit ber Buftimmungserklarungen finden in ben Källen A und C, die Bestimmungen unter Nr. 10, betreffend die Brüfung ber Echtheit und Gultigkeit ber Quittungen, entsprechende Anwendung.
- 15. Der Reichsbank steht jederzeit frei, die Rücknahme des Depots zu verlangen, ohne Gründe dafür anzugeben, und wenn die Rücknahme

binnen 14 Tagen nach Absendung schriftlicher Aufforderung nicht erfolgt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen, oder die ihr nach diesen Bedingungen obliegende Verwaltung des Depots, insbesondere die Erhebung und Auszahlung der Zinsen u. s. w. ohne Hinterlegung der Papiere einzustellen.

16. Die Reichsbank behält sich vor, die Niederlegungs-Bedingungen zu verändern. Die Beränderung ist in den zu öffentlichen Bekannt-machungen des Neichsbank-Direktoriums bestimmten Blättern und durch Aushang im Komtor für Wertpapiere vor dem 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorhandenen Depots Geltung haben sollen.

Bur Beachtung. Sofern die in Verwahrung gegebenen Papiere nach den Bestimmungen über den Lombard-Verkehr dazu geeignet und nicht nach Nr. 14. der Bedingungen gesperrt sind, kann der Niedersleger bei der Reichs-Hauptbank, sowie bei den Zweiganstalten der Reichs-bank gegen Verpfändung der Papiere unter gleichzeitiger Niederlegung des Depotscheins Lomkards Darlehne erhalten. Er muß jedoch die Lombardmäßigkeit der Papiere durch eine Bescheinigung des Komtors für Wertpapiere nachweisen, welche auf Verlangen jederzeit erteilt wird.

B. Bedingungen

für die Verwahrung von »Mündel=Depots« bei ber Reichsbank.

- 1. Wertpapiere, welche zum Bestandteil eines Mündel-Vermögens gehören und der Aufsicht des Bormundschaftsgerichtes unterliegen (§ 1814 des B.G.B.), werden bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen lund Reichsbankstellen zur Verwahrung angenommen, sofern deren Sinlieferung ohne Zins- bezw. Gewinnanteilscheine, aber mit den Erneuerungsscheinen (An-weisungen, Talons) erfolgt.
- 2. Die Übergabe kann burch den Vormund oder Pfleger selbst oder durch einen Beauftragten mit eigenhändig vollzogenem Niederlegungs-Antrage direkt oder mit der Post geschehen; in jedem Falle ist die gerichtsliche Vestallung, bei gesetzlicher Vertretung die die Hinterlegung anordnende gerichtliche Verfügung zur Einsicht vorzulegen. Formulare zu den Niederlegungs-Anträgen sind bei den Reichsbankanstalten zu haben.
- 3. Für die sichere und getreue Verwahrung der Papiere übernimmt die Reichsbank die gesetzliche Gewähr; irgend welche Verwal-

tungs-Handlungen übt sie nicht auß; es ist lediglich Sache des Vormundes, Pflegers oder gesetzlichen Vertreters, die Zinsscheinbogen rechtzeitig zu erneuern, die Ziehungs- bezw. Verlosungslisten und Bekannt- machungen über Kündigung oder Konvertierung der Papiere nachzusehen, und die zur Kückzahlung gelangenden Stücke an den festgesetzten Zeit- punkten zur Sinlösung zu bringen bezw. die Konvertierung zu besorgen, Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen, das mit den niedergelegten Papieren etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen und die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere zu leisten u. s. w. 1.

- 4. Über fämtliche gleichzeitig eingelieferte Papiere wird ein Mündelsbepotbuch ausgestellt, in welches die Papiere nach Gattungen und Besträgen, nicht aber die Nummern berselben eingetragen werden. Nur bei verlosdaren Papieren kann der Niederleger eine Abschrift des Nummerns Berzeichnisses dem Niederlegungs-Antrage beifügen, die er im Falle der Annahme des Depots mit dem Depotbuch abgestempelt zurückerhält.
- 5. Die Mündelbepotbücher werden Namens der betreffenden Reichsbankhauptstellen bezw. Reichsbankstellen ausgefertigt und nach Beidrückung bes Amtssiegels von zwei Vorstandsbeamten unterschrieben. Bei jeder Einlieferung sowohl wie bei jeder Herausnahme von Papieren ist das Mündelbepotbuch der betreffenden Banksanstalt zur Eintragung der stattgehabten Beränderungen zu übergeben. Irrtümer, welche bei Ausstellung oder Veränderung der Bücher vorgekommen sind, müssen sofort bei Empfangnahme derselben gemeldet werden.
- 6. Solange die Aufhebung der Vormundschaft, Pflegschaft oder Vertretung nicht nachgewiesen wird, ist zur Ausantwortung der Papiere oder eines Teiles derselben, sowie der Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons), die seitens des Gerichts erklärte Genehmigung der Aushändigung an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich. Letzterer hat auf der gerichtlichen Verfügung über den Empfang der darin bezeichneten Papiere bezw. der Erneuerungsscheine zu quittieren und, falls er den Beamten der Bank nicht persönlich bekannt ist, seine Jdentität durch Vorlegung geeigneter Dokumente (Vestallung 2c.) nachzuweisen. Ist ihm

¹ Will ber Bormund, daß die Ausübung dieser Berwaltungshandlungen seitens ber Reichsbank geschieht, so hat er die hinterlegung der Papiere bei dem Komtor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe der dort bestehenden Besbingungen und unter Bezugnahme auf § 1814 des B.G.B. zu bewirken.

bies nicht möglich ober hegt die Bank Zweifel an der Schtheit der Unterschrift, so ist sie berechtigt, eine Beglaubigung zu verlangen bezw. die Versendung der Papiere an den bezeichneten Empfänger mit der Post zu bewirken. Sine Verpslichtung hierzu, sowie zur Prüfung der Gültigkeit und Schtheit der Quittung oder der gerichtlichen Herausgabe-Genehmigung übernimmt die Bank indessen nicht, behält sich vielmehr das Recht vor, nach Vorlage der gerichtlichen Genehmigung die Papiere an jeden herauszugeben, der ihr das Mündeldepotbuch oder, falls dieses verloren, das gerichtliche Amortisations-Schenntnis überbringt. Das Buch ist daher aufs sorgfältigste zu verwahren.

- 7. Die dem Vormund oder Pfleger zum Zwecke der Erhebung neuer Zinsscheinbogen erteilte gerichtliche Genehmigung zur Herausnahme der Erneuerungsscheine wird diesem bei Rückgabe derselben mit einer die Wiedereinlieferung betreffenden Bescheinigung der Verwahrungsstelle zum Ausweise für das Vormundschaftsgericht zurückgegeben. Sine Kontrolle über die Rücklieferung dieser Erneuerungsscheine übt die Reichsbank nicht aus.
- 8. Die Versendung der hinterlegten Papiere, sowie der Mündelsbepothücher geschieht auf Gefahr und Kosten des Niederlegers und zwar, solange dieser nichts anderes bestimmt hat, bei ersteren unter voller Wertsangabe, bei letzteren mittelst eingeschriebenen Briefes.
 - 9. Un Gebühren ift zu entrichten:
 - 1. eine einmalige Gebühr von 1 Mark, bei Ausfertigung jedes Mündelbepotbuches,
 - 2. eine fortlaufende jährliche Verwahrungsgebühr von ½ vom Tausend für je angefangene 1000 Mark des Gefamt » Nennwertes der jedesmal gleichzeitig eingelieferten bezw. der zu Anfang jedes neuen Depositionsjahres vorhandenen Papiere.

Papiere in ausländischer Währung werden behufs Ermittelung der Gebühren nach den auf Seite 210 angegebenen festen Sätzen in Reichswährung umgerechnet.

10. Das Depositionsjahr läuft vom Ersten bes Monats, in welchem bie erste, in bem Depotbuche verzeichnete Niederlegung stattgefunden hat, bis zum Ersten bes entsprechenden Monats im nächsten Jahre und gilt gleichmäßig für alle in dasselbe Buch später eingetragenen Papiere. Der Bormund kann für später niedergelegte Wertpapiere die Ausstellung eines besonderen Depotbuchs mit eigenem Depositionsjahr verlangen.

- 11. Die Gebühren sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Berwahrung für je ein volles Jahr im voraus zu zahlen; der Empfang derfelben wird in dem Mündeldepotbuch bescheinigt; letzteres ist deshalb bei jeder Gebührenzahlung der Bankanstalt vorzulegen. Gezahlte oder bereits belastete Gebühren werden in keinem Falle zurückgerechnet.
- 12. Die Mündelbepotbücher sind nicht übertragbar; werden sie trotzbem übertragen oder verpfändet, oder werden die Papiere gerichtlich gepfändet, so ist die Bank berechtigt, letztere auf Gefahr und Kosten der Mündel bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Das Gleiche gilt, wenn die Bank ohne Angabe von Gründen die Rücknahme des Depots verlangt und die Rücknahme innerhalb 4 Wochen nach Absfendung der schriftlichen Aufforderung nicht erfolgt.
- 13. Die Reichsbank behält sich vor, diese Bedingungen zu verändern. Die Beränderung ist in den zu öffentlichen Bekanntmachungen des Reichs-bank-Direktoriums bestehenden Blättern und durch Aushang in den Geschäftsräumen der einzelnen Bankanstalten vor dem 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorhandenen Depots Geltung haben sollen.

11. Bar = Depositen.

Die Reichsbank nimmt bares Gelb an, ohne es zu verzinsen. Das barüber erteilte Quittungsbuch ist nicht übertragbar. Die erste Einlage muß mindestens 150 Mark betragen. Alle, auch die späteren Einlagen, müssen durch 10 teilbar sein. Ein- und Auszahlungen werden ausschließlich von der Bank eingetragen. Diese Vermerke haben volle Veweiskraft, so- wohl dem Einleger als der Bank gegenüber. Kann [das Quittungsbuch nicht vorgelegt werden, so beweisen an dessen Stelle die Vücher der Bank.

Die Kückzahlung der Einlagen erfolgt auf Wunsch jederzeit. Sie kann sich auf einen Teil des Guthabens beschränken; derselbe darf aber nicht unter 50 Mark betragen und muß durch 10 teilbar sein.

Die Neichsbank ist berechtigt, den beponierten Betrag durch einsgeschriebenen Brief zu kündigen. Bei Rückzahlung des Kapitals oder eines Teils desselben ist die Neichsbank zur Legitimationsprüfung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Verlust ober das Abhandenkommen des Quittungsbuches ist der Reichsbank sogleich schriftlich anzuzeigen. Weitere Zahlungen erfolgen alsbann nur gegen den Nachweis rechtskräftiger Kraftloserklärung.

12. Verichloffene Depositen.

Bedingungen, unter welchen die Reichsbank verschloffene Depositen in Verwahrung nimmt, soweit der vorhandene Raum es gestattet.

- 1. Die Reichsbank nimmt von dem Inhalt der Depositen keine Kenntnis.
- 2. Die Depositen müssen mit bem Vor- und Zunamen beziehungsweise ber Firma bes Nieberlegers beutlich bezeichnet und bergestalt verschlossen sein, daß ohne Verletzung eines Siegels nichts heraussgenommen werben kann.
- 3. Die Reichsbank haftet für das Depositum höchstens dis zum Wertbetrage von fünftausend Mark, außer wenn dasselbe zu einem höheren Werte angegeben und die hierfür bestimmte Versicherungsgebühr neben dem Lagergelde entrichtet ist. Für höhere Gewalt oder inneren Verderbift die Reichsbank in keinem Falle verantwortlich.
 - 4. Das Lagergeld beträgt bei Depositen

darüber hinaus:

bei noch größeren:

für das Jahr. Depositen von mehr als 100 ober weniger als 15 cm Länge, Breite und Höhe werden nicht angenommen.

Die Versicherungsgebühr beträgt für jedes angefangene Tausend bes über fünftausend Mark hinaus angegebenen Mehrwerts (Nr. 3) 25 Pfennig für bas Jahr.

In beiben Fällen läuft das Jahr vom Tage der Niederlegung ab, biefen eingerechnet.

5. Lagergelb und Versicherungsgebühr sind bei der Niederlegung und sodann alljährlich im voraus zu entrichten. Bei nachträglicher Versicherung im Laufe des Depositionsjahres ist für das letztere die volle Versicherungssgebühr zu zahlen. Geht das Lagergeld nicht pünktlich ein, so darf die Reichsbank, anstatt zu klagen, das Depositum auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle hinterlegen. So lange

bie Versicherungsgebühr rücktändig ist, haftet die Reichsbank nicht für ben angegebenen Mehrwert (Nr. 3 und 4). Die Verpflichtung des Niederslegers zur Zahlung der Versicherungsgebühr wird dadurch nicht aufgehoben.

- 6. Die Annahme und Herausgabe von verschlossenen Depositen findet nur mährend der Bormittags: Geschäftsstunden statt 1. Das Depositum kann aber nur gegen Rückgabe des quittierten Depositalscheins oder nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben zurückgenommen werden. Liefert der Niederleger das Depositum binnen acht Werktagen wieder ein, so ist nur eine Zuschlagsgebühr von einer Mark zu entrichten 2. Auch die letztere fällt weg, wenn die Zurücknahme an einem der letzten fünf Werktage des Depositionsjahres (Ziffer 4) erfolgt ist.
- 7. Soll eine andere Person statt bes Niederlegers oder neben demsselben, oder soll bei mehreren Niederlegern jeder derselben zur Zurücknahme des Depositums besugt sein, so ist dies bei der Einlieserung zu beantragen. Will der Deponent sein Depot gegen Rückgabe des von ihm selbst quittierten Depotscheins durch einen Beaustragten abholen lassen, so ist darüber eine schriftliche Mitteilung an die beteiligte Bankanstalt erforderlich.

Übrigens behält sich die Reichsbank in allen Fällen das Recht vor, bas Depositum an jeden Borzeiger des Depositalscheins ohne weitere Prüfung seiner Legitimation oder der Schtheit und Gültigkeit der Quittung auszuliefern.

8. Die verhältnismäßige Erstattung des Lagergelbes oder der Berssicherungsgebühr findet nicht statt.

¹ Die Herausnahme verschloffener Depositen bei der Reichsbank ist in der Regel mindestens einen Werktag zuvor mündlich oder schriftlich im Komtor für ver₂schloffene Depositen zu beantragen. Zu dem schriftlichen Antrage können Posikarten verwendet werden, welche das Komtor unentgeltlich austeilt.

² Bei der Reichs-Hauptbank find für das Publikum neben dem Komtor besondere Räume eingerichtet, um die Depositen ungestört öffnen und sich mit deren Inhalt besschäftigen zu können. Für die Benutzung derselben sind im voraus Mark 0,50 zu entsrichten.

Reichsbank.

Reichsbank-Antheils-Schein.



Der Reichsbankantheil No. über Eintausend Mark ift in Gemäßheit bes &. 3 bes Statuts ber Reichsbank für

in die Stammbücher ber Reichsbank eingetragen.

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar:

Buchführer:

Bestimmungen

über bas Berfahren bei Eigenthums-Beränderungen und Berpfändungen.

1. Die Uebertragung ber Reichsbankantheile kann burch bas Indossament also entweder mittelft vollständiger Ausfüllung eines der umftehend vor-

gebrucken Giros ober mittelft bloßer Namensunterschrift (Wechselorbnung Artikel 11 bis 13) — geschehen.

2. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Borlegung des Antheilsscheins und der zum Nachweise des Ueberganges etwa ersorderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Berhältnisse zur Reichsbank wird nur der als Antheilseigner an=

gesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ift. Bur Prüfung der Legitimation ift die Reichsbank berechtigt, aber nicht

Die Eintragung des Ueberganges in die Stammbücher wird auf bem Untheilsicheine bemerkt und Diefer bemnachft gurudgegeben, mahrend bie

übrigen Urfunden bei den Aften der Bant bleiben.

übrigen Urkunden bei den Akten der Bank bleiben.

3. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheins und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners dei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüsung der Echtbeit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Eigenthümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenschein und im Falle des J. 41 des Bankgeses keine Zahlung auf den Bankgeset und dem Statute zustehenden Rechten nicht des schränkt. Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilsscheins und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

Im Uedrigen kommen die Bestimmungen unter Zisser 2 zur Anwendung.

Im Uebrigen fommen die Bestimmungen unter Biffer 2 gur Unmendung.

Nº =	
Für mich an die Order	
ben ten	
Uebertragen auf	
Berlin, den ten	
Reichsbank-Direktorium. (L. S.) Archivar: Buchführer:	
Für mich an die Orber	
Uebertragen auf	
Berlin, ben ten	
Reichsbank-Direktorium. (L. S.) Archivar: Buchführer:	

Bant

Divtdenden-Rückftände verfähren Tage threr Fälligkeit an gerechnet (§. 24 des Bankg

Dividendens Aidflände verjähren binnen vier Jahren, vom Lage ihrer Fälligtrit an gerechnet, 31um Vortheile der Bank (8. 24 des Bankgefehes).

19 . . Erstes Halbjahr.

Der Inhaber biefes Scheines empfängt gegen Rudgabe besfelben am 1. Juli 19 . . auf die für bas Jahr . . . fest=

gufetende Dividende ber Reichs. bankantheils No. als erfte halbjährige Abschlagezahlung

Siebzehn Mark fünfzig Ofennia bei ber Reichsbant-Bauptkaffe und Reichsbankhaupt= fämmtlichen ftellen und Bantftellen.

Berlin, ben

ten

Reichebant-Direftorium.

(L. S.)

Ardivar:

Budführer:

19..

19 . . Zweites Halbjahr. verfähren binnen vier Jahren n gerechnet, sum Bortheile der bes Bantgelehes).

Der Inhaber biefes Scheines empfängt gegen Rudgabe besfelben

am 2. Januar 19 . . auf die für das Jahr fest= zusepende Dividende des Reichs-bankantheils No. als zweite halbjährige Abschlagszahlung

Siebzehn Mark fünfzig Vfennig

bei der Reichsbant-Bauptkaffe und Reichsbankhaupt= fämmtlichen ftellen und Bantftellen.

Berlin, ben ten 19 . .

Reichebant-Direttorium.

(L. S.)

Arcivar:

Budführer:

Dividenden-Rücsstände verjähren binnen vier Jahren, vom Lage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Borthelle der Bank (s. 24 des Bankgefeges).

19 . .

19 . .

Der Inhaber biefes Scheines empfängt gegen Rudgabe besfelben auf die für das Jahr 19 . . feftgefeste Dividende des Bankantheils

die Restzahlung

bei der Reichsbank-Hauptkasse und bei fämmtlichen Reichsbankhauptftellen und Bantftellen.

Der Betrag berselben sowie die Zeit ber Zahlung werben von bem Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht (Bankgefet §§. 24, 32a, Statut §§. 15, 21, 30).

Berlin, ben

ten

19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Arcivar:

Buchführer:

Talon zu dem Reichsbankantheile

Nº.

Der Inhaber bieses Talons empfängt gegen bessen Rückgabe bie Dividendenscheine für bie fünf Jahre einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verlust eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilsscheins die Einlieserung des Talons (§. 9 des Statuts).

Berlin, ben ten 19 . .

Reichsbanf-Direttorium.

(L. S.)

Arcivar:

Budführer:

Reichsbank.

Reichsbank-Antheils-Schein.



Der Reichsbankantheil No. über Dreitausend Mark ift in Gemäßheit bes &. 3 bes Statuts ber Reichsbank für

in die Stammbücher ber Reichsbank eingetragen.

Berlin, ben

1 . . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar:

Buchführer:

Beitimmungen

über bas Verfahren bei Eigenthums- Veranderungen und Verpfändungen.

1. Die Uebertragung der Neichsbankantheile kann durch Indossament — also entweder mittelst vollständiger Ausführung eines der umstehend vorgedruckten Giros oder mittelst bloßer Namensunterschrift (Wechselordnung Artikel 11 bis 13) — geschehen. \}
2. Wenn das Eigenthum eines Vankantheils auf einen Anderen übergeht, so

ist dies unter Borlegung des Antheilsscheins und der zum Nachweise des Ueberganges etwa erforderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Berhältniffe zur Reichsbank wird nur der als Antheilseigner angesehen, welcher als folder in den Stammbuchern eingetragen ift.

Bur Prüfung ber Legitimation ift die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Gintragung bes Ueberganges in die Stammbucher wird auf bem Untheilsicheine bemerkt und Diefer bemnächft guruckgegeben, mahrend bie

übrigen Urfunden bei ben Aften der Bant bleiben. ubrigen Urfunden bei den Atten der Bank bleiben.

3. Benn ein Bankantheil verpfändet ift, so ist dies unter Borlegung des Antheilsscheins und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsdank anzumelden. Im Verhältnisse zu der Reichsdank wird nur der jenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Jur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsdank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Sigenthümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetze keine Rahlung auf den Rankantheil erkalten mird aber im Neukoren in seinen abm nach auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in feinen ihm nach bem Bantgeset und bem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt. Die Löschung bes Psanbrechts erfolgt auf Vorlegung bes Untheilescheins und beglaubigter Ginwilligung bes Pfanbgläubigers. Im Uebrigen kommen bie Bestimmungen unter Ziffer 2 zur Unwendung.

Für mich an die Order	
ben ten	
Uebertragen auf	
Berlin, den ten	
Reichsbauf-Direktorium. (L. 8.)	
Archivar: Buchführer:	
Für mich an bie Orber	
ben ten	
Nebertragen auf	
Berlin, den ten	
Reichsbank-Direktorium. (L. S.)	
Arcivar: Buchführer:	
,	
	<u></u>

DividendensRüdstände verjähren binnen vier Jahren, vom Lage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile ber Bank (§. 24 des Bankgefeges).

Dividenden-Aldflände verjähren binnen vler Jahren, vom Lage ihrer Fälliglett an gerechnet, zum Borthetle der Bant (§. 24 des Bantgefepes).

19 . . Erstes Halbjahr.

Der Inhaber bieses Scheines em= pfängt gegen Rudgabe besfelben am 1. Juli 19 . .

auf die für das Jahr festzu= setzende Dividende des Reichsbank= antheils No. als erfte halbjährige Abschlagszahlung

Bweinndfünfzig Mark fünfzig Pfennig

bei ber Reichsbant-Baupttaffe und fammtlichen Reichsbanthauptstellen und Bantftellen.

Berlin, ben

19..

ten Reichsbant-Direftorium.

(L. S.)

Arcivar:

Budführer:

19 . . Zweites Halbjahr

Der Inhaber biefes Scheines emspfängt gegen Rudgabe besfelben

am 2. Januar 19 . .

auf die für bas Jahr . . . festzu= fetende Dividende des Reichsbantantheils No. als zweite halbjährige Abschlagszahlung

Bweinndfünfzig Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbank-Hauptkasse und fämmtlichen Reichsbanthauptstellen und Bantftellen.

Berlin, ben

19...

Reichsbank-Direktorium.

ten

(L. S.)

Ardivar:

Budführer:

Diutbenben-Rudstände verjähren binnen vier Zahren, vom Lage ihrer Falligkeit an gerechnet, zum Vorthelle der Bank (s. 24 des Bankgefeges).

19 . .

19 . .

Der Inhaber biefes Scheines empfängt gegen Rudgabe besfelben auf bie für das Jahr 19 . . feftgefette Dividende des Bankantheils

Nº bie Restzahlung

bei ber Reichsbank-Sauptkaffe und bei fammtlichen Reichsbankhauptftellen und Bankstellen.

Der Betrag berfelben sowie die Zeit der Zahlung werden von dem Reichstanzler öffentlich bekannt gemacht (Bankgeset §§. 24, 32a, Statut §§. 15, 21, 30).

Berlin, ben

ten

19 . .

Reichsbant-Direktorium.

(L. S.)

Arcivar :

Buchführer:

Talon zu dem Reichsbankantheile

Nº.

Der Inhaber bieses Talons empfängt gegen bessen Rückgabe bie Dividendenschiene für die fünf Jahre einschließlich nebst Talon.

Wird von bem Berluft eines Talons Anzeige gemacht, fo vertritt bie Borlegung bes Antheilscheins bie Einlieferung bes Talons (§. 9 bes Statuts).

Berlin, ben ten 19 . .

Reichebanf-Direftorium.

(L. S.)

Archivar:

Budführer:

Sachregister.

(Die Bahlen bebeuten bie Geiten.)

A.

Abanderung bes Banfgefețes 148. 149. Abgenutte Reichsmungen 79.

Abtretung ber Preußischen Bank an bas Reich 165.

Anderungen im Münzwefen, Gefet vom 1. Juni 1900 75.

Anteilscheine der Reichsbank 126. 145. 157. 221 ff.

Anteilseigner, Generalversammlung 130. 161.

Ausgestaltung ber Reichsgoldmungen 57.

- der Silbermungen, Nicel- und Rupfermungen 63 ff.

Ausländische Goldmungen, Außerfurs: segung 81.

Nusprägung von Reichsgolbmungen, Gef. v. 4. Dez. 1871 52.

- von Reichsgoldmungen, Übersicht 12.
- von Reichsgoldmungen auf private Rechnung 68. 77.
- von Scheibemungen 61 ff.
- von Scheibemungen, Uberficht 17.

Außerfurdsetung ber Dreipfennigstüde beutschen Geprages 94.

- ber Dreißigfreugerftude 89.
- ber Fünfzehnfreugerftude 89.
- der Gulbenftude fübbeutscher Bahrung 95.
- der Halbgulbenstücke füddeutscher Wäh= rung 89.
- ber Kronenthaler und Münzen bes Konventionsfußes 83.

- Mußerkurssetzung ber Landesgolbmunzen und ausländischen Golbmunzen 81.
 - ber Münzen ber lübisch-hamburgischen Kurantwährung 90.
 - ber Reichsgolbmungen zu 5 Mark 103.
 - ber Scheibemungen ber Thalermahrung 96.
 - der Silber= und Bronzemunzen der Frankenwährung 93.
 - ber Bereinsthaler öfterreichischen Gepräges 104.
 - ber verschiedenen Landes-Silber- und Rupfermungen 86. 98.
 - ber Zweiguldenftude füddeutscher Bahrung 85.
 - ber Zweithalerftude und Gindrittelsthalerstücke 97.

R.

Barbepositen 218. Bankgeset vom 14. März 1875 116. Banknoten 20. 112. 114. 116. Beante ber Reichsbank 129. Beschädigte Münzen 79. Bilanz ber Reichsbank 160.

Bronzemunzen der Frankenwährung, Außerkursfetung 93.

Bundesratsbeschluß, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen v. 7. Dezember 1871 57.

Bundesratsbeschluß über die Ausgestaltung der Scheidemunzen v. 8. Juli 1873 63.

Œ.

Checks 201 ff. 205.

D.

Deckung bes Notenumlaufs 38. 125. 137. Denkmungen 64. 68.

Depots, offene 208. 209. 215.

- geschloffene 219.

Deputierte bes Zentralausschusses 132.

Diskontgeschäft, Diskontpolitik 22. 124. 181.

Diskontsäte 49. 139.

Doppelkrone 53.

Dreipfennigstücke beutschen Geprages, Außerkurssetzung 94.

Dreißigkreuzerstücke beutschen Gepräges, Außerkurssehung 89.

Œ.

Sinbrittelthalerftude, Außerkursfetaung 97. Sinführung ber Reichsmunggefete in Elfaßstothringen 74.

Ginführung ber Reichsmährung 60.

Einlösung ber Scheibemungen subbeutscher Währung 95.

Einlösungöstellen für Banknoten 125. 137. 154. 155.

Einziehung von Reichskaffenscheinen 110. Einziehungsgeschäft ber Reichsbank 189. Entziehung bes Notenrechts 141.

₹.

Falsche Münzen, Behandlung solcher 79. Feingehalt 58. 78.

Finnische Silbermunzen, Umlaufsverbot 86.

Frankenmährung, Außerkurssetzung ihrer Silber- und Bronzemunzen 93.

— Geftattung bes Umlaufs ihrer Scheibes munzen 100. 102. 103.

Frembe Scheibemungen, Umlaufsverbot 89. 99.

Frembe Silber- und Kupfermünzen, Um- laufsperbot 89.

Fünfpfennigstücke 62 ff.

Fünfzehnkreuzerstücke beutschen Geprages, Außerkurssetzung 89.

Fünfzigpfennigftude 62 ff.

63.

Gelb und Bährungsmefen, Grundbegriffe 1.

- beutsches und beutsche Währung 8.

- Rreditgeld 17.

Geld, Scheidegeld 13.

- Bährungegelb 8.

Geldverkehrs-Organe 31.

Generalversammlung ber Anteilseigner ber Reichsbank 130. 161.

Geschäftsverkehr mit ber Reichsbank 180 ff. Geset, betr. Anderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900 75.

— betr. bie Ausgabe von Reichstaffenscheinen vom 30. April 1874 107.

-- betr. die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870 106.

— betr. die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 112.

— betr. die Ausgabe von Banknoten vom 21. Dezember 1874 114.

- betr. die Ausprägung von Nickelmungen zu 20 Pfennig vom 1. April 1886 62.

— betr. die Ausprägung von Reichsgold= mungen vom 4. Dezember 1871 52.

— wegen Einführung ber Münzgesetze in Elsaß-Lothringen vom 15. November 1874 74.

Gewinnanteil bes Reichs am Ertrage ber Reichsbank 33. 127. 148. 149.

Gewinnverteilung ber Reichsbank 127. 148. 149.

Giroverkehr 200 ff.

Goldgewinnung 46.

Grundbegriffe bes Geld- und Währungswesens 1.

Grundfragen bes Bahrungeftreits 41.

Grundfapital ber Reichsbant 157.

Gulbenftude fübbeutscher Bahrung, Außersturfegung 95.

ø.

Halbgulbenftüde fübbeutscher Währung, Außerkurssitzung 89. Halbpfennige in Bayern 56.

R.

Rreditgeld 17.

Rrone 53.

Kronenthaler, Außerkursjehung 83.

Kündigung bes Notenrechts 135. 137. 138. Kupfermünzen, deutsche 62.
— fremde, Umlaufsverbot 89.

— fremde, Umlaufsverbot 89. Kuratorium der Reichsbank 128.

¥.

Lanbes-Golbmünzen, Außerkurssetung 81. Lanbes-Silber- und Kupfermünzen, Außerkurssetung 86. 98.

Lombardgeschäfte, Lombardverkehr 126.191. Lübisch = hamburgische Kurantwährung, Außerkurssetzung ihrer Münzen 90.

M.

Mark als Münzeinheit 52. Münbelbepositen 215. Münzgesetzgebung 52 ff. Münzgesetz vom 9. Juli 1873 60. Münzen des Konventionssußes, Außersturgsetzung 83.

N.

Nachahmung bes Papiers zur Anfertigung von Reichskaffenscheinen 111. Rickelmünzen 62. Rieberländtiche Kalbaulbenstücke, Umlaufs-

Niederländische Halbguldenstücke, Umlaufsverbot 85.

Moten 20. 112. 114. 116.

Notenbanken 21. 135. 153 bis 155.

Notenbankgesetzgebung 112 ff.

Notenbedung 38. 125. 137.

Notenkontingent 35. 120. 147.

Notenrecht: Entziehung 141.

Notenrecht: Kündigung 135. 137. 138.

Notensteuer 121. Notenumlauf 36.

D.

Österreichische und ungarische Gin- und Zweigulbenstücke, Umlaufeverbot 83.

— Biertelgulbenftücke, Umlaufsverbot 85. Offene Depots 208. 209. 215. Organe bes Gelbverkehrs 31.

B.

Papier zur Anfertigung von Reichskaffenscheinen 111.

Bapiergelb 17.

Papiergeld, Gefet über die Ausgabe von 106.

Bolnische Eindrittel-und Einsechstel-Talaras ftücke, Umlaufsverbot 89.

Prägerecht von Privaten 68. 77.

Preußische Bank, Abtretung an bas Reich 165.

Privatnotenbanken 21. 135. 153 bis 155.

R.

Reichsbank 31. 122 ff.

Reichsbankanteile 126. 145 157. 221.

Reichsbankbirektorium 129. 163.

Reichsbankhauptstellen 132.

Reichsbankkuratorium 128.

Reichsbankpräfibent 129.

Reichsgoldmungen, Gesetz betr. die Ausprägung vom 4. Dezember 1871 52.

Reichsgolbmungen, Berfahren bei ber Ausprägung 57.

Reichsgoldmungen, Ausprägungen 12.

Reichskaffenscheine 19.

Reichskaffenscheine, Geset über die Ausgabe von solchen vom 30. April 1874 107.

Reichskaffenscheine, Ginziehung 110.

Reichsmünzen, falsche, beschäbigte und abs genutte 79.

Reichsmährung 60.

€.

Schatanmeifungen 146.

Scheibegelb 13.

Scheibemungen 61 ff.

Scheibemungen, Ausprägungen 17.

Scheibemungen, frembe, Umlaufsverbot 89. 99.

— ber Frankenwährung, Gestattung bes Umlaufs 100. 102. 103.

— ber öfterreichischen Währung, Gestattung bes Umlaufe 100. 101.

— ber Thalerwährung, Außerkurssetzung 96.

— fübbeutscher Bährung, Einlösung 95. Schut bes Papieres zur Anfertigung von Reichskaffenscheinen 111.

Silbermungen, beutiche 61.

— Ausgestaltung nach bem Bunbesrats= beschluß vom 8. Juli 1873 63.

— ber Frankenwährung, Außerkursfetung 93.

Statut ber Reichstant 134. 156 ff.

Strafbestimmungen gegen unbefugte Nachahmung von Papiergelb 111.

- ber Bankgefete 143.

T.

Talaraftüde, polnische, Umlaufsverbot 89. Thaler 10. Thalerwährung, Scheidemünzen, Außerkurssetzung 96.

u.

Umlaufsverbot für finnische Silbermünzen 86.

- für frembe Scheibemungen 99.
- für fremde Silber= und Kupfer= mungen 89.
- für niederländische Halbaulbenstücke 85.
- für österreichische und ungarische Ginund Zweigulbenstücke 83.
- für öfterreichische und ungarische Viertels gulbenftücke 85.
- für polnische Einbrittels und Eins
 sechstels-Talarastücke 89.

Umrechnung von Goldmungen in Silbermungen 70.

- von Müngen ber Frankenwährung 74.

B.

Bereinsthaler öfterreichischen Gepräges 102. 104.

Berfahren bei ber Ausprägung von Reichsgoldmungen 57.

Verluft des Notenrechts 141.

Berordnung, betr. die Einführung der Reichswährung 60. Berpfändung von Waren 194. Berpfändung von Wertpapieren 193. Berfchlossene Depositen 219.

W.

Währung, beutsche 8. Währungsgelb 8. Währungsstreit, Grundfragen 41. Währungswesen, Grundbegriffe 1. Warenverpfändungen 194. Wechsel 181. 183. 188. 205. Wertpapiere, Ans und Verkauf 207.

- beleihbare 195.
- Distontierung 188.
- Berpfändung 193.

3. Bahlungsfraft ber Reichs-Silber-, Nicel-

und Kupfermünzen 67.
Zahlungsmittel und Zahlungsmethoden 27.
Zehnpfennigstücke 62 ff.
Zentralausschuß der Reichsbank 130. 162.
163.
Zwanzigpfennigstücke aus Nickel 62. 76.
Zwanzigpfennigstücke aus Silber 104.
Zweiganstalten der Reichsbank 133. 170 ff.
Zweiguldenstücke süddeutscher Währung,
Außerkurssehung 85.
Zweipfennigstücke 62 ff.
Zweithalerstücke, Außerkurssehung 97.